Hols. 168 l
712 nd

Hälschner

# Die
# Staats-Erbfolge
der Herzogthümer
## Schleswig-Holstein und Lauenburg
zugleich
als Antwort auf die, dem königlich dänischen offenen Briefe vom 8. Juli d. J. zu Grunde liegende, Staatsschrift

urkundlich dargestellt und erörtert

von

**Dr. Hugo Hälschner,**
Privatdocenten der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

**Beilagen:**
1. Die dänische Staatsschrift.
2. Die Stammtafel des schauenburgschen Hauses.
3. Die Stammtafel des oldenburgschen Hauses.

**Bonn,**
bei Adolph Marcus.
1846.

104. D.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Vorrede.

Ein kleiner Bruchtheil eines großen mächtigen Volksstammes, das dänische Volk, setzte sich vor länger als einem Jahrtausend in den Besitz einer ursprünglich zum deutschen Vaterlande gehörenden und von deutschen Völkern bewohnten Halbinsel. Von hier aus trug es nicht allein seine Waffen, sondern auch seine Sprache, seine Gesittung und sein Recht immer tiefer und bis an die Ufer der Elbe nach Deutschland hinein. Als aber endlich die Fürsten und Völker im Norden Deutschlands sich ermannten, und den Dänenkönig in der großen Schlacht von Bornhöved für immer zurückschlugen, so kehrten sich jetzt allmälig die Verhältnisse um. Die deutsche Sprache, deutsches Recht und deutsche Verfassung drangen nach dem Norden vor und suchten das Verlorne wieder zu erwerben; die dänischen Provinzen wurden zu selbständigen, deutschen und unauflöslich zu einem Ganzen vereinigten Herzogthümern; diese waren es, welche den Dänen ein mächtiges Königsgeschlecht verliehen, welche deutsche Einrichtungen bis in das Innerste des dänischen Reiches verpflanzten, und Jahrhunderte lang für Dänemark die Quelle der Macht waren, durch welche es für lange Zeit sich zu einem der mächtigsten nordischen Staaten emporschwingen konnte. Was Wunder, wenn es von jeher der Wunsch Dänemarks war, die vorübergehende, zufällige, nur an

die Person des Landesherrn geknüpfte Verbindung mit Schleswig-Holstein zu einer unauflöslichen umzugestalten?

Zweimal, in den Jahren 1684 und 1721, wurde ein solcher Versuch mit Waffengewalt unternommen, und zweimal scheiterte er an Deutschland und dem guten Rechte der Herzogthümer, das unversehrt aufrecht erhalten wurde. Wenn gegenwärtig der jetzt regierende König von Dänemark, Christian VIII., in offenem Briefe eine Absicht ausspricht, welche dieses Recht in Frage stellt und zu verletzen droht, so kann es nicht zweifelhaft sein, was Deutschland und was die bedrohten Herzogthümer zu thun haben, nämlich der dänischen Politik abermals das deutsche Recht klar und offen entgegen zu halten. Wenn dies zu thun die Absicht gegenwärtiger Schrift ist, so möchte sie in dieser Beziehung keiner Bevorwortung und Entschuldigung ihres Erscheinens bedürfen.

Dennoch erschien in anderer Rücksicht eine solche Bevorwortung erforderlich, und zwar zunächst im Verhältniß zu dem, was schon früher und von Anderen zur Aufklärung der Rechtsfrage geschehen ist. Die schleswig-holsteinsche Verfassung, so wie das Rechtsverhältniß der Herzogthümer zum dänischen Reiche, haben bereits eine ziemlich umfangreiche Litteratur aufzuweisen *), aber eben weil es fast einer Bibliothek bedarf, um sich in dieser verwickelten, wenn auch in ihrem Ergebniß hinlänglich klaren, Rechtsfrage, einigermaßen zurecht zu finden, so schien grade jetzt der Zeitpunkt gekommen, dieselbe nochmals und in ihrem ganzen Umfange übersichtlich darzustellen und dem deutschen Volke vor Augen zu führen. Diesem Zwecke schien es zu entsprechen, wenn alle urkundlichen Beweise, so weit es erforderlich schien, wörtlich in den Text aufgenommen, alle Polemik und Verweisung auf die Litteratur, welche dem Kundigen leicht zugänglich ist, durchweg vermieden wurde. Es

*) Vielleicht findet sich später Gelegenheit, eine möglichst vollständige Nachweisung der, unsere Frage betreffenden, Quellen und Litteratur mitzutheilen.

wird daher genügen, an diesem Orte ein für alle Mal auf die bedeutenderen Werke, namentlich die von Falk, Dahlmann, Uwe Lornsen, Michelsen und Sammer aufmerksam zu machen.

Nur wenige Worte haben wir sodann noch Denen zu erwiedern, welche von dem urkundlichen Rechte überhaupt nichts wissen wollen. Daß man von Dänemark und England aus die waldemarsche Constitution für sophistische Weisheit und papiernes Recht erklärt, kann freilich nicht wunderbar erscheinen, und bedarf um so weniger einer Widerlegung, als die Verträge von 1815, auf welche man sich dort beruft, doch eben auch nur auf Papier geschrieben sind und schwerlich ein besseres Recht enthalten, als die von 1460. Aber auch in Deutschland hat es nicht an Stimmen gefehlt, welche den Wunsch der Deutschen in Schleswig-Holstein deutsch zu bleiben, und den Willen Deutschlands, diesem Wunsche entgegen zu kommen, für genügend erklärt und behauptet haben, daß jede weitere Erörterung des Rechtes gradezu vom Uebel sei. Wir beneiden Niemanden um eine Anschauungsweise, nach welcher Kanonen und Bajonette das einzige und letzte Argument der Geschichte sind, und nach welcher Alles nur darauf ankommen kann, die Leidenschaften des Volkes zu erregen, um sich für einen bestimmten Zweck seiner natürlichen Gewaltkräfte zu versichern; nur wird man dann der dänischen Presse keinen Vorwurf machen dürfen, wenn sie nach wie vor durch offene Lüge und Rechtsverdrehung gleichfalls die Leidenschaft der Dänen mehr und mehr zu steigern sucht, und ebenso wird man von vorn herein die gute Hälfte Schleswigs, deren Bevölkerung dänisch spricht, den Dänen zuerkennen müssen. Wir können uns dazu auf Grund des formellen Rechtes ebensowenig verstehen, als wir glauben, daß eine solche Auffassung der ganzen Angelegenheit überall unter dem deutschen Volke Glück machen möchte. Nicht mit Unrecht hat man den Deutschen vorgeworfen, daß sie gegen das Ausland größere und bessere Gerechtigkeit übten als gegen sich selbst, und es ist ebenso ein

Grundgesetz des deutschen Bundes, wie das Grundgesetz im Herzen eines jeden deutschen Mannes, daß das Schwert nur zur Vertheidigung und Kräftigung des Rechtes gezogen werden dürfe. Wenn wir hoffen und vertrauen, daß überall in den Schicksalen der Völker das Recht die höchste und letzte entscheidende Macht ist und bleiben wird, so wissen wir doch vor Allem, daß das deutsche Volk schwach und kraftlos im entscheidenden Kampfe dastehen würde, wenn es nicht die unerschütterliche Gewißheit des Rechtes in seinem Innern trüge.

Möge diese Schrift, wofern und soweit sie es vermag, dazu beitragen dem Volke zu dieser Gewißheit zu verhelfen, und mögen alle die Männer, welche mehr noch als wir selbst dazu berufen sind, nicht müde werden, in Schrift wie mit dem lebendigen Worte, das Recht Deutschlands und der deutschen Herzogthümer zu vertheidigen, denn dann wissen wir, daß, wie immer die Dinge sich gestalten mögen, das deutsche Volk der Gegenwart, in sich einig und stark, nicht zurückbleiben wird hinter dem deutschen Volke von 1684, das, in sich heillos zerrissen, im Süden dem Erbfeinde der Christenheit, im Westen dem eroberungssüchtigen Frankreich zu wehren hatte, und dennoch die Brüder im Norden nicht ohne Hilfe ließ; dann wissen wir, daß die deutschen Fürsten nicht zurückstehen werden hinter dem Beispiele, das ihnen damals der große Churfürst gab, und der Bundestag zu Frankfurt nicht hinter dem Reichstage zu Regensburg.

Bonn, am 18. October 1846.

Der Verfasser.

# Inhalt.

Seite.

Einleitung . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1

Die Staatssuccession in Schleswig und Holstein zur Zeit des schauenburgschen Hauses . . . . . . . . . . . . 7

Uebergang von Schleswig und Holstein an Christian I. und das oldenburgsche Haus . . . . . . . . . . . . 22

Die Zeit des Wahlrechtes . . . . . . . . . . . . . 33

Die Aufhebung des ständischen Wahlrechtes . . . . . . . 41

Die unmittelbaren Folgen der Vernichtung des ständischen Wahlrechtes . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 47

Die Primogenitur-Ordnungen . . . . . . . . . . . . 57

Die Auflösung des Lehnsverhältnisses . . . . . . . . . 69

Die Besitz-Erwerbungen und Veränderungen in ihrem Verhältniß zu der Thronfolgeordnung . . . . . . . . . . 87

I. Die Erwerbung der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 92

II. Der Uebergang der sonderburgschen Gebiete an die ältere königliche Linie . . . . . . . . . . . . . . . 99

III. Die Erwerbung der gottorfschen Gebiete und landesherrlichen Rechte durch die ältere königliche Linie . . . . 104

IV. Die Erwerbung des Herzogthums Lauenburg . . . . 138

Ergebnisse für die Gegenwart . . . . . . . . . . . 145

Seite.

Beilagen.

1. Die dänische Staatsschrift . . . . . . . . . . . 155
2. Stammtafel des schleswig-holsteinschen Fürstenhauses der Schauenburger.
3. Stammtafel des oldenburgschen Hauses.

# Einleitung.

Die ganze, heut aus Jütland, Schleswig und Holstein bestehende, cimbrische Halbinsel war ursprünglich von deutschen Völkerstämmen, den Jüten, Angel-Sachsen und Friesen, bewohnt. Von hier aus fanden die bekannten Wanderungen deutscher Stämme nach Britannien statt. Im fünften Jahrhundert drang der scandinavische Volksstamm der Dänen nach dem Norden der Halbinsel vor, und unterwarf sich die zurückgebliebenen Deutschen in Jütland und allmälig auch im nördlichen Schleswig. Erst als im Beginn des 9ten Jahrhunderts die Länder nördlich und östlich von der Elbe mit dem fränkischen Reiche vereinigt wurden, so daß fortan die Norder-Eider die nördlichste Grenze Deutschlands bildete, erlangten die Dänen die Herrschaft über das südliche Schleswig mit Einschluß der an der Westküste gelegenen friesischen Lande, wenn gleich nur ein kleiner Theil des friesischen Volkes in ein festes Unterthan-Verhältniß zu Dänemark trat, während der größere seine eigene Rechtsverfassung behielt und nur in lockerem Verbande zum dänischen Reiche stand. Im 11ten Jahrhundert endlich erwarb Dänemark durch Abtretung von Deutschland auch die, ein Jahrhundert früher von Heinrich I. gegründete, schleswigsche Mark, zwischen der Norder-Eider oder Treene nebst Schlei und der Süder-Eider gelegen. Nordelbingen, das heutige Holstein und Stormarn, von Karl dem Großen dem fränkischen Reiche einverleibt und von Grafen verwaltet, bildete seit 961 einen Theil des von Otto dem Großen an Hermann Billung verliehenen sächsischen Herzogthums. Das im Jahre 1106 durch den Tod Herzogs Magnus, des letzten Sprossen des billungischen Hauses, erledigte sächsische Herzogthum verlieh Kaiser Hein-

rich V. seinem Schwiegersohn, dem Grafen Lothar von Supplinburg, welcher wiederum im Jahre 1110 Holstein und Stormarn dem Grafen Adolf von Schauenburg zu Lehn gab, während der westliche Theil des heutigen Holstein, Dithmarschen, damals noch zur Grafschaft Stade, der nordöstliche Theil, Wagrien, von Slaven bewohnt, zum Reiche der Wenden gehörte. Nachdem Lothar die Kaiserkrone erlangt hatte, ging das sächsische Herzogthum an Heinrich den Stolzen von Baiern über. Von Konrad III. 1138 diesem wiederum entzogen, wurde es dem Markgrafen Albrecht dem Bären verliehen. Eine wichtige Folge hiervon war, daß der, an Stelle des vertriebenen Grafen Adolf II., mit Holstein beliehene Graf Heinrich von Badewide Wagrien eroberte und mit Holstein verband. Als Heinrich der Stolze 1139 das sächsische Herzogthum wieder erworben hatte, kehrte auch Adolf II. nach Holstein zurück und erwarb gegen Geld von dem jungen Herzog Heinrich dem Löwen und dessen Vormündern das eroberte Wagrien, während der Eroberer nur den südlichen Theil des Landes, das heutige Ratzeburg und Lauenburg, behielt. Hartes Mißgeschick traf auch Holstein während der Kämpfe Heinrichs des Löwen mit den Hohenstaufen und dem von ihnen mit dem Herzogthum Sachsen beliehenen Bernhard von Anhalt. Gegen das Ende dieser Kämpfe gelang es jedoch dem Grafen Adolf III. die Grafschaft Stade mit Dithmarschen von Erzbischof Hartwig II. von Bremen zu Lehn zu erhalten. Mannigfache Verwickelungen führten den unglücklichen Krieg Adolphs III. mit König Knud II. von Dänemark herbei, welcher damit endete, daß der Herzog Waldemar II. von Schleswig, Bruder des Königs und seit 1202 selbst König, Holstein mit Dithmarschen, Stormarn, Wagrien, der Grafschaft Ratzeburg, den Städten Lübeck und Hamburg und dem Schlosse Lauenburg eroberte und Adolph für immer aus dem Lande vertrieb. Zugleich mußten die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin, die Grafen von Schwerin und Mecklenburg, die Fürsten von Pommern und Rügen Waldemar als Oberherrn anerkennen. In dieser Zeit war es vielleicht zum erstenmale, daß die Norddeutschen sich ihrer nationalen Verschiedenheit von den Dänen bewußt wurden. Während Waldemar nur

mit Hilfe und durch den Verrath vieler edler Holsteiner über Adolf gesiegt hatte, erwachte jetzt bald unter den Deutschen Mißvergnügen und Groll gegen den neuen Herrn, und die Sage weiß viel von dem Hasse der Deutschen gegen die dänische Herrschaft und das mit ihr gekommene dänische Recht zu erzählen. Als aber in den Kämpfen der Welfen und Hohenstaufen Waldemar, um seine Herrschaft zu befestigen, sich zur Partei der Letzteren wandte, und Kaiser Friedrich II. 1214 ganz Nordelbingen nebst den von den Dänen eroberten Slavenländern von Deutschland loslöste und sie unbedingt an Dänemark abtrat, schien alle Hoffnung auf Befreiung von der Fremdherrschaft verloren. Die verrätherische Gefangennehmung des Königs durch Graf Heinrich von Schwerin, und seine, durch die harten Bedingungen seiner Befreiung hervorgerufenen, erneuten Versuche das Verlorene wieder zu erobern, vereinigten endlich die norddeutschen Fürsten zu kräftiger Gegenwehr, und in der Schlacht bei Bornhöved 1227 erkämpften der zurückgekehrte Sohn des vertriebenen schauenburgischen Grafen, Adolf IV. mit den Holsteinern, Herzog Albrecht von Sachsen, Graf Heinrich von Schwerin, die Schaaren des Erzbischofs von Bremen und die Lübecker unter ihrem Bürgermeister Alexander Soltwedel, zu denen während der Schlacht die Dithmarschen übergingen, für immer Norddeutschlands Selbständigkeit und Freiheit. Die unmittelbaren Folgen des Sieges waren, daß, nach der vorangegangenen Verabredung der Verbündeten, der Erzbischof von Bremen zu der Grafschaft Stade wieder Dithmarschen hinzu erhielt, Adolf dagegen, mit Ausnahme von Rendsburg, das noch bis 1252 dänisch blieb, Holstein, Wagrien, Stormarn und Hamburg als sächsisches Lehn bekam, und Lübeck als frei und reichsunmittelbar anerkannt wurde. Die erledigte Grafschaft Ratzeburg nebst Lauenburg erhielt Herzog Albrecht, der in Folge davon das Herzogthum Sachsen-Lauenburg stiftete. Zugleich war die Schlacht von Bornhöved Veranlassung, daß die Markgrafen von Brandenburg die Lehnsherrlichkeit über die pommerschen Fürsten erwarben, während Rügen noch bei Dänemark blieb.

Auch in Dänemark entwickelte sich, wie bei den andern ger-

manischen Völkern, das Institut des Lehnswesens, so daß es namentlich im 13ten und 14ten Jahrhundert einen wesentlichen Bestandtheil der Reichsverfassung ausmachte. Gegenstand der Belehnung war die Ausübung der königlichen Gerechtsame innerhalb eines gewissen Amtsbezirkes, in Verbindung mit den Nutzungen einiger im Bezirke gelegenen königlichen Güter, von welchen der Beliehene persönlich mit einer, nach der Größe des Lehns bemessenen, Anzahl von Dienstleuten dem Könige Reiterdienste zu leisten hatte. In gleicher Weise waren oft größere Theile des Reiches, und namentlich auch Schleswig, an Prinzen des königlichen Hauses mit besonderen Vorrechten verliehen worden. Abweichend dagegen von der deutschen Staats- und Rechtsentwickelung blieb hier die Amtsqualität des Lehnsmannes fortwährend so sehr die überwiegende, daß sich eine Erblichkeit der Lehen im Allgemeinen nicht bilden konnte, und daß deshalb die Dauer und Aufhebung des Lehnsverhältnisses von dem Willen des Königs abhängig blieb. Nur scheinbar bildete sich im 14ten und 15ten Jahrhundert ein erbliches Lehnsverhältniß dadurch, daß in Zeiten der Noth königliche Güter an Lehnsleute verpfändet wurden, und daß daher dergleichen Pfandlehne so lange sich vererbten, als die Könige es nicht vermochten durch Erstattung der Schuld die verpfändeten Güter einzulösen. Daher war namentlich die Erwerbung von Pfandlehnen, deren Nutzungen der Adel wiederum zum Erwerb vererblicher Güter verwenden konnte, der Weg, durch welchen es dem Adel allmälig gelang sich größere Macht zu erringen.

Von der größten Bedeutung für die ganze Zukunft und verderblich für die Herrschaft Dänemarks über Schleswig war es deshalb, daß im Jahre 1232 König Waldemar das Herzogthum Schleswig, nicht, wie es bisher bereits öfter geschehen war, seinem unmittelbaren Thronfolger, sondern seinem jüngern Sohne Abel zu Lehn gab. Indem nämlich Herzog Abel bei dem Tode seines Vaters und dem Regierungsantritt seines Bruders, des Königs Erich, im Jahre 1241, das Herzogthum Schleswig behielt, und die Macht, welche er hierdurch besaß, die des Königs vielleicht überwog, da dieser auch seine übrigen Verwandten noch mit Lehnen zu versehen hatte, so mußte in ihm sehr bald das Streben erwachen, die-

selbe dazu anzuwenden, den thatsächlichen, von der Gunst des Königs abhängenden, Besitz in einen bleibenden und erblichen zu verwandeln. Hierzu kam, daß Herzog Abel, der Schwiegersohn Graf Adolfs IV. von Holstein, als dieser 1239 seine Regierung niederlegte, die Vormundschaft über seine unmündigen Schwäger, Johann, Gerhard und Lüder, und damit die Regierung über Holstein erhielt. Diese Bestrebungen Abels, und die Forderungen des Königs, daß der Herzog ihm als Lehnsmann Kriegshilfe, sogar in einem Kampfe gegen die unmündigen holsteiner Grafen, leisten sollten, erzeugten sehr bald Zwistigkeiten und Kriege, welche nur auf kurze Zeit dadurch beendet wurden, daß Herzog Abel selbst die dänische Königskrone erlangte. Denn als nach Abels Tode seine Söhne übergangen, und sein jüngerer Bruder Christoph I. 1252 zum Könige gewählt wurde, begannen wiederum jene sich fortwährend erneuernden Streitigkeiten zwischen den dänischen Königen und den Herzögen von Schleswig aus Abels Stamme, und wenn letztere allerdings sich im Besitze des Landes zu behaupten wußten, so wollte es ihnen doch nicht gelingen ihr Lehnsverhältniß als ein erbliches anerkannt zu sehen.

In Holstein hatte sich unterdeß, wie im übrigen Deutschland, das Andenken an die ursprüngliche Amtsgewalt der Grafen mehr und mehr verloren. Die Amtsgewalt hatte sich, besonders vermöge der Erblichkeit, zu einem in eignem Namen geübten landesherrlichen Rechte umgestaltet, und nur durch ihr Lehnsverhältniß standen die Grafen noch im Verbande mit Kaiser und Reich, so wie mit ihren unmittelbaren Lehnsherren, den Herzögen von Sachsen. Galt aber das Grafenrecht nicht mehr als eine übertragene Amtsgewalt, sondern als ein nutzbares, in der regierenden Familie vererbliches Vermögensstück, so stand nichts im Wege, daß nicht bloß die Nutzungen durch eine Oerterung oder Mutschierung, sondern auch die Grafschaft selbst unter mehrere Erbberechtigte getheilt würde. Die, von König Abel früher bevormundeten Brüder Johann und Gerhard hatten 1246 die Regierung angetreten und einer anfänglichen Mutschierung folgte bald ein Thattheilung, welche das Land wie das Reichsamt, die Grafschaft selbst, unter die Brüder theilte.

Johann war der Stifter der wagrischen, schon 1317 ausgestorbenen, Gerhard der Stammvater der rendsburgschen, schon unter seinen Söhnen wiederum gespaltenen, Linie. Da nun aber Holstein ein deutsches Reichslehn war, und das deutsche Lehnrecht eine Erbberechtigung der Seitenverwandten nicht kannte, so würde die nothwendige rechtliche Folge des Aussterbens einer der abgetheilten, regierenden Linien jedesmal die gewesen sein, daß die Landestheile derselben als eröffnetes Lehn an den Lehnsherrn, den Herzog von Sachsen, zurückfielen. Einem solchen Falle hatten jedoch die Grafen von Holstein dadurch vorgebeugt, daß sie sich im Jahre 1307 eine Gesammtbelehnung hatten ertheilen lassen, durch welche die Descendenten aller in die Gesammtbelehnung Aufgenommenen ein eventuelles Erbrecht an die Landestheile der anderen Linien erhielten. Bei dem Tode Gerhards I. 1281 theilten sich seine Söhne Heinrich I. und Gerhard II. in den rendsburgschen Antheil, während der dritte Sohn Adolf das westphälische Stammland Schauenburg nebst einigen Landestheilen im südlichen Holstein erhielt, und Stammvater der Grafen von Schauenburg-Pinneberg wurde. Heinrich I. hinterließ bei seinem Tode 1305 wiederum zwei Söhne, Johann und Gerhard III., später der Große genannt, so wie auch Gerhard II. bei seinem 1314 erfolgten Tode die Söhne Gerhard, welcher auf seinen Antheil an der Regierung verzichtete, und Johann den Milden. Als daher 1317 der wagrische Stamm ausstarb, waren es die Brüder Johann und Gerhard nebst ihrem Vetter Johann dem Milden (Henneken genannt), an welche die Landestheile jener Linie kraft der vorangegangenen Gesammtbelehnung übergingen, während die Erbansprüche Adolfs des Jüngeren aus der westphälischen Linie durch einen Sieg Gerhards über ihn gewaltsam beseitigt wurden.

---

# Die Staatssuccession in Schleswig und Holstein zur Zeit des schauenburgschen Hauses, von 1110 bis 1459.

---

Die unglückliche Lage des dänischen Reiches unter der Regierung König Christophs II., welche endlich im Jahre 1326 einen Aufstand und die Vertreibung des Königs zur Folge hatte, machte den mächtigen Grafen Gerhard nicht allein zum Vormunde des unmündigen Herzogs Waldemar V. von Schleswig, sondern auch zum dänischen Reichsverweser. Die Stände des Reiches wählten noch in demselben Jahre Herzog Waldemar zum Könige, und dieser ertheilte, aus Dankbarkeit gegen seinen Vormund, diesem das Herzogthum Südjütland (Schleswig) als erbliches Fahnenlehn. Die Worte des Lehnbriefes lauten, mit Auslassung des Unwesentlichen, folgendermaßen:

Omnibus presens scriptum cernentibus Woldemarus Dei gratia Danorum Sclavorumque Rex, quondam Dux Iucie, salutem. De iure naturali et divino requiritur, ut fideles in sue fidelitatis obsequio, aliquo retribucionis premio respiciant. Hinc est, quod propter innumera beneficia nobis, regno et regni personis impensa, labores, sumptus et expensas, quas comes Gerardus noster avunculus dilectus diversis temporibus pro commodo, necessitate et honore dicti regni nostri fecit et pertulit et hodie facere non recusat, bona et matura deliberacione, motu proprio, non circumvecti nec seducti, cum consilio et consensu venerabilium patrum Karoli sancte Lundensis ecclesie Archiepiscopi . . . . nec non Laurencii dapiferi . . . . . ac omnium

aliorum consiliariorum nostrorum dimisimus, dedimus et nichilominus iure pheodali contulimus nobili Domino avunculo nostro carissimo Gerardo Holtzacie, Stormarie Comiti *suisque veris et legitimis heredibus* totum Ducatum Iucie cum omnibus suis metis . . . . . . . . perpetuis temporibus possidendum, de quo quidem Ducatu Iucie ipsum Comitem Gerardum impheudavimus more Principum cum vexillis dictis vanenlen et presentibus inpheudamus . . . . . . . Damus etiam eidem Comiti Gerardo *suisque veris heredibus* omnes vasallos . . . . ut ipsi vasalli nulli obediant et serviant nisi predicto Comiti et *suis veris heredibus* . . . . . . . mittimus et ducimus ipsum, *liberos et heredes suos* in corporalem possessionem . . . . . transferentes in ipsum Ducem Gerardum . . . . et suos *veros et legitimos heredes* eundem Ducatum Iucie cum omnibus et singulis suis pertinenciis abdicando a nobis, heredibus et successoribus nostris quidquid iuris habuimus vel habere potuimus in premissis omnibus vel in quolibet premissorum, iure superioris dominii seu impheudacionis nobis et nostris duntaxat reservato . . . . .

Hierauf folgte noch eine ausdrückliche Bestätigung dieser Belehnung durch den dänischen Reichsrath, in welcher es unter Anderem folgendermaßen heißt:

Nos vero . . . . consilium et assensum in his scriptis prestamus: Quod Magnificus Princeps Dominus noster Waldemarus . . . . dedit et contulit iure pheodali predicto Domino Gerardo . . . . . *suisque veris et legitimis heredibus* totum Ducatum Iucie etc. . . .

Ein gleichzeitiges Gesetz, die s. g. Constitutio Waldemariana, erklärte zugleich Schleswig für ein auf immer von Dänemark getrenntes Land, mit den Worten:

Ducatus Suder Iuciae regno et coronae Daniae non unietur nec annectetur ita quod unus sit dominus utriusque.

Als König Christoph 1330 abermals den dänischen Thron bestieg, legte Waldemar zwar den Königstitel ab und trat wiederum in den Besitz des Herzogthums Schleswig, aber nur indem Ger-

hard zur Entschädigung sich den erblichen Besitz von Fühnen zusichern ließ, und zwar für sich und seine Nachkommen bis dahin, daß der abelsche Stamm im Herzogthum Schleswig aussterben würde, in welchem Falle Gerhard und seine Nachkommen das Herzogthum Schleswig als erbliches Lehn erhalten sollten. Deshalb ließ sich Gerhard bereits in demselben Jahre mit Herzog Waldemar zur gesammten Hand mit dem Herzogthum Schleswig belehnen. In dem Lehnbriefe heißt es:

Ceterum si domicellum Waldemarum, Ducem Iuciae absque legitimo herede discedere continget, ex tunc Nos Comitem praedictum et heredes suos de ducatu Sunder Iuciae impheodare tenemur et debemus, quem et actu cum dicto Domicello in solidum impheodavimus.

Als schon im Jahre 1375 der abelsche Stamm mit dem jungen Herzog Heinrich ausstarb, versuchte es zwar Waldemar IV. das Herzogthum wiederum mit der Krone Dänemarks zu vereinigen, aber bald gelang es den Söhnen Gerhards, Heinrich dem Eisernen und Klaus, sich in den Besitz des Herzogthums zu setzen, und die Königin Margareta, die Mutter und Vormünderin des gewählten unmündigen Königs Oluf, wahrscheinlich veranlaßt durch ihre weitaussehenden politischen Pläne auf eine Vereinigung der nordischen Königreiche, schloß mit Graf Klaus und seines verstorbenen Bruders Söhnen, Gerhard, Albert und Heinrich, 1386 einen Vergleich, nach welchem die Grafen von Holstein das Herzogthum Schleswig als erbliches Lehn empfangen sollten, jedoch so, daß stets nur ein regierender Herr aus dem holsteinischen Grafenhause Herzog von Schleswig sein sollte. Demgemäß wurde Gerhard, der älteste Sohn Heinrichs des Eisernen, Herzog von Schleswig, und mit seinen Brüdern so wie mit seinem Oheim Klaus von König Oluf und seiner Vormünderin zur gesammten Hand mit dem Herzogthum beliehen. Der Lehnbrief so wie die Urkunde über jenen nyborger Vergleich sind zwar verloren gegangen, jedoch theilt uns die lübische Stadtchronik, wahrscheinlich aus der Vergleichs-Urkunde selbst, Folgendes mit:

To dem ersten, dat de Holsten Heren scholden besitten dat Her-

tochdom to Sleswik, kinderkint to ervende und dar scolden se Manscop unde Denst van don deme Rike. Dat ander was, dat van der Herscap der Holsten scolde men en regnerende Hern heten unde en Hertoge to Sleswik.

Diese für die ganze Zukunft Schleswigs wichtigen Ereignisse führen uns zunächst zu einer näheren Erörterung der Frage: in welcher Art sich die Successions-Verhältnisse in dem Herzogthum Schleswig, seit der definitiven Erwerbung desselben durch das schauenburgsche Grafenhaus gestaltet hatten?

Wenn einerseits das Streben der Herzöge aus Abels Stamme den Besitz von Schleswig zu einem erblichen zu machen ebenso feststeht, als die Thatsache, daß sich das Herzogthum über ein Jahrhundert in dem erblichen Besitze der Nachkommen Abels erhalten hat*), so möchte doch andrerseits die Frage: in welcher Ordnung es sich in dieser Zeit vererbt habe, und ob überhaupt jemals ein erblicher Besitz der abelschen Herzöge, abgesehen von der erwähnten Gesammtbelehnung Herzogs Waldemar und Graf Gerhards des Großen, in rechtsbeständiger Weise ausgesprochen worden sei, eben so schwer zu beantworten sein, als sie für die spätere Zeit ohne Bedeutung ist. Was nun zunächst jene Constitutio Waldemariana betrifft, durch welche Schleswig für immer von Dänemark getrennt werden sollte, so hat man zwar in neuerer Zeit dänischerseits eben so wohl ihre Aechtheit als ihre Rechtsbeständigkeit in Zweifel ziehen wollen, aber beides mit gleich unglücklichem Erfolge. Lassen sich gegen die Aechtheit des Gesetzes keine irgend begründeten Zweifel erheben, so ist freilich andrerseits nicht zu leugnen, daß es zu einer Zeit entstand, in welcher das dänische Reich und sein König ohnmächtig unter der Macht und dem Einflusse desjenigen standen, in dessen Interesse die Belehnung und Trennung des Herzogthums vom Königreiche vorgenommen wurde. Dennoch kann dieser Umstand der formellen Giltigkeit des Gesetzes eben so wenig Ein-

*) Auch König Waldemar II. betrachtete Schleswig als Erblehn und nannte es in einem Briefe von 1205 Ducatus noster et Patris nostri hereditas.

trag thun, als etwa ein vorangegangener Kriegszustand der Rechtsbeständigkeit des mit den Waffen erfochtenen Friedens-Vertrages, vorausgesetzt, daß nicht ein unmittelbar gegen die Person des Einen der Contrahenten gerichteter Zwang geübt wurde, und für einen solchen liegen in unserem Falle durchaus keine Beweise vor.

Darüber, daß in der Belehnung Gerhards von 1326, in der Gesammtbelehnung von 1330 und in der von 1386, Schleswig ausdrücklich als ein in der schauenburgschen Familie der holsteinschen Grafen vererbliches Lehn anerkannt wurde, kann kein Zweifel obwalten. Schwieriger dagegen ist die Frage, welches in dieser Zeit die Successions-Ordnung für das Herzogthum gewesen sei? Lassen sich einerseits die Grundsätze des deutschen Lehnrechtes nicht ohne alles Weitere auf ein dänisches Reichslehn übertragen, so können uns andrerseits die Grundsätze des dänischen Lehnrechtes ebensowenig irgend welchen Aufschluß geben, da, wie bereits erwähnt, dasselbe eine Vererbung der Lehne in der Regel ebensowenig wie eine eigenthümliche Erbfolge-Ordnung für dieselben kennt. Betrachten wir daher, um hieraus einen Schluß zu ziehen, die Art und Weise, in welcher faktisch das Herzogthum seit 1386 vererbt wurde näher, so ist das Ergebniß folgendes:

Von den 1386 zur gesammten Hand Beliehenen, den Brüdern Gerhard, Albert und Heinrich, und deren Oheim Klaus, erhielt, zu Folge der Bestimmung, daß nur ein regierender Graf von Holstein Herzog von Schleswig sein sollte, zunächst Gerhard das Herzogthum. Als aber Graf Klaus im Jahre 1397 starb, verwickelten sich die Brüder in einen Streit über die Theilung des Erbes ihres verstorbenen Oheims, in welchem Albert und Heinrich namentlich auch ihrem Bruder Gerhard den alleinigen Besitz von Schleswig streitig machten. Die schleswigsche Mannschaft, vereinigt mit der von Holstein und Stormarn, brachte hierauf einen Grundvertrag zu Stande, in welchem zunächst die Untheilbarkeit der Mannschaft, und sodann festgestellt wurde, daß Gerhard noch die nächsten 9 Jahre Schleswig besitzen, den Brüdern aber ihr Recht darauf gewahrt bleiben sollte, so daß die Brüder, wenn sie nach Ablauf dieser Zeit ihre Ansprüche erneuerten, durch einen neuen

Vergleich, gegen Uebernahme eines Theils der Kammerschulden, befriedigt werden sollten. Die Absicht dieses Vergleiches ist nicht zu verkennen. Durch die Mitwirkung der Stände wurde die Untheilbarkeit der herzoglichen Würde und der ständischen Corporation von den beliehenen Brüdern wiederum anerkannt, da es aber an einer allgemeinen rechtlichen Bestimmung darüber fehlte, welchem der Beliehenen und Erbberechtigten das Herzogthum zustehen sollte, so wurde diese Frage nur vorläufig zu Gunsten Gerhards entschieden, für die Zukunft aber eine Mutschierung in Aussicht gestellt, welche entweder in einem Wechsel des Besitzes, oder einer Theilung der Nutzungen des Lehns bestehen sollte. Hierbei ist jedoch noch des folgenden wichtigen Umstandes zu gedenken. Graf Klaus hinterließ nämlich bei seinem Tode eine Tochter, Elisabeth verwittwete Herzogin von Mecklenburg, welche Ansprüche an die Erbschaft ihres Vaters erhob, ohne daß ihr dieselben von ihren Vettern in irgend einer Weise scheinen streitig gemacht worden zu sein. Elisabeth aber erwählte sogleich nach des Vaters Tode ihren Vetter Gerhard zu ihrem Vormunde, und überließ demselben alle, ihr aus der Erbschaft des Vaters angefallenen landesherrschaftlichen Erb- und Pfandgerechtsame „in dem gantzen Hertichrike tu Sleswik un in den „landen tu Holsten Stormeren un to Vemeren edder in anderen „landen wor de anders beleghen zie.“ Wahrscheinlich hatte dies mit Veranlassung zu der Streitigkeit der Brüder gegeben, und nachdem an Johanni 1397 der Vergleich der Brüder zu Stande gekommen war, sehen wir Gerhard die ihm überlassenen Gerechtsame im August desselben Jahres an die Herzogin Elisabeth wieder zurück cediren. An Michaeli endlich überläßt Elisabeth durch eine Pfand- und Erb-Verschötung alle ihre Rechte und Ansprüche an Gerhard und seine Erben, so wie sie später im Jahre 1403 auch noch für den Fall ihres Todes auf ihre Leibgedingsgüter zu Gunsten Gerhards verzichtet. Da Albert bereits 1403 starb, Heinrich aber Bischof von Osnabrück wurde, so blieb Gerhard bis zu seinem Tode 1404 im ungestörten und alleinigen Besitz des Herzogthums. Ihm folgte darin sein ältester Sohn Heinrich, und diesem 1427 der zweite Sohn Adolf VIII., mit welchem der schauenburgsche Manns-

stamm in dieser Linie ausstarb. Von Interesse für die Beantwortung unserer Frage ist es jedoch, daß, als die Schwester Heinrichs und Adolfs VIII., Heilwig, im Jahre 1423 sich mit Graf Dietrich von Oldenburg vermählte, diese so wie ihr Gemahl keinen Erbverzicht ausstellten, und daß, wie noch weiter zu erörtern sein wird, der aus dieser Ehe entsprossene Graf Christian nach Adolfs Tode und mit dessen Willen sich als Erbe und Herzog von Schleswig betrachtete, ohne daß von Seiten der Mannschaft Widerspruch erhoben worden wäre. Als dagegen 1443 eine Tochter Heilwigs und Dietrichs von Oldenburg, die Gräfin Adelheit, sich mit dem Grafen Ernst von Hohenstein vermählte, stellte dieser ausdrücklich einen Erbverzicht auf das Herzogthum Schleswig aus.

Reichen nun die in dem schauenburgschen Hause vorgekommenen und angeführten Vererbungsfälle nicht aus, um eine allgemeine Regel über die Erbfolgeordnung aus ihnen entnehmen zu können, so scheint doch wenigstens aus den angeführten Erbverzichten der Umstand unzweifelhaft hervor zu gehen, daß die Schauenburger selbst ein Erbrecht der Cognaten allseitig anerkannten. Für die Erbberechtigung der Weiber und des Weiber-Stammes hat man sich neuerdings zugleich auf die Analogie von Fehmarn berufen, das König Christoph II. Johann dem Milden zu Lehn gab, mit der im Lehnbriefe von 1328 enthaltenen Bestimmung:

> et hereditabit (sc. terram nostra Ymbriam) in omnes suos veros heredes ab eo *tam masculini quam feminini generis* descendentes.

Hieraus ist daher geschlossen worden, daß Schleswig zu jener Zeit entweder ebenfalls ein Weiberlehn gewesen sei, oder ein reines Erblehn, vererbbar nach den Normen des gemeinen Allodialrechtes, nämlich des in Schleswig geltenden jütischen Rechtes. Für die letztere Annahme spricht überdies die Erbverschötung des Herzogthums durch die erwähnte Herzogin Elisabeth von Mecklenburg an ihren Vetter Gerhard. Es heißt nämlich dort:

> . . . . Bekennen un betüghen openbar . . . . dat de hogheborne forstinne un vrowe vrow Elisabeth . . . . . . schötede . . . . tu ener vollenkomnen ewighen erveschöte deme . . . . . hertoghen

Gherarde un sinen rechten erven, alze unse densche lantrecht utwiset, dat gantze hertichrike tu Sleswik &c.
Nichtsdestoweniger wird man bei näherer Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse ebenso wenig den Grundsatz: Schleswig sei ein subsidiäres Weiberlehn, oder sogar ein durchgehendes Mann- und Weiberlehn (feudum femininum promiscuum) gewesen, als feststehenden betrachten dürfen, als es schwer sein möchte die Behauptung durchzuführen: es sei schon damals schlechthin ein reines Mannlehn gewesen; vielmehr wird sich aus dem Folgenden ergeben, daß unter dem schauenburgschen Hause für Schleswig eine feststehende Erbfolgeordnung durchaus fehlte, und daß dieselbe sich erst unter dem oldenburgschen Hause entwickelte.

Berücksichtigen wir, daß sich in Dänemark eine Erblichkeit der Fürstenlehne nicht gebildet hat, und daß deshalb die erbliche Belehnung der Schauenburger mit dem Herzogthum Schleswig ein durchaus anomales Verhältniß war, so berechtigt uns, wie gesagt, nichts, die Grundsätze des deutschen Lehnrechtes hierauf anzuwenden, denn dem steht im Wege, daß Schleswig ein dänisches Reichslehn war. Ebensowenig aber darf man behaupten, daß, im Mangel einer besonderen Erbfolgeordnung, die allodiale des jütischen Rechtes zur Anwendung kommen müsse, denn es steht dieser die eigenthümliche, ursprüngliche Natur des Lehnsverhältnisses entgegen. Ein wesentliches Moment desselben ist nämlich die Verpflichtung des Beliehenen zu Dienstleistungen, deren das Weib nicht fähig ist, und daß man auf diese Eigenthümlichkeit des Lehns auch in Dänemark sehr wohl Rücksicht nahm, beweist das jütische Recht selbst. Das einzige erbliche Lehnsverhältniß nämlich, das sich bereits in früher Zeit in Dänemark bildete, war das so genannte Steuermannslehn, und für dieses kennt das jütische Recht allerdings eine besondere Erbfolgeordnung, durch welche die Weiber ausgeschlossen werden. Buch III. c. 20. §. 1. des jütschen Low heißt es nämlich:

de Söne ervet de Styreshaffen (id est dat Heerschild) na dem Vater, ok de Vader na dem Söne: unde also ock de eine Broder na deme anderen. De Süster överst ervet de Styreshaffen nicht, ock nicht de Moder, noch de unechte Söne, noch de Dochter.

Auf die geleisteten und noch zu leistenden Dienste des Grafen Gerhard nimmt auch der Lehnbrief Waldemars von 1326 im Eingange ausdrücklich Bezug, und auf eine gleiche Rücksicht deutet es jedenfalls hin, wenn 1386 bestimmt wurde: „dat van der Herscap der „Holsten scolde men en regnerende Hern heten unde en Her„toge to Sleswik", ohne daß dabei irgendwie an die Möglichkeit der Erbberechtigung einer Frau gedacht wurde. Wollte man also das jütische Recht irgendwie durch Analogie auf ein solches anomales Verhältniß anwenden, so würde sich gewiß nur behaupten lassen, daß Schleswig als Mannlehn zu betrachten sei, wie denn auch diejenigen dänischen Provinzen, welche ausnahmsweise für einige Zeit in Erbgang gekommen waren, sich nur im Mannsstamme vererbten. Fragen wir aber, was bei der Belehnung der Schauenburger mit Schleswig die wahrscheinliche Absicht der Lehnsherren und der Beliehenen gewesen sei, und ob sich dieselbe irgendwie kund gegeben habe, so liegt die Annahme gewiß sehr nahe: man habe, indem man sich jeder näheren Bestimmung darüber enthielt, das schleswigsche Lehn nach den gleichen Rechtsgrundsätzen behandeln wollen, nach welchen die anderweitigen Besitzungen des beliehenen Fürstenhauses zu beurtheilen waren. Von Bedeutung ist es in dieser Beziehung gewiß, daß der Lehnbrief von 1326 durchweg in den Formen abgefaßt ist, welche wir überall in Deutschland bei Verleihung eines Fürstenlehns wiederfinden, namentlich auch, daß in demselben nirgends des dänischen und jütischen Rechtes, wohl aber des kanonischen und römischen Civilrechtes gedacht wird. Der König sagt nämlich gegen Ende des Lehnbriefes:

> Renunciamus eciam omnibus excepcionibus doli mali accionem in factum benficio restitutionis in integrum aliisque omnibus et singulis excepcionibus, auxiliis et beneficiis utriusque iuris canonici et civilis, quibus presens instrumentum vel aliquod contentum in ipso posset viciari in parte vel in toto.

Aehnliche Entsagungen auf Einreden des römischen Rechtes finden sich aber in deutschen Lehnbriefen des 14ten und 15ten Jahrhundert in Menge (cf. Riccius spicilegium quo usus iur. Rom. in

aulis Germ. principum eruitur.), und ebenso bekannt ist es, daß schon im 12ten und 13ten Jahrhundert von Dänemark aus die italischen Universitäten sehr häufig besucht wurden, und dadurch die Bekanntschaft mit dem römischen und wahrscheinlich auch mit dem longobardischen Lehnrecht vermittelt wurde. Eine förmliche Reception der fremden Rechte hat in Schleswig freilich erst weit später und nur in beschränkter Weise stattgefunden.

Ebenso ist zu berücksichtigen, daß die Belehnung des Grafen Klaus und seiner Neffen zur gesammten Hand ganz bedeutungslos sein würde, wenn Schleswig sich nach jütischem Erbrecht vererben sollte, da dies ohnehin bereits eine Erbberechtigung der Seitenverwandten kannte.

Wenn daher Schleswig in den angeführten Lehnbriefen immer nur dem Beliehenen et suis veris et legitimis heredibus gegeben wird; wenn man ferner, im Widerspruch zu der, auch im dänischen Rechte anerkannten, Natur des Lehnsverhältnisses, Fehmarn als Weiberlehn constituirt, und es deshalb für nöthig erachtet, dies im Lehnbriefe besonders zu erwähnen, so läßt sich hieraus gewiß nur schließen, daß man unter den nicht näher bezeichneten veri et legitimi heredes die Männer und den Mannsstamm gemeint habe.

Hiermit soll jedoch allerdings die Mannlehnsqualität Schleswigs noch keineswegs als feststehend behauptet werden; denn scheint auch Manches für dieselbe zu sprechen, so kam es immer noch darauf an, daß sich für dieses anomale Verhältniß im Verlaufe der Zeit allseitig anerkannte Rechtsgrundsätze bildeten. Wenn aber die Bestimmung: nur ein regierender Herr von Holstein solle Herzog von Schleswig sein, darauf hinzudeuten scheint, daß man dänischerseits beabsichtigte Schleswig als Mannlehn zu behandeln, so scheinen die angeführten cognatischen Erbverzichte, und die Bemühungen Adolfs VIII. das Herzogthum seinem Schwester-Sohne Christian von Oldenburg zuzuwenden, die Meinung der Schauenburger zu bekunden: es sei dasselbe vielmehr ein Weiberlehn. Was jedoch die Erbverzichte der Cognaten betrifft, so wird man ihnen schon deshalb keine zu große Bedeutung beilegen dürfen, als es bekannt ist, wie oft man sich in jener Zeit dasjenige noch ausdrücklich

bestätigen und verbriefen ließ, was nach den bestehenden Gesetzen an sich schon ohne Zweifel Rechtens war. Fanden es aber die Schauenburger ihrem Interesse gemäß, eine Erbberechtigung der Cognaten wirklich anzuerkennen, so kann eine solche Ansicht der Beliehenen an sich noch nicht beweisend sein, und dies um so weniger, wenn es sich zeigt, daß sie selbst die entgegengesetzte Ansicht vertheidigten, wo sie es den Umständen nach für nöthig und vortheilhaft erachteten.

Als nämlich nach Herzog Gerhards Tode im Jahre 1404 König Erich es versuchte, das Herzogthum den Söhnen Gerhards zu entziehen, sollte dem darüber ausgebrochenen langjährigen Kampfe durch einen Richterspruch des römischen Königs Sigismund Einhalt gethan werden. In seinen Rechtsausführungen leugnet der König Erich nicht allein ab, daß Schleswig überhaupt jemals den Schauenburgern zu Lehn gegeben worden sei, sondern beruft sich namentlich auch darauf, daß das dänische Recht kein Erblehn kenne. Von Interesse ist in dieser Beziehung folgende, den Prozeß-Akten entnommene Stelle:

Copia excepcionum Domini Regis Dacie ad querelas Holtztetensium.

. . . . . Item sicut scribunt, quod ipsorum feudum et hereditatem velint defendere et conservare, prout de iure debent. Ad hoc nos taliter respondemus, quod vos bene reperietis in nostra querela, quare nemo aliquot feudum habeat concedere in regno Dacie, nec ius feudi ibidem est. Et quia ibi nullum ius feudale est. Item quod hoc clare expressum est in nostra querela, et de hoc bene habemus probacionem ut plurimum ab omnibus inhabitatoribus regni . . . . . qui omnes testificant, quod hic ius feudale nunquam fuit nec hodie, prout hoc etiam clarius probare possumus cum ipsius regni iure scripto, et habent tale proprium ius, prout in legibus imperialibus nominatum, et habent ita quod filia succedit in hereditate patri eque bene sicut filius et filius patri, . . . . . simili modo soror succe-

dit fratri, et frater sorori, et deinde qui proximior est in consanguinitate . . . . . . , et ita bene in feudis immobilibus sicut in bonis paratis . . .

An einer andern Stelle heißt es:

Et speramus, quod sit iustum, quod nostri avunculi de Holsten prefati de iure non possint gaudere adversus nos probacione, testimonio aut defensione ipsius feudi, sicut *ipsi de hoc se iactent*, si ipsi hoc proponere vellent, secundum quod in nostro regno Dacie nullum ius feudi est . . . .

In einer lückenhaften und corrumpirten Stelle der Prozeß-Akten, deren Sinn jedoch in der Hauptsache klar ist, sagen dagegen die holsteiner Grafen:

Si talem presentem causam infra tempus, quod vos acceptastis — — — pronunciacione non servaveritis, quod — — — tunc remanemus nobis omnes nos de toto iure prescripto iuxta peticionem et responsionem nostras in sacrum Romanum imperium infra idem tempus esse — — — ius scriptum nos concordandi et speramus, quod cum in prefati nostri Domini Regis et nostris liberis, super quibus ab utraque parte de nostra causa diffinienda in nos remansimus, nichil expressum ulterius aut protestatum sit, quod huiusmodi causa secundum regnum Dacie aut Danica iura diffiniri debeat et nos, prefate Domine Heinrice, quemadmodum alii principes estis subiectus cum iure et persona causa solvit ducatum, terras et homines, quod huiusmodi causae secundum regnum Dacie aut Danica iura determinari non debet etc.

Die entgegengesetzten Ansichten des Königs und der Grafen sind hiernach klar. Letztere bemühen sich, jede Anwendung des dänischen Rechtes auf ihr Lehnsverhältniß auszuschließen, der König dagegen behauptet, daß selbst nach Maßgabe des gemeinen in Deutschland geltenden Rechtes in Schleswig zunächst das proprium ius, das jütische, zur Anwendung kommen müsse, daß aber dieses einmal gar keine erbliche Lehne kenne, sodann aber Männern wie Frauen,

ohne Unterschied ob es sich um Lehngüter oder andere handele, gleiche Erbberechtigung zugestehe. Dem entsprach seine Forderung, daß ihm nämlich Schleswig zuerkannt werde, entweder als eine unrechtmäßig von den Grafen in Besitz genommene Provinz des dänischen Reichs, oder, davon abgesehen, als das Erbe des abelschen Herzogshauses, mit welchem er durch den Weiberstamm verwandt war.

So hatten sich also offenbar die Ansichten umgekehrt. Jetzt will der Lehnsherr unmittelbar die jütische allodiale Erbfolgeordnung angewendet wissen, um seine cognatischen Erbansprüche zu rechtfertigen, während die Grafen die Anwendbarkeit des dänischen Rechtes und damit die cognatische Erbberechtigung bestreiten. Dennoch erkennt nicht viel später Adolph VIII. wiederum seinen Schwester-Sohn als Erben von Schleswig an.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände wird die Behauptung gerechtfertigt erscheinen, daß die Zeit der Schauenburger es für Schleswig zu keiner festen Erbfolge-Ordnung bringen konnte, und daß deshalb für die Zukunft Alles nur darauf ankommen kann, in welcher Art sich unter dem Hause der Oldenburger die Successions-Ordnung entwickelt habe.

Genügendere Resultate ergeben sich, wenn wir die Erbfolgeordnung in Holstein zur Zeit der Schauenburger näher betrachten.

Holstein war, wie bereits erwähnt wurde, im Jahre 1110 von Herzog Lothar von Sachsen dem Grafen Adolph I. zu Lehn gegeben worden. Es geschah dies demnach in einer Zeit, in welcher die Erblichkeit der deutschen Reichslehne eben erst in ihrer Entwickelung begriffen war, und in welcher die Macht und die Rechte der Beliehenen noch so sehr den Charakter der Amtsgewalt an sich trugen, daß dieser jeder Erbtheilung hindernd im Wege stand. Daher kann für die ersten anderthalb Jahrhunderte der schauenburgschen Herrschaft noch durchaus von keiner Erbfolgeordnung die Rede sein. Nur ergab die Natur des Verhältnisses, daß an eine Erbberechtigung der Frauen nicht zu denken war, und daß bei dem Tode eines regierenden Herrn zunächst dessen Söhne berücksichtigt wurden. Waren deren mehrere vorhanden, so wurde wahrscheinlich

hier, wie überall in jener Zeit, derjenige, welcher in das ungetheilte Amt und Land succedirte, durch das Alter, das Uebereinkommen der Brüder oder den Willen des Lehnsherrn bestimmt.

Nach dem Tode Adolphs IV. 1260 fand in Holstein die erste, später im schauenburgschen Hause sich vielfach wiederholende, Landestheilung statt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß, obgleich sie eine Todttheilung war, dennoch die Ritterschaft stets ungetheilt unter der gemeinschaftlichen Regierung mehrerer Herren blieb. Mit den Erbtheilungen entwickelte sich nothwendig auch eine Erbfolgeordnung. Nach wie vor mußten natürlich auch hier die Weiber und der Weiberstamm von aller Erbfolge in das Lehn ausgeschlossen bleiben, wofern nicht das Gegentheil ausdrücklich festgestellt wurde, und dies ist in Betreff Holsteins niemals geschehen. Sodann aber war die zunächst eintretende Veränderung nur die, daß, wenn früher, um der Untheilbarkeit des Amtes willen, nur ein Sohn des verstorbenen Herrn succedirte, nunmehr die gleiche Berechtigung mehrerer hinterlassener Söhne praktisch in der Art anerkannt wurde, daß alle in das väterliche Erbe durch Theilung des Landes und des, zur selbständigen Herrschaft gewordenen, Amtes folgten. Fand aber nach den Rechtsgrundsätzen jener Zeit nur eine Vererbung des Lehns vom Vater auf die Söhne statt, so war die nothwendige Folge einer Theilung des Landes unter mehrere Brüder, wie sie in Holstein statt fand, daß nunmehr keiner der abgetheilten Linien eine Erbberechtigung im Verhältniß zu den Landestheilen der anderen zustand. Einem solchen Erfolge der Theilung wurde jedoch dadurch vorgebeugt, daß die Seitenverwandten sich das Anrecht, das ihnen kraft der Verwandtschaft nicht zustand, vom Lehnsherrn durch Belehnung zur gesammten Hand ertheilen ließen, und damit im Resultate, beim Mangel an Descendenten, selbst als Erbberechtigte erschienen. Solche Belehnungen „manu unanimi quae sambte Hand in vulgo dicitur", waren bereits in den Jahren 1307 und 1309 in dem schauenburgschen Grafenhause vorgekommen, und als im Jahre 1390 mit Adolf VII. die kieler Linie ausstarb, und nunmehr sowohl Graf Klaus von der rendsburger Linie wie Graf Otto von der schauenburg-pinnebergschen Linie Erbansprüche erhoben, wurde

in dem kieler Erbvertrage, in welchem Otto zunächst seinen Erbansprüchen an die kieler Landestheile entsagte, abermals die Belehnung zur gesammten Hand benutzt, um beiden Linien ein wechselseitiges Erbrecht zu sichern.

Steht hiernach die Erbberechtigung der Descendenten, und nach ihnen die der mitbeliehenen Seitenverwandten hinlänglich fest, so fragt es sich noch, in welcher Ordnung die Seitenverwandten succedirten. Durchaus unhaltbar ist in dieser Beziehung die Ansicht, daß lediglich die Nähe des Verwandtschaftsgrades entschieden habe, ein erbrechtlicher Grundsatz, welchen erst das römische Recht nach Deutschland brachte, das aber damals, kaum erst einigen gelehrten Juristen bekannt, noch durchaus keine praktische Geltung erlangt hatte, und sie auch späterhin in Betreff der Erbfolgeordnung der landesherrlichen Familien niemals erlangen konnte. Entscheidend ist in dieser Beziehung das Wesen der Belehnung zur gesammten Hand, das darin besteht, daß die Mitbeliehenen von der Ausübung ihrer, durch die Investitur am Lehn erlangten, Gewehr so lange ausgeschlossen sind, als sich der Hauptvasall und seine gesammte lehnsfähige Descendenz im Besitze des Lehns befindet. Theilt sich demnach der Stamm des Hauptvasallen in mehrere gesammtbeliehene Linien, so werden nach dem Aussterben der einen die anderen, und erst nach dem Abgange aller die lehnsfähigen Descendenten der zuerst Mitbeliehenen succediren. Die Erbfolgeordnung der Seitenverwandten ist demnach eine lineale, d. h. es succediren zunächst diejenigen, welche mit dem Verstorbenen den nächsten gemeinsamen Stammvater haben, und es kann nur noch zweifelhaft sein, ob in der Linie wiederum noch der nähere Verwandtschaftsgrad einen Vorzug gewähre oder nicht? Ein urkundlicher Beweis ist in Betreff dieser Frage nicht zu führen, und es bleibt uns nur übrig, die im schauenburgschen Hause vorgekommenen Fälle der Vererbung auf Seitenverwandte selbst zu betrachten. Solcher Fälle ereigneten sich zwar mehrere, jedoch ist in den meisten das Princip der Erbfolgeordnung nicht zu erkennen, da bei ihnen der Vorzug der Linie und des Grades zusammentreffen. Nur der bereits erwähnte Fall von Adolfs VII. Beerbung kann als entscheidend betrachtet werden. Bei seinem Tode

erhoben Graf Klaus von der rendsburger Linie, so wie Otto II. und sein Bruder Bernhard von der westphälischen Linie Erbansprüche. Alle drei Grafen waren mit Adolf der Linie wie dem Grade nach gleich nahe verwandt. Nachdem aber Otto und Bernhard im kieler Vertrage ihren Erbansprüchen entsagt hatten, theilte Klaus mit den Söhnen seines Bruders Heinrich die Besitzungen Adolfs, woraus hervor zu gehen scheint, daß Klaus keinen Vorzug vor seinen Neffen beansprucht habe, obgleich diese um einen Grad entfernter mit Adolf verwandt waren als Klaus.

Die Erbfolgeordnung in Holstein zur Zeit des schauenburger Hauses wäre demnach die so genannte reine Lineal-Ordnung gewesen.

---

## Uebergang von Schleswig und Holstein an Christian I. und das oldenburgsche Haus.

1460.

---

Nachdem die wagrische Linie schon 1317, die kieler Linie 1390 ausgestorben war, drohte mit Adolf VIII. auch die rendsburger Linie des schauenburgschen Hauses zu erlöschen. In der westphälischen Linie dagegen erfreute sich der regierende Graf Otto III. einer zahlreichen Nachkommenschaft. Fragte es sich demnach jetzt, wer nach Adolfs VIII. Tode successionsberechtigt sei, so konnte dies in Betreff Holsteins keinem Zweifel unterliegen. Da Holstein unbedenklich Mannlehn war, so waren die Cognaten Adolfs von der Erbfolge ausgeschlossen, wogegen der regierende Graf Otto III. der westphälischen Linie, kraft des kieler Vertrages und der geschehenen Gesammtbelehnung, die begründetsten Ansprüche hatte. Zweifelhaft mußte dagegen die Nachfolge in Betreff Schleswig's erscheinen. War es ein Mannlehn, so fiel es nach dem unbeerbten Absterben Adolfs als eröffnetes Lehn an die dänische Krone zurück; war es dagegen ein Weiberlehn, so waren die Erbberechtigten die

Söhne von Adolfs, mit dem Grafen Dietrich von Oldenburg vermählten Schwester Heilwig, nämlich die Grafen Christian, Moriz und Gerhard, von denen jedoch nach der Bestimmung von 1386 nur einer die Regierung über Schleswig erhalten durfte. Wenn nun früher, wie gezeigt wurde, den Ansprüchen König Erichs gegenüber die Schauenburger die Mannlehnsqualität Schleswigs behauptet hatten, so neigte sich jetzt Adolf zur entgegengesetzten Ansicht, indem er sich bemühte, dem ältesten Sohne seiner Schwester, Christian von Oldenburg, das Herzogthum zuzuwenden. Noch unter der Regierung König Christophs des Baiern gelang es ihm die Unterhandlungen, welche er mit den schleswigschen Ständen über diese Angelegenheit angeknüpft hatte, dahin zu führen, daß die Stände ohne alle Ausnahme und Widerrede dem Grafen Christian die Eventual-Huldigung leisteten und ihn dadurch als Adolfs Nachfolger im Herzogthum anerkannten. Zu bemerken ist hierbei jedoch, daß aus dieser Huldigung der Stände noch keineswegs der Schluß zu ziehen sein möchte: auch sie hätten ohne Unterschied die Erbberechtigung der Cognaten anerkannt, vielmehr erklärt sich dies Benehmen hinlänglich aus dem sonst vielfach und klar hervortretenden Wunsche der Stände, eine unmittelbare Verbindung Schleswigs mit Dänemark in jeder Weise zu verhindern. Die holsteinschen Stände dagegen, welche eine solche Vereinigung auf keinen Fall zu fürchten hatten, zeigten sich nicht in gleicher Weise willig; denn als Adolf, mit Uebergehung seiner erbberechtigten Stammesvettern der westphälischen Linie, auch von den holsteinschen Ständen für seinen oldenburgschen Neffen die Huldigung verlangte, wurde sie nur von einem Theile derselben geleistet.

Als späterhin Adolf, nach dem Tode König Christophs, im Interesse der Selbständigkeit Schleswigs und Holsteins, die ihm angebotene dänische Königskrone ausschlug, wußte er doch seinen Einfluß bei der Königswahl dahin geltend zu machen, daß sein Neffe Christian 1448 vom Reichsrathe zum Könige von Dänemark gewählt wurde. Sollte aber die Selbständigkeit Schleswigs und Holsteins auch für die Zukunft gewahrt bleiben, so war die nothwendige Bedingung, daß nunmehr König Christian allen Ansprüchen, welche er,

in Uebereinstimmung mit seinem Oheim, bisher an diese Länder gemacht hatte, entsagte. Dies that Christian in einer Urkunde, welche er wenige Wochen vor seiner Wahl zum Könige von Dänemark ausstellte, und in der es folgendermaßen lautet:

Wir Christian von Gottes Gnaden, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst thun kund . . . . . sind uns heute besiegelte Briefe vorgelegt und offenbaret, auch alte Schriften und Handfestungen von König Waldemar und dem Reichrath zu Dännemark gegeben und beschrieben . . . . welche unter andern Worten einen Artikel in lateinischer Sprache enthalten, . . . . und der von Worten zu Worten lautet wie hernach geschrieben steht: Item Ducatus Sunder Iutiae regno et coronae Daciae non unietur nec annectetur ita quod unus sit Dominus utriusque etc. Solchergestalt bekennen wir vorbenannter Graf Christian, wenn der allgewaltige Gott beschlossen haben sollte, daß wir zu einem Herrn und König von Dänemark gewählt werden, so sollen und wollen wir und unsere Leibeserben diesen vorbenannten Artikel in seiner Kraft unverletzt erhalten.

Der Sinn dieser Verspechung kann nur der sein, daß Christian für sich und seine Descendenten, wofern diese ihm auf dem dänischen Throne succediren sollten, verheißt: das Herzogthum Schleswig, falls es als eröffnetes Lehn heimfallen sollte, nicht mit Dänemark zu vereinigen, sondern wiederum einem besondern Herzoge zu verleihen, so wie einmals es in Besitz nehmen zu wollen, falls es durch Erbgang auf ihn oder seine Leibeserben fallen sollte. Zugleich belehnte Christian, nachdem er König geworden war, seinen Oheim mit dem Herzogthum

„so daß, — wie es im Lehnbriefe heißt, — unser Oheim Herzog Adolf und seine Erben dasselbe Herzogthum Schleswig . . . . als ein rechtes Erblehn sollen und mögen ruhig besitzen.

Es ist hiernach mehr als wahrscheinlich, und der Erfolg bestätigt es, daß Adolf ebensowenig als Christian es mit diesen, dem Lande gegebenen, Versprechungen redlich meinten. Der Zweck derselben war eine durch Heimfall oder Erbgang möglicherweise bevorstehende Vereinigung Schleswigs mit Dänemark zu verhindern, und

dieser wäre vollständig und unzweideutig nur dann erreicht worden, wenn Christian nicht bloß im Allgemeinen die waldemarsche Constitution bestätigt, sondern die zweifelhafte Erbfolgeordnung festgestellt hätte, indem er Schleswig seinem Oheim ausdrücklich als Weiberlehn verliehe und seinen eigenen Erbansprüchen zu Gunsten seiner Brüder Moriz und Gerhard entsagte. Dazu kommt, daß, wenn Adolfs Absichten redlich gewesen wären, und es nicht in seinem Wunsche gelegen hätte, die Verhältnisse unbestimmt zu lassen, um seinem Liebling Christian Gelegenheit zu geben, schließlich die Sache durch seine thatsächliche Macht zu seinen Gunsten zu entscheiden, man wenigstens eine Bestimmung darüber hätte erwarten müssen, welcher der jüngern Brüder Christians, um der grundgesetzlichen Untheilbarkeit des Herzogthums willen, succediren solle. Ebensowenig dachte man daran mit der westphälischen Linie, welche kraft des kieler Erbvertrages ihre Ansprüche auch auf Schleswig ausdehnen wollte, sich irgend wie zu vereinbaren, und wenn endlich auch noch unter den Ständen von Schleswig wie Holstein sich der entschiedene Wunsch kund gab, ohne Rücksicht auf eine Verschiedenheit der Erbfolge, die beiden Länder ungetheilt zusammenzuhalten, so läßt es sich leicht erachten, wie nach Adolfs Tode an eine ruhige, im rechtlichen Wege geordnete Erbfolge nicht zu denken war.

Bei einer solchen Lage der Dinge, und wenn wir ganz ähnliche Vorgänge in so vielen anderen deutschen Territorien berücksichtigen, kann es durchaus nicht als etwas Außergewöhnliches erscheinen, wenn nach dem Tode Adolfs VIII. die Stände von Schleswig und Holstein, welche sich schon seit dem von ihnen bewirkten Vergleiche der Brüder Gerhard, Albert und Heinrich von 1397, als einheitliche Corporation betrachteten, sich für befugt hielten dazwischen zu treten, und, wie die lübecker Chronik sagt, einträchtiglich einen Herren sich zu erkiesen. Es ist hierbei zunächst durchaus nicht daran zu denken, daß die Stände sich willkührlich ein formelles Recht der Wahl des Landesherrn beigelegt hätten, sondern sie beabsichtigten nur, wie dies in gleichem Falle unzählig oft von den Ständen der deutschen Territorien geschah, zum Besten des Landes den Streit verschiedener Kron-Prätendenten zu entscheiden.

Als die zu diesem Zwecke zusammengetretenen Stände-Versammlungen zu Neumünster zu keinem Resultate führten, wurde ausdrücklich festgesetzt: man wolle in Lübeck zusammenkommen, und nach Anhörung der Räthe, sowohl des Königs Christian als des Grafen Otto, demjenigen die Lande zusprechen, der das beste Recht haben würde. Aber freilich entschied schließlich nicht das Recht, sondern die Macht und der Einfluß des Königs, welcher den Ständen, die sich des Rechtes wohl bewußt waren, das Versprechen gab: sie gegen die Ansprüche der eignen Brüder, wie der schauenburgschen Grafen, vertreten zu wollen. Die Stände entschieden sich, ohne die beiderseitigen Rechtsausführungen abzuwarten, für Christian, und nunmehr erschien allerdings als der hauptsächlichste Rechtsgrund, auf welchen der König seine Herrschaft über Schleswig und Holstein stützen konnte, der Wille und die Wahl der Stände. Er selbst erkannte dies zunächst dadurch an, daß er seinen eignen Brüdern Moriz und Gerhard eine Geldsumme versprach, wogegen diese in einer Verschötungs-Urkunde alle ihre Ansprüche auf Schleswig und Holstein auf Christian übertrugen. In gleicher Weise schloß er durch Bevollmächtigte zu Oldeslohe einen Vergleich mit Otto von Schauenburg, in welchem der König verspricht: dem Grafen 43000 rhein. Gulden zu zahlen, und ihn und seine Erben „bei ihrer „Herrlichkeit, Ehren, Landen und Leuten auf dieser Seite der Elbe „belegen, zu lassen in aller Macht“, wogegen der Graf allen sonstigen Ansprüchen an Schleswig und Holstein zu Gunsten Christians urkundlich entsagt. Endlich aber wurde auch das Rechtsverhältniß Schleswigs und Holsteins dem neuen Landesherrn gegenüber urkundlich festgestellt. In der von Christian bald nach der Wahl, am 6ten März 1460, ausgestellten Urkunde heißt es nämlich unter Anderem folgendermaßen:

Wir Christian rc. . . . . Ferner bekennen wir und gestehen zu, nachdem daß wir sammt unsern lieben Brüdern, Herrn Mauricius und Gerhard, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, von Geburt wegen der nächste Erbe nach dem Tode unsers seligen Oheims, vorgenannten Herrn Adolfs, zu denselben Landen sind, daß wir zu einem Herrn derselben Lande gewählt sind, wie

vorgeschrieben ist, nicht als ein König zu Dänemark, sondern aus Gunst, die die Einwohner dieser Lande zu unserer Person haben, nicht diese Lande an eines von unsern Kindern oder Verwandten zu vererben, sondern nach unserm Ableben, als wir nun aus freiem Willen zu diesen Landen von den vorbenannten Einwohnern gewählt sind, so mögen sie und ihre Nachkommen, so oft als diese Lande offen werden, ihre Wahl behalten, dann eines von unsern Kindern zu einem Herrn zu wählen, oder wenn der keines wäre, einen von unsern rechten Erben zu wählen. Der alsdann gewählt wird, der soll seine Lehen von seinem Lehnherrn fordern und empfangen, von dem sie zu Lehn gehen, und thun, wie sich zu Recht gebührt...... Diese vorbenannten Lande geloben wir nach allem unserm Vermögen in gutem Frieden zu erhalten, und daß sie ewig zusammen ungetheilt bleiben.

Einige Wochen später stellte der König noch eine zweite, die erstere ergänzende Urkunde aus, in welcher in Betreff der Succession, Folgendes bestimmt wird:

Item wenn wir oder unsere Kinder und Erben abgingen, und nicht mehr als einen lebendigen Sohn hinterließen, der König zu Dänemark wäre, alsdann mögen die Einwohner dieser Lande ihre freie Wahl behalten, denselben König zu einem Herzog zu Schleswig und Grafen zu Holstein und Stormarn zu wählen, und alsdann soll er verpflichtet sein, alle Artikel und Privilegien, die wir den vorgenannten Landen und Einwohnern gegeben und besiegelt haben, bei aller ihrer Kraft aufs neue zu befestigen, bestätigen, verbessern und beschwören. Wenn er auch solches nicht eingehen wollte, alsdann sollen die vorgenannten Einwohner unverpflichtet sein, denselben König zu ihrem Herrn zu wählen, nur sollen sie darnächst einen unserer nächsten Erben zu ihrem Herrn wählen.

Durch diese Ereignisse hatte die Erbfolgeordnung in Schleswig und Holstein eine wesentliche Modifikation erlitten, namentlich dadurch, daß den Ständen ein Wahlrecht zugestanden worden war, und da man diese ständische Befugniß als etwas durchaus Anoma-

les hat betrachten wollen, so ist die Bedeutung derselben hier noch näher in Betracht zu ziehen.

Zuvörderst haben wir zu berücksichtigen, daß die eben dargestellten Ereignisse in jene Zeit fallen, in welcher die feudalständische Verfassung hier wie überall in Deutschland in voller Blüthe stand. So wie aber die Stände ihre eigenthümlichen Rechte und Privilegien überall erst durch ihre corporative Vereinigung erlangt hatten, so betrachteten sie auch mit Recht die Einheit und Untrennbarkeit ihrer Corporation stets als die wesentlichste Stütze ihres gesammten Rechtszustandes. In diesem Punkte trafen daher allmälig die Interessen der Stände und der landesherrlichen Familien zusammen, als letztere die Nachtheile einer fortschreitenden Landestheilung einzusehen begannen. Im 14ten und 15ten Jahrhundert sehen wir daher in allen deutschen Ländern die regierenden Familien in Gemeinschaft mit den Ständen bemüht, durch feste Anordnungen künftigen Theilungen vorzubeugen. Das einzig mögliche Mittel hierzu war die Feststellung einer Individualsuccession, durch welche von mehreren Erbberechtigten derjenige in voraus bezeichnet wurde, auf welchen die Landesherrschaft ausschließlich übergehen sollte. Die goldne Bulle mit ihren Bestimmungen über Untheilbarkeit und Individualsuccession in Betreff der Churländer war vorangegangen; in anderen Ländern strebte man nach dem gleichen Ziele, erreichte es aber zunächst in sehr verschiedenartiger meist ungenügender Weise. Entweder nahm man die Bestimmungen der goldnen Bulle unmittelbar in die Hausgesetze der fürstlichen Familien auf, wobei es noch unbestimmt blieb, ob Primogeniturordnung, Majorat oder Seniorat gemeint sei, oder man sprach das Princip der Untheilbarkeit und Individualsuccession zwar aus, ohne jedoch die Erbfolgeordnung ganz allgemein festzusetzen. Bereits früherhin, bevor noch die Amtsqualität der Reichsfürsten vergessen und die Theilbarkeit des Amtes und Landes eingeführt worden war, hatte, wenn in dieser Zeit von einer wahren Erbfolge gesprochen werden kann, eine Individualsuccession stattgefunden, und damals hatte unter mehreren Söhnen gewöhnlich das Alter, Vereinbarung oder die Wahl des Vaters oder des Lehnsherrn den Nachfolger bestimmt. Nahe genug

liegt es, hierbei an die historische Entwickelung der Thronfolge im deutschen Reiche zu erinnern. Schon Karl der Große und seine Nachfolger aus dem karolingischen Stamme versäumten es nie, für jede Maßregel in Betreff der Successionsverhältnisse sich der Beistimmung der Großen des Reiches zu versichern. Von jener Zeit an, in welcher das Princip der Untheilbarkeit des Reiches und deshalb auch das der Individualsuccession feststand, sehen wir aber sogleich das reichsständische Wahlrecht und die Erbberechtigung der Familie nebeneinander hergehen, wenn auch hier das eigenthümliche Verhältniß des Kaisers zu den Reichsständen sehr bald dahin führte, daß die Wahl ausschließlich die rechtliche Form der Succession, die Anerkennung der Erbberechtigung dagegen etwas rein Thatsächliches war, das aber freilich oft genug das Wahlrecht überwog und zur leeren Form herabsetzte. War die Stellung der Landesherren zu ihren Ständen eine ganz andere als die des Kaisers zu den Reichsständen, so ist es erklärlich, daß auch die Landstände nirgends dazu gelangten, etwa ein ähnliches Wahlrecht bleibend zu behaupten, und daß sie ihren früher überwiegenden Einfluß auf die Successionsverhältnisse der landesherrlichen Familie allmälig fast gänzlich einbüßten. Aber wunderbar wäre es jedenfalls nur, wenn die Wahl der deutschen Kaiser durch die Churfürsten vereinzelt dastände und in der Geschichte der deutschen Territorien kein Analogon fände. Es liegt daher nicht nur nahe genug, sondern das Gegentheil würde fast unerklärlich sein, daß man jetzt, wo man auf die Untheilbarkeit des Landes zurückkam und wo es an allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über eine Individualerbfolge fehlte, zunächst im einzelnen Falle auf vorübergehende Weise durch Wahl zu helfen suchte. Wie früherhin stets, so entschied jetzt abermals in einer großen Anzahl von Fällen die Wahl des Vaters, des Lehnsherrn oder auch, was freilich nicht grade häufig vorkam, die Wahl der Landstände, welche mittlerweile erst zu einer bedeutenden Potenz des deutschen Staatslebens herangewachsen waren, und deren Competenz in allen, das allgemeine Landeswohl betreffenden, Angelegenheiten fast keine Grenze kannte. Namentlich ist hier aber anzuführen, daß noch im Jahre 1576 in der westphälischen Linie

des schauenburgschen Hauses, von welchem auch König Christian seine Erbberechtigung herleitete, sich der Fall ereignete, daß von mehreren Söhnen der Nachfolger durch die Wahl der Landstände bestimmt wurde.

Hieraus ergiebt sich, wie dies die oben angeführten urkundlichen Worte bestätigen, daß von einer unbeschränkten Wahl des Landesherrn durch die Stände gar nicht die Rede war, sondern daß dieses ständische Wahlrecht eine feststehende Erbberechtigung des Gewählten zu seiner Voraussetzung hatte, mit andern Worten, daß die Wahl sich nothwendig nur auf diejenigen beschränkte, welchen kraft Erbganges Ansprüche auf die Succession zustanden. Sollte demnach das bisher bestehende Erbrecht durch die Wahlbefugniß der Stände in keiner Weise aufgehoben werden, so konnte letztere nur die Bedeutung haben, an die Stelle einer fehlenden besonderen Erbfolge**ordnung** zu treten. Wie in andern Ländern durch die Einführung einer Individualsuccession, so wurde hier durch das ständische Wahlrecht die bisber bestehende Erbfolgeordnung modifizirt, was in rechtsbeständiger Weise nur mit Einwilligung derer geschehen konnte, welchen nach dem bisherigen Rechtszustande die Succession zugestanden haben würde, und deren Recht durch die neue Disposition verletzt erschien. Diese Betheiligten waren aber Graf Otto von Schauenburg und seine Söhne, so wie Christians Brüder Moriz und Gerhard, welche, wie wir gesehen haben, allerdings dieser neuen Erbfolgeordnung urkundlich ihre Zustimmung ertheilten.

Ferner aber ergiebt eine nähere Betrachtung der angeführten Gesetzesworte, und die Ereignisse der nachfolgenden Zeit bestätigen dies vollkommen, daß die Wahl der Stände nicht bloß auf die, bei dem Tode eines regierenden Herrn vorhandenen, Erbberechtigten beschränkt sein, sondern daß mit dem Wahlrecht sogar die alte Erbfolge**ordnung** möglichst verbunden werden sollte. Die Stände sollen „so oft diese Lande offen werden, ihre Wahl behalten, dann „eines von unsern **Kindern** zu ihrem Herrn zu wählen, oder „wenn der **keines wäre**, einen von **unsern rechten Erben**". Die Wahl ist also zunächst auf die Klasse der Descendenten beschränkt, und darf erst bei dem Mangel an solchen auf

Seitenverwandte übergehen, so daß, wenn in der ersten Klasse nur ein Erbberechtigter vorhanden ist, und eine Individualsuccession thatsächlich eintritt, der Zweck der ständischen Wahl bereits erreicht ist, und deshalb eine solche überhaupt nicht statt zu finden hat. Ein solcher Regierungsnachfolger würde deshalb in seinem Rechte von jedem Einflusse der Stände unabhängig gewesen sein, und um diese gegen den Mißbrauch solcher Macht sicher zu stellen, wurde erst nachträglich festgestellt, daß sie nur dann verpflichtet sein sollen einen in der Klasse der Descendenten Alleinstehenden als ihren Herrn anzuerkennen, wofern er bereit sei, alle Privilegien der Stände zu bestätigen, oder, wie die Gesetzesworte sagen: „un„verpflichtet: wenn er solches nicht eingehen wollte".

Es geht hieraus hervor, wie beschränkt das Wahlrecht der Stände war, und wie, trotz desselben, auch in dieser Zeit die Frage nach der Erbfolgeordnung in Schleswig und Holstein ihre volle Bedeutung behält. Die Erbfolgeordnung aber wurde, insoweit sie nicht durch das ständische Wahlrecht eine Modifikation erlitt, zunächst in Betreff Holsteins durch die eben dargestellten Ereignisse in keiner Weise verändert. Ebensowenig wird in Beziehung hierauf für Schleswig eine neue und ausdrückliche Anordnung getroffen. Will man nun annehmen, daß Schleswig bisher ein subsidiäres Weiberlehn gewesen sei, oder, wofür nach dem Früheren noch überwiegend mehr Gründe zu sprechen scheinen, ein nach den Grundsätzen der allodialen Erbfolge vererbbares Lehn, dann könnte es scheinen, daß grade das ständische Wahlrecht dazu bestimmt gewesen sei, diese Verschiedenheit der Erbfolge in Schleswig und Holstein auszugleichen und einer möglichen Trennung vorzubeugen. Einer solchen Annahme steht aber entgegen, daß die Stände bei Ausübung ihres Wahlrechtes in der angegebenen Weise an die Beachtung der in Holstein bestehenden Erbfolgeordnung gebunden waren, und daß deshalb dennoch die vorausgesetzte Verschiedenheit der Erbfolgeordnung Schleswigs und Holsteins einen Conflikt herbeiführen konnte, welcher keineswegs durch eine in den gesetzlichen Formen vorgenommene Wahl, sondern nur durch Trennung der Länder zu beseitigen war. Wenn nichtsdestoweniger die Untrennbarkeit Schles-

wigs und Holsteins gleichzeitig grundgesetzlich festgestellt wird, so konnte dies, trotz des ständischen Wahlrechts, nur unter der Voraussetzung einer für beide Länder gleichmäßigen Erbfolgeordnung geschehen. Stand sie für Holstein fest, und wurde sie, abgesehen vom Wahlrecht, in keiner Weise geändert, so läßt sich nur annehmen, daß die bisher schwankende schleswigsche Erbfolge von jetzt an der holsteinschen gleich wurde, mit andern Worten, daß man das gemeine deutsche Lehnrecht auch für Schleswig anwendbar, und dieses Herzogthum als ein, nach den Grundsätzen dieses Rechts vererbliches, Mannlehn betrachtete.

Berücksichtigen wir hierbei, daß Christian, in Betreff Schleswigs Lehnsherr und Vasall in einer Person, ein deutscher, nur mit deutschen Zuständen und deutschem Rechte vertrauter, Fürst war, daß Schleswig, obgleich dänisches Reichslehn, dennoch ein von Dänemark für immer getrenntes und mit einem deutschen Territorium auf das innigste vereinigtes Land war, daß weder thatsächlich eine hinlänglich feststehende Erbfolgeordnung, noch auch ein rechtlicher Grund einer derartigen stillschweigenden Anordnung und Auffassung hindernd entgegenstand, so erscheint unsere Annahme als durchaus wahrscheinlich. Außer allen Zweifel aber wird sie gestellt, wenn wir bedenken, daß grade die Zeit der dargestellten Ereignisse es war, in welcher, wie in ganz Deutschland, so auch in Schleswig, das corpus iuris civilis und mit ihm das longobardische Lehnrecht allgemeine Verbreitung und bald auch die praktische Bedeutung eines in subsidium geltenden gemeinen Rechtes erhielt. Daher erklärt es sich, daß schon im 16ten und Anfange des 17ten Jahrhunderts nicht bloß die Stände von Schleswig die Anwendbarkeit des gemeinen Lehnrechtes anerkannten, sondern daß man sich auch dänischerseits in einem Streite König Friedrichs II. und des Herzogs Adolf von Gottorf auf das gemeine Lehnrecht, als ein seit langer Zeit für Schleswig giltiges, berufen konnte. In späterer Zeit sind, wie wir noch sehen werden, von keiner Seite Zweifel gegen das Ansehen des gemeinen Lehnrechts in Schleswig erhoben worden.

Als Resultat ergiebt sich hiernach, daß seit dem Uebergange Schleswigs und Holsteins an das oldenburgsche Haus, für beide

Länder die gleiche, durch das ständische Wahlrecht zu einer Individualsuccession gestaltete, Erbfolgeordnung galt, und daß diese sich nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Lehnrechts über die Succession in das Mannlehn regelte.

## Die Zeit des Wahlrechts,
### von 1460—1616.

Waren seit dem Regierungsantritte Christians I. durch die, bei dieser Gelegenheit festgestellten, grundgesetzlichen Bestimmungen Schleswig und Holstein zu einem vollkommenen, untrennbaren und einheitlichen Staatskörper miteinander verbunden worden, so war dagegen die Verbindung dieser Länder mit Dänemark eine reine Personal-Union. Je mehr es im Interesse Dänemarks lag diese Verbindung auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten, um so wichtiger war es für die schleswig-holsteinschen Stände das Wesen und die Bedeutung derselben urkundlich und grundgesetzlich festzustellen. Dies war geschehen, indem Christian den Ständen die Versicherung ertheilte, daß seine herzogliche und gräfliche Würde in durchaus keinem wesentlichen Zusammenhange mit der dänischen Königskrone stehe. Gingen daher nach dem Tode Christians die dänische Königswahl und die Wahl der schleswig-holsteinschen Stände in ihrem Resultate auseinander, so löste sich auch die bisher bestehende Personal-Union, und es blieb als das einzige ziemlich bedeutungslose Band nur noch das Lehnsverhältniß Schleswigs zu Dänemark übrig. Die Bemühungen des dänischen Reichsrathes einer solchen Spaltung vorzubeugen, hatten bereits 1466 den Erfolg, daß der schleswig-holsteinsche Landrath sich zu einer Union bereit finden ließ. Dieselbe sprach zunächst einen ewigen Frieden zwischen den unirten Ländern aus, und bestimmte sodann, daß, wenn Christian nur einen Sohn hinterließe, man denselben wiederum als gemeinsamen Herrn anerkennen

wolle, wofern er bereit sei alle Privilegien und Gerechtsame zu bestätigen, und dazu waren nach dem Früheren die schleswig-holsteinschen Stände ohnehin verpflichtet. Seien dagegen bei Christians Tode mehrere Söhne vorhanden, dann sollten zwölf dänische Reichsräthe und zwölf Landräthe der Fürstenthümer in gemeinsamer Berathung darüber beschließen, ob es besser sei, wiederum einen gemeinsamen Herrn zu wählen, oder durch zwiespaltige Wahl die Union des Reiches und der Fürstenthümer aufzulösen.

In Betreff der Lehnsverhältnisse Holsteins ist hier noch zu erwähnen, daß mittlerweile Veränderungen eingetreten waren, welche jedoch auf die Erbfolge von durchaus keinem Einflusse waren. Wie bereits erwähnt wurde, war Holstein früherhin unzweifelhaft sächsisches Lehn. Diese Lehnsverbindung mit Sachsen scheint jedoch mit dem Aussterben der wittenbergschen Linie im Anfange des 15ten Jahrhunderts erloschen zu sein. Die Schirmvogtei über die lübische Kirche, mit welcher die Grafen von Holstein von den Bischöfen zu Lübeck beliehen wurden, war dagegen vermuthlich die Veranlassung, daß nunmehr, und zwar namentlich zuerst von Kaiser Sigismund, das Lehnsverhältniß Holsteins zu den Bischöfen auf die Grafschaft selbst bezogen, und daß seit jener Zeit die Grafschaft entschieden als lübecksches Lehn betrachtet wurde. Ohne in diesen Verhältnissen eine Aenderung zu bewirken, erhob Kaiser Friedrich III. im Jahre 1474 die Grafschaft Holstein und Stormarn zum Herzogthume, und inkorporirte diesem zugleich Dithmarschen, das sich aber freilich noch bis 1559 unabhängig erhielt.

Schon bei dem Tode Christians zeigte es sich nun, daß nicht allein neben dem ständischen Wahlrecht die alte Erbfolge kraft Geblütsrechtes stehen geblieben, sondern auch wie unzulänglich diese Anordnung Christians war, wenn durch dieselbe jeder künftigen Landestheilung vorgebeugt werden sollte. Christian hinterließ zwei Söhne, den zum Könige von Dänemark gewählten Johann, und den noch unmündigen Friedrich. Obgleich die Stände, nach dem Wunsche der Königin Mutter, nicht abgeneigt waren Friedrich zum Herzoge zu wählen, so erhob sich doch die Bedenklichkeit: ob Johann auch friedlich sich seines Erbanspruches begeben werde. Als

daher eine eigentliche Wahl nicht statt fand, so nahm Johann, kraft Erbrechtes, von den Herzogthümern Besitz, und bestätigte für sich und seinen Bruder die Privilegien der Stände, welche ihrerseits beiden Brüdern die Huldigung leisteten. Als Friedrich 1490 mündig geworden war, schritt man zu einer förmlichen Theilung der Herzogthümer. Stand derselben, insofern die Stände der Ausübung ihres Wahlrechts entsagten, in Betreff Holsteins kein rechtliches Hinderniß im Wege, so wurde sie, trotz der 1386 ausgesprochenen Untheilbarkeit, auch für Schleswig dadurch rechtlich möglich, daß Johann als König von Dänemark zugleich Lehnsherr war, und ihr seine Biestimmung ertheilte. Nach Maßgabe der Einkünfte wurden aus den Aemtern und Städten zwei unzusammenhängende Landestheile gebildet, von denen Friedrich den sogenannten gottorfschen, Johann den segebergschen erhielt. Hiermit waren alle durch die, bereits 1386 für Schleswig und 1460 für Holstein eingeführte, Individual-Succession erlangten Vortheile wiederum aufgeopfert, und dem Interesse der Stände suchte man nur dadurch zu genügen, daß Prälaten und Ritterschaft ungetheilt unter der gemeinsamen Herrschaft beider Landesherren verblieben. Diese Art und Weise der Theilung ist denn auch seitdem bis in die späteste Zeit beibehalten worden.

Nach dem Tode Johanns nahm dessen Sohn, König Christian II., wiederum ohne Weiteres Besitz von den Landestheilen seines verstorbenen Vaters. Nur als er die Huldigung verlangte ohne den Ständen ihre Privilegien bestätigen zu wollen, beriefen diese sich auf das ihnen zustehende Wahlrecht, von dem sie jedoch keinen Gebrauch machten, als Christian für sich und seinen Oheim Friedrich die Zusicherungen seines Großvaters wiederholte.

Nach Christians II. Thronentsetzung vereinigte sein Oheim Friedrich auf einige Zeit das dänische Reich so wie die Herzogthümer unter seiner alleinigen Herrschaft. Aber auch eine bei seinem Tode 1533 bevorstehende vierfache Theilung unter seine Söhne Christian, später König von Dänemark, Johann, Adolf und Friedrich konnte die Stände nicht zur Ausübung des Wahlrechtes bewegen, vielmehr übernahm Christian sogleich für sich und als Vor-

mund seiner Brüder die alleinige Regierung über die Herzogthümer, ließ die Stände huldigen und bestätigte ihre Privilegien, so wie dies nach erlangter Volljährigkeit auch die Brüder thaten.

Bei der Landestheilung war der jüngste Bruder Friedrich, Bischof von Hildesheim und Schleswig, leer ausgegangen, Johann hatte Hadersleben erhalten und starb kinderlos, so daß wir von dieser Zeit an zwei Hauptlinien des oldenburgschen Hauses zu unterscheiden haben, die königliche oder glückstädtische von Christian III. abstammende, und die herzogliche oder gottorfsche, deren Stammvater Herzog Adolf war.

In der ersteren dieser Linien folgte Christian III. im Jahre 1559 sein ältester Sohn Friedrich II., welcher zugleich die Regierung für seine unmündigen Brüder Magnus und Johann den Jüngeren übernahm, ohne dabei irgend wie des ständischen Wahlrechts zu gedenken oder auch nur die Huldigung zu verlangen. Erst nachdem Magnus gegen die Bisthümer Oesel und Curland seinen Antheil an den Herzogthümern dem Könige abgetreten hatte, und nachdem Johanns Mündigkeit eine Erbregulirung nöthig machte, forderte der König im Jahre 1564 für sich und seinen Bruder die Huldigung. Jetzt, und zwar zum erstenmale, suchten die Stände einer fortschreitenden Theilung kraft ihres Wahlrechtes entgegenzutreten. Sie erklärten nur den König als ihren Herrn anerkennen zu wollen, und verweigerten Johann die Huldigung. Da auch spätere Versuche die Huldigung der Stände zu erlangen nicht glücklicher waren, so blieb Johann, der Stifter der sonderburgschen oder jüngeren königlichen Linie, zwar in dem Besitze des ihm zugestandenen dritten Theils des königlichen Antheils an den Herzogthümern, als eines Paragiums, jedoch ohne an der Regierung über die ungetheilten Gebiete Theil zu nehmen. Zur Aufrechthaltung seiner und seiner Descendenten Rechte verwahrte er sich jedoch ausdrücklich dagegen, daß aus der Verweigerung der Wahl und Huldigung von Seiten der Stände seinen und seines Stammes Erbansprüchen irgend ein Nachtheil erwachsen könne.

In der gottorfschen Linie zeigt sich schon bei dem Tode Herzogs Adolf 1586, des Stammvaters derselben, das Bestreben, mit

Beseitigung des ständischen Wahlrechts, eine Individual-Succession einzuführen. Nach Adolfs Tode folgte der älteste seiner vier Söhne, Friedrich, ohne daß eine Theilung stattgefunden hätte. Ohne eine Wahl oder Huldigung der Stände abzuwarten, nahm er von den gottorfschen Landestheilen Besitz und ließ sich in diesen die Huldigung leisten. Sein, schon nach einem Jahre erfolgter, Tod hinderte, daß von den Ständen irgend etwas in Betreff seiner Befugniß an der gemeinschaftlichen Regierung Theil zu nehmen, festgestellt wurde, nur daß sie in späteren Streitigkeiten ihn niemals als einen regierenden und zur Regierung berechtigt gewesenen Landesherrn anerkennen wollten. Ihm folgte sein ältester Bruder Philipp, für welchen seine Mutter, eine hessische Prinzessin, die Huldigung der Stände verlangte, ohne auf deren Privilegien irgend Rücksicht zu nehmen. Hessische Räthe, darunter marburger Professoren, versuchten es vom Standpunkte des gemeinen deutschen Staatsrechtes aus, das Wahlrecht der Stände überhaupt zu bekämpfen, was freilich nicht schwer fallen konnte, so bald man, wie dies hier geschah, seine eigenthümliche Bedeutung und seine Verbindung mit der Erbfolge außer Acht ließ. In der Rechtsausführung, welche die hessischen Gesandten zu Kiel den Ständen überreichten, sehen wir sie daher nur bemüht den Beweis zu führen, daß auch seit Christian I. fortwährend ein Erbrecht und eine Erbfolgeordnung bestanden habe, und dafür sprachen allerdings ebensosehr das Recht wie die Thatsachen, nur daß ihre Voraussetzung: es könne hiermit das Wahlrecht nicht in Einklang gesetzt werden, durchaus unrichtig war. Wenn gleich der Landrath selbst zugab, es hätten die Gründe der gelehrten Juristen zwar „ein Ansehn", so mußten sich dennoch die verwittwete Herzogin und ihr Sohn der ständischen Wahl fügen, besonders weil man königlicherseits nicht gesonnen war, auf ähnliche, gegen das Wahlrecht gerichtete Versuche, einzugehen.

In gleich unrichtiger Weise war zugleich von der Herzogin an Kaiser Rudolf II. in Betreff des Wahlrechtes berichtet worden, indem sie von diesem für ihren Sohn die Belehnung mit Holstein nachsuchte, obwohl sie, nach den Worten des Gesetzes, erst nach erfolgter ständischer Wahl erfolgen durfte. Der Kaiser belehnte

nicht nur den Herzog Philipp, sondern erließ zugleich 1590 ein Mandat an die holsteinschen Stände, in welchem deren Ansprüche auf Ausübung der Wahl als eine Rebellion gegen das Reich und Eingriff in dessen Rechte bezeichnet, und ihnen aufgegeben wurde: „ihren Fürsten als ihren Erbherzogen und Landesfürsten Huldigung „und Eid zu leisten.“ Philipp machte jedoch von diesem Mandate vorläufig keinen Gebrauch.

Ihm folgte 1596 endlich der dritte Bruder Johann Adolf, indem dieser ohne Weiteres von den Ständen gewählt wurde, und ihnen hierauf in herkömmlicher Weise ihre Privilegien bestätigte.

Blicken wir nunmehr auf die Zeit des ständischen Wahlrechtes nochmals zurück, so ergiebt sich, daß vermöge desselben die Thronfolge in Schleswig-Holstein sich allerdings sehr eigenthümlich gestaltet hatte.

Der Rechtsgrund der Landeshoheit der regierenden Fürsten war die Erbfolge kraft Geblütsrechtes, deren Ordnung zunächst durch die Grundsätze des gemeinen Lehnrechts bestimmt wurde. Nur eine nähere Bedingung der Ausübung derselben war die, durch Erbrecht und Erbfolgeordnung beschränkte, ständische Wahl und Huldigung.

Daraus erklärt es sich, daß bei dem Tode eines regierenden Fürsten, trotz des Wahlrechts, niemals eine Zwischen-Regierung statt fand, da der Rechtsgrund der Nachfolge zunächst nur das Erbrecht, nicht die Wahl ist, daß das ständische Wahlrecht durchweg in dem negativen Charakter, als Befugniß einen Erbberechtigten von der Nachfolge auszuschließen, auftrat, daß endlich in mehreren Fällen eine Wahl niemals, in anderen erst lange Zeit nach der faktischen Besitzergreifung der Landesherrschaft statt fand.

Die Wahl, welche offenbar, an Stelle einer mangelnden Individual-Erbfolgeordnung, jede Landestheilung verhindern sollte, erwies sich in dieser Beziehung als ihrem Zwecke nicht genügend, ebenso wie auch in vielen anderen deutschen Territorien die in jener Zeit ausgesprochene Untheilbarkeit des Landes nicht gleich Anfangs im Stande war späteren Theilungen vorzubeugen. Dennoch suchte man auf andre Weise die Landeseinheit halbwegs zu retten, indem man nämlich wenigstens die ständischen Gebiete ungetheilt ließ, und

indem die eigentliche Landesregierung von mehreren gewählten Herren ungetheilt und in Gemeinschaft ausgeübt wurde. Diese gemeinschaftliche Regierung erstreckte sich über die Prälaten, die Stifter und deren Besitzungen, die Ritterschaft und deren Güter, so wie die ständisch berechtigten Städte. Ebenso waren der Landtag wie das Landgericht, die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, die Landesvertheidigung, das Steuerwesen gemeinsam, und daß auch ein solches Verhältniß im übrigen Deutschland nicht ohne Beispiel war, zeigen die Ueberreste desselben, welche sich in Mecklenburg, den anhaltschen und reußschen Ländern bis heute erhalten haben. Nur für die Theilnahme an dieser gemeinsamen Regierung über die ungetheilten Gebiete war die ständische Wahl und Huldigung die nothwendige Bedingung, wogegen die Erbfolge in die getheilten Gebiete und die Ausübung der untergeordneten Regierungsrechte über dieselben, davon durchweg unabhängig waren. Wenn daher die Stände dem Stammvater der sonderburgschen Linie die Huldigung versagten, so konnten sie dennoch nicht verhindern, wozu sie überdies niemals einen Versuch machten, daß er das ihm überwiesene Drittel des königlichen oder segebergschen Antheils in Besitz nahm, und über diese Gebiete die Rechte eines paragirten Prinzen ausübte. Ebensowenig konnte die verweigerte Huldigung dem Erbrechte dieser Linie irgend welchen Eintrag thun, da dasselbe durch Einführung der Wahl keineswegs aufgehoben und von dem Willen der Stände durchaus unabhängig war. Hätten deshalb späterhin die erörterten Bedingungen und Beschränkungen des Wahlrechtes die Wahl nothwendig auf Prinzen der sonderburgschen Linie geführt, so konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Stände verpflichtet waren, durch ihre Wahl auch diesen die Ausübung der Landesregierung zuzugestehen.

Wenn deshalb das Rechtsgutachten der, Behufs Untersuchung der Successionsverhältnisse der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg ernannt gewesenen, im offenen Briefe vom 8. Juli d. J. erwähnten, Commission aus der Verweigerung der Huldigung den Schluß zieht, daß das Erbrecht der sonderburgschen Linie, was das Verhältniß zu den Landständen angeht, beständig in Frage

gestellt blieb, so kann eine solche Behauptung nur aus der gänzlichen Verkennung der eigenthümlichen Natur des ständischen Wahlrechts und der Bedeutung der ständischen Huldigung überhaupt hervorgehen. Hätte die Erbberechtigung selbst, welche durch das Wahlrecht in keiner Weise aufgehoben werden sollte, durch die ständische Huldigung anerkannt und ausgesprochen werden sollen, nicht aber die Befugniß zur Ausübung der Landesregierung, dann wären die Stände jedem erbberechtigten Mitgliede des oldenburgschen Hauses zur Huldigung verpflichtet, und eine willkührliche Verweigerung derselben wäre dann um so weniger von irgend welchen rechtlichen Folgen gewesen, als Johann der Jüngere seine und seiner Nachkommen Erbrechte ausdrücklich gewahrt hatte. Die Huldigung aber hat zunächst durchaus nicht den Zweck, die Erbberechtigung derer festzustellen, welchen gehuldigt wird, sondern, wie den ostfriesischen Landständen gegenüber das Hofgericht in einem Streite über die Huldigung richtig behauptete:

Homagium arguit superioritatem, non a priori sed a posteriori: Neque enim ideo quis Rex, Princeps, Comes, vel alius Superior est, quia recipit homagium, sed quia Superior est, exigit et recipit illud, tanquam publicam confessionem et agnitionem subiectionis, sibi iam antea debitae, ad quam subditi legitimis actionibus et mandatis poenalibus compelli possunt.

Im entgegengesetzten Falle würde jeder eventuelle Anspruch auf die Thronfolge, welcher einer abgetheilten Linie, Eventualbelehnten oder Erbverbrüderten zusteht, verloren gehen, wofern nicht bei jedem Thronwechsel allen eventuellen Thronfolgern die Huldigung mit geleistet würde. Obwohl aber Fälle vorkommen, in denen auch den Nachgeborenen oder Erbverbrüderten die Erbhuldigung geleistet wurde, so steht es doch hinlänglich fest, daß dies einerseits niemals rechtlich nothwendig war, und daß andrerseits bei weitem häufiger eine solche Huldigung unterblieb, ja daß sogar, wie in Oestreich, jede nicht dem regierenden Landesherrn geleistete Huldigung den Ständen ausdrücklich untersagt war.

# Die Aufhebung des ständischen Wahlrechts im Jahre 1616.

Bereits die Söhne Adolfs, des Stammvaters der herzoglichen oder gottorfschen Linie, hatten, wie gezeigt wurde, den Versuch gemacht das ständische Wahlrecht thatsächlich zu beseitigen. Zugleich findet sich, während in der königlichen Linie nach wie vor getheilt wurde, in der gottorfschen ebenfalls thatsächlich die Primogeniturordnung, indem Herzog Adolf zunächst sein ältester Sohn Friedrich II., diesem der zweite Sohn, Philipp, und diesem endlich der dritte, Johann Adolf folgte. Jetzt erst erhob der vierte Sohn Johann Friedrich, welchem sein Bruder die Bisthümer Bremen und Lübeck verschafft hatte, Erbansprüche und wandte sich sogleich, zur Durchsetzung seiner Forderungen, an den Kaiser und Reichshofrath. Johann Adolf, welcher es wohl voraussehen mochte, daß die Entscheidung im Geiste jenes bereits erwähnten Mandates von Kaiser Rudolf II. ausfallen, und daß er zur Theilung gezwungen werden würde, suchte, um dieselbe zu verhindern, Hilfe bei den gleich ihm hierbei interessirten Ständen. Wie Johann dem Jüngeren verweigerten sie jetzt auch dem Herzoge Johann Friedrich Wahl und Huldigung, um nicht mehr als zwei regierende Landesherren anerkennen zu müssen. Um jedoch wenigstens sich selbst sicher zu stellen, veranlaßten sie den Herzog Johann Adolf, seinem Bruder die Hälfte der Aemter und Städte seines Antheils abzutreten, und damit trat Johann Friedrich in das gleiche Verhältniß wie Johann der Jüngere. Er starb im Jahre 1634 ohne Nachkommen.

Durch diese Vorgänge veranlaßt nahm Johann Adolf die Versuche seiner älteren Brüder wiederum auf, und errichtete im Jahre 1608 eine „väterliche Disposition inter Liberos, wegen des Iuris Primogeniturae.“ In derselben heißt es:

Wir von Gottes Gnaden Johann Adolf ꝛc. . . . setzen, ordnen und wollen . . . daß nemlich unter unsern Erben und Lehnsfol-

gern bei der Succession unserer einhabender Fürstenthümer und Lande, es sei Lehn oder Erbe, . . . . . . das Ius primogeniturae statt haben solle dergestalt und also, daß nach unserm tödtlichen Abgang, unser jetzo einhabender Antheil an dem Fürstenthum Schleswig-Holstein, samt demselben incorporirten Landen . . . . . ohne einige Theilung und Zertrennung folgen und gebühren solle, unserm erstgebohrnen Sohne. . . . . Und nach ableiben desselben abermals dem Erstgebohrenen und also immerforth von Erben zu Erben, oder da sich zutrüge, daß dieselbe erste Linie an männiglichen Lehnserben gänzlich verfiele, als denn unser ander gebohrner Sohn, ob der noch im Leben wäre, oder da er tödtlich abgangen, gleicher gestalt dessen Erstgebohrener, und da auch dieselbe absteigende Linie aufhörete, solche Nachfolge also fort auf den dritten und derselben absteigender Linie männlich erste Geburth und ewiglich zu verstehen. . . .

Diese Disposition erhielt in demselben Jahre die Confirmation Kaiser Rudolfs II., in welcher die Primogeniturordnung als eine „vor diesem bei dem Haus und Stamm Holstein gebräuchlich gewesene" bestätigt wird. Die, in Betreff Schleswigs erforderliche königlich dänische Bestätigung ertheilte diesem Primogeniturstatut Christian IV. im Jahre 1609 und abermals 1621.

Von diesen Vorgängen unterrichteten auf dem Landtage zu Kiel 1609 die Commissarien des Herzogs die Stände, indem sie ihnen mittheilten: „Herzog Johann Adolf habe vom Kaiser erhalten, daß „durch eine sonderliche kaiserliche Provision versehen sei, daß künf„tig in der gottorfschen Linie nur Ein regierender Herr succediren, „und die anderen mit einem jährlichen Gelddeputat abgefunden oder „versorgt werden sollten." Daß die Stände diese Erklärung ohne irgend eine Widerrede hinnahmen, erklärt sich hinlänglich daraus, daß sie dieselbe auf die erwähnte Abfindung Johann Friedrichs bezogen und also den kaiserlichen Befehl als Bestätigung ihrer eigenen Wünsche betrachteten, und hierzu waren sie um so mehr berechtigt, als diese Erklärung nur gelegentlich bei den Verhandlungen über die Ansprüche des gleichfalls abgefundenen Herzogs Johann des Jüngeren abgegeben wurde. Auf eine, das ständische Wahlrecht ver-

letzende oder gänzlich aufhebende, Primogeniturordnung waren jene Worte keineswegs nothwendig zu beziehen.

Nach Johann Adolfs 1616 erfolgten Tode trat, jenem Primogeniturstatut zufolge, dessen ältester Sohn Friedrich III. ohne vorgängige Wahl die Landesregierung an und forderte die Huldigung innerhalb der gottorfschen Gebiete. Als Kiel die Huldigung versagte, weil es dieselbe nur in Gemeinschaft mit den Ständen auf dem Landtage zu leisten schuldig sei, berief der in den Herzogthümern mit regierende König Christian IV. einen Landtag nach Schleswig, nachdem er zuvor den Herzog Friedrich bereits mit Schleswig und Fehmarn beliehen hatte.

Die den Ständen übergebenen Propositionen des Königs und des Herzogs forderten, ohne irgend des Wahlrechts zu gedenken, für Friedrich, auf den die Länder durch den Tod seines Vaters verstammt und gefallen seien, und der bereits die Belehnung empfangen habe, unbedingt die Erbhuldigung, indem die Stände zugleich auf die kaiserlichen und königlichen Befehle aufmerksam gemacht wurden. Jetzt erst sahen die Stände ein, daß man gemeint sei, ihnen das Wahlrecht gänzlich abzusprechen, und in der Hoffnung: man werde geneigt sein das Recht bestehen zu lassen, wofern sie sich im Uebrigen willig zeigten den Wünschen des Herzogs zu genügen, gaben sie die Erklärung ab:

> Weil der durchlauchtigste hochgeborne Fürst und Herr, Herr Friedrich .... mit löblichen Tugenden, fürstlichen Gaben und trefflichem Verstand gezieret und begabet, daß wofern jetzt hochgedachte Ihre fürstlichen Gnaden ... ihre uralte habende privilegia und Begnadungen gnädig confirmiren, denn auch die habenden erhebliche gravamina abschaffen werde, mehr höchstgedachte Ihre fürstl. Gnaden die Herrn Prälaten, ehrbare Ritter- und Landschaft nicht wissen vorbeizugehen, besondern dieselben vor ihren gnädigsten Landesfürsten und Herrn zu erwählen, anzunehmen und nach altem Herkommen zu huldigen geneiget und gewilligt sein.

Jetzt schien der günstige Augenblick gekommen, um das unbenutzt gebliebene kaiserliche Mandat von 1590 wieder hervorzusuchen,

und hierauf gestützt erklärte der Herzog: er könne sich gegen den Willen des Kaisers, seines Lehnsherrn, keiner Wahl unterwerfen, und auch der König Christian gestehe, in Betreff Schleswigs, den Ständen kein Wahlrecht zu, und sei nicht gewillt dem Herzoge einzuräumen, daß er sich einer ständischen Wahl untergebe. Indessen erkläre er sich bereit nach geleisteter Erbhuldigung die Privilegien zu bestätigen und die Beschwerden zu erledigen.

Wiewohl die Stände auf Grund ihrer früheren Privilegien ihr gutes Recht auszuführen suchten, und namentlich nachwiesen, daß das behauptete Wahlrecht keineswegs das Erbrecht der landesherrlichen Familie vernichten solle, daß demnach auch von einer Rebellion gegen das Reich und die Lehnsherren nicht die Rede sein könnte; wiewohl sie keinen Ausweg unversucht ließen, um ihr Recht zunächst wenigstens formell aufrecht zu halten, so gaben sie dennoch endlich den Landesherren, welche ohne zu wanken an ihrem Verlangen festhielten und mit der Ungnade des Kaisers so wie mit Geldstrafen zu drohen begannen, Punkt für Punkt nach.

Da das Wort „Wahl" Anstoß zu erregen schien, so erklärten jetzt die Stände, daß sie keineswegs gemeint seien das Wort Wahl zu mißbrauchen, sondern daß sie „so oft ein oder auch aus beiden „königl. und fürstl. Linien beide regierende Herrn ermangeln würden, resp. einer oder zween aus jeder Linie wieder benennen" würden. Endlich aber erboten sie sich noch weiter dahin:

Daß sie alle und jedemahl, so oft eine jede Stelle der Regierung erlediget, den primogenitum oder ältesten Sohn, dafern Er zur Regierung habilis und qualificiret, aus der erledigten Linie wieder benennen wollten.

Eine solche Verbindung des Wahlrechts, oder, wie man jetzt sagte, des Rechtes den Landesherrn zu benennen, mit der Primogeniturordnung, enthielt zwar eine noch weitere Beschränkung desselben, hob jedoch seine ursprüngliche Bedeutung keineswegs auf, denn diese lag, wie gezeigt wurde, eigentlich nur darin, daß die Stände die Befugniß hatten den, durch die Erbfolgeordnung bestimmten, Nachfolger von der Regierung auszuschließen, wofern er ihnen nicht qualificirt erschien, und dies war namentlich der Fall,

wenn er sich weigerte, die ständischen Privilegien zu bestätigen; sodann aber darin, daß die Wahl ein Mittel sein sollte Landestheilungen vorzubeugen. In erster Beziehung sollte offenbar auch nach jenem Anerbieten der Stände das Wahlrecht in Kraft bleiben, in zweiter Beziehung aber wurde durch Verbindung der Primogeniturordnung mit dem Wahlrecht der Zweck des letzteren nur um so sicherer erreicht.

Als aber auch diesem Anerbieten gegenüber die königlichen Gesandten dabei beharrten die Erbhuldigung pure, simpliciter und absolute zu verlangen, erklärten sich die Stände endlich bereit den Herzog:

als weiland des durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Adolfen Christmilder Gedächtniß hinterlassenen ältesten Sohn, für ihren regierenden Landesfürsten und Herrn zu erkennen und anzunehmen.

und hiermit erklärten sich der König wie Herzog Friedrich einverstanden und zufrieden gestellt.

Es konnte nunmehr nicht zweifelhaft sein, daß in diesem besonderen Falle die Stände selbst der Ausübung ihres Wahlrechts gänzlich entsagt hatten. Die Landesherren hatten aber ihre Forderung einer unbedingten und ohne Wahl zu leistenden Huldigung keineswegs etwa auf die schon früher von Johann Adolf für die gottorfsche Linie eingeführte Primogeniturordnung gestützt, sondern vielmehr auf das kaiserliche Mandat von 1590, so wie auf die in gleichem Sinne abgegebene Erklärung des Königs, als Lehnsherrn von Schleswig. Die Absicht konnte also nicht die sein: nur für diesen besondern Fall, noch auch nur für die gottorfsche Linie das Wahlrecht auszuschließen, sondern vielmehr dasselbe in seinem ganzen Umfange und für immer zu vernichten. Es kam demnach jetzt noch darauf an die Bedeutung des Geschehenen für die Zukunft urkundlich festzustellen, und hierzu bot sich nothwendig die Gelegenheit dar bei der, nunmehr den Ständen zu ertheilenden, Bestätigung ihrer Privilegien.

In einem den Ständen mitgetheilten Entwurfe der Privilegien-Bestätigung versprachen die Landesherren die Privilegien der Stände aufrecht halten zu wollen:

„jedoch die bis hiezu prätendirte freie Wahl und was sonsten in „denen privilegiis nach Ablauf der Zeit in desuetudinem ge„kommen und geändert ist ausgenommen".

Abgesehen davon, daß diese Ausdrücke, vermöge ihrer Unbestimmtheit, jede Deutung zuließen und den gesammten Rechtszustand der Stände bedrohten, hoben sie auch das Wahlrecht der Stände nicht nur gänzlich auf, sondern gewährten abermals die Aussicht auf künftige Landestheilungen, da sie über die künftige Erbfolgeordnung nichts enthielten, und deshalb natürlich wiederum jene vor Einführung des Wahlrechts bestehende in Kraft treten ließen. Deshalb konnten sich die Stände hiermit nicht zufrieden stellen, sondern wendeten ein, daß

das Ius electionis sollte ausgenommen und cassiret werden, da doch der Abschied gewesen, daß das *ius electionis* auf das *ius primogeniturae* wäre gebracht und vergewissert, in welcher Vergleichung das ius electionis ita *restrictum* dennoch auf alle künftige Fälle, wenn man die Sachen scharf nachsinnte, sonderlich andre Herrn damit abzuhalten, seinen Effekt und nutzbare Wirkung behielte.

Die Absicht der Stände ist klar. Sie machten den letzten Versuch einen Schein des Wahlrechtes zu retten, und wie sie schon in ihrer ersten Erklärung nur auf die ältere königliche und gottorfsche Linie, mit welchen sie es hier zunächst zu thun hatten, Rücksicht nahmen, so wollten sie auch jetzt ihr Wahlrecht nicht aufgehoben, sondern nur auf den jedesmaligen Erstgeborenen dieser Linien eingeschränkt (restringirt) wissen, indem damit schließlich Alles bei dem Alten bleibe, und der Zweck des Wahlrechts nur noch „vergewissert" erscheine. Dagegen sollte das Wahlrecht im Uebrigen seine Kraft behalten um „andre Herrn" d. h. also andre Linien, oder nachgeborne Prinzen der regierenden Linien, von der Nachfolge im einzelnen Falle ausschließen zu können. Statt der vorgeschlagenen verlangten daher die Stände folgende Clausel:

jedoch den punctum electionis vorinserirter Erklärung nach ad primogenitum restringiret,

und als man sich auch hierüber nicht einigen konnte, willigten sie

endlich ein, daß statt „primogenitum“ die Worte „ius primogeniturae“ und statt „restringirt“ das Wort „reducirt“, gesetzt werden sollte.

Wenn nun hinlänglich klar ist, was man unter dem Restringiren der Wahl ad primogenitum gemeint habe, nämlich eine Einschränkung der Wahl zu Gunsten des Erstgebornen der älteren königlichen und gottorfschen Linie, wenn hiermit die Stände nicht durchdrangen, sondern es zugaben, daß ihr Wahlrecht nicht bloß eingeschränkt, sondern „reducirt“ wurde, und zwar nicht bloß „ad primogenitum“, sondern schlechthin „ad ius primogeniturae“, so kann es nicht zweifelhaft sein, was damit geschehen war. Es war das Wahlrecht gänzlich und seinem ganzen Umfange nach aufgehoben worden, mit der Bestimmung, daß an seine Stelle eine Primogeniturordnung treten solle, welche hiernach nothwendig ebenso das gesammte oldenburgsche Haus umfassen mußte, wie bisher das Wahlrecht für das gesammte Haus ein wesentliches Moment der Successionsordnung gewesen war.

Wenn deshalb die dänische Staatsschrift behauptet: „daß die „Stände nur den regierenden Linien gegenüber auf ihr Wahl- oder „Verwerfungsrecht zu Gunsten des jedesmaligen Erstgebornen“, also nicht dem oldenburgschen Hause gegenüber zu Gunsten einer allgemeinen Erstgeburtsordnung verzichteten, so ist dagegen einzuwenden, daß dies allerdings ein verunglückter Versuch der Stände, nicht aber das schließliche Resultat der Lantagsverhandlungen von 1616 war, und daß man mit gleichem Rechte etwa behaupten könnte: es hätten die Stände ihrem Wahlrecht in keiner Weise entsagt, denn auch dies lag anfangs in ihren Absichten.

---

## Die unmittelbaren Folgen der Vernichtung des ständischen Wahlrechtes.

---

Es kann wunderbar erscheinen, daß die in wenig Tagen abgeschlossenen Landtags-Verhandlungen die schleswig-holsteinschen

Stände dazu vermochten, ohne daß sie einen ernstlicheren Widerstand versucht hätten, ihr, auch in seiner Beschränkung immerhin sehr wichtiges, Wahlrecht verloren zu geben. Eine nähere Beachtung der obwaltenden Umstände erklärt dies Benehmen der Stände hinlänglich.

In ganz Deutschland war jetzt bereits die Zeit herangekommen, in welcher die ständische Macht überhaupt vor der heranwachsenden landesherrlichen zu bleichen begann. Fast überall in den deutschen Territorien war durch Familienstatute und Hausgesetze eine Individual-Succession bereits angeordnet, und auch in den wenigen Ländern, wo bisher ein ständisches Wahlrecht bestanden hatte, z. B. in Ostfriesland, war dasselbe bereits untergegangen. Die Successions-Verhältnisse in Schleswig-Holstein erschienen daher damals allerdings als eine Anomalie, und als eine solche wurden sie namentlich vom Kaiser und Reichshofrath aufgefaßt. Dazu kam, daß der, bei dem Reichshofrath von Johann dem Jüngeren gegen die Stände, wegen verweigerter Huldigung, anhängig gemachte Prozeß noch unentschieden war, und daß auch der abgetheilte gottorfsche Herzog Johann Friedrich noch lebte, welcher früherhin nur mit Mühe zu bewegen war einen ähnlichen Prozeß aufzugeben. So sahen die Stände von allen Seiten, und namentlich auch von der Reichs-Staatsgewalt, ihrem Wahlrecht den Untergang drohen, und es lag nahe, daß sie in ihrer Bedrängniß endlich die Gelegenheit welche sich ihnen darbot, ergriffen, um im Resultate denselben Zweck zu erreichen, welchen früherhin das Wahlrecht gehabt hatte. Daß sie die einzuführende Primogeniturordnung von diesem Gesichtspunkte aus auffaßten, bekunden sie selbst, indem sie „das ius electionis“ durch das „ius primogeniturae vergewissert“ erachten.

Steht nun als das Resultat der Landtagsverhandlungen von 1616 die gänzliche Aufhebung des ständischen Wahlrechts hinlänglich fest, so war dieselbe andrerseits doch zugleich an eine feste Bedingung geknüpft, nämlich die Einführung einer Primogeniturordnung, wie dies ebensowohl in der Absicht der Stände lag, als es in der damaligen Bestätigung der ständischen Privilegien ausdrücklich ausgesprochen wurde. War dieser Bedingung durch das Primo-

genitur=Statut Johann Adolfs für die gottorfsche Linie bereits genügt, so wird sich doch keineswegs behaupten lassen, daß durch die Ereignisse von 1616 und die damalige Privilegien=Confirmation eine solche Erbfolgeordnung unmittelbar für das gesammte oldenburgsche Haus eingeführt worden sei. Die Stände waren, indem sie ihrem Wahlrechte zu Gunsten einer besonderen Erbfolgeordnung entsagten, noch keineswegs berechtigt dieselbe für das fürstliche Haus sogleich selbst anzuordnen, und schon die königlichen Gesandten hatten am Landtage von 1616 erklärt: „das ius primogeniturae concernire „nicht die Unterthanen, besondern die Herrschaft, welche sich hierum „ohne Zuthun der Landschaft und Unterthanen zu vergleichen". Gleichgiltig ist es hierbei, daß die Stände nur auf Verlangen und mit Einwilligung des Königs Christian und des Herzogs Friedrich III. gehandelt hatten, da auch diese nicht ohne Weiteres, und namentlich nicht ohne Zuziehung der sonderburgschen Linie und des abgetheilten gottorfschen Herzogs Johann Friedrich, eine Erbfolgeordnung für das Gesammthaus anzuordnen berechtigt waren.

Der König und Herzog Friedrich waren somit eigentlich zu den Ständen in ein Vertragsverhältniß getreten, wonach diese bedingungsweise ihr Wahlrecht aufgaben, jene aber sich zur Einführung einer Primogeniturordnung verpflichteten. An die Erfüllung dieser Bedingung waren aber weder Johann Friedrich noch Johann der Jüngere und deren Descendenten gebunden, und wenn wir jenen außer Acht lassen können, weil er ohne Nachkommen starb, so ist dagegen dieser Umstand für die von Johann abstammende sonderburgsche Linie von größter Wichtigkeit. Abgesehen davon, daß nach dem früheren Rechtszustande die Stände befugt waren einen Descendenten der älteren königlichen Linie von der Thronfolge auszuschließen, wofern er sich weigerte die Privilegien zu bestätigen, und daß dann die Wahl nothwendig auf die sonderburgsche Linie geleitet wurde, so stand auch nichts im Wege, daß die Stände, wenn es ihnen gut dünkte, den regierenden Herren aus der dänischen und gottorfschen Linie, durch Wahl noch einen dritten Regenten aus der sonderburgschen Linie an die Seite stellten. Hatten sie also dem Stammvater dieser Linie die Wahl versagt, so hatte

gleichwohl Jeder seiner Descendenten ein, mit der Geburt wohlerworbenes und bei jedem Thronwechsel möglicherweise wirksam werdendes, Recht auf Wählbarkeit*), das ihm ohne seine Einwilligung nicht streitig gemacht werden konnte. Dieses Recht ging aber verloren, so wie an die Stelle der ständischen Wahl für die ältere königliche Linie die Primogeniturordnung trat, da jetzt die Erbansprüche der sonderburgschen Linie bis zu dem Aussterben jener gänzlich unwirksam blieben. Ob demnach auch die sonderburgsche Linie durch Einführung der Primogenitur der, von den regierenden Linien übernommenen, Verpflichtung genügen wollte oder nicht, hing durchaus von ihrem freien Belieben ab.

Die unmittelbare Folge der Vernichtung des ständischen Wahlrechts war die für die dänische und gottorfsche Linie begründete Verpflichtung: für das gesammte oldenburgsche Haus eine Primogeniturordnung einzuführen, und daran knüpft sich die Frage: welches der rechtliche Zustand der Erbfolge gewesen sei, bevor dieser Verpflichtung genügt wurde.

Wenn gleich durch den Landtag von 1616 eine neue Erbfolgeordnung weder unmittelbar eingeführt wurde, noch auch rechtlicherweise durch die dort verhandelnden Stände und regierenden Landesherren eingeführt werden konnte, so fehlte es doch nunmehr, nach Aufhebung des ständischen Wahlrechts, auch abgesehen von der Primogeniturordnung der gottorfschen Linie, keineswegs an aller und jeder Erbfolgeordnung für das oldenburgsche Haus. Eine solche hatte bereits vor und bei der Einführung des Wahlrechtes bestanden; sie war durch dasselbe, wie gezeigt wurde, in keiner Weise aufgehoben worden, und wenn jetzt zunächst noch keine andere an ihre Stelle trat, so blieb sie folgerecht nach wie vor in voller Kraft, nur daß

*) Dieses Recht auf Wählbarkeit steht dem Erbrechte derjenigen Mitglieder eines regierenden Hauses, welche kraft einer hausgesetzlichen Individual-Erbfolgeordnung nicht wirklich zur Nachfolge gelangen, völlig gleich, und es ist demnach irrig, wenn man behaupten will: es habe einer Einführung der Primogenitur durch die Stände kein Sonderrecht von Seiten der jüngeren königlichen Linie entgegengestanden, weil kein bestimmtes Mitglied derselben rechtlich habe fordern können, daß auf ihn grade die Wahl falle.

jetzt wiederum die bisherige nähere Modificirung derselben durch das Wahlrecht wegfiel.

Diese Erbfolgeordnung war aber, wie dies noch näher zu erörtern ist, sowohl für Schleswig wie für Holstein die des gemeinen deutschen Lehnrechts.

Es ist bereits früher gezeigt worden, wie Alles dafür zu sprechen scheint, daß bei der Erwerbung Schleswigs und Holsteins durch Christian I. in Betreff der Erbfolge in beiden Ländern das gemeine deutsche Lehnrecht vermöge Observanz wie wirklicher Reception als entscheidend betrachtet worden sei. Eine Nachfolge der Seitenverwandten in das Lehn kraft Geblütsrechtes war aber früherhin dem deutschen Rechte unbekannt, und wo deshalb eine solche statt finden sollte, mußte sich dieselbe auf eine Sammtbelehnung stützen. Die bereits 1307 und seitdem wiederholt geschehene Sammtbelehnung des holsteinschen Grafenhauses ist überhaupt eines der ältesten Beispiele solcher Belehnung, und es mußte dieselbe zunächst auch für alle Zukunft, wenn den Seitenverwandten die Nachfolge im Lehn gesichert bleiben sollte, als nothwendig erscheinen, wofern nicht irgendwie eine rechtliche Umgestaltung dieser Verhältnisse eintrat. Dies war aber mittlerweile allerdings dadurch geschehen, daß das longobardische Lehnrecht, welches auch ohne solche Belehnung eine Nachfolge und Erbberechtigung der Seitenverwandten anerkennt, in Deutschland die Bedeutung eines gemeinen Rechtes erlangt hatte, womit zugleich jene Belehnung zur gesammten Hand zu einem partikularrechtlichen Institute geworden war. Nach gemeinem Rechte stand also nunmehr die Nachfolge in das Lehn allen Seitenverwandten des letzten Besitzers ohne Einschränkung zu, wofern sie nur von dem ersten Erwerber des Lehns abstammten, so daß also die Agnaten namentlich, um sich die Nachfolge für die Zukunft zu sichern, nicht verpflichtet waren eine Lehnserneuerung nachzusuchen. Partikularrechtlich findet sich aber in Deutschland auch noch später sowohl die Gesammtbelehnung im engeren Sinne und in ihrer älteren Form, nach welcher sich neben dem besitzenden Hauptvasallen die Gesammtbeliehenen im Genusse des Lehns befanden, so wie die neuere Form der Sammtbelehnung, durch welche den Gesammtbeliehenen kein Genuß, sondern

nur die Nachfolge nach Abgang des Hauptvasallen und seiner lehnsfähigen Descendenz zugesichert wurde. Diese letztere Form der Sammtbelehnung erhielt sich besonders in Sachsen, und deshalb war auch, zufolge der kurfürstl. Constitution von 1512 und kursächsischen Lehnsmandats Tit. I. §. 1. stets die Lehnserneuerung von Seiten der Mitbeliehenen erforderlich, „weil nach denen sächsischen Lehn„rechten die Lehnsfolge allein auf der gesammten Hand stehet, und „dieselbe ein jeder Mitbelehnter vor sich selbst suchen, und also pro„prio facto erlangen muß.“

Wenn nun früherhin das Successionsrecht der Seitenverwandten in Schleswig-Holstein unzweifelhaft auf der Gesammtbelehnung beruhte, so fragt es sich: ob und welchen Einfluß die Umgestaltung der gemeinrechtlichen Grundsätze auf die Lehns- und Successions-Verhältnisse des schleswig-holsteinischen Fürstenhauses gehabt habe?

Die den Ständen ertheilten Privilegien Christians I. sagen ausdrücklich, daß erst nach erfolgter Wahl der gewählte Landesherr seine Lehne von seinen Lehnsherren fordern und empfangen solle. Gleichzeitig aber wird die Erbberechtigung der Seitenverwandten unzweifelhaft anerkannt, und wenn letztere daher, mit Ausnahme eines aus ihnen Gewählten, ausdrücklich von der Verpflichtung und Berechtigung sich belehnen zu lassen ausgeschlossen wurden, so konnte dies nur geschehen, indem Christian wie die Stände jeder partikularrechtlichen Anordnung in Betreff der Lehns- und Successionsverhältnisse entsagten, und nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts die Erbrechte der Seitenverwandten unbedingt anerkannten. Dem entspricht es, wenn bei der Erbtheilung Friedrichs II. und Herzogs Adolf von Gottorf durch den flensburger Vergleich von 1581 auch Johann der Jüngere seinen Antheil an der holsteinschen Feudalverlassenschaft erhielt, obwohl er damals noch nicht mit Holstein zur gesammten Hand beliehen war. Indem jedoch die nächsten Descendenten Christians trotz des Wahlrechtes theilten und gemeinschaftlich regierten, so empfing auch ohne weitere Bedenken jeder derselben die Belehnung. Als aber Johann der Jüngere von der Regierung ausgeschlossen wurde und nunmehr jenen Privilegien zufolge nicht berechtigt war die Belehnung nachzusuchen, entstand die Frage: ob dieselbe,

ohne Rücksicht auf die Berechtigung zur Regierung, nicht wenigstens zur Sicherung der Erbrechte durchaus erforderlich sei. Dies hatte den Odenseer Vertrag von 1559 zur Folge, in welchem Friedrich II., Johann der Jüngere und Herzog Adolf von Gottorf in Betreff des Lehnsverhältnisses von Schleswig übereinkamen. Es heißt in demselben:

„. . . will die Königl. Majestät vor sich und derselben Successorn am Reich Dänemark die Hertzogen zu Holstein des Oldenburgischen Stammes, so viel deren jetziger Zeit leben oder künftig sein werden, und nicht allbereit abgefunden oder Verzicht gethan, auch deren Nachkommen mit dem Fürstenthum Schleswig, sampt dem was vor alters darzu gehöret, und der Insel Fehmarn als mit einem altväterlichen, und dem Reich Dännemark herrührenden anererbten Fahnenlehn, innerhalb Jahres und Tages würklichen belehnen. Dargegen sollen obgedachten Hertzogen und derselben Nachkommen obgemeldtes Fürstenthum Schleswig und die Insel Fehmarn jetzo und so oft die Lehn zu falle kommen in Jahr und Tag zu Lehn empfahn.“

Dem Vertrage wurde ein Formular des Lehnseides, des Reverses und des Lehnbriefes hinzugefügt, worauf im folgenden Jahre Friedrich II. Johann den Jüngeren in der vorgeschriebenen Weise belehnte. In einem Vergleich über die Theilung des von Johann dem Aelteren, welcher in dem gleichen Jahre starb, hinterlassenen Erbes, wurde das gemeine deutsche Lehnrecht von den Fürsten ausdrücklich als entscheidend anerkannt.

Nach dem Tode Friedrichs II. belehnte Christian IV. sowohl den Herzog Johann den Jüngeren von Sonderburg als den abgetheilten Herzog Johann Friedrich von Gottorf mit Schleswig und Fehmarn, und erst jetzt glaubten die Stände zur Wahrung ihres Wahlrechtes gegen diese Belehnungen protestiren zu müssen. Eine Reprotestation des Königs und des dänischen Reichsrathes von 1603 führte aus, daß Schleswig dem Könige Christian I. als ein, auf alle seine Nachkommen, vererbliches Lehn gegeben, und daß deshalb Dänemark befugt sei allen Descendenten Christians die Belehnung zu ertheilen, wenn gleich nicht Alle, sondern nur die von den Ständen

Gewählten zur Regierung berechtigt seien. Ueberdies seien bei Abschließung des Vertrages von Odensee schleswig-holsteinsche Räthe zugegen gewesen. Obgleich die Stände 1604 auf dem Landtage zu Kiel ihre Protestation zu entschuldigen suchten, so haben sie doch späterhin keine weiteren Bedenklichkeiten gegen die Belehnung erhoben, und dies um so weniger, als sie bald darauf ihrem Wahlrechte entsagten.

Die gleiche Belehnung wurde daher 1623 den Söhnen Johanns des Jüngeren, als diese die Gebiete des Vaters unter sich theilten, verliehen. Als einer derselben, Herzog Christian auf Arröe unbeerbt starb, belehnte Christian IV. wiederum die übrigen Brüder, und ebenso ertheilte 1649 Friedrich III. allen damals lebenden Nachkommen Johanns des Jüngeren die Belehnung mit „ihrem angeerbten Antheil des Fürstenthums Schleswig, benebenst „der gesambten Hand dran und an Fehmarn.“

Für die deutschen Reichslehne, zu denen Holstein gehörte, hatte die Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 3 §. 12 in Betreff der Gesammtbelehnung angeordnet:

„In welchen Geschlechtern, und in denjenigen Reichs-Craysen, da die simultanea Investitura hergebracht und im Gebrauch, dabei solle solche auch gehalten und derselben nachgelebt werden.“

Demgemäß erhielt sich auch in Holstein die Form der Gesammtbelehnung, und da Kaiser Karl V. seit 1548 die Lehnsverbindung Holsteins mit Lübeck aufgelöst und das Herzogthum zu einem unmittelbaren Reichslehn gemacht hatte, so finden sich seit jener Zeit mehrfache kaiserliche Belehnungen dieser Art. In einem Lehnsbriefe Kaiser Ferdinands III. für den Herzog Joachim Ernst und dessen Brüder und Vettern sonderburgscher Linie von 1640 heißt es:

„Daß wir demnach gnediglich angesehen Sr. Lbden ziemlich Bitten . . . und darum . . . den obgenannten Unsern lieben Oheim und Fürsten Joachim Ernsten und Sr. Lbden Gebrüdern und Vettern, allen Hertzogen zu Holstein ꝛc. zu der gesambten Hand des Fürstenthums Holstein, sambt derselben incorporirten Landen . . . zu Lehn gnädiglich gereichet und verliehen haben.“

Es ist demnach nicht zweifelhaft, daß sich für Schleswig wie

für Holstein die Form der Gesammtbelehnung erhalten hatte. Was aber die rechtliche Bedeutung derselben betrifft, so steht es einerseits freilich fest, daß nach sächsischem Lehnrecht die Successionsrechte der Seitenverwandten lediglich auf dieser Belehnung beruhten, und demnach durch eine Versäumniß der Lehnserneuerung untergingen. Jedoch auch hier hat man hin und wieder das Erforderniß der Lehnserneuerung auf gewisse Fälle eingeschränkt, so daß, nachdem ein ganzer Familienstamm zur gesammten Hand belehnt war, die Erneuerung nur bei einem lehnsherrlicher Seits eingetretenen Falle, und bei vasallitischen Fällen in der Regel nur von Seiten derer, welche unmittelbar zum Besitze des Lehns gelangen, erfordert, bei sonstigen Fällen hingegen die bloße Anzeige bei dem Lehnhofe für hinreichend geachtet wurde. Die ernestinische Linie des sächsischen Fürstenhauses selbst liefert hiervon ein Beispiel. Anders dagegen verhält es sich, wo neben dem gemeinrechtlichen Grundsatze, daß die Nachfolge im Lehn lediglich auf der Abstammung vom ersten Erwerber beruhe, sich noch die partikularrechtliche Form der Gesammtbelehnung erhalten hatte. Hier kann sie nur die Bedeutung einer Cautel haben, durch welche für alle Zukunft die Abstammung der Seitenverwandten vom ersten Erwerber und damit ihr Recht der Nachfolge außer allen Zweifel gestellt werden soll. Wenn daher partikularrechtlich in solchem Falle für die Unterlassung der Lehnserneuerung nicht besondere nachtheilige Folgen für den Vasallen angeordnet sind, so treten überhaupt keine solchen ein, am wenigsten aber wird dadurch den Seitenverwandten ihr Erbrecht verloren gehen. Daß aber für Schleswig, als ein dänisches Reichslehn, das sächsische Recht nicht zur Anwendung kommen könne, leuchtet ein, vielmehr wurde, wie oben gezeigt ist, seit Christian I. und namentlich auch im odenseer Vertrage das gemeine deutsche Lehnrecht als entscheidend betrachtet. Holstein dagegen war ursprünglich allerdings ein Land des sächsischen Rechtes, und noch die revidirte Landgerichtsordnung von 1636 verweist auf das sächsische Recht. Was aber das Lehnsverhältniß des Herzogthums betrifft, so ist zu beachten, daß es unter dem oldenburgschen Hause niemals ein sächsisches, sondern anfangs ein bischöflich-lübisches, sodann unmittelbares Reichs-

lehn war, und daß auch in allen anderen Ländern sächsischen Rechtes die Sammtbelehnung späterhin keineswegs die partikularrechtlich sächsische Bedeutung hatte. So z. B. sagt Mevius von der Sammtbelehnung in der Mark Brandenburg: Etsi in marchia brandenburgica simultanea investitura in usu est, non tamen iuxta mores saxonicos, sed prout iuri communi convenit, et proprii mores firmant. Ueberdies aber fand, wie aus dem Früheren sich ergiebt, im oldenburgschen Hause niemals eine Belehnung zur gesammten Hand im Sinne des sächsischen Partikularrechtes statt, sondern vielmehr eine Gesammtbelehnung der älteren Form d. h. eine solche, welche den Gesammtbeliehenen neben dem Hauptvasallen zugleich unmittelbar den Genuß des Lehns ertheilte.

Kommen wir nach dieser Erörterung auf die Frage zurück: wie sich, nach Aufhebung des ständischen Wahlrechtes, die Erbfolge im oldenburgschen Hause gestaltet habe, so ergiebt sich, daß zunächst und vor Anordnung einer besonderen Erbfolgeordnung die gemeinrechtliche zur Anwendung kommen mußte, welche die Erbberechtigung lediglich auf die Abstammung von dem ersten Erwerber des Lehns gründet, und daß, wenn sich hier durch Observanz und partikularrechtliche Bestimmung zugleich die Form einer Gesammtbelehnung erhielt, sie doch nur die Bedeutung haben konnte: dem, auf Abstammung sich gründenden Erbrechte der Seitenverwandten noch eine besondere Anerkennung zu gewähren. Daß man aber namentlich in Schleswig die Gesammtbelehnung und deren fortwährende rechtzeitige Erneuerung in dieser Zeit durchaus nicht mehr als nothwendige Voraussetzung und Bedingung des Successionsrechtes der Seitenverwandten, sondern nur als eine den Beweis erleichternde Bekräftigung desselben angesehen hat, geht besonders aus dem von der Staatsschrift angeführten Umstande hervor, daß von den sonderburgschen Herzögen die Gesammtbelehnung mit dem Herzogthume stets nur gelegentlich bei der Belehnung mit ihren Gebietstheilen, von Personalisten des sonderburgschen Hauses dagegen, ohne im Zusammenhang mit Lehnbesitz, niemals nachgesucht wurde, und daß endlich die Gesammtbelehnungen der sonderburgschen Linie ganz aufhörte, als ihre sämmtlichen Besitzungen an die ältere königliche Linie

übergegangen waren. Die zur Anwendung kommende gemeinrechtliche Erbfolgeordnung aber ist die sogenannte Lineal = Gradualfolge, und nach den Grundsätzen dieser folgen zuerst die lehnsfähigen Descendenten des letzten Besitzers, so daß entferntere Descendenten mit den näheren, von denen sie nicht abstammen, dergestalt theilen, daß sie den Antheil erhalten, welchen ihr vorverstorbener Ascendent erhalten haben würde. Bei dem Mangel an Descendenten folgen die Seitenverwandten, und zwar so, daß diejenige Linie, welche mit dem letztverstorbenen Besitzer den nächsten gemeinsamen Stammvater hat, allen Linien vorgeht, welche nur durch einen entfernteren Stammvater mit dem Verstorbenen verbunden sind; in der Linie selbst aber genießt der dem Verstorbenen dem Grade nach näher Stehende den Vorzug vor dem Entfernteren. Mehrere der Linie wie dem Grade nach dem Verstorbenen gleich nahe Verwandte haben auf den Lehnsbesitz gleiche Rechte, und können, ebenso wie mehrere Descendenten, wenn sie nicht in Gemeinschaft bleiben wollen, theilen.

Wollte man, obgleich gegenwärtig die Lineal=Gradualfolge fast allseitig als die gemeinrechtliche anerkannt ist, dennoch sich der anderen Ansicht zuwenden, wonach die sogenannte reine Linealfolge die gemeinrechtliche sein soll, so würde darauf zu erwiedern sein, daß wenigstens für das oldenburgsche Haus die Lineal=Gradualfolge hinlänglich verbürgt ist, denn wenn der Vorzug der näheren Linie vermöge der einen Thatsache hinlänglich feststeht, daß wie früherhin so auch bis in die späteste Zeit die Gesammtbelehnung formell beibehalten wurde, so fehlt es auch nicht an Beweisen dafür, daß man innerhalb der Linie die Gradesnähe beachtete.

---

## Die Primogenitur = Ordnungen.

---

Die so eben erörterte Erbfolgeordnung, welche zunächst bei Aufhebung des ständischen Wahlrechts in volle Kraft trat, sollte, der den Ständen gegenüber übernommenen Verpflichtung zufolge,

in eine Primogenitur = Ordnung umgestaltet werden. Beide Erbfolgeordnungen stimmen mit einander darin überein, daß sie der näheren Linie, mit gänzlicher Ausschließung der entfernteren, den Vorzug gewähren; sie weichen von einander darin ab, daß jene innerhalb der Linie die Gradesnähe entscheiden läßt, und bei gleichem Grade der Verwandtschaft Mehrere zur Nachfolge beruft, während diese der Erstgeburt den Vorzug gewährt und deshalb eine gleiche Berechtigung Mehrerer zur Nachfolge nicht kennt.

Eine solche Primogenitur = Ordnung ist für das oldenburgsche Gesammthaus bis jetzt nicht eingeführt worden, und deshalb besteht in gewisser beschränkter Weise, wie dies noch später zu erörtern ist, jene gemeinrechtliche Erbfolge bis zum heutigen Tage fort.

Den Absichten und Wünschen der Stände aber, welche dieselben bei Aufopferung ihres Wahlrechtes zu Gunsten der Primogenitur-Ordnung hegten, ist dadurch genügt worden, daß allmälig für einzelne Linien des oldenburgschen Hauses die Primogenitur-Ordnung eingeführt wurde, und daß gegenwärtig, wenn bei dem Aussterben einer Linie, wegen eines mangelnden, das Gesammthaus verpflichtenden, Primogenitur-Gesetzes, die andere Linie lediglich auf Grund der gemeinen Erbfolgeordnung nachfolgt, dennoch eine Landestheilung nicht eintreten kann, weil jede der noch vorhandenen Linien durch ein Primogeniturgesetz verbunden ist.

In der gottorfschen Linie hatte, wie bereits gezeigt wurde, Johann Adolf 1608 die Primogenitur-Ordnung für seine Descendenz eingeführt. Vor ihm waren seine älteren Brüder Friedrich und Philipp, nach ihm war sein jüngerer Bruder Johann Friedrich, sämmtlich ohne Descendenten, gestorben. Die gesammte gottorfsche Linie hat demnach den Herzog Johann Adolf zum Stammvater, und hat deshalb ohne Unterschied jenes Primogenitur-Statut als ein sie verpflichtendes Gesetz anzuerkennen. Nachdem dasselbe die lehnsherrlichen Bestätigungen erhalten hatte, wurde 1616 durch Aufhebung des Wahlrechtes das letzte Hinderniß, das seiner Rechtsverbindlichkeit noch entgegengestanden hatte, weggeräumt.

Die jüngere königliche oder sonderburgsche Linie hatte sich nach dem Tode ihres Stammvaters, Johanns des Jüngeren, im Jahre

1622 durch die Theilung seiner Söhne wiederum in fünf Linien, die zu Arröe, zu Sonderburg, zu Norburg, zu Glücksburg und zu Plön, gespalten. In diesen Linien fanden späterhin abermalige Theilungen statt.

Für die gesammte jüngere königliche Linie ist niemals eine besondere Erbfolgeordnung eingeführt worden. Gegenwärtig aber giebt es aus dieser Linie nur noch Nachkommen des Herzogs Alexander, Sohnes Johanns des Jüngeren, und Stifters der sonderburgschen Special-Linie, und zwar wiederum nur aus der von seinem Sohne Ernst Günther abstammenden augustenburgschen und der von August Philipp abstammenden beckschen, später glücksburgschen, Linie, und für diese Linien, wie für die gesammte Descendenz des Herzogs Alexander ist allerdings ein Primogenitur-Statut errichtet worden. Durch ein Testament von 1627 hatte nämlich Herzog Alexander angeordnet, daß nach seinem Tode, mit Ausschließung seiner jüngeren fünf Söhne, nur der älteste Sohn Johann Christian in der Regierung der sonderburgschen Gebietstheile nachfolgen sollte. Auf Grund dieses Testaments errichteten sodann im Jahre 1633 die fünf ältesten Söhne Alexanders, da der jüngste damals noch unmündig war, einen Erbvergleich, in welchem zunächst die vier jüngeren Brüder ihren Erbansprüchen zu Gunsten des ältesten entsagten. Sodann aber enthält dieser Erbvergleich ein für die vom Herzog Alexander abstammende sonderburgsche Speciallinie verbindliches Primogenitur-Statut. Die hierher gehörigen Worte des Erbvergleichs lauten nämlich:

„So haben Ihr Frstl. GGd. samt und sonders, mehrerwähntem Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters aufgerichtetem Testament zu schuldiger und billigmäßiger Folge, ob Hochfr. Gnad. Dero ältesten Herrn Bruder Hertzog Johanns Christians Fürstl. Gnd. gleich alsbald von nun an, die vollenkommene Regierung . . . . erblich und ewig unzertheilt aufgetragen cedirt und übergeben. . . . . Dergestalt und also, daß Ihr Fürstl. Gnad. samt und sonders aus wohlbedächtl. reiffsinnigen frei und Gutwilligen Gemüth und beständiger Meynung sich untereinander durch ein fast in allen andern Fürstl. Häusern wohlhergebrachtes

rechtmäßiges und immerwährendes Erbs-Statutum, gleichfalls dahin einhellig vereinbart und vergleichen, daß in diesem Ihr. Fr. Gnad. Hauße und bei Dero Fürstl. Posterität nun hinführo zu ewigen Zeiten das ius primogeniturae haereditarium nach außweisung der gemeinen Rechte und dahero bei Fürstl. familiis hergebrachter Gewohnheit unwidersprechlich observiret und danach die **künfftige Successions Fälle** allerdings reguliret werden sollen, wie dan Ihr FF. GGn. allerseits und nach Ihnen Dero theilige Männliche Leibs Lehns-Erben und Nachkommen, Ihro vom Heiligen Römischen Reich und der Löblichen Chron Dännemarken herrührende Lehn allerwege insgesamt und zugleich sollen empfangen und desfals immerzu in unzertrennter samt Belehnung sitzen bleiben ...."

Dieses Primogenitur-Statut hat niemals eine kaiserliche Bestätigung erhalten. Fehlt es nun allerdings nicht an Hausgesetzen dieser Art, für welche zu besserer Bekräftigung die kaiserliche Bestätigung nachgesucht wurde, und hat auch die Doktrin zuweilen die Nothwendigkeit derselben behaupten wollen, so ist dennoch niemals in dem deutschen Reichs-Staatsrechte durch Gesetz oder Observanz eine Rechtsnorm in Bezug hierauf zu allgemeiner Anerkennung gelangt. Es fehlt nicht an Thatsachen, welche es hinlänglich beweisen, daß zu allen Zeiten, namentlich schon zu Anfang des 16ten Jahrhunderts, eine kaiserliche Bestätigung für eine hausgesetzliche Anordnung der Primogenitur für überflüssig erachtet wurde, und den bedeutendsten deutschen Regentenhäusern, dem östreichischen, dem preußischen, baierschen, würtembergschen fehlt es an einer kaiserlichen Bestätigung der bei ihnen geltenden Primogenitur-Ordnung, ohne daß gegen ihre Rechtsbeständigkeit jemals ein Zweifel erhoben worden wäre. Von dänischer Seite dagegen erhielt der sonderburgsche Erbvergleich die lehnsherrliche Bestätigung im Jahre 1634 und wiederholentlich im Jahre 1648.

Die dänische Staatsschrift versucht es gegen dieses Primogenitur-Statut Bedenklichkeiten zu erheben, indem sie behauptet: es

sei das Erbstatut der Speciallinie Sonderburg von 1633 nur ein Erbvergleich unter den Söhnen des Herzogs Alexander von Sonderburg-Sonderburg für ihren Besitzstand und dessen Zuwachs unter vereinbarter Theilung des Mobiliar-Nachlasses, nicht aber ein Primogenitur-Gesetz für Staatssuccessionen gewesen. Zum Beweise dafür wird das Schreiben des Herzogs Johann Christian an König Christian IV., worin die Bestätigung des Erbstatuts nachgesucht wurde, so wie die darauf erfolgte Antwort des Königs mitgetheilt*).

Abgesehen davon, daß es schwer zu begreifen ist, wie diese Briefe geeignet sein sollen, jene Ansicht der dänischen Staatsschrift zu bestätigen, so geht aus dem Schreiben Johann Christians hervor, daß dem Könige das Original des Erbstatuts vorgelegt, aus dem königlichen Schreiben aber, daß demselben von Christian IV. ohne irgend eine Einwendung die Bestätigung ertheilt wurde. Hieraus ergiebt sich, wie sich dies auch von selbst verstehen würde, daß es auf die in jenen Briefen zufällig und beiläufig gebrauchten Ausdrücke gar nicht ankommen kann, sondern daß wir uns zunächst lediglich an die Worte des Erbstatuts zu halten haben. Diese aber sind von der Art, daß man kaum glauben sollte, wie gegen den klaren und einfachen Sinn derselben irgend welche Bedenklichkeiten erhoben werden könnten. Es sollen nach dem Erbstatut alle in der Linie Herzogs Alexanders vorkommenden künftigen Successionsfälle nach dem ius primogeniturae regulirt werden, und deshalb sollen alle Prinzen dieser Linie ihre vom deutschen Reiche wie von der dänischen Krone herrührenden Lehne stets zur gesammten Hand besitzen. Hiernach ist es hinlänglich klar, worauf sich die eingeführte Primogeniturordnung beziehen sollte, nämlich keineswegs nur auf alle, das damalige Paragium der Linie, nämlich Sonderburg und Arröe, und was diesem etwa zuwachsen möchte, betreffenden Successionsfälle, sondern allerdings auch auf Fälle der Staatssuccession, welche eintreten würden, wenn eine der regierenden, in dem Primogenitur-Statut nicht begriffenen, Linien aussterben und dadurch

*) Dieses königliche Schreiben ist vom 15. Januar 1634, nicht, wie in der Staatsschrift steht, vom 15. Januar 1664.

ein Herzog der sonderburgschen Speciallinie zur Nachfolge berufen werden sollte. Wäre dies nicht die Meinung des sonderburgschen Primogenitur=Statuts gewesen, dann konnte unmöglich von Lehnen, welche vom römischen Reiche herrühren, die Rede sein, denn außer der gesammten Hand an Holstein besaß damals die sonderburgsche Speciallinie keine reichslehnbaren Gebietstheile, vielmehr waren dieselben im Besitz der älteren königlichen, der gottorfschen und der plönschen Linie, und konnten deshalb nur durch Beerbung einer dieser Linien auf die sonderburgsche Speciallinie übergehen.

Die Interpretation der dänischen Staatsschrift steht demnach in offenem Widerspruche zu den klaren Worten des Gesetzes, und wird sich in keiner Weise rechtfertigen lassen.

Einen ferneren Beweis für die Richtigkeit ihrer Behauptung sucht aber die dänische Staatsschrift darin, daß, als den Linien Augustenburg und Beck die Erbschaft ihrer Agnaten zu Sonderburg-Plön und Sonderburg=Glücksburg eröffnet wurde, nichts, wie behauptet wird, nach Erstgeburt entschieden worden sei, und dennoch ergiebt eine nähere Betrachtung dieser Ereignisse das grade Gegentheil.

Wie bereits gesagt wurde, ist für die gesammte jüngere königliche Linie niemals ein allgemeines Primogenitur=Statut eingeführt worden. Als daher die plönsche Linie mit Herzog Friedrich Carl 1761, und die glücksburgsche Linie mit Friedrich Heinrich 1779 ausstarben, so konnte die Beerbung derselben nur nach der oben entwickelten gemeinen Erbfolgeordnung geordnet werden. Hiernach aber genossen die anderen Speciallinien der jüngeren königlichen Linie, die augustenburgsche und becksche, den Vorzug der Linie vor der älteren königlichen und gottorfschen Linie.

Was die plönsche Erbschaft betrifft, so waren die Herzöge Carl Ludwig und Peter August Friedrich von Beck dem letzten Herzoge von Plön näher verwandt als die Herzöge Friedrich Christian und Emil August von Augustenburg, und mußten deshalb, wenn die gemeinrechtliche Erbfolgeordnung zur Anwendung kam, diesen vorgehen. Bezog sich aber das sonderburgsche Primogenitur=Statut, durch welches die augustenburgsche und becksche Linie verbunden waren, nicht

bloß auf den Privatbesitz der Linie, sondern auch auf die Staatssuccession, d. h. auf Fälle, in denen die sonderburgsche Linie anderen Linien des Gesammthauses folgte, dann mußten die Herzöge der erstgebornen augustenburgschen Linie denen der beckschen vorgehen.

Anders verhielt es sich bei dem Aussterben der glücksburgschen Linie im Jahre 1779, denn zu dieser Zeit waren die beckschen Herzöge bereits gestorben und es lebte nur ein Enkel des einen, der Herzog Friedrich Carl Ludwig, welcher zu dem letzten Herzoge von Glücksburg einen Grad entfernter stand als die augustenburgschen Herzöge, und deshalb sowohl nach der gemeinrechtlichen wie der Primogeniturordnung diesen nachging.

Aber noch vor dem Aussterben der genannten Linien machte König Friedrich V. einen Versuch die plönschen und glücksburgschen Gebiete an sich zu bringen, und die erbberechtigten Agnaten zur Entsagung zu veranlassen. Zunächst gelang es dem Könige zu Anfang des Jahres 1756 einen Vertrag mit dem Herzoge Friedrich Christian von Augustenburg und dessen Bruder Emil August abzuschließen, in welchem dieselben ihren Ansprüchen an die plönsche und glücksburgsche Erbschaft zu Gunsten des Königs entsagten, und zwar gegen eine vorläufige Entschädigung, so wie gegen das Versprechen, daß sie, wenn die plönschen und glücksburgschen Lande durch Erbrecht an sie gelangten, Güter und liegende Gründe von gleichem Werthe auf der Insel Alsen vom Könige erhalten sollten. Hierbei haben wir jedoch zu beachten, daß zur Zeit der Abschließung dieses Vertrages die beckschen Herzöge den Vorzug des Grades vor den augustenburgschen genossen, und daß deshalb die letzteren, wenn bereits damals die Beerbungsfälle eingetreten und nach gemeinem Rechte entschieden worden wären, gar keinen unmittelbaren Anspruch an die plönschen und glücksburgschen Gebiete gehabt haben würden. Im günstigsten Falle konnten sie hoffen, da der letzte Herzog von Glücksburg damals noch in jugendlichem Alter war, daß bei dem Tode desselben die beckschen Herzöge bereits gestorben sein und sie dann zugleich mit dem Herzoge Carl Anton August, welcher mit ihnen im gleichen Grade mit dem Herzoge von Glücksburg verwandt war, wenigstens in die glücksburgschen Gebiete succediren würden.

Doch auch diese Möglichkeit lag fern, denn wenn sie selbst früher als der Herzog Carl August, damals erst 30 Jahr alt, starben, so genoß dieser abermals den Vorzug des Grades vor den augustenburgschen Herzögen. Alle Wahrscheinlichkeit war also dafür, daß wenn die Beerbungsfälle nach gemeinem Rechte entschieden wurden, zunächst lediglich die becksche Linie succedirte, die augustenburgsche aber leer ausging, und nur die Hoffnung behielt, dereinst bei Aussterben der beckschen jene Gebietstheile zu erhalten.

Noch in demselben Jahre aber entsagten auch die beckschen Herzöge ihren Erbansprüchen zu Gunsten der älteren königlichen Linie und erhielten sofort die Leibrente von einem fideicommissarisch sicher gestellten Capital von 10000 Rthlr. Die glücksburgsche Linie war in Betreff der plönschen Erbschaft ebenfalls abgefunden worden. Die augustenburgsche Linie dagegen hatte erst dann das Recht von der älteren königlichen Linie ein Aequivalent zu fordern, entweder wenn sie vor der beckschen Linie in die fraglichen Gebiete hätte succediren müssen, und dieser Fall war, wenn die gemeinrechtliche Erbfolge entschied, höchst unwahrscheinlich, oder im andern Falle erst nach dem, bis jetzt nicht erfolgten, Aussterben der beckschen Linie, nach welchem alle dieser bisher geleisteten Aequivalenten an sie hätten übergehen müssen. Dennoch, wie die Staatsschrift sagt, zogen die augustenburgschen Herzöge vor, sich sofort nicht eines wirklichen Erbtheils wegen, sondern wegen aller künftigen Ansprüche abfinden zu lassen. Man wird nun erwarten, daß wenn die becksche Linie die Verwirklichung ihrer so nahe liegenden Erbansprüche für eine Leibrente von 10000 Rthlr. aufgab, die augustenburgsche ihre sehr entfernt liegenden Hoffnungen weit billigeren Kaufs dahin gegeben haben werde, und dennoch erhielt sie nicht etwa eine kleinere oder gleich große Rente, sondern nach dem Vertrage von 1756 das Gut Gammelgard nebst dem Dorfe und Gute Gunstrup mit der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, nach einem zweiten 1764 geschlossenen Vertrage aber, obgleich ihnen die Erbschaft noch nicht angefallen war, als das 1756 versprochene Aequivalent, das Schloß Sonderburg nebst Zubehör, und die Güter Rönhof, Langenvorwerk, Maybüllgaard und Kekenißgaard mit

den zugehörigen Dörfern und Unterthanen, der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, dem Patronatrechte an den Kirchen Ulkebüll, Hörup, Lysabel und Nottmark. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß diese Güter als Aequivalent vollkommen an die Stelle der plönschen und glücksburgschen Erbschaft treten sollten, und daß demgemäß jener Vertrag verfügte: es sollten dieselben zunächst nur an den Herzog Friedrich Christian und seine männlichen Leibeserben, und nach deren Abgange erst an den Prinzen Emil August und dessen männliche Nachkommen übergehen. Letzterer also, welcher unter Voraussetzung der gemeinrechtlichen Erbfolge mit seinem Bruder die Erbschaft, und deshalb auch das Aequivalent für dieselbe, getheilt haben würde, ging hiernach gänzlich leer aus; ja er wurde sogar in dem Vertrage von 1764 vorerst gar nicht berücksichtigt, sondern trat demselben erst später durch eine besondre Akte bei.

Eine unbefangene Berücksichtigung dieser Verhältnisse wird genügen, um die Darstellung der Staatsschrift im höchsten Grade zu verdächtigen, und dies um so mehr als die verschiedenartige Entschädigung der augustenburgschen und beckschen Linie, so wie die Bevorzugung des Herzogs Friedrich Christian von seinem Bruder und die Anordnung der Primogeniturordnung für die Vererbung des überwiesenen Aequivalents, sich ganz einfach und natürlich erklärt, wenn wir von der Annahme ausgehen, daß das sonderburgsche Primogenitur-Statut auch die Grundlage dieser Verträge bildete. Unter dieser Voraussetzung kehren sich nämlich die Verhältnisse jener beiden Linien grade um: die erstgeborne augustenburgsche ist es, auf welche zunächst die plönsche und glücksburgsche Erbschaft übergehen mußte, die becksche dagegen konnte erst nach dem Aussterben jener in den Besitz derselben gelangen, und ließ sich deshalb ihre sehr entfernten Aussichten durch eine geringfügige Leibrente abkaufen.

Die Thatsache endlich, daß bei dem Aussterben der glücksburgschen Linie der Herzog Friedrich Carl Ludwig von Beck keine Aequivalentserhöhung erhielt, wird von der Staatsschrift dahin gedeutet, daß damals der dem Grade nach näher stehende Herzog von Augustenburg nach der gemeinen Erbfolgeordnung hätte succediren müssen, und daß deshalb in diesem Falle aus dem beckschen Verzichte der

königlichen Linie kein Vortheil erwuchs, sondern vielmehr aus dem augustenburgschen, daß aber auch der augustenburgschen Linie kein weiteres Aequivalent zustand, weil sie ihren Ansprüchen ein für allemal entsagt hatte. Es leuchtet jedoch ein, daß dieser Umstand eben so gut für die Primogeniturordnung zum Beweise dienen kann, da in diesem Falle auch unter der Voraussetzung dieser, die glücksburgsche Erbschaft an die augustenburgsche Linie übergehen mußte.

So lange demnach dänischerseits nicht weitere urkundliche Beweise beigebracht werden, muß das Primogenitur-Statut der sonderburgschen Speciallinie als durchaus rechtsbeständig und namentlich auch für alle Fälle der Staatssuccession verbindlich erachtet werden. Sollte aber, was zu bezweifeln ist, es gelingen die Unverbindlichkeit jenes Statuts für Staatssuccessionsfälle nachzuweisen, dann würde es den lebenden Mitgliedern der augustenburgschen und beckschen, gegenwärtig glücksburgschen, Linie jeder Zeit frei stehen, ein neues Primogenitur-Statut hausgesetzlich einzuführen, und wenn für dasselbe eine Bestätigung des Königs von Dänemark überhaupt noch erforderlich wäre, so würde dieselbe in keiner Weise zu verweigern sein, nachdem die ältere königliche Linie schon im Jahre 1616 den schleswig-holsteinschen Ständen gegenüber die Verpflichtung übernommen hatte, für das oldenburgsche Haus eine derartige Erbfolgeordnung einzuführen.

Was endlich die ältere königliche Linie betrifft, so wurde für diese erst im Jahre 1650 von König Friedrich III. die Primogeniturordnung eingeführt. Ebenso wie in der gottorfschen Linie hatte sich auch in der älteren königlichen bereits früher die Primogenitur-Ordnung thatsächlich gebildet, denn schon nach Friedrichs II. Tode 1588 hatte nur der älteste seiner drei Söhne, Christian IV., die Huldigung der Stände verlangt und ihnen, nicht als gewählter Landesherr, sondern „als Sr. Kön. W. Eltister Sohn und Regierender Herr“ ihre Privilegien bestätigt. Obgleich aber seine Brüder von vorn herein der Theilnahme an der Regierung entsagten, so forderte doch die Königin Mutter, daß Christian wenigstens die Aemter der königlichen Linie mit seinen jüngeren Brüdern theilen solle. In einem hierüber ausgebrochenen Streite erklärte auch der Kaiser sich

gegen die Nachgebornen, und diese sahen sich damit genöthigt das Erstgeburtsrecht thatsächlich anzuerkennen. Friedrich III. errichtete endlich das statutum primogeniturae et maiorennitatis, welchem er selbst in Betreff Schleswigs, der Kaiser dagegen im Jahre 1654 in Betreff Holsteins, den lehnsherrlichen Consens ertheilte. Der König erklärt in diesem Statut: in den Fürstenthümern Schleswig-Holstein und incorporirten Landen das ius primogeniturae einführen zu wollen, und zwar dergestalt, daß nach seinem Tode „also „dann der hochgeborne Fürst, unser freundlich lieber Sohn, Herr „Christian zu Dennemark zc. allein in der Regierung unser Fürsten-„thümer und Länder“ und unter seinen Nachkommen „immer der Erst-„geborne allein in der Landesregierung succediren“ solle.

Im Unterschiede von dem Hausgesetze der mitregierenden herzoglich-gottorfschen Linie, der s. g. lex ducalis, wurde jenes Primogenitur-Statut der dänischen Linie öfter die lex regia genannt, wovon jedoch wiederum eine andere lex regia, das berühmte dänische Königsgesetz, zu unterscheiden ist.

Obgleich nämlich seit Christian I. die dänische Königskrone sich thatsächlich fortwährend in der älteren königlichen Linie des oldenburgschen Hauses vererbt hatte, war Dänemark dennoch bis auf Friedrich III. rechtlich eine Wahlmonarchie geblieben. Die Ereignisse auf dem dänischen allgemeinen Reichstage von 1660 hatten aber eine Verfassungsveränderung zur Folge, durch welche Dänemark zu einem erbmonarchischen Staate gemacht und dem Könige von den Reichsständen die Alleinherrschaft übertragen wurde. Am Schlusse des Reichstages unterzeichnete die Geistlichkeit, wie die Ritterschaft und der Bürgerstand, und zwar jeder Stand besonders, eine sogenannte Arve-Enevolds-Akten (Erb-Alleinherrschafts-Akte), worin es unter Anderem folgendermaßen heißt:

„Wir unterschriebenen . . . . Erzbischof, Rector und Professoren der Academien, Superintendenten, Kapitularen, Probste und Pastoren im dänischen Reiche . . . . Nachdem . . . . so haben wir Unterschriebenen alle und jede, sammt den andern Ständen und Gliedern des Reichs . . . . unserem früher erwählten und jetzt Erb-König, . . . . die Erbgerechtigkeit in den Reichen Dänemark

und Norwegen, samt allen Iura Majestatis, absoluter Regierung und allen Regalien für Se. K. Majestät und Sr. K. Majestäten echte Leibeserben und deren echte Descendenten und Nachkommen, so lange einer von diesen in männlicher und weiblicher Linie vorhanden sein wird, als einem absolut souverainen Erbherrn gehuldigt. . . . . Gleichermaßen, nachdem Se. K. Majestät aus besonderer Königlicher Gunst und Gnade erklärt hat, daß das Ius primogeniturae hiernächst in diesen Reichen bei der Königlichen Erbsuccession aufgerichtet werden soll . . . . . so stellen wir zu Sr. K. Majestät eigenem gnädigsten Willen . . . . wie die Succession . . . am bequemsten kann bestimmt werden . . . . . welcher letzte Wille für uns, unsre Erben und Nachkommen ein Fundamental-Gesetz und Staats-Verordnung sein soll . . . .“

Obwohl der König noch nachträglich in allen Theilen des Reiches Unterschriften für diese Aktenstücke sammeln ließ, und sie sogar auch von der Geistlichkeit der Inseln Arröe und Alsen, welche nur in kirchlicher Hinsicht zu Dänemark, in politischer dagegen zu Schleswig gehörten, erhielt, so ist doch von den schleswigschen Ständen und Unterthanen weder jemals eine Beitrittserklärung gefordert noch gegeben worden. Hierauf schritt der König zu der ihm anheimgegebenen Ausarbeitung des Reichsgrundgesetzes, das als sein letzter Wille betrachtet, und vorzüglich gewöhnlich das Königsgesetz genannt wurde. Anfangs geheim gehalten, wurde es erst 1709 von Friedrich IV. durch ein besonderes Patent förmlich publicirt. Was die Erbfolgeordnung betrifft, so verfügt dieses Gesetz im §. 28. Folgendes:

„Es sollen auch, um die Reihe der Erbenden zu merken, alle Linien genau in Acht genommen werden, so daß nicht des Alters wegen von einer Linie in die andere übergesprungen werde, und der Sohn sogleich in die Stelle des Vaters trete, und so lange in der ersten väterlichen Linie eine Mannsperson gefunden wird, soll die zweite männliche Linie nichts erben können, und so weiter Linie nach Linie. Wenn endlich die Erbsuccession in der Regierung auf das weibliche Geschlecht fällt, so treten zuerst ein die

von uns vom väterlichen Stamme durch Söhne herabsteigenden weiblichen Linien und danach später die, welche von Uns vom mütterlichen Stamme durch Töchter abstammen, alles Linie nach Linie, einer nach dem anderen, und das Recht der Erstgeburt immer in Acht genommen, kurz so, daß die Schwertseite immer vorgeht, die männliche Linie alle Zeit zuerst, und so unter denjenigen, die gleich sind in Linie und Geschlecht, daß der Aeltere stets dem jüngeren vorgeht und das Recht der Erstgeburt genießt."

Seit jener Zeit bestehen demnach für die ältere königliche Linie des oldenburgschen Hauses zwei Primogenitur-Statute: das eine für die Thronfolge im dänischen Reiche, das andere für die in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zur Anwendung kommend, welche sich nur dadurch von einander unterscheiden, daß nach dem Aussterben des Mannsstammes der älteren königlichen Linie zufolge des dänischen der Weibesstamm derselben Linie, zufolge des schleswig-holsteinschen der Mannsstamm einer anderen Linie des oldenburgschen Hauses zur Nachfolge berufen wird.

---

## Die Auflösung des Lehnsverhältnisses.

---

Es leuchtet ein, daß eine Verfassungs- und Regierungsform, wie die seit den Theilungen im oldenburgschen Hause für Schleswig und Holstein statt findende, nicht heilbringend sein konnte, und dies um so weniger, als die eigenthümlichen, mittelalterlichen Zustände, aus denen sie erwachsen war und welche solche Verhältnisse allenfalls zu ertragen vermochten, mehr und mehr verschwanden und anderen Platz machen mußten.

Die Landesregierung wurde von zwei Landesherren ausgeübt, und zwar nach dem flensburger Landtagsabschiede von 1564 in der Art, daß sie von Michaelis zu Michaelis unter den Landesherren

wechselte. Diese gemeinschaftliche Regierung erstreckte sich aber keineswegs nur über die ungetheilten Gebiete, sondern in vielen wichtigen Beziehungen über das gesammte Land. Auch die, unter die verschiedenen Linien getheilten, Aemter und Landschaften waren nämlich in Beziehung auf Gesetzgebung, die Landfolge und Contributionen der gemeinsamen Regierung unterworfen, und das Gleiche fand statt in Betreff der Städte, welche beiden regierenden Herren huldigten und den Landtag beschickten. In gleicher Weise sollten alle militairischen und Vertheidigungsanstalten gemeinsam getroffen werden. In allen diesen Beziehungen waren deshalb auch die abgetheilten, nicht regierenden Herzöge für sich und ihre Gebiete jener Regierung unterworfen. Ueber die getheilten Gebiete dagegen übten die regierenden Landesherren, ebenso wie die abgetheilten Herzöge über ihr Paragium, namentlich die niedere Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei aus und erhoben für sich die Gefälle.

Wie verwickelt und unklar sich diese Verhältnisse in der Praxis gestalten mußten, liegt nahe, und es ist daher erklärlich, daß sie sehr bald Veranlassung zu Streitigkeiten geben mußten, im Verlaufe deren es sogar dem nicht regierenden Herzoge von Plön gelingen konnte, die Rechte eines paragirten Prinzen über sein Gebietchen fast zur vollen Souverainetät umzugestalten, welche aber natürlich unter den mächtigeren regierenden Linien einen weit ernsteren Charakter annehmen mußten.

Schon in den ersten Jahren des dreißigjährigen Krieges, im Jahre 1623, sah sich König Christian IV. veranlaßt mit Herzog Friedrich III. von Gottorf den 1533 zwischen den Herzogthümern und dem dänischen Reiche geschlossenen rendsburger Unionsvertrag zu erneuern und zu befestigen, und das Gleiche geschah nochmals im Jahre 1636. Als aber 1643 der Krieg zwischen Dänemark und Schweden ausbrach, nahm natürlich Torstenson auf die Selbstständigkeit der Herzogthümer und ihr eigenthümliches staatsrechtliches Verhältniß zu Dänemark wenig Rücksicht, sondern eroberte und behandelte Holstein und Schleswig in gleicher Weise wie Jütland als dänische Provinzen. Das dänische Kriegsmanifest selbst beklagte sich hierüber, und fragte: was doch des regierenden Herzogs zu Holstein

Ldd. und die andern abgetheilten Herren, sonderburgscher Linie, gesündigt hätten? Der Herzog Friedrich von Gottorf, in äußerster Bedrängniß, und um sich vor dem Untergange zu retten, erbat sich, ohne sein Verhältniß zum Könige zu berücksichtigen, und als selbstständiger Landesherr, von Schweden Neutralität und erhielt dieselbe bewilligt; mußte sich aber nunmehr gefallen lassen, daß jetzt die dänischen Truppen sein Gebiet nach Kriegsrecht als feindliches behandelten.

Das Mißtrauen, das seit dieser Zeit zwischen der königlichen und gottorfschen Linie sich eingeschlichen hatte, erhielt neue Nahrung, als Herzog Friedrich 1654 seine Tochter mit dem Könige Carl Gustav von Schweden vermählte, und nunmehr entschieden zu Schweden sich hinneigte, um den Schutz desselben gegen seinen Mitregenten zu genießen.

Die voreiligen Eroberungsversuche des Königs von Dänemark hatten zur Folge, daß 1657 nochmals fast das ganze dänische Reich unter die Gewalt der schwedischen Waffen kam, und daß man sich beeilen mußte, die nachtheiligen Friedensschlüsse von Tostrup und Roschild einzugehen. Konnte nun zwar der Herzog von Gottorf zur Abschließung des Friedens nicht unmittelbar zugezogen werden, da er Dänemark gegenüber unmöglich die Rechte eines selbstständigen Herrschers in Anspruch nehmen konnte, so sicherte ihm dennoch ein Artikel des Friedensvertrages eine Genugthuung zu, welche darin bestand, daß ihm kraft eines, unter schwedischer Vermittelung geschlossenen, Vertrages von 1658, der König in Betreff Schleswigs die Befreiung vom Lehnsverhältniß und die volle Souverainetät zuerkannte. In dem Souverainetätsdiplome vom 2. Mai 1658 heißt es:

„Wir Friedrich der III. . . . . Liberiren, befreien und loßsprechen, auch mit diesem Hochgeb. S. Ld. und dero obgenandte Ehe Männliche Descendenten, von jetzt gedachter, uns und hiesigem Reich, nach einhalt des angezogenen Odensehischen Vergleichs, vorhin geleisteten Lehens Pflicht und vasallagio allerdings und volgentzlich . . . . cediren demnach und überlassen hochgeb. S. Ld. und mit deroselben den gesambten Hertzoglichen männlichen

Descendenten, das Herzogthumb Schleßwig . . . . Cum dominio directo et utili, wie auch sonderlich sublimi Superioritatis plenissimo iure, die Souverainitet genannt."

An demselben Tage aber befreite der König, mit Beistimmung des dänischen Reichsrathes, sich selbst als Herzog von Schleswig, von dem Lehnsverhältnisse zum dänischen Reiche, und stellte sich ein, bisher unbekanntes und wahrscheinlich gleichlautendes, Souverainetätsdiplom aus.

In dem Friedensvertrage von Kopenhagen von 1660, welcher den bald folgenden zweiten schwedischen Krieg beendete, wurde die dem Herzoge Friedrich übertragene Souverainetät abermals seinem Sohne Christian Albrecht zuerkannt, und wenn gleich durch eine unvermuthete Gefangennehmung diesem 1675 der rendsburger Vergleich abgenöthigt wurde, in welchem er seiner Souverainetät entsagen mußte, so wurde er doch 1679 durch die Friedensschlüsse von Fontainebleau und Lunden vollkommen restituirt. Obgleich man aber schon früher daran gedacht hatte die gemeinsame Regierung in Betreff Schleswigs aufzulösen, wodurch der Herzog von Gottorf Dänemark gegenüber ein durchaus unabhängiger und selbstständiger Herrscher geworden wäre, so dauerte dieselbe nach wie vor fort, und gab, indem man sich dänischerseits mannigfache Bedrückungen des Herzogs erlaubte, überall die Gelegenheit suchte ihn gänzlich von der Regierung zu verdrängen, und ihn dadurch nöthigte den schwedischen Schutz für sich in Anspruch zu nehmen, fortwährend zu neuem Streite Veranlassung. Als es bei den hierüber angeknüpften Verhandlungen der Herzog verschmähte auf einen Vergleich einzugehen, durch dessen Bedingungen er fast in das Verhältniß eines paragirten Prinzen getreten wäre, erfolgte 1684 dänischerseits endlich ein Gewaltstreich, indem ein königliches Patent erklärte:

„Wir Christian der Fünfte . . . Nachdem Ihr Lbd. ohnerachtet die proponirte Conditiones theils in der uhralten Verfassung der Fürstenthümer, denen Erbverträgen und Unionen gegründet, . . . in dero darauf erfolgten Antwort dieselbe gäntzlich verwerffen, hingegen dero bißherige unverantwortliche Conduite allerdings justificiren wollen . . . so haben wir uns dahero . . . genöthigt

befunden, die in den Rechten der Völcker zugelassenen Gegenmittel endlich zur Hand zu nehmen, und zu unserer und unsers Estats Sicherheit, den Antheil, so Ihr Lbd. bißhero besessen, einzuziehen, und mit dem Unsrigen wiederum zu vereinigen."

Die Worte des Patentes beweisen es, wie gut es der König selbst fühlte, daß er zu einem solchen Verfahren in keiner Weise berechtigt war. Eine reine staatsrechtliche Streitfrage und innere Landesangelegenheit suchte man mit Gewalt der Waffen und durch die in den "Rechten der Völker" zugelassenen Mittel zu entscheiden, Mittel, welche in diesem Falle nur die Bedeutung einer vom Throne ausgehenden Revolution haben konnten. Daß man aber allerdings das Recht verachtend, lediglich Gewalt zu brauchen gesonnen war, beweist die Antwort, die man dem lübeckschen Domcapitel gab, als dieses, wegen dänischerseits beschränkter Wahlfreiheit sich auf ein kaiserliches Mandat berief: der König von Dänemark, so hieß es nämlich, habe Soldaten genug, seine Forderungen wider dergleichen nichts bedeutende wienerische Papiere zu behaupten.

In ganz Deutschland rief dies Verfahren Dänemarks gegen ein deutsches Land und einen deutschen Fürsten Erbitterung und Aufregung hervor, und der große Churfürst Friedrich Wilhelm war es, welcher nicht allein dem Könige sogleich die ernstlichsten Vorstellungen machte, sondern auch am Reichstage zu Regensburg diese Angelegenheit zur Erörterung brachte. Am kaiserlichen Hofe wie am Reichstage schien man entschlossen, den König "als Störer der öffentlichen Ruhe" mit einem Reichskriege zu überziehen *), gestützt

---

*) In dem an den Reichstag gerichteten kaiserlichen Commissionsdekrete heißt es:

"Wie nun Allerhöchst-gedachte Kayserl. Majestät mit Höchst besagtem Herrn Herzog ein gnädigstes Mitleiden haben, daß selbiger von der Cron Dännemarck dem Westphälischen und Nimwegischen, auch anderen Frieden-Schlüssen zuwider, seiner Lande und Leute entsetzet, und aus einem vornehmen Reichs-Fürsten, gleichsam zu einem Privat-Land-Stand gemacht werden wolle; Als haben Seine Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlen, solche An-

auf den westphälischen Frieden, in welchen auch Schleswig mit eingeschlossen sei, auf das Verhältniß Schleswigs zu Holstein, und darauf, daß eine Beeinträchtigung des Herzogs in Bezug auf seine Regierungsrechte in Schleswig, ebenso auch Holstein berühre. Der Kaiser beauftragte daher zunächst die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, so wie die Herzöge von Wolfenbüttel und Lüneburg den Streit zu schlichten, aber während der König in seinem Patente sich auf das Recht der Völker und die Gewalt der Waffen berief, und damit selbst das deutsche Volk herausgefordert hatte sich zum Schutze eines seiner Glieder zu erheben, so erklärte er jetzt diese Angelegenheit für eine häusliche, zu beurtheilen nach den Familienverträgen und dem Frieden von Fontainebleau. Nicht auf sein gutes Recht oder die eigne Macht, sondern auf die ihm zugesagte Hilfe Ludwigs XIV. von Frankreich vertrauend, beharrte der König bei seinem Verfahren, und wagte sogar eine Belagerung von Hamburg, obwohl Churfürst Friedrich Wilhelm erklärte: er müsse die Belagerung dieser Stadt mit eben den Augen ansehen, als wenn der König Berlin erobern wollte.

Nachdem es dem Churfürsten gelungen war durch seine Vermittelung Hamburg zu retten, begann endlich auf seine Veranlassung der Congreß zu Altona, durch welchen 1689 ein den Herzog in seine Rechte einsetzender Vertrag zu Stande kam, der nachmals im Travendahler Frieden von 1700 wiederum bestätigt wurde. Fortan blieb die herzogliche Souverainetät dänischerseits unbestritten, bis zu

---

gelegenheit der allhiesigen Hochlöbl. Reichs-Versammlung noch weiter dergestalt vorzutragen, daß an Dero Abhelffung der Ruhe des Nieder-Sächsischen Craißes und folglich des gesamten Röm. Reichs höchst gelegen seye, indem bey dero Fortsetzung eine grosse Weiterung zu besorgen, auch es wohl gar zu einem offentlichen Krieg ausschlagen dörffte. Auf was Weise nun solcher Gefährlichkeit vorzubauen, und die Cron Dännemarck zu der schuldigen Restitution und Satisfaction, entweder in der Güte, oder durch den Weg Rechtens, zu disponiren seyn möchte, belieben Allerhöchst-ermeldter Ihrer Kayserl. Majestät Chur-, Fürsten und Stände, mittelst eines Reichs-Gutachtens, förderlich an Handen zu gehen."

jenen, später zu erörternden Ereignissen, durch welche die gottorfsche Linie ihrer Besitzungen und Regierungsrechte gänzlich beraubt wurde.

Waren durch diese Ereignisse zunächst unzweifelhaft die regierenden Linien in Betreff Schleswigs von allem Lehnsverbande befreit worden, so bleibt noch die Frage übrig: welchen Einfluß dieselben auf das Lehnsverhältniß der sonderburgschen Linie geäußert haben.

Bereits oben ist gezeigt worden, wie die Herzöge der sonderburgschen Linie bis zu dieser Zeit fortwährend in den vom odenseer Vertrage vorgeschriebenen Formen die Lehnserneuerung empfangen hatten. Auch jetzt, nach Ausstellung der Souverainetätsdiplome von 1658, blieb ohne Zweifel für die schleswigschen Besitzungen der sonderburgschen Linie das Lehnsverhältniß bestehen, und in einem, dem Herzoge Christian Adolf zu Sonderburg 1663 ertheilten, königlichen Lehnbriefe heißt es:

„Wir Friedrich der Dritte . . . Verleyhen auch hiermit in Kraft dieses Unsers Königlichen Briefes auf das bestendigste, dergestalt wie sich solches billig und mit Recht eigent und gebühret, hochbemelten Sr. Ld. selbigen Ihr Antheil in dem Fürstenthumb Schleswig, zugleich mit der gesambten Hand darzu und zum Lande Fehmarn, zu einem recht fürstlich altväterlich ererbten Fahnen Lehn . . . .“ *).

Es ergiebt sich hieraus, daß man damals trotz der vorangegangenen Souverainetätserklärung das Lehnsverhältniß der sonderburgschen Herzöge nicht bloß in Betreff ihres Antheils, sondern auch des gesammten Herzogthums Schleswig als fortbestehend betrachtete. Späterhin ist von ihnen die feierliche Lehnserneuerung zwar wiederholt nachgesucht, aber nicht mehr ertheilt worden, wogegen es aber auch in der zweiten Hälfte des siebzehnten und im achtzehnten Jahrhundert nicht an Muthungsschreiben der Herzöge so wie an kö-

---

*) Die Behauptung der Staatsschrift: daß der letzte Gesammtlehnbrief für die Nachkommen Johanns des Jüngeren im Jahre 1649 ausgestellt worden sei, ist demnach irrig.

niglichen Muthscheinen fehlt. In dem Muthscheine Christians V. für Herzog Johann Adolf zu Plön heißt es:

„Christian der Fünfte . . . Wir haben . . . ersehen, was maaßen Sie nach tödtlichem Hintritte dero in Gott ruhenden Herrn Brudern . . . bei Uns, als dero Erb-Lehnherrn umb Renovation der Investitur über Sr. Ld. im Hertzogthumb Schleswig eingehabten Antheil, nebst der gesammten Hand daran, und dem Lande Fehmarn . . . in gebührender Frist angehalten. . . . . Wann Wir Uns aber bei gegenwärtigen zeitten mit andern hohen Reichs Occupationibus dermaßen beladen finden, daß der desiderirte Lehen-Actus wegen wir keinen gewissen Termin zu berahmen vermögen, . . . Also haben Wir Ew. Ld. indessen, damit die lauffende Fatalia deroselben zu keinem Präjudiz gereichen, dieses zu dero Gesicherung wiederantwortlich ertheilen wollen.“

Bei mangelnden Dokumenten läßt es sich nicht mit Gewißheit nachweisen, wie lange solche Muthungen von Seiten der sonderburgschen Herzöge stattgefunden haben. Vielleicht haben sie aufgehört, nachdem die Könige alle sonderburgschen Gebietstheile in Schleswig an sich gebracht hatten, und damit die zunächst liegende Veranlassung zur Lehnserneuerung hinweggefallen war*). So viel aber steht fest, daß noch nach dem Jahre 1658 die sonderburgschen Herzöge mit der gesammten Hand an Schleswig und Fehmarn beliehen worden sind, und daß man königlicher Seits die Erbrechte derselben als in keiner Weise beeinträchtigt betrachtete. Am bestimmtesten ergiebt sich dies aus einem von der dänischen Staatsschrift selbst erwähnten Umstande, nämlich daraus, daß Friedrich III. im Jahre 1665 den, jedoch verunglückten, Versuch machte, durch einen Verzicht der sonderburgschen Herzöge die Thronfolgeordnung Schleswigs mit der des dänischen Reiches auszugleichen. Der König stellte an Herzog Joachim Ernst zu Plön den Antrag:

---

*) Die Staatsschrift behauptet: die letzte königliche Antwort statt Muthzettel für die letzten sonderburgschen Lehnsfolger des glücksburgschen Hauser datire vom 1. August 1767.

„Begehren Ihro Königl. Maj. von Ihro Fürstl. Durchl., daß dieselbe Sich des Homagii und der künftigen Succession *in feudalia* in den Fürstenthümern Schleswig-Holstein auf gewisse Maße und Weise begeben, und Ihr *Ius succedendi, deficientibus heredibus masculis Regiis*, an Ihro Königl. Maj. transferiren und solcher gestalt cediren wollten, daß Ihrer Königl. Maj. Descendentes utriusque sexus für Ihrer Durchlaucht und deroselben Successoren zutreten, und in den erledigten Fürstenthümern succediren sollen; jedoch daß Ihrer durchl. Successores und Posterirende, im Fall durch Gottes Verhängnis die Königl. Famille, Mann und Fräulichen Geschlechts, gantz eingehen würde, Ihr jus successionis vorbehalten und ungekräncket verbleibe" *).

Berücksichtigen wir nun, daß auch nach 1658 sowohl von Seiten der Könige als der sonderburgschen Herzöge in Betreff dieser das Lehnsverhältniß Schleswigs zu Dänemark als fortbestehend betrachtet wurde, daß ferner in dem gottorfschen Souverainetätsdiplome nur der Herzog und seine „Ehe Männlichen Descendenten" von der Lehnspflicht befreit wurden, daß endlich das Souverainetätsdiplom für die ältere königliche Linie wahrscheinlich in Betreff dieser durchaus das Gleiche verfügte, so ergiebt sich, daß es eine irrige Voraussetzung ist: Schleswig sei im Jahre 1658 und durch die späteren Verträge seines Lehnsverhältnisses zu Dänemark gänzlich entledigt worden. Es geschah dies vielmehr nur zu Gunsten des Mannsstammes der regierenden Linien und zwar sowohl in Betreff der abgetheilten Gebiete derselben, als der von ihnen gemeinsam regierten. Es blieb das Lehnsverhältniß dagegen bestehen für die sonderburgschen Gebiete, bis dieselben mit den königlichen vereinigt wur-

*) Wunderbar genug und einer Widerlegung nicht werth ist es, daß die Staatsschrift ihre Behauptung: seit der Erblichkeit in den zwei souverainen Fürstenhäusern, also seit 1658, sei ein sonderburgscher Successionsanspruch an Schleswig von der königlichen Linie, so lange von ihr noch Mann und Weib übrig, als nicht mehr berechtigt betrachtet worden, durch nichts, als den Umstand zu beweisen sucht, daß Friedrich III. die sonderburgschen Herzöge, wiewohl vergebens, zu einem Verzichte auf ihre Rechte zu bewegen versuchte.

den, und für das gesammte Herzogthum in Beziehung auf die jüngere königliche Linie. Das Land selbst erscheint demnach Dänemark gegenüber allerdings als ein durchweg allodiales, so lange der Mannsstamm der älteren königlichen Linie nicht aussterben sollte, es blieb dagegen fortwährend und bis heut ein lehnbares, im Verhältniß zur jüngeren königlichen Linie, wenn gleich dieses Lehnsverhältniß eben keinen weiteren Inhalt hat, als die aus ihm hervorgehende Erbberechtigung dieser Linie und die Verpflichtung Dänemarks dieselbe anzuerkennen, in volle Wirksamkeit aber erst dann wieder treten kann, wenn nach Aussterben der älteren die jüngere königliche Linie zur Regierung gelangen sollte.

Wenn nun die dänische Staatsschrift in Betreff dieser Verhältnisse bemerkt: „so entstand die Anomalie, daß die Investitur für „ein allodiales Land in Frage blieb“, so ist darauf zunächst zu erwiedern, daß nicht einzusehen ist, wie damals die Investitur in Frage geblieben sei. Nichts in dem ganzen Verhältniß erschien fraglich, sondern vielmehr Alles durchaus klar und bestimmt. Die Könige von Dänemark hatten nach wie vor die Verpflichtung die sonderburgschen Herzöge in den Formen des odenseer Vertrages zu belehnen, und wenn sie dies späterhin nicht mehr gethan, und sich deshalb zu entschuldigen für nöthig befunden haben, so kann doch wohl daraus den Erbrechten der Herzöge kein Nachtheil erwachsen sein, und dies um so weniger als diese auch späterhin noch das Lehn gemuthet und Muthscheine empfangen haben. Wie es sich aber auch mit der Lehnserneuerung verhalten möge, so kann nach unserer früheren Erörterung wenigstens in keiner Weise ein Verlust des Lehns gefolgert werden, denn, wie Bachmann (über die Lehnsfolge der Seitenverwandten) sagt: eine Mitbelehnung, die keine sächsische ist, bleibt doch immer nur eine Formalität. Eine Felonie setzt eine verwegene Verachtung des Lehnsherrn voraus. Aus einer bloßen Unterlassung einer Formalität, die besonders von keiner rechtlichen Nothwendigkeit, auch nicht sowohl zum Vortheile des Lehnsherrn als des Vasallen, der jedoch darauf verzichten kann, eingeführt ist, kann unmöglich eine solche Verachtung, und deshalb auch nicht ein Verlust des Successionsrechtes, inferirt werden.

Ferner aber kann auch hier von einer Anomalie nicht die Rede sein, denn Schleswig war im Verhältniß zu den sonderburgschen Herzögen keineswegs ein allodiales, sondern fortwährend ein lehnbares Land, da die Könige, wie dies die Staatsschrift unmittelbar nachher selbst erzählt, das Lehnsverhältniß nur zu Gunsten und bis zum Ausgange des Mannsstammes der regierenden Fürsten aufgegeben hatten, und diesen Vorbehalt durch Belehnung der sonderburgschen Herzöge im Andenken erhalten wollten.

Sucht die Staatsschrift eine Anomalie darin, daß ein bisher lehnbares Land für beschränkte Zeit und zu Gunsten bestimmter Personen seiner Lehnspflichten entbunden wurde, während das Lehnsverhältniß so weit dies geschehen konnte und für andre erbberechtigte Seitenverwandte bestehen blieb, so mag dies immerhin geschehen, nur daß es rechtlich durchaus gleichgiltig ist. Uebrigens ist dieser Fall keineswegs einzig in seiner Art, denn noch 1815 wurde durch den 18ten Artikel der Wiener Congreß-Akte für die preußische Ober- und Nieder-Lausitz das Lehnsverhältniß zur böhmischen Krone aufgehoben, jedoch nur für so lange, als das in Preußen regierende königliche Haus nicht aussterben sollte, in welchem Falle vielmehr die Lehnsherrlichkeit Böhmens über die Lausitz wieder in volle Kraft treten würde.

Noch viel weniger aber ist es einzusehen, warum es im Jahre 1638 für die sonderburgschen Herzöge von höchster, ja entscheidender Bedeutung gewesen sein solle ihre eventuellen Erbrechte durch Erbverträge mit den beiden souverainen Fürsten zu sichern. Die Staatsschrift erläutert ihre unverständliche Behauptung dadurch, daß sie Schleswig ein Land nennt, wo das reine Geblütsrecht durch Belehnung und Huldigung beschränkt, und wo die Belehnung allein um so weniger ein genügender Successionstitel gewesen sei, als hierauf nach den Landesprivilegien nur der gewählte Landesherr Anspruch hatte. Wir haben nicht nöthig nochmals das Verhältniß der ständischen Wahl und Huldigung zu der Erbberechtigung des oldenburgschen Hauses zu erörtern, und können billigerweise uns damit begnügen unsere Verwunderung darüber auszusprechen, daß man sich auch jetzt noch nicht scheut gegen die klaren Worte des Rechtes

und Gesetzes auf die Behauptung zurückzukommen: die Successionsrechte seien von Wahl und Huldigung abhängig gewesen und durch Verweigerung derselben von Seiten der Stände der sonderburgschen Linie verloren gegangen. Die Möglichkeit eines wissenschaftlichen Gegenbeweises hört auf, wo der Gegner nun einmal entschlossen ist, die urkundlichen, keiner Auslegung bedürftigen, Worte zu ignoriren. Was sodann die Behauptung betrifft, daß die Successionsrechte von der Belehnung, d. h. der feierlichen Lehnserneuerung, abhängig gewesen seien, so haben wir dem Kundigen gegenüber ebensowenig nöthig einen Gegenbeweis zu führen. Die Staatsschrift selbst sagt unmittelbar nachher, daß die sonderburgschen Fürsten nach wie vor für ihre Antheile am Erbe Johanns des Jüngeren Belehnung, und daneben für ihren Erbanspruch am Herzogthum die gesammte Hand gesucht hätten; die Könige von Dänemark waren nach den Normen des gemeinen Lehnrechtes wie nach den besondern Vorschriften des odenseer Vertrags verpflichtet die gesuchte Lehnserneuerung zu ertheilen; die Könige erkannten es in ihren Muthscheinen an, daß die Herzöge ihrer Pflicht genügt hätten, und entschuldigten sich selbst, wenn sie in Betreff der Lehnsreichung nicht ein Gleiches thaten; und was soll nach der Ansicht der Staatsschrift die rechtliche Folge dieser Pflichtversäumniß der Könige von Dänemark sein? — daß die sonderburgschen Herzöge ihr Recht verloren haben! — Wir überlassen es dem natürlichen Rechtsgefühle eines Jeden diese Streitfrage zu entscheiden.

Warum aber die Staatsschrift den Umstand: daß die sonderburgschen Herzöge im Jahre 1658 ihre eventuellen Erbrechte nicht durch besondere Erbverträge mit den souverainen Fürsten zu sichern suchten, von höchster und entscheidender Bedeutung erachtet, läßt sich allerdings wohl errathen. Nach der Ansicht der Staatsschrift waren die Erbrechte der sonderburgschen Linie mindestens halbwegs schon verloren gegangen, als die Stände Johann dem Jüngeren Wahl und Huldigung versagten. Für den unerwarteten Fall aber, daß damals noch irgend ein Rest solcher Erbrechte übrig geblieben sein sollte, ergreift die Staatsschrift die Gelegenheit, um auch

diesen durch die Ereignisse von 1658 vollständig vernichten zu lassen. Aber freilich scheint sie ihrer eignen Argumentation so wenig zu vertrauen, und die sonderburgschen Rechte selbst für so unsterblich zu erachten, daß sie, wie wir sehen werden, dieselben nachträglich wiederum noch zwei- bis dreimal vernichten läßt.

Im Jahre 1658 wurde nämlich, wie bereits gesagt, das Herzogthum Schleswig, mit Ausschluß der sonderburgschen Gebietstheile und zu Gunsten der regierenden Linien seiner Lehnsverpflichtung gegen Dänemark entledigt. Die Thronfolgeordnung in Schleswig hatte sich bisher nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Lehnrechts über die Nachfolge in das Mannlehn geregelt, und diese Erbfolgeordnung wurde für die regierenden Linien durch die Souverainetätsdiplome und die oben angeführten Friedensschlüsse nicht nur nicht verändert, sondern vielmehr bestätigt. Ebenso wenig wurde sie geändert und konnte sie geändert werden für die nicht regierende sonderburgsche Linie, denn die damals lebenden sonderburgschen Herzöge hatten ein wohlerworbenes Recht auf die Nachfolge in die Regierung, welches sie auf ihre Descendenten vererbten und das ihnen ohne ihre Einwilligung durch eine Verfügung des dänischen Königs und Reichsrathes nicht willkührlich entzogen werden konnte. Der Grundsatz, daß Lande, welche früherhin Lehne gewesen sind, auch nachdem sie allodial und souverain geworden sind, dennoch nach wie vor dieselbe Thronfolgeordnung behalten, wofern sie nicht in rechtsbeständiger Weise ausdrücklich geändert wird, ist theoretisch und praktisch hinlänglich anerkannt, und wir haben hier nicht einmal nöthig uns auf denselben zu berufen, da nach dem Früheren für die sonderburgsche Linie das Lehnsverhältniß Schleswigs niemals gelöst worden ist. Dennoch ist die versteckte Absicht der Staatsschrift keine andere als die, die Verhältnisse so darzustellen, daß es scheinen soll, es sei durch die Souverainetätsdiplome von 1658 auch die bisherige lehnrechtliche Erbfolgeordnung vernichtet worden, und es sei deshalb von entscheidender Bedeutung gewesen, daß die sonderburgschen Herzöge es versäumten durch Erbverträge mit den souverainen Fürsten sich ihre eventuellen, von der Belehnung Christians I. herstammenden Erbrechte zu sichern. Auch in dieser Beziehung

erscheint jede weitere Erörterung um so mehr überflüssig, als sich die Staatsschrift unmittelbar nachher wiederum selbst widerlegt, indem sie ganz richtig behauptet: das Lehnsverhältniß Schleswigs sei nur bis zum Ausgange des Mannsstammes der regierenden Fürsten aufgegeben worden, und man möchte überhaupt nicht leicht eine juristische Argumentation finden, welche, wie die der dänischen Staatsschrift, in so wenig Zeilen jede ihrer Voraussetzungen und jede ihrer Folgerungen augenblicklich und in demselben Athem aufhebt und widerlegt.

Das Lehnsverhältniß Holsteins zum deutschen Reiche dauerte ununterbrochen fort bis zum Untergange des Reiches. Zwar fanden im achtzehnten Jahrhundert lange Streitigkeiten des oldenburgischen Hauses mit dem kaiserlichen Hofe in Betreff des Lehnsverhältnisses von Holstein statt, jedoch betrafen dieselben nur die Formen und Gebühren der Lehnserneuerung, ohne daß von irgend einer Seite die Lehnsqualität selbst angefochten worden wäre. Auch für Holstein erhielt sich fortwährend die Form der Gesammtbelehnung, und namentlich ist anzuführen, daß durch dieselbe die Successionsrechte der sonderburgschen Linie wiederholt anerkannt wurden. König Christian IV. und Herzog Philipp von Gottorf hatten im Jahre 1590 auf die Anfrage des Kaisers Rudolf II., ob er Johann dem Jüngeren die gesammte Hand an Holstein verleihen solle, selbst ausdrücklich geantwortet: daß sie nicht allein wohl leiden möchten, daß dies geschehe, sondern auch gebeten haben wollten, ihm dieselbe gleichergestalt wie ihnen zu reichen und zu verleihen. Den Nachkommen Johanns des Jüngeren ist diese Gesammtbelehnung nachmals fortwährend, und ohne Widerrede von Seiten der anderen Linien, von den deutschen Kaisern ertheilt worden, und aus dem vorigen Jahrhundert sind dergleichen kaiserliche Lehnbriefe aus den Jahren 1734, 1751 und 1755 bekannt, in deren letzterem es z. B. folgendermaßen heißt:

„Wir Franz . . . bekennen . . . daß Wir . . . Unserm lieben Oheim und Fürsten Friedrich Carl und Sr. Liebden obbenannten Vettern, allen Herzogen von Holstein, zu der gesammten Hand, das Fürstenthum Holstein, sammt desselben incorporirten Landen

. . . gütlich verstattet, und ihnen dieselben zu Lehne gnädiglich gereichet, und verliehen . . . haben."

Die bereits erwähnten Verzichte der augustenburgschen und beckschen Linie beziehen sich nur auf die damals in Aussicht stehende Vererbung der plönschen und glücksburgschen Gebietstheile, keineswegs auf die Erbansprüche an das gesammte Herzogthum.

Blieb demnach die Erbfolgeordnung des oldenburgschen Hauses in Betreff Holsteins bis zum Anfange dieses Jahrhunderts unverändert dieselbe, geregelt theils durch die Normen des gemeinen Lehnrechts, theils die der besonderen Primogenitur-Statute der einzelnen Linien, so fragt es sich noch: ob und welchen Einfluß hierauf die Auflösung des deutschen Reiches ausübte und rechtlich ausüben konnte?

Es kann zunächst freilich nicht zweifelhaft sein, daß die Auflösung des deutschen Reiches, vom Standpunkte des Staatsrechtes aus betrachtet, eine formell unrechtliche Thatsache war, welche weder durch die Entsagung des Kaisers, noch durch die von ihm ausgesprochene Entbindung aller Reichsangehörigen von den, ihnen gegen das Reich obliegenden, Pflichten eine rechtliche Form gewinnen konnte. Der Staat, als ein sittliches Verhältniß der Menschen, ist zwar nicht thatsächlich, aber seinem Wesen und Begriffe nach unauflöslich, und kann deshalb, ohne sich selbst zu widersprechen, in seiner Verfassung niemals diejenigen rechtlichen Bedingungen und Formen enthalten, unter denen er sich selbst zu vernichten im Stande wäre. Ist deshalb die thatsächliche Auflösung eines Staates unter jeder Bedingung eine s t a a t s r e c h t l i c h e Unmöglichkeit, so ist dennoch nothwendig die Thatsache der Auflösung von irgend welchen staatsrechtlichen Folgen. Diese Folgen aber bestehen darin, daß mit der Vernichtung des Staates, also auch der des deutschen Reiches, nothwendig alle diejenigen Rechtsverhältnisse als thatsächlich vernichtet erscheinen, welche in ganz unmittelbarem und nothwendigem Zusammenhange mit dem Dasein dieses Staates sich befanden. Dagegen kann eine solche historische, formell widerrechtliche Thatsache niemals zum Rechtsgrunde einer Aufhebung von Rechtsverhältnissen werden, welche in keinem solchen Zusammenhange mit dem vernichteten Staate stehen. Am allerwenigsten aber werden durch Auflösung des Staates

wohlerworbene Rechte einzelner Personen, welche ihm bisher als Unterthanen angehörten, verletzt werden können, wofern nicht etwa grade das Dasein dieses Staates die unmittelbare Grundlage jener Rechte war, und der Staat selbst als verpflichtetes Subjekt ihnen gegenüberstand. Ueberdies wird sogar in einem solchen Falle gewöhnlich theils ipso iure, theils durch besondere völkerrechtliche Verträge die Verpflichtung des vernichteten Staates, als am Territorium haftend, auf diejenigen Staaten übertragen, deren Hoheit das Staatsgebiet des vernichteten unterworfen wurde.

Die Auflösung des deutschen Reiches konnte hiernach namentlich nicht einen rechtlichen Grund für die Vernichtung der bestehenden Verfassungen der einzelnen deutschen Territorien bilden, da diese, fast durchweg selbständig und zu ihrer fortwährenden Wirksamkeit der Reichsverfassung nicht bedürftig, mit derselben zwar eine äußere Stütze ihres Daseins verloren, aber nur in wenigen und unwesentlichen Beziehungen eine wirkliche Einbuße an ihrem rechtlichen Inhalte erlitten. Einen wesentlichen Bestandtheil der Landesverfassung bildet aber die Thronfolgeordnung, welche in keinem deutschen Staate im Jahre 1806 durch Vernichtung des Reiches eine Veränderung erlitt, noch auch rechtlich ohne Weiteres erleiden konnte, selbst abgesehen davon, daß es überall Personen gab, welche aus ihr ein wohlerworbenes Recht in Anspruch nehmen konnten. Wurde also damals für alle reichslehnbaren Territorien allerdings die Lehnsverbindung aufgelöst, so blieb doch unbedenklich die durch das Lehnsverhältniß begründete Erbfolgeordnung der regierenden Häuser unverletzt bestehen.

Diese Grundsätze, welche von der Doktrin niemals oder nur in beschränkter Weise bestritten wurden, insofern man wenigstens die aus früheren Erbverbrüderungen und vom Kaiser ertheilten Anwartschaften hervorgehenden Erbansprüche als erloschen betrachten wollte, finden demnach auch ihre volle Anwendung auf Holstein, oder der Umstand, daß das Herzogthum im Jahre 1806 von seiner Lehnspflicht befreit wurde, war für die Erbfolgeordnung des oldenburgschen Hauses ohne alle rechtliche Bedeutung.

Nichts destoweniger hebt es die dänische Staatsschrift besonders

hervor, daß in einem königlich dänischen Patente vom 9. September 1806 die Vereinigung des Herzogthums Holstein als eines ungetrennten Theiles mit dem Staatskörper der übrigen Monarchie ausgesprochen worden sei. Sie enthält sich zwar einer unmittelbaren Folgerung aus dieser Thatsache; wenn sie aber sogleich darauf fortfährt: „so stände es mit den Erbrechten des sonderburgschen „Fürstenhauses, insofern dergleichen wirklich noch agnatisch prätendirt werden wollten,“ so konnte die Absicht nur die sein: zu zeigen, wie auch durch die Auflösung des Reiches und durch jenes königliche Patent etwaige agnatische Erbrechte an dem Herzogthum Holstein vernichtet worden seien. Es entspricht dies freilich durchweg den bereits erörterten Grundsätzen der Staatsschrift, aus welchen sie zu folgern bemüht ist, daß die sonderburgschen Herzöge ihre Erbansprüche an Schleswig durch die Souverainetätsdiplome von 1658 verloren hätten, und man kann sich nur wundern, daß sie auch hier es nicht endlich wagt, ihren Grundsatz: die Vernichtung des Lehnsverhältnisses eines Landes vernichte zugleich die lehnrechtliche Erbfolgeordnung, offen auszusprechen, da hiermit der Verdacht: sie wolle ihn durch ihr Schweigen dem Unkundigen als einen feststehenden und des Erwähnens nicht werthen erscheinen lassen, jedenfalls allzu nahe liegt.

Wir wollen es nicht bezweifeln, daß der König von Dänemark im Jahre 1806 die Absicht gehabt habe, der sonderburgschen Linie ihre Rechte an dem Herzogthum Holstein zu entziehen: denn einerseits würde er damit nur die Politik aller seiner Vorfahren befolgt haben, andrerseits aber lassen auch die neuerdings bekannt gewordenen, jenem Patent vorangegangenen, Verhandlungen den Willen des Königs allerdings hinlänglich klar erkennen. Es wurde nämlich damals im dänischen Staatsrathe über das künftige Schicksal Holsteins berathen, und namentlich die Frage aufgeworfen: ob sich das Herzogthum einem damals beabsichtigten nordischen Bunde oder der Gesammtmonarchie des Königs genauer als bisher anschließen solle. Der Herzog von Augustenbung stimmte zwar für das letztere, jedoch nur unter besonderer Verwahrung der seinem Hause zustehenden Erbrechte. In einem Schreiben an den König erklärte der Herzog:

„er habe sich zwar überzeugt, es sei nicht die Absicht, durch jene Maßregeln den Erbrechten seines Hauses zu nahe zu treten, dennoch behalte er sich vor, eine formelle Reservationsacte in Betreff seiner Erbrechte einzureichen, damit in der Zukunft eine den Sinn der Königl. Declaration entstellende, chicanöse Auslegung nicht den Erbrechten seines Hauses nachtheilig werden möge."

In dem ersten Entwurfe des später erlassenen Patents wurde aber Holstein dennoch als ein „mit dem gesammten Staatskörper „der Unserm Königl. Zepter untergebenen Monarchie in jeder Be„ziehung völlig unzertrennlicher Theil" bezeichnet, und erst auf die Protestation des Herzogs von Augustenburg wurde statt des Ausdruckes „unzertrennlicher Theil" nunmehr „ungetrennter Theil" gesetzt, worauf der Herzog in einem Briefe an den König erklärte: „daß er nach der jetzigen Fassung des Patentes es „für überflüssig halte, eine formelle Reservations-Akte in Betreff „der Erbrechte seines Hauses, die außerdem ohne ausdrückliche Ver„zichtleistung nicht verloren gehen können, einzulegen." Wenn daher die Staatsschrift sich darauf beruft: es habe eine Urkunde, in welcher sich der Herzog von Augustenburg gegen das Patent von 1806 verwahre, nicht gefunden werden können, so ist aus dem Obigen zu ersehen, warum der Herzog allerdings eine solche Urkunde niemals ausgestellt hat, nämlich deshalb, weil er 1806 nicht ahnen konnte, daß man nach 40 Jahren eine Auslegung der königlichen Deklaration belieben würde, nach welcher die bloße königliche Absicht, welche in dem erlassenen Patente nicht einmal ihren entsprechenden Ausdruck fand, — denn der Ausdruck: „ungetrennter Theil" erscheint völlig sinnlos — genügt haben soll, um das Herzogthum Holstein ohne Rücksicht auf seine verbürgte Selbständigkeit dem dänischen Reiche zu incorporiren, eine zu Recht bestehende Thronfolgeordnung umzustoßen und dagegen die des dänischen Königsgesetzes an die Stelle zu setzen.

## Die Besitz-Erwerbungen und Veränderungen in ihrem Verhältniß zu der Thronfolgeordnung.

Gegenwärtig befinden sich die Herzogthümer Schleswig und Holstein in dem ausschließlichen Besitz der älteren königlichen Linie, während früherhin nicht allein einzelne Theile derselben der sonderburgschen und gottorfschen Linie zustanden, sondern auch die Herzöge der letzteren an der gemeinschaftlichen Regierung über die ungetheilten Gebietstheile der Herzogthümer Theil nahmen. Eine solche Veränderung konnte natürlich nur dadurch geschehen, daß die ältere königliche Linie die Gebietstheile der anderen Linien zu den ihrigen hinzu erwarb. Ferner aber erwarb das oldenburgsche in Dänemark regierende Haus auch andere früherhin von keiner seiner Linien besessene Gebietstheile, welche entweder mit den Herzogthümern zu einem staatsrechtlichen Ganzen vereinigt wurden, oder, wie das Herzogthum Lauenburg, von ihnen unabhängig blieben. Da nun die Thronfolgeordnung in dem Gesammthause, wie in den einzelnen Linien desselben, rechtlich begründet und festgestellt war, bevor jene Veränderungen in dem Besitzstande eintraten, so entsteht damit die Frage: in welchem Verhältnisse jene bisher erörterte Thronfolgeordnung des oldenburgschen Hauses zu diesen Besitzerwerbungen und Veränderungen stehe, oder in welchen Gebietstheilen sie heut zur Anwendung kommen müsse?

Bevor wir jedoch die einzelnen Fälle dieser Veränderungen im Besitzstande selbst näher betrachten, wird es nöthig erscheinen, uns zuvor über die allgemeinen Grundsätze zu verständigen, welche in Betreff der Thronfolgeordnung bei neuen Erwerbungen eines regierenden Hauses oder einzelner Linien desselben als die leitenden erscheinen müssen. Bei dieser Frage können, wenn der erwerbende Staat und die neuerworbenen Gebietstheile desselben keiner höheren politischen Einheit untergeordnet sind, nur die Grundsätze des Völkerrechts, so wie die besonderen Normen der im einzelnen Falle

abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge, entscheiden. Wenn dagegen, wie dies früherhin mit Holstein der Fall war, der erwerbende Staat wie das erworbene Gebiet einer höheren staatlichen Einheit untergeordnet sind, so werden, wofern solche vorhanden sind, die eigenthümlichen Rechtsgrundsätze dieser, in unserm Falle also die des deutschen Reichs-Staatsrechtes, entscheiden müssen.

Die Successions-Ordnung in den Territorien des deutschen Reiches war früherhin, und ist in den Staaten des deutschen Bundes gegenwärtig noch, entweder die gemeine, welche bei lehnbaren Territorien auf den Regeln des Lehnrechtes, bei allodialen auf den Grundsätzen des älteren deutschen Rechtes von der Succession in das Stammgut beruht, oder eine besondere, durch Vertrag oder Hausgesetz begründete, z. B. die Primogenitur- oder Majoratfolge. Der Fall nun, daß ein deutscher Landesherr mehrere verschiedene Territorien unter seiner Herrschaft vereinigte, kam bekanntlich außerordentlich oft vor, und es stand hierbei durchaus kein rechtliches Hinderniß im Wege, wenn der Landesherr diese Territorien in Beziehung auf die Verwaltung und Ausübung aller seiner landesherrlichen Rechte zu einem einheitlichen Ganzen vereinigen wollte; denn, wie Moser sagt, es kommt dabei fast alles und allein auf den Landesherrn an, ob er seine Rechnung dabei finde. Da jedoch der gesammte Rechtszustand eines deutschen Landes lediglich auf der Reichsverfassung beruhte, und von der Reichs-Staatsgewalt verbürgt war, so konnte der Landesherr nicht willkührlich und einseitig dadurch, daß er verschiedne Territorien unirte oder einander inkorporirte, irgend etwas an den verfassungsmäßigen, seiner Macht entzogenen, Rechten, derselben verändern. Waren demnach diese Länder, ein jedes für sich und selbständig reichsständisch berechtigt, so erschienen sie, trotz einer Vereinigung, nach wie vor dem Reiche gegenüber als verschiedene, selbständige Reichslande. Ebenso wenig konnte durch eine solche Maßregel die ständische Verfassung eine Veränderung erleiden, und es war demnach die Einwilligung der verschiedenen Landschaften erforderlich, wenn auch diese fortan nur eine einzige Corporation bilden sollten. Endlich aber konnte eine solche Vereinigung oder Inkorporation nur dann die fortwährende Untrenn-

barkeit der verschiedenen Gebiete zur Folge haben, wenn ausdrücklich erklärt war, daß das inkorporirte Gebiet ewig bei dem Lande verbleiben solle, und wenn eine solche Inkorporation geschehen konnte, ohne daß dadurch irgendwie die verfassungsmäßigen Rechte der Territorien und ihrer Stände, des Reiches und Kaisers, oder der zur Erbfolge Berechtigten Eintrag erlitten. Im entgegengesetzten Falle hatte die Union oder Inkorporation, in welcher Form sie auch immer geschehen sein mochte, niemals die fortwährende Untrennbarkeit der vereinigten Gebiete zur Folge, namentlich also dann nicht, wenn eine Verschiedenheit der Erbfolgeordnung eine künftige Trennung rechtlich nothwendig machte, und die Erbberechtigten nicht eingewilligt oder ihren Successionsansprüchen entsagt hatten. Wenn demnach verschiedene Gebiete einander inkorporirt wurden, von denen die einen allodial, die anderen lehnbar waren, so behielt jedes derselben diese Qualität und die dadurch bedingte gemeinrechtliche Erbfolgeordnung, wofern nicht die lehnbaren in rechtlicher Form approprürt, oder die allodialen zu Lehn umgewandelt wurden.

Hiernach wird es sich nun auch beurtheilen lassen, welche Wirkung eine in einem regierenden Hause begründete besondere Erbfolgeordnung, also namentlich die Primogenitur-Ordnung zu äußern vermag. Hat nämlich in einem regierenden Hause bisher die gemeine Erbfolgeordnung gegolten, nach welcher eine Theilung des Erbes unter mehrere gleich Berechtigte möglich ist, so wird durch Einführung einer besonderen Erbfolgeordnung, welche, wie die Primogenitur, das Majorat, Seniorat, eine Theilung verhindert, das wohlerworbene Recht der zur Zeit lebenden Mitglieder des Hauses verletzt, und darum ist zur rechtlichen Begründung derselben die Einwilligung dieser erforderlich. Dagegen ist die nunmehr rechtlich begründete Erbfolgeordnung durchaus verpflichtend für alle erst später geborenen Familien-Mitglieder, da von entgegenstehenden, wohlerworbenen Rechten dieser, so lange sie noch nicht geboren sind, nicht die Rede sein kann. Die Wirkung derselben erstreckt sich aber zunächst jedenfalls nur auf diejenigen Gebiete, in deren Besitz sich das Haus zur Zeit ihrer Begründung befand, wobei es jedoch dem Stifter einer solchen Erbfolgeordnung durchaus freisteht, die Wirk-

samkeit derselben auch auf künftige Erwerbungen auszudehnen. Ist dies geschehen, dann kann dies rechtlich nur die Bedeutung haben, daß unter solchen neuen Erwerbungen diejenigen Gebiete gemeint seien, an welchen der Stifter bereits ein speciell begründetes, vom ersten Erwerber derselben herzuleitendes Successionsrecht hat. Ein solches Recht ist aber das auf der Investitur des ersten Erwerbers beruhende Successionsrecht der noch nicht zur Regierung gelangten Descendenten desselben. Unwirksam muß dagegen nach dem Früheren eine solche Ausdehnung der besonderen Erbfolgeordnung in Betreff derjenigen neu erworbenen Gebiete erscheinen, an welchen der Stifter nur eine, kein dingliches Recht begründende Anwartschaft hat, und in Betreff welcher der Erwerber nur als Nachfolger des letzten Besitzers erscheint. In einem solchen Falle muß deshalb nach deutschem Staatsrechte wiederum, je nach der Qualität des Landes, die gemeine allodiale oder lehnbare Erbfolgeordnung eintreten. Das Gleiche findet statt, wenn die neue Erwerbung sich auf irgend einen anderen Staats- oder privatrechtlichen Titel stützte, und das erworbene Gebiet nicht ausdrücklich mit rechtlicher Aufhebung seines Verfassungszustandes inkorporirt wurde.

Anders wird es sich dagegen verhalten, wenn die neue Erwerbung lediglich auf einem völkerrechtlichen Titel beruht. Geschah dieselbe nämlich nach Kriegsrecht und durch Eroberung, ohne daß durch Friedensschluß oder Vertrag über das staatsrechtliche Verhältniß des eroberten Gebietes zum erwerbenden Staate verfügt worden wäre, so ist der gesammte staatsrechtliche Zustand des eroberten Gebietes der Verfügung der Staatsgewalt des erobernden Staates anheimgegeben, und wenn nunmehr in Bezug auf die Thronfolgeordnung keine neuen Bestimmungen getroffen werden, namentlich aber wenn die neue Erwerbung dem erwerbenden Staate vollständig inkorporirt wird, dann muß die Vermuthung dafür sein, daß jenes Gebiet auch der Thronfolgeordnung des erwerbenden Staates und Regentenhauses unterworfen ist. Gleichgiltig und ohne Einfluß auf die angegebenen Grundsätze ist es, wenn etwa nachträglich durch Friedensschluß dem erobernden Staate seine Erwerbung schlechthin und ohne weitere Bedingung noch ausdrücklich zuerkannt werden sollte.

Beruht jedoch eine neue Erwerbung auf einem anderen völkerrechtlichen Titel, gleichviel ob ein Kriegszustand vorangegangen ist oder nicht, namentlich also auf vertragsmäßiger Uebertragung, so werden zunächst die Vertragsbestimmungen über die Thronfolgeordnung entscheiden. Es wird jedoch in einem solchen Falle vor Allem die Vermuthung niemals dafür sein können, daß der staatsrechtliche Zustand eines solchen Gebietes gänzlich der willkührlichen Disposition des erwerbenden Staates und seines Herrschers anheimgegeben sei, vielmehr wird derselbe zunächst in allen Verhältnissen nach wie vor fortbestehen und erst nachträglich in der rechtlichen und gesetzlichen Form geändert werden können. Fehlt es daher an besonderen vertragsmäßigen Bestimmungen über die Thronfolgeordnung, dann wird für das neu erworbene Gebiet die hier verfassungsmäßig begründete so lange als fortbestehend zu betrachten sein, als nicht in rechtlicher Form entgegenstehende Verfügungen getroffen worden sind, und dies um so mehr, wenn die Staatsselbständigkeit der neuen Erwerbung völkerrechtlich und vertragsweise ausdrücklich festgestellt sein sollte. Gegen diesen Grundsatz wird sich auch namentlich nicht einwenden lassen, daß in den deutschen und den meisten europäischen Staaten die Thronfolgeordnung historisch sich nur als ein Privatrechts-Verhältniß der regierenden Familien entwickelt habe, denn auf dem Standpunkte des Völkerrechts kann nur das Wesen, nicht aber der frühere historische Bildungsgang der Thronfolgeordnung entscheiden. Ihrem Wesen nach ist sie ein nothwendiger Bestandtheil der Staatsverfassung und deshalb mit diesem Staate und seinem selbständigen Dasein bleibend verknüpft, wie dies übrigens gegenwärtig auch die meisten Verfassungsgesetze der europäischen Staaten ausdrücklich anerkennen.

Nachdem wir diese allgemeinen Grundsätze vorangeschickt haben, gehen wir dazu über, die hierher gehörigen Besitz-Veränderungen und Erwerbung in ihrem Verhältniß zur Staatserbfolge einzeln zu betrachten.

## I.

## Die Erwerbung der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau.

Den südwestlichen Theil Holsteins, am rechten Ufer der Elbe von Altona bis Glückstadt sich erstreckend, bildet die ehemalige Herrschaft Pinneberg, welche die Aemter Pinneberg, Hatzburg, Barmstedt, Hanzhorn, die Vogteien Grönland und Sommerland, einen Theil der bülowschen und blomschen Wildniß und die Stadt Altona umfaßt. Von den übrigen holsteinschen Gebieten wurde diese Herrschaft getrennt durch die Landestheilung der schauenburgschen Grafen nach dem Tode Gerhards I. im Jahre 1281. Sie fiel damals an Adolf den Aelteren, den Stammvater der westphälischen Linie des Grafenhauses. In jener Zeit besaßen jedoch auch die Grafen der kieler Linie noch mehrere im Pinnebergschen gelegene Güter, und erst nach dem Aussterben dieser Linie mit Adolf VII. 1390, hat jene Herrschaft wahrscheinlich den Umfang erhalten, in welchem sie sich späterhin in dem Besitze der westphälischen Linie befand. In dem früher erwähnten, damals von den Grafen der rendsburger und westphälischen Linie abgeschlossenen kieler Vertrage sicherten sich einander beide Linien für den Fall, daß der Mannsstamm der einen ausgehen sollte, die Succession in den Nachlaß derselben, und setzten deshalb fest, daß:

„alle unse Goht schall blyven in eener Hand und lehnischer Wehre, tho ewigen tyden."

Dieser Fall trat ein, als mit Adolf VIII. 1459 die rendsburger Linie ausstarb. Dennoch wurde den Bestimmungen des kieler Vertrages nicht genügt, indem nämlich in Holstein nicht die westphälische Linie des schauenburgschen Hauses, sondern mit Christian I. von Oldenburg der Weiberstamm der rendsburgschen Linie succedirte. In dem ebenfalls erwähnten, von Christian I. und dem Grafen Otto

1460 abgeschlossenen oldesloer Vertrage entsagte letzterer seinen Ansprüchen an Holstein, und in der von Otto ausgestellten Renunciations = Akte heißt es in Betreff des kieler Vertrages folgendermaßen:

„Unde wir Junker Otto vorgeschreven, vor uns unde unsere Kindere, Erven und Nachkömmelinge, alle unse Rechtigkeit unde Thosprake, de uns dann nach Dode seligen Hertog Adolffs . . . tho den benomenen Hertog Rike tho Schleßwig unde Gravenschop tho Hollstene unde Stormarn . . . möge thokamen offte angefallen wesen, . . . deme vorbenammenden Erlüchtigsten unsem leven Ohm . . . tho den vorgeschrevenen Landen gantzer ding apgelaten unde aver geven hebben . . . nimmermehr in thokommenden tyden, noch wy effte unse Erven darup thosackende, effte ock wol des vorgenannten Adolffen, Oldern effte Vorfahren, jenige Schriffte edder Breve under langs gegeven, effte Endracht gemacket hebden, des einen Herrschup up den andern thofallen, efft ehrer welk ahne Mannes Erven verstorben, so dann Breve effte Schriffte scholen, dessen Breve unde Eindracht unschädlich edder unverfänglich wesen, unde nirgends anne hindern, unde schölen in den Artickeln effte Stücken, dar se gegen dysen Brev wären effte syn möchten, loß, Kraftloß, unde van nennen werden. . .“

Es ergiebt sich hieraus, daß durch den oldesloer Vertrag der frühere kieler keineswegs durchaus vernichtet werden sollte, vielmehr wurde der letztere nur „in den Artikeln und Stücken“ aufgehoben, in welchen er dem oldesloer entgegen war, d. h. in denjenigen, durch welche der westphälischen Linie Successionsansprüche an Holstein gewährt wurden. Dagegen blieben die Successionsrechte der rendsburger Linie in Betreff des schauenburgschen Antheils an Holstein fortwährend in Kraft und waren an den Weiberstamm derselben oder das oldenburgsche Haus übergegangen, und diesem blieb es überlassen durch Sammtbelehnung sich seine Ansprüche an das Pinnebergsche zu sichern. Christian I. versprach daher im oldesloer Vertrage auch nur Otto III. und seinen Mannsstamm, „syne Söhne und

ehre Erven" im Besitze Pinnebergs zu lassen. Wenn deshalb späterhin die Herzöge des oldenburgschen Hauses sich zur gesammten Hand mit dem Herzogthum Holstein „sammt desselben incorporirten Landen, auch allen und jeden Herrschaften zu erwähntem Fürstenthum gehörig" belehnen ließen, so ist hierin nothwendig auch die Herrschaft Pinneberg begriffen, und ist eben deshalb die Lehnsqualität derselben in Betreff des oldenburgschen Hauses, so wie das hieraus hervorgegangene Successionsrecht desselben niemals erloschen. Das Herzogthum Holstein mit Einschluß der Herrschaft Pinneberg war hiernach ein Gesammtlehn, das Christian I. und Otto III. und deren Descendenz zur gesammten Hand besaßen. Eine Bestätigung seiner Rechte an dem Herzogthum Holstein, in welcher „auch die lanndt und Herrschaften Bynnenberg, Stormarn 2c." ausdrücklich erwähnt werden, erhielt Christian II. vom Kaiser Carl V. im Jahre 1521.

Als daher im Jahre 1640 mit Otto VI. die westphälische Linie der schauenburgschen Grafen im Mannsstamme ausstarb, so mußten nunmehr in die Herrschaft Pinneberg die Descendenten Christians I. succediren, und zwar, da für das oldenburgsche Gesammthaus eine besondere Erbfolgeordnung nicht vorhanden war, nach den Regeln des gemeinen Lehnrechtes, das heißt also: es waren die Gradesnächsten der älteren königlichen, der sonderburgschen und der gottorfschen Linie zur Nachfolge berufen. Ohne hierauf zu achten nahm jedoch nach Ottos Tode zunächst der eine der regierenden Herzöge, König Christian IV., ausschließlich von der Herrschaft Besitz.

Erschienen dadurch einerseits die Rechte der anderen Linien verletzt, so erhob andrerseits nunmehr auch die Gräfin Elisabeth, Mutter des verstorbenen Grafen, Erbansprüche an Pinneberg. Wie es scheint, war nämlich seit jenem kieler Erbvertrage von 1390 kein schauenburgscher Graf der westphälischen Linie mehr mit der Herrschaft Pinneberg belehnt worden, und die Gründe hiervon mögen theils darin gelegen haben, daß man diese Herrschaft als einen Theil der allodialen Grafschaft Schauenburg ansah, theils darin, daß nach dem bald darauf erfolgten Aussterben der sachsen-wittenbergschen Linie das Lehnsverhältniß Holsteins längere Zeit überhaupt äußerst

schwankend war *). Pinneberg blieb hiernach lange Zeit hindurch verschwiegenes Lehn, bis endlich Graf Ernst von Holstein-Schauenburg, um die Erbansprüche der holsteinschen Herzöge zu beseitigen, die Allodialqualität Pinnebergs förmlich festzustellen sich bemühte. Im Jahre 1619 erlangte er von Kaiser Ferdinand II. einen Schutz- und Schirmbrief, in welchem es heißt:

„. . . haben Wir . . . dem Graf Ernsten zu Schaumburg obbestimmte seine Regalia und Hoheiten . . . . gnädigst confirmirt und bestätigt, darneben auch seine altväterliche Stamm- und Erbgrafschaften Hollstein und Schaumburg. . in unsere und des Heil. Reichs Schutz und Schirm und Salvaguardiam aufgenommen . . .“

In einem wenige Tage später ausgestellten Fürstenbriefe wurde Graf Ernst zugleich in den Reichsfürstenstand erhoben, und da sich Christian IV. und Herzog Friedrich von Gottorf hierdurch verletzt glaubten, so legten sie Protest gegen die Confirmation der Regalien und den Fürstentitel des Grafen Ernst ein, indem sie sich darauf beriefen, daß alle ihre Vorfahren „continua serie ohne einige Interruption“ mit dem gesammten Herzogthum Holstein beliehen worden seien, und daß, wenn den schauenburgschen Grafen kraft Erbvertrages allerdings ein Theil des Herzogthums zustehe, dieser doch nur in Stormarn belegen sei, weshalb ihnen der Titel: Fürsten von Holstein, nicht gebühren könne.

Insofern Graf Ernst im Jahre 1619 dem Lehnsherrn gegenüber die Allodialqualität Pinnebergs behauptet hatte, ohne daß ihr vom Kaiser widersprochen worden wäre, so begann von jetzt an ohne

---

*) Uebrigens scheint doch auch späterhin die Lehnsqualität Pinnebergs weder am kaiserlichen Hofe und Reichshofrathe, noch in der Grafenfamilie selbst ganz vergessen worden zu sein, denn in der Disposition Ottos V. von 1570, durch welche er für sein Haus die Majoratsfolge einführte, heißt es:

„Weil in den gemeinen Lehen-Rechten heilsamlich versehen, daß die Grafschaften nicht sollen getheilt und zerstreuet werden, so ꝛc.“

Zweifel zu Gunsten der Schauenburger eine Verjährungsfrist von 30 Jahren zu laufen, an deren Ende nach den Regeln des Lehnrechtes das Lehn appropriirt oder zu Allode umgewandelt war. Obwohl nun vor Ablauf der Verjährungsfrist das schauenburgsche Haus ausstarb und König Christian, dem Kaiser gegenüber, jetzt die Lehnbarkeit der Herrschaft ausdrücklich anerkannte; obwohl selbst dann, wenn Pinneberg mittlerweile Allode geworden wäre, dennoch die lehnrechtliche Erbfolgeordnung bestehen bleiben mußte, die Mutter des letztverstorbenen Grafen also in keiner Weise Erbrechte hatte, da sie überdies auch im Allode durch vorhandene Cognaten, die Grafen von Limburg=Styrum und von Lippe, ausgeschlossen wurde, so ließ sich dennoch Christian von der Gräfin Elisabeth alle Rechte, auf welche sie Anspruch machte, cediren, obwohl, wie es im Eingange des Vertrages heißt, „an Seiten des Fürstl. Hauses Holstein, „der König und Hertzog dafür gehalten, daß weder die Gräfl. „Wittwe noch sonst jemand zum Pinnebergischen Lande, nach deß „letzt verstorbenen Grafen Tode befugt, wie sie denn ausdrücklich „protestiren und bedungen, daß durch gütliche Handlung, sie ihre „jura im geringsten nicht wollen geschwächt wissen.“

Mit dem Herzoge Friedrich von Gottorf kam der König dahin überein, daß die gesammte Herrschaft Pinneberg in fünf gleiche Theile zerlegt, daß von diesen der König einen „wegen der praetendirten Spesen“ vorweg nehmen, die übrigen vier aber sodann gleichmäßig getheilt werden sollten. Als aber der König sich nicht zur Herausgabe der versprochenen zwei Fünftel verstehen wollte, kam es am 7. December 1640 zu einem Receß zwischen ihm und dem Herzoge, nach welchem letzterer das Amt Barmstedt als ein Fünftel erhielt, für das andre dagegen vom Könige in Geld entschädigt werden sollte. Ein im nächsten Jahre zwischen ihnen abgeschlossener Neben=Receß bestimmte Folgendes:

„. . . sofern wir König Christian oder unsere Herren Söhne und sonst in absteigender manlicher Lini ohne einige mänliche Leibes=Erben etwan ab= und aussterben solten, daß alsdann die vigore praedictae transactionis uns eingeräumte drei Theile gemelter Aembter niemand anders, als vor hochgeb. S. Ld. und

dero mänlichen Erben, ebenmäßig auch hergegen, da wir Hertzog Friedrich und unsere Söhne auch sonst in absteigender Lini ohne unsere manliche Leibeserben abgängig worden, sollen höchstged. J. K. W. und dero mänliche Leibes-Erben die jetzo uns eingeräumte Stücke wiederum alleine heimfallen und gebühren, nicht aber, daß etwan ein oder ander dero bereits abgetheilten sich daran zu machen, oder darauf zu praetendiren haben mögen."

Durch diese die gemeinrechtliche Erbfolgeordnung abändernde Erbverbrüderung sollten also namentlich die Herzöge der sonderburgschen Linie von dem ihnen gebührenden Erbtheile ausgeschlossen werden, wodurch diese sich veranlaßt sahen bei dem Reichshofrathe hiergegen zu protestiren, indem sie ausführten: "daß mit der jetzigen "Königl. Würden zu Dennemarkh und Herrn Friedrichen beyden Her"zogen zu Holstain, Stormarn und der Dietmarschen, sie in glei"chem Gradu begriffen, . . . und dahero, was ob paritatem gra"duum nach Anzahl der Personen, ihnen beykommen könnte, wohl "zu gewarten haben möchten." Hierauf wurde jener Receß von Christian IV. und Friedrich III. im Jahre 1650 cassirt, die agnatischen Erbrechte der sonderburgschen Linie aber wurden in dem, sogleich zu erwähnenden, Kaufcontrakte des Herzogs von Gottorf und Grafen Ranzau über das Amt Barmstedt ausdrücklich anerkannt, indem hierzu die Einwilligung der sonderburgschen Herzöge eingeholt wurde. Bekräftigt und bestätigt wurden diese Erbrechte zugleich dadurch, daß auch nachmals die sonderburgschen Herzöge vom Kaiser zur gesammten Hand mit Holstein, dessen inkorporirten Landen und allen andern Herrschaften beliehen wurden.

Späterhin ist die gesammte Herrschaft Pinneberg, wie sogleich gezeigt werden soll, in den ausschließlichen Besitz der älteren königlichen Linie übergegangen, bildete mit dem übrigen holsteinschen Gebiete ein unzertrennliches, staatsrechtliches Ganzes und mußte sich namentlich auch, wie sich aus dem Bisherigen ergiebt, nach den gleichen Rechtsgrundsätzen wie das gesammte Herzogthum Holstein vererben.

Ebenso wie das gesammte Holstein wurde auch die Herrschaft

Pinneberg durch die Auflösung des deutschen Reiches von seiner Lehnsverbindung befreit, ohne daß dieser Umstand einen Einfluß auf die Erbfolgeordnung hatte, noch haben konnte.

Das Amt Barmstedt, das als das eine Fünftel der pinnebergschen Erbschaft, zufolge des Theilungsrecesses von 1640, an den Herzog Friedrich III. von Gottorf übergegangen war, verkaufte dieser im Jahre 1640 an Christian von Ranzau, und zwar mit Einwilligung der hierdurch in ihren Erbansprüchen beeinträchtigten Herzöge König Friedrich III., Johannes von Gottorf, Joachim Ernst von Plön, Friedrich von Norburg, Philipp von Glücksburg, Johann Christian von Sonderburg.

Die damals lebenden Herzöge der sonderburgschen Linie Alexander Heinrich, Ernst Günther, Georg Friedrich, August Philipp, Philipp Ludwig, haben dagegen in jenen Verkauf nicht eingewilligt, und deshalb konnten durch denselben die eventuellen Erbrechte derselben an dem Amte Barmstedt, so wie die ihrer Nachkommen, also der jetzt noch lebenden Herzöge der augustenburgschen und beckglücksburgschen Linie, nicht aufgehoben werden.

Das Amt Barmstedt wurde hierauf vom Kaiser Ferdinand III. im folgenden Jahre „unter dem Namen R a n z a u zu einer des „H. Röm. Reiches unmittelbahr gefreyeten Grafschaft“ erhoben, und von ihm zugleich angeordnet, daß sich die Grafschaft Ranzau nach der Primogenitur-Ordnung in der männlichen agnatischen Nachkommenschaft des ersten Erwerbers vererben sollte, mit der Bestimmung jedoch, daß es dem letzten männlichen agnatischen Nachkommen freistehen solle, ein nicht vom ersten Erwerber abstammendes Mitglied der ranzauschen Familie zu adoptiren und zum Nachfolger zu ernennen.

Der einzige Sohn des ersten Erwerbers Graf Detlef zu Ranzau bestimmte jedoch in einer vom Kaiser Leopold I. bestätigten Schenkungsakte, daß nach dem Aussterben seiner agnatischen männlichen Descendenz die Grafschaft Ranzau an König Christian V. oder dessen E r b - S u c c e s s o r e n  i n  d e r  R e g i e r u n g  u n d  L e h e n s - E r b e n fallen solle. Als daher 1734 der Graf Wilhelm Adolf von Ranzau ohne männliche Descendenten und vom

ersten Erwerber der Grafschaft abstammende Seitenverwandten, so wie ohne von seiner Befugniß ein Mitglied der ranzauschen Familie zu adoptiren Gebrauch gemacht zu haben starb, ging die Grafschaft Ranzau an den König Friedrich IV. über.

Hiernach haben Erbansprüche an die Grafschaft sowohl aus der Belehnung Christians I., da sie in den Verkauf nicht einwilligten, als auch aus der zu Gunsten der Lehnserben Christians V. geschehenen Schenkung des Grafen Detlef von Ranzau, die Herzöge der augustenburgschen und beck-glücksburgschen Linie, nur aus jener Schenkung, die Herzöge der älteren königlichen und gottorfschen Linie, insofern diese durch Einwilligung in den Verkauf ihre, von Christian I. herzuleitenden, Erbrechte aufgegeben hatten.

Was die Erbfolgeordnung betrifft, so ergiebt sich hieraus von selbst, daß sie durchaus die gleiche wie die für das gesammte Herzogthum Holstein geltende, sein muß.

---

## II.

## Der Uebergang der sonderburgschen Gebiete an die ältere königliche Linie.

---

Nachdem durch den Theilungsvertrag von 1544 die königliche Linie den sonderburgschen Antheil, die gottorfsche Linie den gottorfschen Antheil erhalten hatte, theilten die Söhne Christians III. im Jahre 1564 abermals die ihnen zugefallenen Gebiete. Von diesen erhielt König Friedrich II., nachdem Herzog Magnus seinem Antheile zu Gunsten des Königs entsagt hatte, zwei Drittheile, Herzog Johann der Jüngere, der Stammvater der jüngeren königlichen Linie, als das auf ihn fallende Drittheil, Sonderburg, Norburg, Plön und Ahrensböck; ferner aber aus der Hinterlassenschaft des, ohne

Descendenz verstorbenen Herzogs Johanns des Aelteren, durch den Theilungsvertrag von 1582, Glücksburg, Reinfeld und Arröe.

Was das Rechtsverhältniß der sonderburgschen Herzöge in Beziehung auf die ihnen zugetheilten Gebiete betrifft, so hat man dasselbe von jeher und seitdem Johann dem Jüngeren von den Ständen die Wahl und Huldigung verweigert worden war, dadurch zu bezeichnen gemeint, daß man die Herzöge dieser Linie: „die abgetheilten Herren“, ihre Gebiete aber: „die abgetheilten Gebiete“ oder auch das Paragium derselben nannte. In dem Verhältniß eines Paragiums oder eines aus Land und Leuten bestehenden Apanagiums befanden sich nun die sonderburgschen Gebiete allerdings, wofern man lediglich auf die Ausübung der Regierungs- und landesherrlichen Rechte über dieselben Rücksicht nimmt. Es standen nämlich, wie allen paragirten Prinzen, so auch den sonderburgschen Herzögen über ihre Gebiete gewisse untergeordnete und in eigenem Namen ausgeübte Regierungsrechte zu, welche, wie dies auch anderwärts vorgekommen ist, der Herzog von Plön mit der Zeit fast zur vollen Landeshoheit umzuwandeln wußte. Die eigentlichen landesherrlichen Rechte dagegen übten auch über diese, wie die ihrigen und die ungetheilten Gebiete, die regierenden Herzöge aus.

In einer anderen Beziehung dagegen unterscheidet sich das Rechtsverhältniß der sonderburgschen Gebiete ganz wesentlich von dem des Paragiums. Das Apanagium oder Paragium der nicht regierenden Mitglieder des Regentenhauses ist nämlich bekanntlich erst dann in den einzelnen landesherrlichen Familien entstanden, als an die Stelle der gemeinen eine besondere Erbfolgeordnung, namentlich die Primogenitur-Ordnung, getreten war, und hatte deshalb die Bedeutung, eine Abfindung oder Entschädigung für diejenigen Familien-Mitglieder zu sein, welche durch Einführung der besonderen Erbfolgeordnung die ihnen gemeinrechtlich zustehenden Erbrechte eingebüßt hatten. In der Regel war daher nur der regierende Landesherr, zu dessen Gunsten die Nachgeborenen ihrem Rechte entsagt hatten, zur Leistung eines Apanagiums oder Paragiums verpflichtet, und nach der Natur dieses Verhältnisses konnte die Verpflichtung des Regenten auch nur darauf gerichtet sein, daß er jedem lebenden

Familienmitgliede, welches seine eventuellen oder aktuellen Erbrechte verloren hatte, eine standesmäßige, den eignen Einkünften entsprechende Abfindung zu leisten habe. Deshalb mußte auch in der Regel bei dem Tode eines apanagirten Familienmitgliedes das erledigte Apanagium an den regierenden Herrn zurückfallen, und wenn auch die Hausgesetze der deutschen Regentenfamilie über das fernere Schicksal eines erledigten Apanagiums sehr verschiedenartige Bestimmungen enthalten, so stimmen sie doch darin überein, daß ohne eine besondere Festsetzung eine eigentliche Vererbung des Apanagiums oder Paragiums nicht statt finden könne.

Anders verhielt es sich mit den sonderburgschen Gebieten. Johann der Jüngere hatte die genannten Gebiete keineswegs als eine Entschädigung für entzogene Erbrechte, sondern als den ihm gemeinrechtlich gebührenden, unverkürzten Erbantheil an der theilbaren Hinterlassenschaft seines Vaters, Christians III. und seines Oheims Johanns des Aelteren erhalten. Auch in Betreff der untheilbaren Gebiete sollte ihm sein Recht zuerkannt werden, indem man von den Ständen Wahl und Huldigung für ihn forderte. Da aber durch Einführung des ständischen Wahlrechts neben der fortbestehenden gemeinen Erbfolgeordnung gewissermaßen eine Individual-Succession begründet worden war, so trat erst jetzt durch die Verweigerung der Wahl das sonderburgsche Gebiet allerdings in der angedeuteten beschränkten Weise in das Rechtsverhältniß eines Paragiums. Dieser Umstand konnte jedoch natürlich keine weitere Wirkungen äußern, als die, welche nothwendig aus der rechtlich begründeten ständischen Wahlverweigerung hervorgingen, d. h. nur in Bezug auf die Regierung erschienen die sonderburgschen Gebiete als ein Paragium, in jeder anderen Beziehung dagegen hatten sie die Natur eines der sonderburgschen Linie zustehenden Erbantheiles.

Hieraus ergiebt sich nun einerseits, daß diese Gebiete niemals als erledigtes Paragium an die regierenden Herren zurückfallen konnten, sondern sich in der jüngern königl. Linie nach der gemeinen Erbfolgeordnung, in der sonderburgschen Speciallinie seit 1633 nach der Primogeniturordnung vererben mußten, andrerseits aber, daß diese sogenannte „Abtheilung" keineswegs die Bedeutung hatte noch

haben konnte, daß durch dieselbe die „abgetheilten Herren“ ein für allemal und für alle Zukunft von ihren sonstigen Erbansprüchen an den Herzogthümern ausgeschlossen und abgefunden sein sollten.

Allerdings stellte Johann der Jüngere nach der Theilung von 1564 einen Verzicht aus, daß derselbe sich aber nur auf diese Theilung und nur darauf, daß er aus der väterlichen Erbschaft durchaus befriedigt sei, nicht aber auf künftige Successionsfälle bezog, geht aus den Worten der Urkunde hervor. Sie lauten:

„Wir Johanns der Jüngere . . . . Bekennen hiermit, vor Uns und unsere Erben . . . nach dem Uns (der, cum titulo) König Friedrich zu Dennemarken . . . in Brüderlicher Theilung aller unserer angeerbten Fürstenthumb . . . . die beiden Häuser Sonderburg und Norburg auch das Schloß und Stadt Plön mit dem Closter Arnßböcke angewiesen und zugeeignet . . . . . daß Wir solches alles hiemit Krafft dieses von Ihrer Königl. Majest. zu Brüderlichen Dank angenommen, und damit von Unserm angeerbten Fürstenthumb gentzlich und all begnüget und abgefunden seyn sollen und wollen, Uns auch darauf aller Zuspruch, Recht und Gerechtigkeit, so wie an den übrigen Fürstenthumben . . . **Unser Vätterlichen Erbschafft halben** bei Ihrer Königl. Mayst. . . . . gehabt und haben könnten, vor Uns und Unsere Erben . . . vorziehen und begeben.“

Als daher späterhin Johann der Aeltere starb, wurde der ihm gehörige haderslebensche Antheil folgerecht zunächst zur Hälfte der königlichen, zur Hälfte der gottorfschen Linie überwiesen, während von der königlichen Hälfte der König Friedrich wiederum zwei Drittheile als seinen und seines Bruders Magnus Erbtheil, Johann der Jüngere dagegen ein Drittheil erhielt.

In gleicher Weise wurden später in der oldenburgschen Succession die Erbrechte Johanns als fortbestehend anerkannt.

Somit leuchtet es ein, daß, wie die Nachkommen Johanns des Jüngeren fortwährend ihre Successionsrechte an den übrigen schleswig-holsteinschen Gebieten bewahrten, die sonderburgschen Gebiete sich unter ihnen bis zum Aussterben der Linie vererben mußten,

und erst dann kraft Erbrechtes an die ältere königliche und gottorfsche Linie übergehen konnten. Wenn daher gegenwärtig die ältere königl. Linie sich ausschließlich in dem Besitze aller sonderburgschen Gebiete befindet, so konnte die Erwerbung derselben nur auf anderen Rechtstiteln beruhen.

Durch Theilung der Söhne Johanns entstanden die fünf gesonderten Gebiete: Arröe, Sonderburg, Norburg, Glücksburg und Plön, von denen nach dem Tode Herzogs Christian das arröesche Gebiet zu gleichen Theilen mit den vier übrigen Gebieten vereinigt wurde. Die Erwerbung dieser Gebiete aber von Seiten der älteren königlichen Linie fand folgendermaßen statt.

Sonderburg, das nach Johanns des Jüngeren Tode an seinen Sohn Alexander übergegangen war, erhielt nach dessen Tode kraft Testaments und des erwähnten Erbvertrages von 1633 dessen ältester Sohn Johann Christian. Aber schon sein Sohn Christian Adolf mußte wegen Schulden die Besitzungen seinen Concursgläubigern überlassen, von denen sie König Friedrich III. 1668 durch Kauf erwarb.

Norburg, von Johann dem Jüngeren zunächst an seinen Sohn Johann Adolf, nach dessen Tode 1624 an seinen jüngeren Bruder Friedrich übergegangen, war gleichfalls sehr bald von Schulden so überhäuft, daß es 1667 von König Friedrich III. von den Gläubigern des Herzogs Johann Bogislaus erworben werden konnte. Im Jahre 1676 aber trat Christian V. Norburg wiederum an die plönsche Linie für die zweite Hälfte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ab, welche Herzog August von Plön in der Theilung mit seinem Bruder Johann Adolf erhalten hatte. Herzog Friedrich Carl überließ endlich im Jahre 1730 Norburg nebst einem Theile von Arröe an den König Friedrich IV.

Der glücksburgsche Antheil an Arröe wurde 1756 von Herzog Friedrich an König Friedrich V. verkauft.

Plön und Glücksburg endlich wurden in Folge der oben bereits erörterten Erbverträge des Königs mit den erbberechtigten Agnaten von Friedrich V. und Christian III. erworben.

In Betreff aller dieser Gebiete ist bei der Erwerbung derselben

weder eine neue Anordnung in Betreff der Erbfolgeordnung gemacht worden, noch konnte dies ohne agnatischen Consens geschehen. Sie wurden vielmehr den Herzogthümern völlig incorporirt, und vererben sich in gleicher Weise wie diese.

---

## III.

## Die Erwerbung der gottorfschen Gebiete und landesherrlichen Rechte durch die ältere königliche Linie.

---

Als nach der Schlacht bei Pultawa ein schwedisches Armee-Corps sich aus Polen nach Pommern zurückgezogen hatte, wurde, um Deutschland den Einwirkungen des nordischen Krieges zu entziehen, durch das, von dem deutschen Kaiser, England und Holland abgeschlossene haager Concert vom 31. März 1710 den schwedischen Provinzen in Deutschland, so wie den holstein-gottorfschen Landen die Neutralität zugesichert und dieser Vertrag vom gesammten Reiche garantirt. Als aber Karl XII. gegen diese Neutralität protestirte, erhielten damit seine Feinde die gewünschte Veranlassung, auch die in Deutschland gelegenen schwedischen Provinzen anzugreifen.

Ebenso wenig es nun zu bestreiten sein möchte, daß der Herzog Christian August, welcher als Administrator während der Minderjährigkeit seines Neffen, Herzogs Carl Friedrich, die gottorfsche Regierung leitete, nicht grade allzu gewissenhaft die Neutralität der gottorfschen Gebiete beobachtete, sondern mindestens durch Unthätigkeit die Schweden zu begünstigen suchte, ebenso möchte es aus mancherlei Anzeichen hervorgehen, daß man auch dänischerseits, schon bei Beginn des schwedischen Krieges, nicht bloß an Eroberungen auf Kosten Schwedens, sondern zugleich auch an eine gelegentliche Erwerbung der gottorfschen Gebiete gedacht hatte.

Als nach der Schlacht bei Gadebusch am 14. December 1712 das dänische Heer vor dem schwedischen General Steenbock sich nach Holstein zurückziehen mußte, gerieth die gottorfsche Regierung in eine äußerst bedrängte Lage und wußte es, wie dies auch damals schon der Herzog Administrator ausgesprochen hat, nur zu wohl, daß ihr sehr bald entweder von dänischer oder schwedischer Seite der Untergang bereitet werden würde. Der König von Dänemark nöthigte dem Administrator noch im Januar 1713 abermals einen Vertrag ab, in welchem letzterer für die holstein-gottorfschen Lande die strengste Neutralität versprechen mußte, obwohl der König selbst diese Neutralität nicht im mindesten beachtete, sondern seine Truppen durch die neutralen Gebiete hindurchführen und die härtesten Bedrückungen gegen dieselben ausüben ließ. Bald darauf aber verlangte der General Steenbock vom Administrator, daß ihm im Nothfalle die fürstliche Festung Tönningen geöffnet werden möchte, und noch während hierüber verhandelt wurde, forderte auch der König von dem herzoglichen Gebiete Fouragelieferungen zum Unterhalte der dänischen Armee. Von keiner der feindlichen Parteien wurde die Neutralität geachtet, und da der Herzog Administrator selbst zu schwach war, um ihr Anerkennung zu verschaffen, so war es nicht mehr als ganz natürlich, daß er der Gewalt nachgebend mit Steenbock den Vertrag wegen Gestattung des Rückzuges in die Festung abschloß. Der Administrator selbst schildert in seiner Instruktion für den Festungskommandanten seine damalige Lage treffend folgendermaßen: „wenn man," sagt er, „die Sache recht genau ansieht, „so ist das fürstliche Haus nicht einmal mehr an die Neutralität „gebunden; denn die dänische Truppen haben die fürstliche Lande so „viel sie deren berüret, nicht wie neutrale, sondern wie feindliche „Lande tractiret, die alliirte Armee thut jetzo eben dasselbe, und „ist der König von Dänemark nicht im Stande dasselbe zu wehren, „wenn er es schon wollte. Solchergestalt werden die fürstl. Lande „bei aller ihrer Neutralität von beiderseits Armeen aufgefressen, und „künftig wenn Friede werden solte, wird keine von den kriegenden „Parteien seyn, welche es dem fürstl. Hause einmal würde Dank wissen „wollen, daß es seine Lande der Neutralität aufgeopfert habe."

Wie der Herzog Administrator vorausgesehen hatte, wurden sogleich, nachdem die schwedischen Truppen in Tönningen eingerückt waren, die sämmtlichen holstein-gottorfschen Lande von König Friedrich IV. durch ein Patent vom 13. März 1713 als feindliche und eroberte in Besitz genommen, und dies der Reichstagsversammlung zu Regensburg in Betreff Holsteins notifizirt *). Als sich der Herzog Administrator mit Vorstellungen an den dänischen Hof wandte, erfolgte jedoch eine königliche Deklaration, datirt Husum den 30. März, in welcher es folgendermaßen lautet:

„1. Ist der König erbötig den Administrator und den unmündigen Herzog in den volkomnen Genus aller ihrer Lande und Territorialgerechtigkeit ohne einige Ausnahme, nach der Ergebung des General Steenbock mit allen seinen Truppen und Wiederabtretung der Festung Tönningen . . . zu restituiren, und deshalb die gehörigen Befehle von dato gedachter Evacuation an dergestalt ergehen zu lassen, daß beide Herren Herzöge zum wirklichen Genus ihrer Lande auf das längste innerhalb 14 Tagen vollkommen gelangen mögen . . . .“

Die Bemühungen des Administrators hatten sehr bald zur Folge, daß Steenbock, wie die obige königliche Deklaration verlangte, sich mit allen seinen Truppen zu Kriegsgefangenen ergab und die Festung räumte. Als aber der König von Dänemark nicht die mindesten Anstalten machte seinem Versprechen zu genügen, sondern sogar gegen die Bestimmungen der Capitulation Tönningen fortwährend blokiren ließ, war es abermals, wie im Jahre 1684, Preußen, von welchem das gottorfsche Haus Hilfe erwartete und zugesagt erhielt. In der vom Administrator mit Preußen geschlossenen Convention heißt es:

„Im übrigen finden Se. königl. Majestät in Preußen billig, daß

---

*) Es ist demnach falsch, wenn die Staatsschrift, um wenigstens die Incorporation Schleswigs zu beweisen, behauptet, man habe nur die in Schleswig gelegenen gottorfschen Gebiete als eroberte betrachtet.

das fürstliche Haus Gottorf von denen bisher erlittenen schweren Kriegsungelegenheiten befreiet, und in völligen Besitz und Genus seiner Lande wieder gesetzet, auch wegen des dabei erlittenen großen Schadens denen selben billige Genugthuung gegeben werde. . . Im Fall aber jetzterwänter Mächte Beitritt sich verzögern möchte, so verbindet sich Se. königl. Majest. in Preußen, daß Sie mit Zuthuung der Könige von Großbrittannien einen Ernst zur Sache thun, und nicht nur die Bloquade von Tönningen sogleich aufhören zu machen, sondern auch des fürstlichen Hauses Restitution zu verschaffen, alle dazu dienliche Mittel anwenden wollen."

Obgleich aber diese preußische Einmischung zunächst wenigstens zur Folge hatte, daß dem Administrator das Stift Lübeck herausgegeben wurde, und obgleich in Betreff der übrigen gottorfschen Besitzungen auch der deutsche Reichstag 1714 den Kaiser bitten ließ: "hochermeldetes fürstliches Haus nicht hülflos zu lassen, sondern "demselben durch reichssatzungsmäßige Mittel zu seinen Rechten zu "helfen," so ließen doch die vielfachen politischen Verwickelungen des großen nordischen Krieges auch diese Angelegenheit noch nicht sobald zur Entscheidung kommen.

Als endlich der allgemeine Friede herannahte war Schweden, die Hauptstütze des gottorfschen Hauses, gänzlich außer Stande sich in erfolgreicher Weise für dasselbe zu verwenden; selbst mit Preußen war der Herzog Administrator in ein Mißverständniß gerathen, und England wie Frankreich betrachteten das gottorfsche Haus und seine Besitzungen als ein geeignetes Mittel die allgemeine Ruhe Europa's wieder herzustellen.

Unter französischer Vermittelung kam zunächst der zu Stockholm am 20. November 1719 geschlossene englisch-schwedische Friedensvertrag zu Stande, in dessen 8. Artikel es heißt:

„Sa Majesté Britannique promet par ces presentes, . . . . de renouveller présentement avec Sa Majesté et le Royaume de Suede les étroites Alliances . . . . . aussi bien que les garanties, qui sur le fondement du Traité de Paix conclu entre les Alliez du Nord, au par celui que lon pourra en-

core conclure, pourront être appliquez au profit de la Maison Ducale de Holstein-Gottorp . . .“

Gleiche Versprechungen enthielt der preußisch-schwedische Friedensvertrag vom 21. Januar 1720, aber ohne sie zu beachten, und um den dänisch-schwedischen Frieden zu bewirken, hatte Frankreich am 14. Juni 1720 eine Garantieakte für Dänemark ausgestellt, in welcher versprochen wurde: de maintenir le Roi de Danemarc dans la possession paisible de la *partie Ducale du dit Duché.*

In dem am 3. Juli mit Dänemark abgeschlossenen Frieden von Friedrichsburg mußte Schweden das gottorfsche Haus verloren geben, und hierauf stellte auch der König von Großbritannien am 23. Juli 1720 eine Garantieakte in Betreff des Besitzes von Schleswig aus. In dieser heißt es:

„Ainsi sa Majesté Britannique promet et s'oblige, pour sois, ses heritiers et successeurs, à Sa Majesté le Roi de Dannemark *ses Héritiers et Successeurs* *), de lui garantir et conserver dans une possession continuelle et paisible la partie du Duché de Sleswick, laquelle Sa Majesté Danoise a entre les mains, et de la défendre le mieux possible contre tous et chacun qui tacheroit de la troubler.“

Der König von Dänemark blieb hiernach im Besitze des gottorfschen Antheils von Schleswig, wogegen der Herzog in Betreff Holsteins wiederum vollkommen in seine Rechte eingesetzt wurde, nachdem der Kaiser am 9. August 1720 ein Mandatum de restituendo an den König hatte ergehen lassen, und die Execution desselben den ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen, westphälischen und obersächsischen Kreises übertragen hatte.

Während König Friedrich von Dänemark, die anerkannten und feststehenden Regeln des Völkerrechtes verletzend, die schwedischen Fürstenthümer Bremen und Verden an Georg I. verkauft hatte, bevor sie ihm noch durch irgend einen Friedensvertrag zuerkannt waren, so war er in Betreff der gottorfschen Besitzungen in Schleswig

*) Wenn der Erstgeborne der augustenburgschen Linie in Schleswig unzweifelhaft der „Erbe und Nachfolger“ des Königs von Dänemark ist, dann kann nur er, nicht aber Dänemark, auf diese Garantie gestützt, den englischen Schutz für sich in Anspruch nehmen.

wenigstens in dieser Beziehung gewissenhafter verfahren, indem er sie bisher immer nur als vorläufig besetzte feindliche Lande behandelt hatte. Das Volk betrachtete, wie ausdrücklich erzählt wird, fortwährend noch den Herzog von Gottorf als den rechtmäßigen Landesherrn. Dieser protestirte wiederholt gegen die dänische Occupation, und überdies verliehen die Hoffnungen desselben zum Könige von Schweden gewählt zu werden, so wie seine Vermählung mit der Tochter Peters des Großen, diesem Proteste einen solchen Nachdruck, daß es dem Könige Friedrich räthlich erscheinen mußte, sich nunmehr definitiv als alleiniger und rechtmäßiger Landesherr des ganzen Herzogthums seines Besitzes zu vergewissern. Es geschah dies, indem der König das, von der Staatsschrift mitgetheilte, Patent vom 21. August 1721 erließ, und die Huldigung forderte.

Auf diese so eben dargestellten Ereignisse sucht man seit längerer Zeit dänischerseits, und jetzt wiederum in der Staatsschrift, die Behauptung zu stützen: das ganze Herzogthum Schleswig sei im Jahre 1721 dem dänischen Reiche incorporirt worden, und damit sei unmittelbar auch in Schleswig die Erbfolgeordnung des dänischen Königsgesetzes zur Geltung gelangt. Dies veranlaßt uns, obwohl die Bedeutung und Wirkung der Ereignisse von 1720 und 1721 für den Unbefangenen kaum einer näheren Erörterung bedürfen, auf die Fragen einzugehen: was thatsächlich in jenen Jahren in Wahrheit geschehen sei, und welche rechtliche Folgen diese Thatsachen hatten und haben konnten?

Daß während des nordischen Krieges der Herzog Administrator ebenso wohl wie der unmündige gottorfsche Landesherr, Herzog Carl Friedrich, sich in jeder Weise zu Schweden hinneigten, wird Niemand leugnen wollen. In einer Zeit allgemeiner politischer Verwirrung parteilos zwischen den streitenden Parteien zu stehen, das vermag nur ein großer und mächtiger Staat, welcher zugleich überall mit den Waffen in der Hand seine Neutralität zu schützen im Stande ist, nicht aber der Landesherr eines kleinen Gebietes, welcher überdies noch einen bei den Kämpfen betheiligten Mitregenten zur Seite stehen hat. Wenn Dänemark in jener Zeit beständig eine Treulosigkeit der gottorfschen Herzöge glaubte fürchten zu müssen, so war

dies nur der Fluch der bösen That von 1684, welcher unwiderstehlich dazu trieb jetzt zu vollenden, was damals nicht glücken wollte. Es verwirrt daher die richtige Anschauung der damaligen Verhältnisse von vorn herein, wenn man die Occupation der gottorfschen Gebiete lediglich als die rechtliche Folge eines Verrathes der Herzöge darstellen will. Sie war von jeher das Ziel der dänischen Politik gewesen, die in dieser Beziehung ihre Absichten bereits oft genug rückhaltlos ausgesprochen hatte; die Herzöge wußten in voraus, welches Schicksal ihrer harrte, und die Occupation würde wahrscheinlich auch erfolgt sein, wenn sich dieselben, was sie verzeihlicher Weise nicht thaten, bemüht hätten, ihrerseits Alles zu meiden, was ein solches Unglück herbeirufen konnte. Dänemark, das die Neutralität der gottorfschen Gebiete entschieden verletzt hatte und von denselben, wenn nicht wie von feindlichem Lande, so doch wie von einer dänischen Provinz, Contributionen und Lieferungen für seine Heere erhob, forderte von den Herzögen strenge Beachtung der Neutralität, während sie schutzlos dem schwedischen Heere Preis gegeben waren. Wenn dieselben dem schwedischen Feldherrn im äußersten Nothfalle den Rückzug in eine neutrale Festung gestatteten, und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß er sich kein Commando über dieselbe anmaßen dürfe, wenn von hieraus keine weiteren feindlichen Unternehmungen gegen Dänemark statt gefunden haben, so wird sich mindestens noch darüber streiten lassen, ob dies eine Verletzung der Neutralität gewesen sei. König Friedrich selbst wagte es anfangs nicht das gottorfsche Gebiet sofort als feindliches und erobertes zu betrachten, sondern verpflichtete sich spätestens 14 Tage nachdem sich Steenbock ergeben haben würde, die Herzöge vollkommen zu restituiren; er brach das gegebene Versprechen; er verletzte die Bedingungen der schwedischen Capitulation, indem er Tönningen unausgesetzt blokiren ließ, und freute sich als er lange nachher erst bei der widerrechtlichen Einnahme der Festung Papiere vorfand, durch welche er glaubte seine vorher beschlossene und ausgeführte Eroberung rechtfertigen zu können.

Die Vortheile aber, welche eine solche Darstellung der Sachlage darbieten, wollen wir gern schlechthin unberücksichtigt lassen;

wir wollen die Annahme gelten lassen, daß von den Herzögen die Neutralität verrätherischerweise gebrochen worden sei, und fragen nunmehr, was selbst unter dieser Voraussetzung die rechtlichen Folgen eines solchen Benehmens sein konnten? Dabei ist zu bemerken, daß sich die ganze Erörterung nur auf Schleswig beziehen kann, da in Holstein der Herzog später restituirt wurde.

Bei Beantwortung dieser Frage nun wird Alles darauf ankommen: in welchem Rechtsverhältniß der König Friedrich sich damals zu den gottorfschen Herzögen und Gebieten befunden habe? Die dänische Staatsschrift fühlt dies und macht sich die Sache außerordentlich leicht, indem sie behauptet: der König habe im Herzoge nur den Souverain eines völlig selbständigen Landes erblicken können. Was die getheilten Gebiete betrifft, so hat diese Behauptung einigen Schein, da nämlich der travendahler Frieden jedem Landesherrn in dem Seinigen die hohe landesfürstliche Gewalt allein zuerkannte, und da überdies auch schon früherhin wie bei diesem Friedensschluß eine Aufhebung der gemeinsamen Regierung in Aussicht gestellt worden war. Dennoch ist eine solche Aufhebung derselben nicht erfolgt, wie der Receß von 1661, der Peräquationsreceß von 1663, der glückstädtische Vergleich von 1667, der rendsburgsche Receß von 1675 und der hamburgsche Vergleich von 1711 hinlänglich beweisen. War die gemeinsame Regierung über die getheilten Gebiete im travendahler Frieden allerdings sehr beschränkt worden, so hörte sie doch auch hier nicht gänzlich auf, denn selbst nach den Bestimmungen dieses Friedens sollte sie in Ansehung der getheilten Städte in gewisser Weise (certo modo) fortdauern, und dazu kam, daß auch der Landtag, an welchem die Städte Theil nahmen, gemeinsam blieb, und also die Landesregierung nach wie vor gerade in den wichtigsten Beziehungen durchweg als gemeinsame erscheinen ließ. Wenn es aber darauf ankommen soll, wie man damals die Verhältnisse aufgefaßt habe, so steht es hinlänglich fest, daß, wenn die gottorfschen Herzöge sich überall gern als völlige Souveraine dargestellt hätten, umgekehrt grade Dänemark und König Friedrich davon niemals etwas wissen wollte. Oder betrachtete etwa der König den Herzog von Gottorf nicht als seinen Mitregenten, sondern

als einen souverainen und neutralen Herrscher, wenn er ihm noch am 22. Januar 1713 schrieb: „was aber den Unterhalt der Armee „betreffe, so könne der Herr Herzog und Administrator leicht von „selbst ermessen, daß da den königlichen eignen Unterthanen solchen „allein herzugeben unmöglich, alle Excesse am besten verhütet wer„den könnten, wenn selbiger auch aus den fürstlichen Aemtern schleu„nig geliefert würde ꝛc.?“

Der König Friedrich war der Mitregent des souverainen Herzogs von Gottorf, konnte und durfte zu demselben nur in einem staatsrechtlichen Verhältniß stehen, und war deshalb weder verpflichtet noch berechtigt ihn in Beziehung auf seine abgetheilten Gebiete als eine selbständische politische Macht nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu behandeln. War durch exceptionelle vertragsmäßige Bestimmungen festgestellt worden, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein, welche anderen Staaten gegenüber ein einheitliches völkerrechtliches Subjekt bildeten, während des damaligen Krieges so gespalten werden sollten, daß nur ein Theil derselben als zum Kriegsschauplatz gehörig, ein anderer als neutral betrachtet werden sollte, und machten sich nun der Herzog Administrator und sein Mündel einer Verletzung der Neutralität schuldig, so war der König ohne Zweifel berechtigt Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, jene Neutralität selbst ferner nicht zu achten, sondern vielmehr diese Gebiete zu seinem Schutze militairisch zu besetzen. Aber die Anwendung der Waffengewalt war in diesem Falle nimmermehr ein Krieg souverainer Staaten und Fürsten gegeneinander, sondern höchstens eine Anwendung gerechter Zwangsmittel innerhalb des eignen Landes gegen den eignen Mitregenten und alle diejenigen, welche sich an seinem Verfahren betheiligt hatten. Daher konnten diese Ereignisse nimmermehr die rechtlichen Folgen eines vorangegangenen Krieges haben.

Die Herzöge Carl Friedrich und Christian August hatten sich hiernach einer That schuldig gemacht, welche von einer Privatperson begangen, strafrechtlich zu beurtheilen gewesen wäre. Ein solches Verfahren gegen die Person der Herzöge konnte hier jedoch nicht statt finden; denn standen sie als Herzöge von Holstein unter der

Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, so waren sie als souveraine Herzöge von Schleswig persönlich unverantwortlich und unantastbar. Es würde daher auch den König kein rechtlicher Vorwurf treffen können, wenn er, um sich für die Zukunft zu sichern, die gerechtfertigte militairische Occupation der gottorfschen Gebiete dazu benutzt hätte die Herzöge zu nöthigen: entweder ihren Regierungsrechten gänzlich zu entsagen oder in andrer Weise Sicherheit zu leisten. Entsagten sie, was zwar nicht damals aber später allerdings geschah, so war die einzige rechtliche Folge davon, daß nunmehr der König alleiniger Landesherr der Herzogthümer wurde, nicht aber daß er das ganze Land oder irgend einen Theil desselben als iure belli erworbenes und erobertes Land betrachten durfte. Die Staatsschrift dagegen behauptet nicht nur, daß die gottorfschen Gebiete und Regierungsrechte an den König übergegangen seien, was wir als richtig zugeben müssen, umsomehr als später der Herzog von Gottorf vertragsmäßig dies selbst anerkannt hat, sondern auch, daß das gesammte Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark als Provinz und mit Aufhebung seiner staatsrechtlichen Selbständigkeit einverleibt worden sei.

Lassen wir es vorläufig ganz dahin gestellt sein, welches die eigentliche Absicht des Königs Friedrich war, als er 1721 das erwähnte Patent erließ und die Huldigung forderte, — denn auch in einem Staate, dessen Verfassung auf einem Gesetze wie die dänische lex regia beruht, schafft die bloße Absicht des Königs doch noch nicht allein Recht und Gesetz, sondern es wird mindestens gefordert, daß diese Absicht sich in entsprechender Weise geäußert habe, — so kann es doch in keiner Weise zweifelhaft sein, daß auch ein wirklicher Versuch des Königs das gesammte Herzogthum Schleswig als Provinz dem dänischen Reiche zu inkorporiren an unbesiegbaren rechtlichen Hindernissen scheitern mußte. Diese Hindernisse waren nur zu beseitigen, wenn die gesammte Verfassung des Herzogthums umgestürzt wurde, und zu einem solchen Umsturze hatte der König durch die vorangegangene Anwendung von Waffengewalt, wie gesagt, keine Befugniß erhalten. Wollte selbst der König die gottorfschen Gebiete als feindliches, erobertes Land betrachten, so ist doch wahrlich nicht

einzusehen, wie er die gemeinschaftlich regierten und die der königlichen Linie zustehenden abgetheilten Gebiete, also sein eigenstes Land und Volk plötzlich, ohne daß es ihm streitig gemacht worden wäre, erobern und nach Kriegsrecht behandeln konnte. Fällt diese Voraussetzung, daß Schleswig nach Kriegsrecht behandelt werden durfte, als eine durchaus unberechtigte hinweg, so bestand auch nach jenen Ereignissen die Verfassung des Herzogthums in voller Kraft.

Ein wesentliches Stück derselben bildet aber die constitutio Waldemariana, nach welcher Schleswig niemals mit der dänischen Krone vereinigt werden darf. Man hat dagegen eingewendet, jenes Gesetz sei von Christian I. kaum bestätigt, sogleich wieder vernichtet worden, indem er mit dem Willen der Stände die dänische und schleswigsche Krone auf seinem Haupte vereinigt habe. Wenn aber allerdings auch eine solche Personal-Union gegen die eigentliche Absicht der waldemarschen Constitution war, so ist sie doch in ihrer wesentlichsten Bestimmung bis heut in voller Geltung geblieben, denn mit der dänischen Krone ist die schleswigsche nie zu einer einzigen vereinigt worden, sondern ist mit jener auf demselben Haupte dennoch stets die selbständige herzoglich-schleswigsche geblieben.

Einen ferneren wesentlichen Bestandtheil der schleswigschen Verfassung bildet das Grundgesetz von 1460, welches die Untrennbarkeit Schleswigs und Holsteins festsetzt. Auch dieses will man als faktisch vernichtet ansehen, theils weil die Herzogthümer verschiedene Lehnsherren gehabt hätten und hierdurch eine Trennung möglich geblieben wäre, z. B. im Falle einer Felonie der Herzöge, theils weil bald nach Christian dennoch die Lande getheilt worden seien. War aber von andrer Seite her eine Trennung der Herzogthümer möglich, so wird wenigstens das oldenburgsche Haus unbedingt verpflichtet erscheinen, das grundgesetzliche königliche Wort seines Ahnherrn nicht zu brechen. Waren ferner die Theilungen gleichfalls gegen die ursprüngliche Absicht der Privilegien von 1460, so wird man doch wohl nicht behaupten wollen, daß die ständischen bis auf Friedrich IV. von allen Königen bestätigten Privilegien dadurch vernichtet worden seien, daß die Stände nicht in aller Strenge ihr Recht übten, sondern den Wünschen der Landesherren gefällig waren.

Ueberdies aber war die landesherrliche Gewalt über beide Herzogthümer bis auf Friedrich IV. bekanntlich niemals getheilt worden, sondern stets die eine untheilbare, wenn auch von mehreren Landesherren geübte, geblieben.

Eine Inkorporation, welche das dänische Königsgesetz auf Schleswig übertragen sollte, vernichtete die ständischen Rechte und bedurfte deshalb der ständischen Einwilligung. Dieselbe soll enthalten sein in den von dem Prälaten und der Ritterschaft geleisteten Huldigungseiden, welche die Staatsschrift ihrem Inhalte nach mittheilt. Dieser Behauptung steht zunächst entgegen, daß wenn Prälat und Ritterschaft den Huldigungseid leisteten, dies noch keineswegs von den Landständen als solchen geschehen ist, da zu diesen wesentlich auch die Städte gehörten. Es kann hier nichts helfen, wenn die Staatsschrift bemerkt, die Städte hätten nicht mehr zum Corpus ducatuum gehört, sondern seien seit dem travendahler Frieden von den regierenden Herren nur noch als Landstädte ihrer souverainen Fürstenthümer betrachtet worden, denn wenn man allerdings die Städte zu dem letzten Landtage von 1711 und 12 nicht mehr berufen hatte, so forderten doch damals die Stände ausdrücklich, daß man, um die Huldigung entgegen zu nehmen, einen Landtag berufen möge, „und zugleich die Ritter wie auch die Städte in hiesigen Herzogthümern, so weit dieselbe darunter gehören, dazu mit convociren und citiren lasse.“ Die Städte gehörten also allerdings „zum gemeinschaftlichen Lande und dem Corpus ducatuum“ und verloren ihr Recht am allerwenigsten dadurch, daß sie gegen alles Recht und zum erstenmale zum rendsburger Landtage nicht berufen worden waren.

Was sodann den Inhalt des Eides betrifft, so besagt derselbe nichts von einer Bewilligung einer Incorporation Schleswigs in das dänische Reich. Es heißt darin: „Nachdem Ihre Königl. Majestät „zu Dennemark .... das vorhin gewesene Fürstliche Antheil des „Herzogthums Schleßwig mit dem Ihrigen zu vereinigen und dero „Throne ... zu incorporiren für guth befunden, auch ... mir „... injungiren lassen ... den gewöhnlichen Erb-Hul„digungs-Eid in behöriger Form abzulegen ꝛc.“ Wenn demnach

von den Schwörenden der gewöhnliche Huldigungseid in der behörigen, d. h. von Alters her feststehenden Form gefordert und geleistet wurde, so fragen wir, was sie anders voraussetzen konnten, als daß jene alte Verfassung des Landes, aus welcher die Verpflichtung zu jenem gewöhnlichen Eide in dieser Form hervorging, nach wie vor fortbestehen solle? was konnten sie anders voraussetzen, als daß jene Krone, welcher der „vorhin gewesene fürstliche Antheil“ incorporirt wurde, die Krone des Herzogthums Schleswigs königlichen Antheils sei, von welchem unmittelbar vorher die Rede ist, während des dänischen Reichs nirgends gedacht wird? Wenn sie endlich den „königlichen Erb-Successoren „in der Regierung, secundum tenorem legis Regiae,“ Treue gelobten, was konnten sie anders erwarten, als daß unter dieser lex regia diejenige verstanden sei, welche ein Stück der Verfassung des Herzogthums bildete, nämlich das Primogenitur-Statut der älteren königlichen Linie, von dessen Vernichtung nirgends, auch nicht in dem Patente des Königs, die Rede gewesen war? Aber nur darauf konnte es ankommen, was die Schwörenden bei ihrem Eide sich gedacht haben und denken mußten, nicht auf den Sinn, welchen vielleicht der König, zufolge der uns unbekannten „Vorberathungen“, jenen Eiden heimlich beilegte.

Endlich aber standen einer Incorporation Schleswigs, welche zugleich eine Aenderung der Thronfolgeordnung nach sich ziehen sollte, die agnatischen Erbrechte entgegen, und weder die Herzöge der sonderburgschen noch der gottorfschen Linie haben einer solchen Incorporation ihre Einwilligung ertheilt. Dennoch soll, nach der Ansicht der Staatsschrift, im Jahre 1721 wiederum irgend ein Rest der mehrfach vernichteten sonderburgschen Erbrechte untergegangen sein, insofern nämlich die Herzöge der augustenburgschen und der ausgestorbenen glücksburgschen Linie mit ihren Eiden an der Erbhuldigung Theil nahmen. In welcher Qualität diese Herzöge den Huldigungseid leisteten, deutet die Staatsschrift selbst an, wie dies auch das Formular des Eides besagt, nämlich „ratione ihrer im Herzogthum Schleswig gelegenen Güter.“ Ein solcher Eid wurde deshalb ebensowenig gefordert als geleistet von den Herzögen der becker, plöner,

älteren und jüngeren norburger Linie, da dieselben in dem Herzogthum nicht mit adlichen Gütern angesessen waren, obwohl der Herzog von Plön sich damals noch im Besitz des lehnbaren, abgetheilten, norbürgschen Gebietes in Schleswig befand. Es ist demnach hinlänglich klar, daß ein agnatischer Consens keineswegs ertheilt wurde, und daß wenn damals der Herzog von Augustenburg für sich und seine Erben wirklich seine Erbrechte aufgegeben hätte, sie doch für die noch lebenden Nachkommen der beckschen Linie unversehrt geblieben sind. Der Inhalt des von den Herzögen geleisteten Eides spricht übrigens ebensowenig von einer Incorporation Schleswigs in das dänische Reich, als der des ritterschaftlichen Eides *).

Wenn übrigens die Staatsschrift diese rechtlichen Hindernisse der Incorporation, zufolge ihrer Voraussetzung: der König habe nach Kriegsrecht gehandelt, wenig oder gar nicht beachtet, so bemüht sie sich dagegen auf das Ernstlichste den Beweis zu führen: daß der König Friedrich wirklich die Absicht einer Incorporation gehabt und

*) Man hat noch eingewendet: es sei das Primogenitur=Statut der älteren königlichen Linie in Schleswig weder aufgehoben, noch das dänische Königsgesetz publizirt worden. Wir müssen aber zugeben, daß man auch in Deutschland zur Giltigkeit eines fürstlichen Hausgesetzes über die Erbfolge die Publikation nie als nöthig erachtet hat, nur muß uns die Behauptung der Staatsschrift, daß auch für Dänemark das dänische Königsgesetz niemals publizirt, sondern nur auf Veranstaltung Friedrichs IV. authentisch abgedruckt worden sei, billig in Verlegenheit setzen. Einerseits dürfen wir nicht annehmen, daß den Verfassern der Staatsschrift das Publikations=Patent des Königs unbekannt war, und andrerseits wollen wir nicht annehmen, daß sie ihre Behauptung wagten, obwohl es ihnen bekannt war. Folgende Worte des Patents entscheiden:

„Wir Friedrich .... thun jedermann kund und zu wissen .... dieses Königsgesetz ist es, welches Wir .... für gut gefunden .... durch öffentlichen Druck publiziren zu lassen, .... damit dieses Gesetz, wonach sich so manche Königliche und Fürstliche Personen, wie auch sämmtliche Einwohner dieser Reiche und Lande, zu achten haben, für Alle und Jede möchte kundbar werden."

diese Absicht auch ausgesprochen habe. Wir dürfen uns nicht scheuen ihr auch auf dieses Gebiet zu folgen.

Die Absicht des Königs soll zunächst hervorgehen aus den Berathungen, welche dem Patent vom 22. August 1721 vorangingen, so wie aus einer Handschrift des Königs selbst. Diese so wie jene Berathungen sind uns unbekannt, und wir können nur bedauern, daß die Verfasser der Staatsschrift es nicht für nöthig erachteten, Seiner jetzt regierenden königlichen Majestät davon irgend etwas Näheres mitzutheilen. Wenn wir uns aber auch von allen Anschuldigungen fern halten wollen, so können wir doch nicht umhin hier zu wiederholen, was von Holstein her verlautet, daß nämlich jene königliche Handschrift keineswegs von einer förmlichen Incorporation Schleswigs in das dänische Reich sprechen soll. Ein fernerer Beweis wird gesucht in den Worten des Patents: wir haben beschlossen „selbigen Antheil mit dem Unsrigen zu vereinigen und zu incorporiren.“ Die Ausdrucksweise dieses Satzes ist offenbar nicht genau, da das Subjekt, welchem der fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig incorporirt werden soll, fehlt und ergänzt werden muß. Wir glauben, daß der Satz folgendermaßen zu ergänzen sei: „selbigen Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen und dem Unserigen zu incorporiren.“ Die Staatsschrift aber will folgendermaßen ergänzen: „den fürstlichen Antheil mit dem Königlichen zu vereinigen und mit (zugleich mit) dem Königlichen zu incorporiren ꝛc.“, eine Ergänzung, die nur freilich keine Ergänzung ist, da das Subjekt, welchem incorporirt werden soll, immer noch fehlt, und da also nichts übrig bleibt, als den Leser zu bitten: er möge sich dasselbe beliebig, und zwar nach dem Wunsche der Staatsschrift, als solches das nirgends erwähnte dänische Reich, hinzudenken. Wenn es auf das Hinzudenken ankommt, so möchte es uns vielleicht gestattet sein lieber das Herzogthum Holstein hinzuzudenken, dessen Landesherr König Friedrich eben so gut war, wie der des dänischen Reichs.

Von dem Jahre 1721 an bis in die neueste Zeit hinein hat nun freilich Niemand gewußt, daß Schleswig eine incorporirte Provinz des dänischen Reiches sei, und den dänischen Publicisten bleibt

jedenfalls der Ruhm dieser Entdeckung*). Es soll sich dies aber nach der Meinung der Staatsschrift daraus erklären, daß König Friedrich, nachdem er die Incorporation Schleswigs beschlossen und durch sein Patent zur Ausführung gebracht hatte, späterhin seine Absicht wieder fallen ließ. Deshalb, heißt es, seien die Landesrechte, so weit sie nicht durch die Incorporation und Erbhuldigung berührt waren, nicht selbstfolglich alterirt worden, und die Wirkung der Incorporation hätte sich auf den Uebergang der königsgesetzlichen Erbfolge auf Schleswig und auf die alleinige souveraine Regierung über dies Herzogthum beschränkt. Wir haben unsrerseits dieser Rechtsausführung durchaus nichts hinzuzufügen, sondern überlassen sie ihrem Schicksale.

Endlich wird von der Staatsschrift auch noch ein Privatschrift-

---

*) Es wird vielleicht nicht ohne Interesse sein hier kurz zu erzählen, wie man auf diese Entdeckung gekommen ist. Im Jahre 1815 erschien nämlich eine anonyme Schrift: Ueber das wahre Verhältniß des Herzogthums Schleswig zum Königreiche Dänemark, deren Verfasser den Beweis zu führen suchte, daß auch Schleswig der absoluten Macht des Königs untergeben sei. Indem er nämlich in den Huldigungseiden von 1721 hinter die Worte: secundum tenorem legis regiae kein Komma setzte, behauptete er: die Stände hätten damals dem Könige Gehorsam nach Maßgabe des dänischen Königsgesetzes geschworen. Eine Schrift des Prof. Falk suchte den Anonymus zu widerlegen, stellte jenes Komma hinter die angeführten Worte, und behauptete demnach, es sei dem Könige und seinen durch das dänische Königsgesetz bezeichneten Erbsuccessoren Treue gelobt worden. Falk war freilich weit entfernt zu meinen, es sei wirklich und in rechtsbeständiger Weise die dänische Erbfolgeordnung auf Schleswig übertragen worden, aber dänischerseits griff man diese Behauptung mit Freude auf, und hat seitdem die frühere Ansicht grade umgekehrt, indem man zugiebt, es sei zwar nicht das absolutum dominium des Königsgesetzes, wohl aber die Erbfolgeordnung desselben in Schleswig eingeführt worden. Die Staatsschrift hat endlich die verschiedenen Lesarten berichtigt, und es ergiebt sich aus derselben, daß sowohl vor wie hinter jenen verhängnißvollen Worten ein Komma steht.

steller zum Zeugen aufgerufen. Es ist dies der Zeitgenosse, Vertraute und Biograph Friedrichs IV., Andreas Hojer, von welchem die Staatsschrift allerdings ein günstiges Zeugniß erwarten konnte, denn einerseits war ihm durch königlichen Befehl das Archiv der deutschen Kanzelei geöffnet worden, in welchem er vielleicht auch jene königliche Handschrift gefunden hatte, und andrerseits war bei einem königlichen Historiographen, welcher sein Buch dem Kronprinzen widmet, dem das dänische Königsgesetz die Summe aller politischen Weisheit ist, und welcher selbst von der ehelichen Untreue des Königs mit süßen und schmeichelhaften Worten zu erzählen weiß, nicht leicht eine dem dänischen Interesse widersprechende Gesinnung vorauszusetzen. Wir überlassen es dem Leser die von der Staatsschrift angeführten Worte Hojers so zu interpretiren, daß aus ihnen die vollzogene Incorporation Schleswigs klar hervorgeht. Wenn wir aber uns nunmehr selbst auf Hojer berufen, so hoffen wir werden seine Worte ein vollwichtiges Zeugniß dafür sein, daß Schleswig im Jahre 1721 nicht incorporirt worden sei. Hojer begann sein Werk und durchsuchte die Papiere der deutschen Kanzelei im Jahre 1722, er vollendete es 1732 und schrieb darin folgende Worte nieder:

„. . . . . obzwar die dresdensche Canzeley anfänglich sich darin verging, daß sie auch die übrigen königlichen Herzogthümer und Grafschaften einrückte, zu welchem doch das in Legi regia gewurzelte Erbrecht der königlichen Prinzessinnen, und ihrer Descendenten sich n i c h t e r s t r e c k e t, so war dieser Verstoß doch bald auf des dänischen Ministers Anzeige geändert. . . .“

Weiterhin erzählt Hojer Folgendes:

„. . . . aller Einräumungen ungeachtet, erklärte König Friedrich 1722 den 18. December Prinz Friedrich Carln, vorhin von Carlstein genannt, nebst seiner Prinzessin Schwester für seine Vettern, geborne Herzoge von S c h l e s w i g und Holstein, und in ihrer Ordnung rechtmäßige Lehn= und Erb=Folger aller derer Erbstücke, wozu die appanagirten Schleswig=Holsteinschen Fürsten, königlicher Linie, der Geburt nach einiges gegründetes Anwartschafts=Recht haben.“

Es sei nur noch erwähnt, daß Hojer, bei Erzählung der Ereignisse von 1721, aus welcher die Staatsschrift ihr Citat entnommen hat, nicht ein einziges Mal auch nur das Wort Incorporation gebraucht, sondern nur von dem reunirten Halbscheid Schleswigs spricht.

Wenn man endlich heut alle Bedenklichkeiten gegen diese behauptete Incorporation mit der französischen und englischen Garantie, oder, besser gesagt, mit dem Gewicht der französischen und englischen Politik und Waffen niederzuschlagen meint, so haben wir, abgesehen davon, daß auch diese Aktenstücke keineswegs das besagen, was heut die dänische Politik in ihnen sucht, hier nur die Worte zu wiederholen, welche Graf Münster 1814 am wiener Congresse aussprach: „Kein Fürst würde wünschen, in dem Lichte sich darzu„stellen, als hätte er mit fremden Fürsten einen Vertrag gegen „seine Unterthanen eingehen wollen, . . . die Rechte derselben „durften kein Gegenstand der Transactionen sein."

Durch diese Ereignisse schien die Macht des gottorfschen Hauses, wenn es auch freilich seinen Antheil an Holstein zurückerhalten hatte, zu Gunsten Dänemarks für immer gebrochen zu sein. Aber der Haß desselben gegen Dänemark und der Wunsch dereinst Rache nehmen zu können, war nur um so höher gestiegen, und da jetzt die Herzöge auswärtige Hilfe suchten, so waren fast ein halbes Jahrhundert hindurch ihre Bestrebungen die Veranlassung der mannigfaltigsten politischen Verwickelungen im Norden Europas. Dem Herzoge Carl Friedrich folgte sein unmündiger Sohn Carl Peter Ulrich, für welchen der Bischof von Lübeck, Herzog Adolf Friedrich, ältester Sohn des früher erwähnten Administrators Christian August, die vormundschaftliche Regierung übernahm. Als nun im Jahre 1741 die Kaiserin Elisabeth den russischen Thron bestieg, berief sie nicht nur ihren unmündigen Neffen, den Herzog von Gottorf, zu ihrem Thronfolger in Rußland, sondern verschaffte auch seinem Vormunde, dem Bischofe von Lübeck, die Thronfolge in Schweden. Somit stand den gottorfschen Herzögen die Macht der beiden größten Reiche des Nordens zu Gebote, um ihre Rachepläne auszuführen, und für Dänemark schien der Tag des Unterganges heranzunahen. Kaum hatte

der Herzog Carl Peter Ulrich als Peter III. 1762 den russischen Thron bestiegen, so setzte er seine Heere bereits in Bewegung, um nicht allein, wie er sich äußerte, das Verlorene wieder zu erobern, sondern auch das gesammte dänische Königshaus nach Tranquebar zu verjagen. Zum entscheidenden Kampfe bereit standen die russischen und dänischen Heere einander gegenüber, als jene traurige Katastrophe eintrat, durch welche der Kaiser Thron und Leben verlor. Die Kaiserin Catharina II., dem Hasse des gottorfschen Hauses gegen Dänemark fremd, bestieg den Thron, schloß mit Dänemark Frieden und bot zu einer definitiven Lösung aller Verwickelungen die Hand.

Bereits vorher hatte eine theilweise Ausgleichung mit Schweden stattgefunden. Der gewählte Thronfolger Herzog Adolf Friedrich war zugleich, wenn Peter III. ohne Descendenz starb, Thronfolger in dem gottorfschen Antheile von Schleswig-Holstein. Da man aber in Schweden fürchtete, es könnten diese Verhältnisse Anlaß zu Streitigkeiten mit Dänemark geben, so entschloß sich Adolf Friedrich, im Interesse des neuerworbenen Thrones, seinen Ansprüchen an Schleswig und Holstein zu entsagen. In einem Präliminarvertrage vom 7. August 1749 und einem Definitivvertrage vom 23. April 1750 verzichtete er gegen eine Summe von 200,000 Rthlr. auf Schleswig, und versprach Holstein, wenn es durch Erbgang ihm zufallen sollte, gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst umzutauschen. In dem 1. Artikel des Definitivvertrages heißt es:

„Ihro Königl. Hoheit der Thronfolger renunciiren für Sich, dero Erben und männliche Descendenten, en faveur Ihro Königl. Maj. zu Dännemark ꝛc. auch dero Erben und männlicher Descendenten, auf alle an dem Herzogthum Schleswig, und in specie an dem ehemaligen Fürstl. Antheil desselben, der Insul Fehmarn und allen zu dem Schleswigschen gehörigen Landen, habende oder zu formirende Praetensiones, An- und Zusprüche, doch mit der Reservation, daß diese Renunciation nicht weiter könne oder möge extendiret, noch zu andern Praetensionen hingezogen werden, als dasjenige, was Ihro Königl. Dänischen

Maj. unter dem Namen gedachten Herzogthums Schleswig, jetziger Zeit wirklich inne haben und besitzen . . ."

Wenn hiernach der schwedische Thronfolger "en faveur Ihro Königl. Maj. auch dero Erben und männlicher Descendenten" seinen Rechten auf Schleswig entsagt, so geht hieraus zunächst klar genug hervor, daß man schwedischer- wie dänischerseits die Cognaten des Königs Friedrich V. in Betreff Schleswigs nicht als erbberechtigt betrachtete, und sie daher namentlich von der Thronfolge ausschließen wollte. Zugleich aber ergiebt sich hieraus, warum man sich nicht begnügte nur die Erben des Königs zu erwähnen, sondern noch ausdrücklich die männlichen Descendenten anführte, denn wenn für die nächste Zeit nicht zweifelhaft sein konnte, wer die Erben des Königs in Betreff des Herzogthums seien, so kam es doch noch darauf an, zu mehrerer Gewißheit hinzuzufügen, nach welchem der beiden, in der älteren königlichen Linie geltenden Erbstatuten, dem dänischen Königsgesetze oder dem Primogenitur-Statute von 1650, Schleswig in der Descendenz des Königs sich vererben solle. Wird nun das dänische Königsgesetz durch jene Worte ausdrücklich ausgeschlossen, so ist der Sinn jener Entsagung, daß Schleswig sich zunächst in der männlichen Descendenz des Königs nach der Primogenitur-Ordnung von 1650 vererben, und sodann auf die sonstigen Erben d. h. die übrigen Linien des oldenburgschen Hauses übergehen solle. Unter diesen befindet sich dann an ihrer Stelle wiederum auch die des Entsagenden selbst. Nur wenn man dem angegebenen klaren Sinn der Entsagung Gewalt anthun will, könnte man, was übrigens noch von keiner Seite versucht worden ist, behaupten, daß die Worte "Erben" und "männliche Descendenten" tautologisch das Gleiche bedeuten sollen, daß also nur zu Gunsten der älteren königlichen Linie entsagt worden sei, und daß nach Aussterben derselben die Rechte der schwedischen Linie an dem gottorfschen Antheile an Schleswig wieder aufleben müßten. Sollte ein solcher Zweifel noch obwalten können, so wird derselbe durch die nachfolgende Erörterung völlig beseitigt werden.

Wenn ferner allen Rechten „an dem Herzogthum Schleswig", nicht wie die Staatsschrift will: an dem ganzen Herzogthum, und

„in specie an dem ehemaligen Fürstl. Antheil desselben" entsagt wird, so kann es nicht zweifelhaft sein, was hiermit gemeint sei. Die gottorfsche Linie besaß nicht bloß wie die sonderburgsche einen Antheil des Herzogthums, sondern übte als regierende zugleich über die ungetheilten Gebiete, ja in beschränkter Weise auch über den königlichen und sonderburgschen Antheil, landesherrliche Rechte aus, und auch diesen sollte entsagt werden. Die Staatsschrift will dagegen, daß jener Ausdruck: „an dem Herzogthum und in specie" etc. eine Entsagung auf die Rechte enthalten solle, welche der schwedischen Linie als dereinstigen „Erben" Friedrichs V. zustehen könnten. Die Richtigkeit dieser Auslegung glauben wir auf sich beruhen lassen zu können.

Späterhin, und zwar im Jahre 1773, hat nun auch der Bruder des Königs von Schweden, der Bischof von Lübeck, Herzog Friedrich August, auf Schleswig verzichtet und in Beziehung hierauf heißt es in der Renunciationsakte:

„. . . insonderheit aber renunciiren Wir, für Uns und Unsere Prinzen ausdrücklich allen Ansprüchen, Gerechtsamen und Praetensionen, welche Uns, und Unseren Prinzen, an dem von den Fürstl. Vorfahren des regierenden Schleswig-Holstein-Gottorpschen Hauses vormals beseßenen Antheil des Herzogthums Schleswig, benebst der Insel Fehmarn, über kurz oder lang, auf irgend einige Weise hätten zufallen und davon rege gemacht werden können. . . ."

Es ist also hier ausdrücklich nur den Rechten an dem gottorfschen Antheile, in keiner Weise aber den dereinstigen Erbrechten der gottorfschen Linien an dem gesammten Herzogthum Schleswig entsagt worden.

Die Urkunden, in welchen endlich auch die Söhne des verstorbenen jüngsten Bruders, Herzogs Georg Ludwig, ihren Rechten an Schleswig entsagten, sind nicht bekannt geworden.

Zu bemerken ist noch, daß die Staatsschrift es zwar selbst erzählt, wie in dem Vertrage von 1750, also mit Einwilligung König Friedrichs V., die cognatische Descendenz desselben von der Succession in Schleswig ausgeschlossen worden sei, daß sie sich aber

dadurch in ihrer Ansicht: es bestehe die cognatische Erbfolge für Schleswig schon seit 1721, durchaus nicht irre machen läßt.

Was nun aber die russische Linie des gottorfschen Hauses betrifft, so wurde zunächst während der Minderjährigkeit des Hauptes derselben, des nachmaligen Kaisers Paul, ein provisorischer Traktat von der Mutter und Vormünderin desselben, der Kaiserin Katharina mit König Christian VII. am $\frac{11}{22}$ April 1767 über diese Angelegenheiten geschlossen. Im 1. Artikel desselben heißt es:

„Ihro Kayserl. Maj. . . . bewilligen . . . . die von Königl. dänischer Seite anbegehrte völlige Renunciation auf den von der Crone Dännemark occupirten Hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig . . . .“

Der definitive Vertrag Christians VII. mit dem mündig gewordenen Großfürsten Paul vom Jahre 1773 änderte hierin durchaus nichts, und in der Großfürstlichen Renunciationsakte heißt es:

„Als renunciiren und entsagen Wir . . . . allen an das Herzogthum Schleswig und in specie auf den vormaligen Fürstlichen Antheil desselben . . . . . bisher gehabten und daran zu formirenden Eigenthums und andern Rechten, Forderungen etc. . . .“

Berücksichtigen wir hierbei, daß der provisorische Vertrag in dem definitiven ausdrücklich als „basis et fundamentum“ anerkannt wurde, daß der Großfürst noch eine besondere Agnitionsacte über denselben ausstellte, daß dieser ausdrücklich nur auf den gottorfschen Antheil Verzicht leistete, so wird sich auch in keiner Weise behaupten lassen, der Großfürst habe 1773 in Betreff Schleswigs noch etwas Mehreres als der König von Schweden und Bischof von Lübeck thun und auch auf alle dereinstigen Erbrechte verzichten wollen.

Die gottorfsche Linie hatte hiernach vollkommen und in rechtlicher Form ihre aktuellen Rechte an Schleswig aufgegeben; es mußte sich von jetzt an das Herzogthum in der agnatischen Descendenz Friedrichs V. nach dem Primogenitur-Statut von 1650 vererben, und geht dereinst, nach dem Aussterben der älteren königl. Linie, nach gemeiner Lehnsfolgeordnung auf die anderen Linien des olden-

burgschen Hauses über, unter welchen sich an ihrer Stelle auch die entsagenden gottorfschen befinden.

In Betreff des gottorfschen Antheiles von Holstein hatte, wie bereits gesagt wurde, schon im Jahre 1750 der Thronfolger von Schweden, Herzog Adolf Friedrich, zu einer Zeit als der Großfürst Paul noch nicht geboren und er deshalb der muthmaßliche gottorfsche Thronfolger war, versprochen seine Rechte an Holstein, wenn er zur Regierung gelangen würde, an den König von Dänemark abzutreten, wogegen dieser ihm die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu cediren bereit war. Als aber durch die Geburt des Großfürsten Paul die aktuellen Ansprüche an die gottorfschen Besitzungen wieder an die russische Linie übergingen, wandte man sich dänischerseits, in Betreff jenes Tausches, nach Peters III. Tode an die Kaiserin Katharina und erreichte durch die Verträge von 1767 und 1773 das gewünschte Ziel vollständig.

Um jedoch diese Verträge in ihrer rechtlichen Bedeutung und in ihren Folgen vollkommen würdigen zu können, sehen wir uns genöthigt, zuvor den damaligen rechtlichen Zustand der Thronfolge in den umgetauschten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst übersichtlich darzustellen.

Die genannten Grafschaften befanden sich als Reichslehn in dem Besitze Dietrichs des Glückseligen, des Vaters Christians I. Nachdem letzterer den dänischen Thron bestiegen hatte, cedirte er seine Rechte an den Grafschaften seinen Brüdern Gerhard und Moritz, welche dieselben auf ihre Descendenten vererbten. Das in Dänemark und Schleswig-Holstein regierende oldenburgsche Haus behielt jedoch, kraft seiner Abstammung von dem gemeinsamen Stammvater, dem Grafen Dietrich, seine eventuellen Erbansprüche.

Nachdem aber fast ein Jahrhundert hindurch die Grafen von Oldenburg die Nachsuchung der Lehnserneuerung unterlassen hatten, wandte sich endlich Graf Anton I. 1531 an Kaiser Carl V., erhielt von diesem Verzeihung, und wurde sammt seinen Brüdern wiederum belehnt. In dem Lehnbriefe heißt es:

„Daß Wir demnach .... den gedachten Johann Georgen, Christoff und Anthonium Grafen zu Oldenburg und Delmen-

horst etc. Gebrüdern . . . . die obgemeldten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst . . . . von neuem gnädiglich gereichet und verliehen haben, . . . ."

Es konnte nach diesen Worten des Lehnbriefes mindestens zweifelhaft erscheinen, ob damit die Lehnserneuerung eines seit längerer Zeit verschwiegenen altväterlichen Lehns gemeint sei, in welchem Falle die agnatischen Erbansprüche des schleswig-holsteinschen Fürstenhauses, auch ohne erwähnt zu werden, bestehen blieben, oder vielleicht nur eine de novo geschehene Belehnung, in welchem Falle Graf Anton als erster Erwerber erscheinen mußte, und die Erbrechte der Descendenten Christians I. als untergegangen zu betrachten sein würden. Der erste Fall ist jedoch wohl der wahrscheinlichere, da in dem ganzen Lehnbriefe von einer eigentlichen Gesammtbelehnung Antons und seiner Brüder nicht die Rede ist, und letzteren wie deren Descendenten dennoch Erbrechte zuerkannt werden. Um sich aber für jeden Fall sicher zu stellen, wandten sich die schleswig-holsteinschen Landesherren, König Friedrich II., Herzog Johann der Aeltere zu Hadersleben und Herzog Adolf von Gottorf, an den Kaiser, um ihre agnatischen Erbrechte auf Oldenburg und Delmenhorst anerkannt zu sehen. Kaiser Maximilian II. willfahrte ihnen, und in der von ihm am 4. November 1570 hierüber ausgestellten Urkunde heißt es:

„. . . Da gemelter Graff Anthoni zu Oldenburg und Delmenhorst, und seine Söhne, über kurtz oder lang, ohne Leibes-Lehens-Erben mit Tode abgehen, auch also, außer Ihr. Lbd. habenden jura agnationis, Uns und dem Reiche, durch solchen ihrem tödtlichen Abgang, bewährte Grafschaften ledig und heimfallen würden, daß wir alsdann dieselben Grafschaften . . . . obgedachten Unsern lieben Oheimen und Fürsten . . . . leihen und zustellen wollen . . . ."

Diese Urkunde tritt zunächst allerdings in der Form eines Exspectanzbriefes auf, kann aber augenscheinlich im strengen Sinne des Wortes nicht so genannt werden, da der Kaiser nicht etwa aus Veranlassung früher gehabter und verloren gegangener Erbrechte, sondern auf Grund "habender" „jura agnationis" den genannten

Fürsten verspricht, sie mit den Grafschaften dereinst zu belehnen. War aber jene Urkunde lediglich ein Exspectanzbrief, dann stand es durchaus im Belieben des Kaisers, wem er die Exspectanz ertheilen wollte, und Niemand konnte sich, auf Grund agnatischer Rechte, beschweren, nicht in dieselbe aufgenommen worden zu sein.

Der Stammvater der sonderburgschen Linie, Johann der Jüngere, hatte es versäumt, gleichfalls um Anerkennung seiner Erbrechte an den Grafschaften nachzusuchen. Erst Johanns Sohn, Herzog Joachim Ernst, bewirkte es, daß auch er und seine Brüder im Jahre 1638 in jene Urkunden eingeschoben wurden. Auf Anstiften des Herzogs von Gottorf wurde jedoch die Clausel beigefügt, daß die Sonderburger erst nach dem Aussterben der gottorfschen Linie succediren sollten. Auch hiergegen war nichts einzuwenden, wofern nur von einer wirklichen Anwartschaft die Rede war, denn nach den Regeln des Lehnrechts müssen später Exspectivirte den Früheren nachstehen. Handelte es sich dagegen um Anerkennung agnatischer Erbrechte in ein altväterliches Lehn, so konnte, da alle Descendenten Christians I., im Verhältnisse zu den Grafen von Oldenburg, derselben Linie angehörten, unter ihnen nur die Gradesnähe entscheiden, und deshalb konnte dann der Fall eintreten, daß ein sonderburgscher Herzog dem gottorfschen vorgehen mußte. Hierauf sich stützend, erwirkte Herzog Joachim Ernst im Jahre 1642 für sich, seine Brüder und Bruders-Söhne eine Aenderung jener Urkunde, worin es mit Auslassung jener Clausel heißt: „daß die Grafschaften „demjenigen, welcher jure agnationis der nächste sein würde, soll„ten gereicht und verliehen werden.“ Bei gleichem Grade sollte der Aelteste den Vorzug genießen. Damit waren also die Successionsrechte des schleswig-holsteinschen Fürstenhauses, in jene Grafschaften als agnatische, vom ersten Erwerber des Lehns herstammende, anerkannt.

Obgleich man aber früherhin dänischerseits Herzog Johann den Jüngeren ausdrücklich aufgefordert hatte, auch sich und seine Descendenz in jene Urkunde aufnehmen zu lassen, so machte man jetzt, nachdem es geschehen war, wiederum den Versuch, die sonderburgschen Herzöge von der oldenburgschen Erbschaft auszuschließen. Im

Jahre 1646 waren der König Friedrich III. und der Herzog von Gottorf dahin übereingekommen, daß die Grafschaften, mit Uebergehung der sonderburgschen Linie, unter die ältere königliche und gottorfsche gleich getheilt werden sollten. Zugleich wurde von ihnen, mit dem letzten kinderlosen Grafen von Oldenburg, Anton Günther, 1649 ein Vergleich und 1653 ein Separations-Receß geschlossen. Beide Verträge erhielten zwar 1653 die kaiserliche Bestätigung, wurden aber, nachdem Herzog Joachim Ernst, bei dem Reichshofrathe geklagt hatte, in Betreff der Lehnssuccession 1673 vom Kaiser wiederum cassirt.

Schon drei Jahre vor dem 1667 erfolgten Tode des Grafen Anton Günther, hatten sich der König und der Herzog von Gottorf in Besitz der Grafschaften gesetzt, ließen sich sodann nach dem Ableben des Grafen huldigen und ernannten den illegitimen Sohn desselben, den Grafen von Aldenburg, zu ihrem Statthalter. Der Herzog Joachim Ernst von Plön aber, welcher als der im Grade nächste Agnat allein zur Succession berechtigt war, machte seine Rechte durch Protestation und Klage bei dem Reichshofrathe geltend. Das Recht des Herzogs von Plön lag zu klar auf der Hand, als daß man nicht den Ausgang des Prozesses hätte voraussehen sollen. Deshalb war man endlich dänischerseits zu einem 1671 abgeschlossenen Vergleiche bereit, nach welchem der Herzog die vom Könige in Besitz genommene Hälfte der Grafschaften diesem cedirte und dagegen vom Könige einen Theil des holsteinschen Amtes Segeberg erhielt. Jedoch sollte sich diese Cession nur auf die Leibes-Lehns-Erben des Königs erstrecken, und deshalb nach deren Aussterben, dem Herzoge und dessen Lehns-Erben sein Successionsrecht, so wie es ihm bei dem Tode des Grafen Anton Günther zustand, vorbehalten bleiben. In gleicher Weise sollten nach dem Aussterben der plönschen Linie die ihr cedirten Gebiete an die ältere königliche Linie zurückfallen.

Es kam nunmehr noch darauf an, die andere, vom Herzog von Gottorf in Besitz genommene Hälfte dem rechtmäßigen Erben zu gewinnen. In Beziehung hierauf nun schloß der Herzog von Plön mit dem Könige unter dem gleichen Datum einen geheimen Neben-

Receß, nach welchem, der erstere gegen eine Entschädigung in Geld und Gütern, auch die zweite Hälfte der Grafschaften unter den ganz gleichen Bedingungen an den König für den Fall abtrat, daß sie ihm durch Rechtsspruch zuerkannt werden sollte. Dies geschah wirklich durch die Erkenntnisse des Reichshofrathes von 1673, 1674 und 1676, welche den Söhnen des bereits verstorbenen Herzogs von Plön die ausschließliche Nachfolge in den Grafschaften zuerkannten. Auf dem Wege der Execution wurden sie in Besitz der Grafschaften gesetzt, traten dieselben aber nunmehr, jenen Verträgen von 1671 zufolge, welche überdies die kaiserliche Bestätigung erhielten, an König Christian V. ab. Bei dieser Gelegenheit reservirte der Herzog Johann Adolf sich und seinen Erben nochmals die Nachfolge für den Fall, daß der Mannsstamm der älteren königlichen Linie abgehen sollte, ausdrücklich. Es heißt unter Anderem in dem Cessionsinstrumente von 1676:

„Da aber dieselben (die von König Friedrich III. descendirende männliche Leibes-Lehn-Erben) . . . . gänzlich mit tode abgingen, und also die Grafschaften mit ihrem tödtlichen Hintritt wieder zu Fall kämen, soll Uns und Unseren Leibes-Lehns-Erben, auf deren Ermangelung aber Unserem Bruder Herrn August und dessen Leibes-Lehns-Erben, und auf deren Abgang Unserm Bruder Joachim Ernst und dessen Leibes-Lehns-Erben, nach deren Ermangelung endlich denen anderen Agnaten Unsers fürstlichen Hauses das Jus successionis in benante beede ganze Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst . . . . . reservirt sein, und ohne Abbruch wieder zugehören.“

In den Jahren 1711 und 1729 ist nachmals von dänischer Seite den Erbrechten der sonderburgschen Linie an den Grafschaften die ausdrückliche Anerkennung zu Theil geworden.

Wenn daher in der angegebenen Weise, die ältere königliche Linie in den ausschließlichen Besitz der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gelangt war, so konnte sie dieselben nunmehr allerdings auch zu Gunsten eines Dritten veräußern, nur daß in diesem Falle das Recht des Erwerbers sich unmöglich weiter erstrecken konnte als das Recht der veräußernden königlichen Linie, welches mit dem Aus-

sterben des Mannsstammes derselben an die sonderburgsche Linie übergehen muß. Die letztere wird daher nicht das Recht haben, eine geschehene Veräußerung anzufechten, so lange der Mannsstamm der älteren königlichen Linie noch vorhanden ist; wird dagegen dieselbe mit dem Aussterben desselben sofort revociren können, wofern sie nicht selbst in die Veräußerung einwilligte. Diesen Umstand haben wir daher besonders in Acht zu nehmen, wenn wir nunmehr die Verträge betrachten, durch welche die Grafschaften an die gottorfsche Linie übergingen.

In dem 11. Art. des von Christian VII. und der Kaiserin Catharina II. 1767 geschlossenen provisorischen Vertrages heißt es nun:

„Dem zu Folge soll der jezige Großfürstliche ganze einseitige und gemeinschaftliche Antheil an das Herzogthum Holstein, mit allen Eigenthums und landesherrlichen Rechten . . . . . sobald Ihre Kaiserl. Hoh. der CronPrinz, thron-Folger, und Groß-Fürst aller Reußen . . . . diesen provisorischen tractat agnosciret haben, an Ihro Königl. Maj. zum immerwährenden Eigenthum und Besitz tradiret und übertragen, und dagegen die jetzigen Königl. Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst in ebendemselben Zeitpunkt . . . . Ihrer Kaiserl. Hoh. dem Groß-Fürsten aller Reußen zum immerwährenden Eigenthum und würklichen Besitz tradiret und übertragen werden.“

Im 28. Artikel heißt es:

„Gleichwie aus diesem Traktat deutlich genug wahrzunehmen ist, daß die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch die festgestellte Permutation gänzlich in die Stelle des Großfürstlichen Antheils an das Herzogthum Holstein treten sollen, also ist auch die Absicht . . . daß nach vollzogenem Tausch in mehr benannten beiden Grafschaften, eben diejenige Successions Ordnung der Lehns-Erben statt finden solle, welche bisher in Ansehung des Herzogthums Holstein in dem Herzoglich-Holstein-Gottorpischen Hause, denen Lehns Rechten und Pactis Familiae gemäß, beobachtet worden.“

Der definitive Vertrag von 1773 bestätigte den provisorischen in den angegebenen Bestimmungen, und in dem Cessions-Instrumente des Königs heißt es:

„Als cediren und übertragen Wir für Uns, Unsere Descendenten Erben und sämmtliche Nachkommen, hiermit . . an Jhro Kaiserl. Hoh. . . . Herrn Paul und Dero männliche Descendenten, Unsere bisherige beide Grafschaften etc.“

Stehen die sonderburgschen Erbrechte hinlänglich fest, dann erscheint es rechtlich gleichgiltig, ob der König unter seinen Erben und Nachkommen mehr als den Mannsstamm seiner Linie verstehen wollte. Daß dies jedoch nicht der Fall war, wird daraus deutlich, daß der König späterhin der Einwilligung seines Bruders, nicht aber der sonderburgschen Herzöge gedenkt, so wie aus folgenden Worten des großfürstlichen Cessions-Instrumentes:

„Als cediren und übertragen Wir für Uns, Unsere Descendenten, Erben und sämmtliche Nachkommen hiemit und Kraft dieses an Jhro Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen, und dero männlich Descendenten, wie auch eventualiter an Dero Herrn Bruders, des Prinzen Friedrich Königl. Hoheit und Liebden und Jhro männlich Posterité, Unsern bisherigen Anteil etc.“

Jn einem geheimen Separat-Artikel des Definitivvertrages wurde endlich verabredet, daß der Großfürst Paul die in solcher Weise erworbenen Grafschaften auf den Bischof von Lübeck, Herzog Friedrich August, und die jüngere gottorfsche Linie übertragen solle. Diese Uebertragung geschah noch in demselben Jahre, worauf die Grafschaften, mit Sitz und Stimme am Reichstage, zum Herzogthum Holstein-Oldenburg erhoben wurden. Die jüngste, von Herzog Georg Ludwig, abstammende Linie erhielt später das Bisthum Lübeck (Eutin), und succedirte 1823, nach dem Aussterben der herzoglich holstein-oldenburgschen Linie, in das Großherzogthum Oldenburg. Beide Linien traten jenem Tauschvertrage vollkommen bei.

Es fragt sich nunmehr, wie weit dieser Verzicht des Großfürsten Paul und der Herzöge der beiden jüngsten Linien sich erstrecke, namentlich, ob er dem unbedingten Verzichte auf den gottorfschen Antheil an Schleswig völlig gleichstehe, so daß die gottorfsche Linie nur nach Aussterben der älteren und jüngeren königlichen Linie wiederum durch Erbgang in den Besitz Holsteins, oder ob sie Kraft

irgend eines Vorbehaltes schon früher wenigstens wieder in den Besitz des ehemaligen gottorfschen Antheils an Holstein gelangen könne?

Die Absicht, welche man bei Abschließung jener Verträge hegte, wurde nicht nur wiederholentlich in den vorangegangenen Unterhandlungen, sondern auch in den ausgestellten Urkunden ausgesprochen. Es sollten für immer alle diejenigen Mißhelligkeiten beseitigt werden, welche bisher aus der gemeinschaftlichen Regierung der königlichen und herzoglichen Linie hervorgegangen waren, oder wie die großfürstliche Cessions-Akte sich ausdrückt: es sollte alles entfernt werden „was itzt und in Zukunft zu Irrungen und Mishelligkeiten „in dem hohen Oldenburgschen Hause Gelegenheit geben mögte,“ und zu dem Ende sollten durch jenen Austausch beide Linien in ihrem Länderbesitz für immer geschieden werden. Es würde daher dieser klar ausgesprochenen Absicht widersprechen, wenn man annehmen wollte, es enthalte der Vertrag Bestimmungen, welche möglicher Weise in nächster Zukunft das alte Verhältniß der königlichen und gottorfschen Linie wiederherstellen konnten. Dies würde aber der Fall sein, wenn, unter irgend welcher Voraussetzung, die gottorfsche Linie wieder in den Besitz ihres Antheils an Holstein treten und mit Herzögen der königlichen Linie gemeinsam regieren sollte. Ferner aber ist es im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß, wenn man dies beabsichtigte, man es unterlassen haben würde, dies ganz ausdrücklich in den Verträgen zu erwähnen, während man eine Menge weit geringfügigerer Bestimmungen mit größter Genauigkeit feststellte. Jene für die nordischen Reiche so bedeutungsvollen Verträge erregten natürlich damals die Aufmerksamkeit von ganz Europa, und dennoch enthalten die gleichzeitigen Berichte auch nicht die geringste Andeutung davon, daß der großfürstliche Verzicht nicht ein ganz unbedingter sei, und wenn man auch heut vermuthen könnte, die russische Politik sei dabei interessirt, über irgend einen Gebietstheil Deutschlands verfügen zu können, so waren doch die damaligen politischen Verhältnisse Europas ganz andere. Büsching, indem er in seinen wöchentlichen Nachrichten jene nordischen Ereignisse berichtet, fügt hinzu: Was ist dem ungeheuer großen russischen Reich und

desselben Monarchen, an dem so weit entfernten Drittel von Holstein gelegen, dessen Hauptstadt Kiel ist? Ein Stand des deutschen Reichs zu sein, ist für den russischen Monarchen ohne Nutzen, kann ihn vielmehr zu einer ihm schädlichen Theilnehmung an Deutschlands Händeln nöthigen, und wenn es ja die Umstände so mit sich gebracht haben, daß russische Truppen nach Deutschland gegangen sind, so haben sie den Weg über Kiel nicht genommen.

Dennoch muß es auffallen, daß während der Verzicht auf Schleswig offenbar ganz unbedingt ist, in dem Verzichte auf Holstein nur die männlichen Descendenten des Königs und seines Bruders, des Prinzen Friedrich, erwähnt werden. Es erklärt sich dies aber hinlänglich, wenn wir auf die Erbrechte der sonderburgschen Linie Rücksicht nehmen. Der König von Dänemark konnte der gottorfschen Linie den Besitz Oldenburgs nur für so lange verbürgen, als der Mannsstamm seiner Linie nicht aussterben würde, wogegen ein Consens der sonderburgschen Herzöge erforderlich war, wenn es für immer geschehen sollte. Daß aber diese schwerlich in einen Vertrag willigen würden, durch welche die Macht Dänemarks in Holstein höher stieg als sie jemals gewesen war, und durch welche der nordische Koloß sich in den Besitz ihres sicheren oldenburgischen Erbes setzte, ließ sich erwarten, und dennoch lag Dänemark, das eben erst dem sicheren Untergange entflohen war, Alles daran, jene Verträge so schnell als möglich zum Abschluß zu bringen. Daher berücksichtigte man zunächst eben so wenig die schwedische wie sonderburgsche Linie, und ging den Tausch mit der offenbaren Absicht eines ewigen Bestandes desselben ein. Andrerseits mochte man wohl daran denken, daß Kaiser und Reich bereits zweimal und mit Erfolg Holstein gegen dänische Uebergriffe geschützt, daß drei Erkenntnisse des Reichshofrathes die sonderburgschen Erbrechte an Oldenburg sicher gestellt hatten, und daß man der Reichsstaatsgewalt bedürfe, um Oldenburg die herzogliche Würde und die Stimme am Reichstage zu verschaffen. Deshalb konnte man nicht eine Fassung der Verträge wagen, welche die Rechte der Sonderburger offen zu verletzen schien; deshalb konnte der König nur für seine und seines Bruders Descendenz auf Oldenburg, der Großfürst nur zu Gunsten dieser auf

Holstein verzichten. Bemerkenswerth ist es, daß offenbar auch der Reichstag auf diese Verhältnisse und die Rechte der nicht consentirenden Herzöge der sonderburgschen und schwedischen Linie Rücksicht nahm. Als es nämlich darauf ankam, dem Herzoge von Oldenburg eine Stimme am Reichstage zu ertheilen, wurde, gegen die Regel, daß die Reichsstandschaft als am Lande haftend zu betrachten sei, festgestellt, daß die holstein-oldenburgsche Stimme an dem gottorfschen Hause haften, und deshalb an dasjenige Gebiet wieder übergehen solle, dessen Besitz die gottorfschen Herzöge erhalten würden, wofern sie dereinst das Herzogthum Oldenburg etwa wieder abtreten müßten.

Wenn hiernach die ältere königliche Linie ausstirbt, so geht auf die sonderburgsche Linie durch Erbgang nur der ehemalige königliche Antheil an Holstein und, da sie in jenen Tausch nicht gewilligt hat, das jetzige Großherzogthum Oldenburg über. Es wird sodann aber lediglich darauf ankommen, ob der Erstgeborne der augustenburgschen Linie sich mit dem ehemaligen gottorfschen Antheile an Holstein als Aequivalent Oldenburgs begnügen will, in welchem Falle dies einer nachträglichen Einwilligung in die genannten Tausch-Verträge gleich kommen würde. Im entgegengesetzten Falle steht ihm das Recht zu, das von der ältern königlichen Linie veräußerte Großherzogthum Oldenburg zu revociren, wogegen der Großherzog von Oldenburg den gottorfschen Antheil an Holstein erhalten und mit dem augustenburgschen Herzoge wieder die alte gemeinschaftliche Regierung führen müßte.

Auf keinen Fall aber kann die russische Linie selbst eher in irgend welcher Weise in den Besitz Holsteins oder eines Theils desselben gelangen, bevor nicht durch Aussterben des Mannsstammes der älteren wie der jüngeren königlichen Linie, das ganze Herzogthum Holstein nebst Schleswig durch Erbgang an das gottorfsche Haus fällt. In alle diejenigen Rechte dagegen, welche der russischen Linie aus einer möglichen Auflösung der Verträge von 1767 und 1773 erwachsen könnten, tritt zunächst ohne Ausnahme die großherzoglich oldenburgsche Linie ein, da der Großfürst Paul nicht nur ganz unbedingt zu Gunsten derselben auf Oldenburg verzichtet,

sondern dies auch unter der ausdrücklichen Bestimmung gethan hat, daß Oldenburg als Aequivalent für Holstein zu betrachten sei. Es ergiebt sich dies aus folgenden Worten der Cessionsakte:

„ . . . Wir Paul etc. . . . . zu welchem Ende Wir diesen Unsern . . . . Vorsatz . . . zur Wirklichkeit zu bringen gesonnen sind, dergestalt, daß die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche bei diesem Austausche an die Stelle des Herzogthums Holstein eintreten, und Wir dahero als Unser wahres Eigenthum ansehen und betrachten, in der Maaße, wie Wir solches diesem nächst umständlich verordnen werden, an die jüngere holstein-gottorpische Branche cediret und übertragen werden sollen . . . . . also setzen Wir durch gegenwärtiges . . . Instrumentum Cessionis hierdurch für Uns, Unsere Erben und Descendenten solenniter und zu ewigen Tagen feste etc.“

In einem an die Unterthanen gerichteten Patente des Großfürsten Paul heißt es:

„Nous Paul . . . . Sçavoir faison pour nous, nos Descendans, Hériliers et Successeurs: Portes par des considérations graves et particulièrement par le dessein de procurer à la Ligne cadette de notre Maison Ducale de Holstein Gottorp un Etablissement suffisant et convenable, et pour assurer à l'avenir son bonheur, nous avons pris la gracieuse résolution de ne point conserver pour nous mêmes et pour nos Descendans les deux Comtés d'Oldenbourg et de Delmenhorst, que nous venons d'acquerir, mais de les transporter de nouveau et de les cèder à la Branche cadette de Holstein Gottorp, et par conséquent d'abord à notre très cher Oncle, le Duc Fréderic Auguste, Evêque de Lubeck, comme premier possesseur, et à ses Descendans mâles.“

Nach der ausgesprochenen Absicht, welche dieser Cession zu Grunde liegt, so wie nach den Worten des Cessions-Instrumentes, wird also die russische Linie der oldenburgschen zunächst unter jeder Bedingung den Besitz Oldenburgs zu garantiren haben, oder wenn

dies rechtlich unmöglich werden sollte, den Besitz der holsteinschen Gebiete, deren Aequivalent Oldenburg damals bildete.

Endlich aber ist noch des Umstandes zu gedenken, daß, wie gesagt, auch die schwedische Linie des gottorfschen Hauses in jenen Tausch nicht gewilligt hat. Bereits im Jahre 1774 hatte der König von Schweden, zur Wahrung seiner und seines Hauses Gerechtsame, ein kaiserliches Decretum salvatorium sich erbeten und erhalten. Das Gleiche geschah, als 1785 der Herzog von Oldenburg gestorben war und in seinem Testamente über Oldenburg als ein seiner Linie vollkommen gesichertes Eigenthum verfügt hatte. Die schwedische Linie wird daher vorläufig gegen alle jene Verträge rechtlich nichts einwenden können; wenn dagegen jemals ein Beerbungsfall eintreten sollte, in welchem der ehemals gottorfsche Antheil an Holstein an sie übergehen müßte, so würden die Descendenten des Prinzen von Wasa berechtigt sein, diese, von der russischen an die königliche Linie veräußerten Gebiete zu revociren, und sollte mittlerweile bereits durch Abgang der älteren königlichen Linie, die sonderburgsche das ganze Herzogthum erhalten haben, so würde letztere genöthigt werden können, gegen das Großherzogthum Oldenburg die gottorfschen Gebiete an die schwedische Linie zurückzuerstatten. Die großherzoglich oldenburgsche Linie würde hiermit besitzlos werden. Da aber die schwedische Linie die zweitgeborne gottorfsche ist, so wird ein solcher Fall erst nach Aussterben des Mannsstammes der russischen Kaiserfamilie und wenn dann noch Descendenten des Prinzen von Wasa leben sollten, eintreten können, ein Fall, der bekanntlich im höchsten Grade unwahrscheinlich ist.

Auch die Staatsschrift gedenkt des Umstandes, daß die schwedische Linie in die Verträge von 1767 und 1773 nicht gewilligt habe, fügt aber hinzu, der königlichen Linie müsse die Renunciationsacte des actuell Berechtigten, mit der Garantie, welche sie hinsichtlich der höchsten Erben und Descendenten und gegen jeden Andern enthält, wie damals so für immer, auf das vollkommenste genügen. Wollen wir diese Behauptung der Staatsschrift in etwas verständlichere Worte übersetzen, so heißt dies: die schwedische Linie habe zwar damals ihre Rechte gewahrt, Rußland aber habe ver-

sprochen, sie zur Entsagung zu veranlassen, und das gegebene Versprechen eines russischen Großfürsten und Kaisers sei mehr werth, als das behauptete Recht eines Prinzen von Wasa.

---

## IV.

## Die Erwerbung des Herzogthums Lauenburg.

---

Das Herzogthum Sachsen-Lauenburg hat niemals zu den Besitzungen des gegenwärtig noch blühenden sächsischen Fürstenhauses gehört, sondern führt seinen Namen als Bestandtheil des ehemaligen, von dem billungischen und welfischen Hause beherrschten großen Herzogthums Sachsen. Nach dem Falle Heinrichs des Löwen hatte Bernhard von Askanien die Reste des sächsischen Herzogthums erhalten, und in dem von Heinrich dem Löwen eroberten Lande der Polaben die Polabenburg — Lauenburg — angelegt. Bald darauf aber von König Waldemar erobert, erwarb erst Bernhards Sohn, Herzog Albrecht I., durch den Sieg bei Bornhöved, jene lauenburgschen Gebiete wieder. Nach Albrechts Tode erhielt durch Theilung dessen älterer Sohn Johann das Lauenburgsche, der jüngere, Albrecht II. das Wittenbergsche. Diese Theilung brachte es mit sich, daß 1422 bei dem Aussterben der wittenbergschen Linie, die Lande derselben nicht an die lauenburgsche gelangten, sondern in den Besitz des wettinischen Markgrafen-Hauses übergingen.

In Betreff der Thronfolgeordnung ist zu erwähnen, daß dieselbe in Lauenburg, zur Zeit des askanischen Hauses, entschieden niemals als eine reine Privatsache der fürstlichen Familie, sondern als ein wesentliches Stück der Landesverfassung, über welches sich namentlich auch die ständische Berechtigung erstreckte, betrachtet wurde. Es ist dies anerkannt in den Grundgesetzen der lauenburgschen Verfassung, dem von Herzog Franz 1585 ausgestellten und beschworenen Reverse, und dem im gleichen Jahre vom Herzoge und der Ritter-

und Landschaft errichteten Grundvertrage, der ewigen Union zu Löwenburgk. Ihrem Inhalte nach stehen diese Grundgesetze, in Betreff der Thronfolge, den Privilegien Christians I. von 1460 vollkommen gleich. Auch hier ist einerseits die, nach den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts über die Nachfolge in das Mannlehn geregelte Erbberechtigung des askanischen Hauses unbedingt anerkannt, andrerseits aber ist die Ausübung der Landeshoheit abhängig gemacht von der ständischen Wahl, und erst der Gewählte hat, nach vorangegangener Bestätigung der Landesrechte, die Befugniß, vom Kaiser die Belehnung und vom Lande die Huldigung zu verlangen. Vollständiger als die schleswig-holsteinschen sind die lauenburgschen Grundgesetze noch in der Beziehung, daß sie für den Fall eines Vertragsbruches von Seiten des Landesherrn ein Rechtsverfahren vor einem förmlichen Staatsgerichtshofe anordnen, und der Landschaft das Recht ertheilen, durch ihre Macht den Spruch desselben zur Ausführung zu bringen. Die hierhergehörigen Worte der ewigen Union lauten:

„Kund und offenbahr . . . Daß Wir unthenbenandten von der Ritter- und Landschaft . . . . mit Consens, Wissen und Approbation des . . . Fürsten und Herrn Franlzen . . . . midt einander verainigt und vergleichen haben . . . daß Wir wollen, und Unsere Nachkommen sollen, höchst unsers Vermügens, dahin Uns bei der Kayserl. Majest. bearbeitenn, damit Wir unsern itzigen lieben Landesfürsten, Hertzog Franlzen *) und nach S. F. G. Söhnen, welcher von Godt hierzu begabet, und von der Kayserl. Majest. erst, und Uns, geschickt und düchtigk hierzu erkandt wirdt, zu einem regierenden Erb-Landes-Fürsten, allein, und keinen andern in diesem Fürstenthum behalten, haben und bekohmmen mügen . . . . . . . . auch da sich ein Fhall mydt unserm Landesfürsten begebe, dem Landesfürsten, so in der Regierung, wie obgedacht, succediren und folgen würde, nicht ehe huldigen . . . . es sey dann daß derselbe unsere Privilegien, Immunitaeten, Reverse, Siegel und Briefe, so Wir und unsere Vorfahren

*) Auch Herzog Franz, der jüngste von vier Brüdern, war bereits von den Ständen gewählt worden.

von unseren Landesfürsten woll erlanget, aufs neue comfirmiret habe. . . ."

Diese ewige Union wurde, abgesehen von unbedeutenden Aenderungen in der Verwaltung, von Herzog Georg Wilhelm in seinem Receß von 1702 bestätigt. Die Stände aber haben später, wahrscheinlich durch die Individual-Succession, auf welche sie bereits im Eingange der Union als ihre eigentliche Absicht Bezug nehmen, befriedigt, ihr Wahlrecht nicht mehr ausgeübt.

Daß übrigens diese Gesetze nichts Neues enthielten, sondern nur alt hergebrachte staatsrechtliche Grundsätze neu bestätigten und formulirten, daß namentlich schon früher die Erbfolge von Fürst und Ständen als wesentlicher Bestandtheil der Landesrechte angesehen wurde, ergiebt sich daraus, daß an dem Erbverbrüderungs-Vertrage des Herzogs mit den braunschweigschen Fürsten von 1369 auch die Landschaft sich betheiligt hatte, und daß dieselbe später eine beabsichtigte Aufhebung dieser Erbverbrüderung nicht bewilligte.

Als der askanische Mannsstamm 1689 mit Herzog Julius Franz erlosch, erhoben sich die vielfachsten Erbansprüche. Das sächsische Kurhaus berief sich auf eine Anwartschaft und Erbverbrüderung, Mecklenburg gleichfalls auf zwei Erbverbrüderungen, Anhalt mit Unrecht auf agnatische Rechte, da nicht der gemeinsame Stammvater des anhaltschen und lauenburgschen Hauses, sondern erst dessen Sohn Lauenburg erworben hatte. Der Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Celle, sich auf die erwähnte, aber urkundlich nicht mehr vorhandene, Erbverbrüderung und deren höheres Alter stützend, nahm das Land sofort in Besitz und ließ sich später von dem sächsischen Fürstenhause dessen behauptete Rechte abtreten. Georg I. wurde 1716 vom Kaiser mit dem Herzogthum Lauenburg als einem Mannlehen belehnt, und seit dieser Zeit theilte es die Schicksale Hannovers, ohne jedoch jemals in irgend einem Punkte rechtlich seine alte Landesverfassung verloren zu haben.

Durch einen Vertrag vom 29. Mai 1815 cedirte Hannover gegen Hildesheim, Goslar, Ostfriesland und die niedere Grafschaft, das Herzogthum Lauenburg mit einigen anderen Gebieten an Preußen,

und von Preußen ging es sodann durch Tausch wiederum an den König von Dänemark über.

Der König von Dänemark nämlich, welcher noch am 10. Juli 1813 sich mit Napoleon verbündet und demzufolge Schweden, Rußland und Preußen den Krieg erklärt hatte, sah sich, nach der Vertreibung der französischen Heere aus Deutschland, genöthigt, am 14. Januar 1814 zu Kiel sowohl mit Schweden wie mit England Frieden zu schließen. Am 8. Februar folgte der Friede mit Rußland und am 25. August der mit Preußen.

In dem kieler Frieden hatte Dänemark an Schweden Norwegen abtreten müssen, Schweden dagegen cedirte an Dänemark seine Besitzungen in Pommern nebst der Insel Rügen, und versprach überdies, sich bei den Großmächten dahin zu verwenden, daß Dänemark eine Entschädigung für Norwegen zu Theil werden möchte. Pommern und Rügen und das dagegen eingetauschte Lauenburg sollte also keineswegs eine Entschädigung für Norwegen sein, und auch die dänische Regierung hat dies früherhin nicht behauptet. Lange nachdem Dänemark Schwedisch-Pommern erhalten hatte, erklärten die dänischen Gesandten am wiener Congresse in einer Note vom 19. November 1814:

„Le Roi s'adresse avec une confiance entière à ces puissances . . . . S. M. . . . se tient convaincue, qu'elles ont toutes également à coeur de laver le grand ouvrage de la régénération de l'Europe, qu'elles sont appeleés à consommer, de la tache et du reproche, qui y seraient à jamais attachés, *si le Danemarc restait injurié sans réparation et dépouillé sans dedommagement.*“

Durch einen am 4. Juni 1815 von Dänemark und Preußen geschlossenen Vertrag tauschte ersteres gegen Uebergabe von Schwedisch-Pommern und Rügen das Herzogthum Lauenburg ein. Es fragt sich, in welches Rechtsverhältniß Lauenburg zu Dänemark getreten sei?

Wir haben hier zunächst daran zu erinnern, daß von einer nach Kriegsrecht vollzogenen Eroberung nicht die Rede sein kann, und daß am wenigsten eine Veranlassung vorlag, dem dänischen Reiche einen

Zuwachs in Deutschland zu gewähren. Wie zur Zeit Ludwigs XIV. war auch unter dem Kaiserreiche Dänemark der treue Genosse Frankreichs gewesen, und selbst als Napoleon von Elba aus wieder in Frankreich erschien, verweigerte es den Beitritt zur Allianz, so lange als noch irgend eine Hoffnung auf den Sieg des Kaisers vorhanden war, und erklärte ihn daher erst, als die Verbündeten zum zweitenmale in Paris einzogen. Dänemark war besiegt, der größte Theil seiner Länder von feindlichen Truppen besetzt, und der König von Dänemark, ein deutscher Fürst und Beherrscher deutscher Länder, hatte sich an dem gemeinsamen Vaterlande nicht mehr und nicht weniger vergangen als der König von Sachsen, dessen Schicksal nach der Schlacht bei Leipzig auch ihm drohte. Sein Geschick gestaltete sich jedoch günstiger, er erwarb im kieler Frieden ein deutsches Land, unter der ausdrücklichen Verpflichtung, die Verfassung und Rechte desselben in allen Punkten aufrecht zu halten, und tauschte gegen dieses das Herzogthum Lauenburg ein. Im kieler Frieden, wie im Tauschvertrage mit Preußen, war die Cession „en faveur de S. M. le Roi de Danemarc et ses successeurs“ geschehen, ohne daß man dabei die zwei verschiedenen, auf dem Haupte des Königs vereinigten Kronen, und die hieraus entspringende Verschiedenheit der Nachfolger beachtete. Nur aus den näheren Umständen wird deshalb zu schließen sein, ob die Nachfolger des Königs als solchen, oder als Herzogs von Schleswig-Holstein oder welche sonst gemeint seien.

Betrachten wir in dieser Beziehung jenen Tausch-Vertrag, durch welchen Lauenburg an Preußen überging, so wird schwerlich Jemand zweifeln, ob die Nachfolger des Königs von England auf dem britischen oder hannöverschen Throne gemeint seien, wenn ohne alle nähere Bezeichnung gesagt wird:

„Sa Maj. le Roi de Prusse cède à Sa Majesté le Roi du royaume uni de la Grande-Brétagne et d'Irlande Roi d'Hannovre, pour être possédé par Sa Majesté et Ses successeurs en toute propriété et souveraineté: La principauté de Hildesheim etc.“

Warum soll es bei Lauenburg minder gewiß sein, daß man die Nachfolger des Königs auf seinem deutschen Throne gemeint habe,

da doch Schleswig-Holstein in keinem Punkte zu Dänemark in einem anderen Verhältniß standen, als Hannover zu England? Der Grund jener Cession an den König von England war die bequemere Lage der cedirten Länder; der alleinige Grund der Erwerbung Lauenburgs war ganz derselbe. Welcher Unterschied findet also hier noch statt? — Allerdings noch folgender, daß nämlich der König von Dänemark, zwar nicht in dem Vertrage selbst, wohl aber schon bei den vorangegangenen Verhandlungen, wie nachträglich im Besitzergreifungspatente, es ausdrücklich versprach, die Landesverfassung aufrecht zu erhalten; daß er am Bundestag erklären ließ: er betrachte dieses seit den ältesten Zeiten zu dem deutschen Reichsverbande gehörende Land auch fortwährend als ein eignes deutsches (nicht dänisches) Herzogthum; daß bis heut in Lauenburg immer noch die alte Landschaft vorhanden ist, welche 1585 mit ihrem Fürsten das Landesgrundgesetz errichtete und welcher der König von Dänemark ihre Rechte bestätigt hat. Warum, wenn in Lauenburg der 18. Artikel der dänischen lex regia die Thronfolge bestimmen soll, schwieg man hierüber gänzlich, da man es doch wissen mußte, daß die bestätigte lauenburgsche Verfassung den Weiberstamm von der Regierung ausschließe und daß diesem Landesgrundgesetze gegenüber eine Publikation des Königsgesetzes allerdings erforderlich sei? Wußte man es nicht, so mußte man es bald erfahren, als man sogleich nach der Besitzergreifung den gesammten Verfassungs- und Rechtszustand Lauenburgs einer näheren Untersuchung unterwarf, mußte darauf aufmerksam werden, als schon bei dem wiener Congresse, wie im Jahre 1816 in der ersten Sitzung des Bundestages, Mecklenburg und Anhalt ihre behaupteten Erbrechte an dem Herzogthum Lauenburg feierlichst verwahrten. Eine ohne Weiteres geschehene Uebertragung des dänischen Erbfolgegesetzes auf das Herzogthum Lauenburg würde sich nur rechtfertigen lassen, wenn dasselbe dem dänischen Reiche ganz unbedingt inkorporirt worden, oder wenn der Grundsatz richtig wäre, daß die Thronfolgeordnung, ganz unabhängig von der Verfassung des Landes, lediglich an der fürstlichen Familie hafte und auf jedes Land übertragen werde, welches unter die Herrschaft desselben gelangt. In diesem Sinne ist aber die Thronfolgeordnung

niemals, auch im deutschen Reiche nicht, eine Privatsache des Fürstenhauses gewesen, und wir kennen keinen Staat Europas, dessen Verfassung diesen Satz als richtig bestätigte. Die von dem oldenburgschen Hause beherrschten Staaten liefern selbst den Beweis dafür.

Die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes ist keineswegs ein reines Familienstatut des regierenden Hauses, sondern eine am dänischen Staate haftende Thronfolgeordnung, über welche sogar der absolute König nicht willkührlich verfügen kann, und daß auch die schleswig-holsteinsche Thronfolgeordnung eine in gleicher Weise am Lande haftende sei, ergiebt sich aus der Bestimmung der Tauschverträge, wonach jene auch in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zur Anwendung kommen solle, **weil** diese Grafschaften durchweg das Aequivalent für Holstein bildeten. Wenn aber die Erbfolgeordnung wirklich nur an der regierenden Familie haftet, warum, fragen wir, sollte von den zwei verschiedenen, für die ältere königliche Linie geltenden Erbfolgeordnungen, nämlich der dänischen und der deutschen oder schleswig-holsteinschen, grade die erstere es sein, welche auf ein deutsches Herzogthum überging?

Bei dem Mangel an näheren vertragsmäßigen und sonstigen, die Verfassung Lauenburgs umändernden rechtlichen Bestimmungen, werden wir demnach aus allen, die Erwerbung des Herzogthums begleitenden Umständen, schließen müssen, daß auch die lehnrechtliche Erbfolgeordnung des Herzogthums, welche den Weiberstamm von der Nachfolge ausschließt, bestehen geblieben sei. Es wird sich demnach Lauenburg in gleicher Weise wie Schleswig-Holstein im Mannsstamme des oldenburgschen Hauses vererben müssen, und namentlich werden auch die nicht vom ersten Erwerber abstammenden Seitenverwandten nicht ausgeschlossen werden können, insofern der Grund der Erwerbung nicht die Investitur, sondern ein völkerrechtlicher Titel ist, welcher eine Beschränkung der Vererbung auf die Descendenz nicht mit sich bringt.

Zu bemerken ist hierbei noch, daß, wenn Lauenburg, kraft der Erbverbrüderung von 1369 und einer späteren von 1389, an Braunschweig überging, die sächsischen Erbansprüche durch Vertrag beseitigt wurden, die anhaltschen als rechtlich nicht begründet außer Acht

zu lassen sind, so dennoch die mecklenburgsche Erbverbrüderung niemals aufgehoben worden ist. Das mecklenburgsche Haus würde deshalb, da die Erbverbrüderung desselben jünger ist als die braunschweigsche, nach dem Aussterben des braunschweigschen Mannsstammes zur Nachfolge in Lauenburg berufen sein. In diesem Falle würde eine Aufhebung der hannöverschen und preußischen Cession des Herzogthums, gegen welche Mecklenburg ausdrücklich seine Rechte gewahrt hat, die rechtliche Folge sein.

## Ergebnisse für die Gegenwart.

Wenn wir nunmehr die Ergebnisse der vorangegangenen Untersuchung zusammenfassen, so werden für die gegenwärtig geltende Staats-Erbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg die folgenden Grundsätze als die maßgebenden erscheinen müssen.

Das Objekt der Staats-Erbfolge, von welcher es sich hier handelt, sind die Herzogthümer Schleswig-Holstein, und zwar sowohl die seit Christian I. fortwährend ungetheilt gebliebenen Gebiete derselben, als auch die ehemals abgetheilten Antheile der älteren königlichen, der sonderburgschen und gottorfschen Linie, nebst der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Ranzau, so wie das Herzogthum Lauenburg. Nach den gleichen Grundsätzen vererbt sich zwar auch das Stammland des oldenburgschen Hauses, das gegenwärtige Großherzogthum Oldenburg; die Staats-Erbfolge desselben war jedoch hier nur soweit zu berücksichtigen, als sie von Einfluß auf die der genannten Herzogthümer ist.

Das Subjekt der Staatserbfolge ist das von Christian I., König von Dänemark, Herzog von Schleswig-Holstein und Grafen von Oldenburg und Delmenhorst abstammende oldenburgsche Haus. Da aber Christian I. keineswegs als cognatischer Verwandter der rendsburger Linie des schauenburgschen Hauses, sondern nur kraft ständischer Wahl, königlich-dänischer und kaiserlicher Belehnung, so wie kraft Vertrages mit der erbberechtigten westphälischen Linie des schauenburgschen Hauses, die Herzogthümer Schleswig-Holstein er-

warb, so ist er als erster Erwerber derselben anzusehen, und es war damit die von seinen Brüdern abstammende, bereits ausgestorbene, Linie des oldenburgschen Hauses niemals als erbberechtigt in Bezug auf jene Herzogthümer zu betrachten. Die Descendenz Christians I. dagegen behielt, kraft ihrer Abstammung von Christians Vater, dem Grafen Dietrich, fortwährend ihre Erbansprüche an die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, und gelangte deshalb 1640, nach dem Aussterben der oldenburgschen Speciallinie, in den Besitz derselben.

Der Rechtsgrund der Erbfolge des oldenburgschen Hauses ist für Schleswig die dänische, für Holstein die kaiserliche Belehnung Christians I., welche in beiden Fällen Christian I. für sich und seine rechten Erben ertheilt wurde. Dieser Rechtsgrund konnte dadurch nicht zerstört werden, daß späterhin die Lehnsverbindung Schleswigs für zwei Linien des oldenburgschen Hauses, die Lehnsverbindung Holsteins für das gesammte Haus aufgelöst wurde. Eine besondere, lehnsherrliche Anerkennung dieses Rechtsgrundes und seiner fortwährenden Wirksamkeit enthielt die, den Descendenten Christians ertheilte, Gesammtbelehnung mit den genannten Herzogthümern, ohne daß jedoch jener Rechtsgrund selbst von dieser besonderen Anerkennung abhängig gewesen wäre. Für das Herzogthum Lauenburg dagegen ist der Rechtsgrund der Erbfolge des oldenburgschen Hauses die, auf völkerrechtlichem Titel beruhende, Erwerbung desselben durch König Friedrich VI. von Dänemark. Ihrer Natur nach war diese Erwerbung ebensowenig geeignet die in Lauenburg bestehende lehnrechtliche Erbfolge zu vernichten, als sie andrerseits auch nicht eine Beschränkung der Vererbung auf die Descendenten des ersten Erwerbers zur Folge haben konnte. Da jedoch das Recht des oldenburgschen Hauses an Lauenburg vermittelt ist durch eine Cession des braunschweigschen Hauses, so kann sich auch das Recht des erwerbenden nicht weiter erstrecken, als das des cedirenden Fürstenhauses. Es erlischt aber dieses Recht des cedirenden Hauses mit dem Aussterben des braunschweigschen Mannsstammes, und es würde demnach, wenn dieser Fall eintreten sollte, der dann regierende Herzog des oldenburgschen Hauses das genannte Herzogthum dem meck-

lenburgschen Hause zu erstatten haben, da dieses durch Erbverbrüderungen mit den lauenburgschen Herzögen ein, im genannten Falle wirksam werdendes, Successionsrecht erworben hat.

Da aber nach dem Früheren die genannten Herzogthümer entschieden Mannlehne waren, so sind von den Descendenten Christians I. alle Weiber und nur vom Weiberstamm abstammende Männer von der Nachfolge ausgeschlossen. Diese Mannlehns-Qualität haben auch in Bezug auf die Staats-Erbfolge die genannten Länder durch spätere Ereignisse niemals verloren, und selbst wenn man sie als Weiberlehne oder Allodien betrachten wollte, so würden die Weiber und der Weiberstamm doch immer erst succediren können, wenn der gesammte Mannsstamm des Hauses, nicht aber wenn der Mannsstamm der im Besitz befindlichen Linie aussterben sollte. Soll sich daher im besonderen Falle jener allgemeine Grund des Erbfolgerechtes in irgend einem Fürsten des oldenburgschen Hauses wirksam erweisen, so ist die nothwendige Voraussetzung seine durch Männer, männliches Geschlecht und rechtmäßige Ehe vermittelte Abstammung von Christian I. Sind nun bekanntlich im Allgemeinen die Erfordernisse einer rechtmäßigen Ehe in dem ehemaligen Stande des hohen deutschen Adels außerordentlich streitig, insofern bei dem Mangel an gesetzlichen Bestimmungen, oder besser bei dem obwaltenden Widerspruche der späteren Praxis gegen frühere gesetzliche Bestimmungen, die Entscheidung fast lediglich der Doktrin anheimfällt, so steht doch der Grundsatz hinlänglich fest, daß, welches auch die Regeln des gemeinen Privat-Fürstenrechtes sein mögen, dieselben durch Hausgesetze und Familien-Observanz ausgeschlossen werden. Wenn aber in irgend einem Fürstenhause, so steht in dem oldenburgschen durch Observanz, welcher im concreten Falle allseitig von den Fürsten des oldenburgschen Hauses selbst, von anderen reichsständischen Fürstenhäusern und sogar auch vom Kaiser Anerkennung zu Theil wurde, der Grundsatz fest, daß die Ehe eines Familienmitgliedes mit einer Person, welche mindestens dem niederen Adel angehört, als eine vollkommen rechtmäßige anzusehen ist, und daß die aus solcher Ehe Abstammenden vollkommen successionsfähig sind *). Nach

*) Blicken wir auf die Gegenwart, so finden wir, daß der Kronprinz

diesen Grundsätzen sind in allen Linien des oldenburgschen Hauses alle gegenwärtig lebenden Fürsten, welche durch den Mannsstamm von Christian I. abstammen, unzweifelhaft successionsfähig, wobei noch zu bemerken ist, daß, gleichfalls nach Herkommen, der Senior des Gesammthauses, gegenwärtig der Großherzog von Oldenburg, es ist, von dessen besonderer Einwilligung die Rechtmäßigkeit der Ehe abhängt.

Was endlich die Ordnung betrifft, nach welcher die Erbberechtigten zur Nachfolge berufen werden, so hat sich früher ergeben, daß eine besondere Erbfolgeordnung für das gesammte oldenburgsche Haus niemals rechtlich begründet wurde. Daher wird zunächst das gemeine deutsche Lehnrecht entscheiden müssen, nach welchem sich also die Herzogthümer in der früher angegebenen Weise auf die Descendenz der besitzenden Linie, nach deren Aussterben aber auf diejenige Linie vererben, welche mit der ausgestorbenen den nächsten gemeinsamen Stammvater hat. Folgt demnach eine Linie der anderen, so geschieht dies lediglich auf Grund der gemeinen Erbfolgeordnung, handelt es sich aber weiter darum, wer in einem solchen Falle innerhalb der Linie berufen sei, oder um eine fernere Vererbung in der Linie, so werden die besonderen Erbstatuten derselben in Betracht zu ziehen sein.

Für jede der gegenwärtig noch blühenden Linien, die ältere königliche, die sonderburgsche und die gottorfsche, wurde früherhin die Primogenitur-Ordnung eingeführt. Nach Maßgabe derselben mußte sich in diesen Linien zunächst alles dasjenige vererben, in dessen Besitz sie sich zur Zeit der Errichtung jener Erbstatuten befanden. Das gottorfsche wie sonderburgsche aber dehnt diese Erbfolgeordnung zugleich auch auf neue Erwerbungen aus, und die Absicht

von Dänemark und sämmtliche lebende Fürsten der augustenburgschen, der beckschen und großherzoglichen oldenburgschen Linie aus Ehen abstammen, welche nach der strengeren Ansicht des deutschen Staatsrechtes ungleiche genannt werden müßten. In der russischen Linie wird die Ehe des Herzogs von Leuchtenberg mit einer Tochter des Kaisers als rechtmäßig angesehen, während der Herzog von Leuchtenberg innerhalb des deutschen Bundes entschieden nicht als den regierenden Familien ebenbürtig zu betrachten ist.

des königlichen Erbstatuts von 1650 ist unzweifelhaft gleichfalls dahin gerichtet gewesen, seine Wirksamkeit auch auf künftige Erwerbungen zu erstrecken, wenngleich die wörtliche Fassung dadurch unklar wird, daß die allgemeinen Grundsätze durch den supponirten Todesfall Königs Friedrich III. erläutert werden sollen. Jedenfalls ist in der Praxis das königliche Erbstatut stets in solcher Weise aufgefaßt worden. Eine solche Ausdehnung der hausgesetzlichen Primogenitur-Ordnung auf neue Erwerbungen hat aber, in Rücksicht auf die früher erörterten Grundsätze, die Folge, daß wenn diejenigen Gebiete, an welchen die verschiedenen Linien, kraft Abstammung vom ersten Erwerber, bereits damals ein dingliches Recht hatten, in rechtsbeständiger Weise in den Besitz einer Linie übergehen, sie sich nunmehr ebenfalls in dieser Linie nach der Primogenitur-Ordnung vererben. Ein solches dingliches Recht hatten, zu der Zeit als jene Erbstatuten errichtet wurden, alle Linien des oldenburgschen Hauses an allen Gebietstheilen der Herzogthümer Schleswig-Holstein, wie auch des Großherzogthums Oldenburg, und nur die Grafschaft Ranzau bildete für einige Zeit eine Ausnahme, insofern die ältere königliche und die gottorfsche Linie ihr dingliches Recht an derselben durch Veräußerung aufgegeben hatten. Als später die erstere derselben die Grafschaft durch Schenkung wieder erwarb, wurde sie in rechtmäßiger Weise dem Herzogthum Holstein völlig incorporirt und mußte sich demnach seit jener Zeit wiederum in völlig gleicher Weise wie dieses vererben.

Was dagegen das Herzogthum Lauenburg betrifft, dessen eigenthümliche Staats-Erbfolge durch den Uebergang an das oldenburgsche Haus nicht aufgehoben wurde, so ist es unzweifelhaft, daß die ewige Union von 1585 den Zweck hatte, eine Individual-Succession an die Stelle der gemeinen zu setzen. Die Stände erklärten zwar im Eingange der Union, daß sie den Herzog Franz als alleinigen Landesherrn anerkennen wollten, da er „um vieler fürgefallenen Ur-„sachen willen *pro primo genito* nhun mehr zu erachten sei,“ dennoch aber wurde die Primogeniturordnung nicht förmlich eingeführt, sondern statt ihrer sollte das ständische Wahlrecht ferneren Theilungen vorbeugen. Sehr bald aber scheint das ständische Wahlrecht

außer Gebrauch gekommen und an dessen Stelle thatsächlich die Primogenitur-Ordnung getreten zu sein, nach welcher sich das Herzogthum mindestens ganz entschieden im braunschweigschen Churhause vererbt hat.

Indem daher Lauenburg als ein eigenes deutsches Herzogthum seine Verfassung in allen Punkten bewahrt hat, so wird es sich auch in dem gesammten oldenburgschen Hause, so lange das braunschweigsche nicht aussterben sollte, nach der Primogenitur-Ordnung vererben müssen. Die Staats-Erbfolge Lauenburgs weicht demnach von der Schleswig-Holsteins nur darin ab, daß es sich nicht nur innerhalb der Linien, sondern auch bei dem Uebergange von einer Linie zur anderen nach Erstgeburtsrecht vererbt. Der Umstand jedoch, daß gegenwärtig die ältere königliche Linie sich im ausschließlichen Besitze von Schleswig-Holstein befindet, und daß die sonderburgsche mit ihr einen näheren gemeinsamen Stammvater hat als die gottorfsche, und der letzteren deshalb auch nach der gemeinen Erbfolge-Ordnung vorgehen muß, bewirkt es, daß sich im Resultate auch Schleswig-Holstein ebenso wie Lauenburg vererbt, und als ob auch hier eine, das Gesammthaus verbindende, Primogenitur-Ordnung eingeführt wäre.

Anders würde es sich verhalten, wenn die gottorfsche Linie, wie dies bei dem Großherzogthum Oldenburg der Fall ist, im Besitze wäre und vor der älteren königlichen und sonderburgschen ausstürbe, denn da diese beiden mit der gottorfschen den gleichen gemeinsamen Stammvater haben, und also keine einen Vorzug der Linie vor der anderen geltend machen kann, so würden die Herzogthümer nicht an die erstgeborne dänische Linie als solche übergehen können, sondern es würde, nach der Regel der gemeinen Erbfolgeordnung, lediglich darauf ankommen, wer in beiden Linien dem letzten gottorfschen Herzoge dem Grade nach am nächsten stehe, so daß möglicherweise ein Herzog der zweitgebornen sonderburgschen Linie denen der erstgebornen königlichen vorgehen müßte.

Setzen wir daher nunmehr den Fall, daß der Mannsstamm der älteren königlichen Linie aussterben sollte, so würde in Dänemark nach dem dänischen Königsgesetz der Weiberstamm derselben succediren müssen. Da aber in den Herzogthümern Schleswig-Holstein

und Lauenburg der Weiberstamm von der Nachfolge unbedingt ausgeschlossen ist, so würde hier der Mannsstamm der anderen Linien des oldenburgschen Hauses zur Nachfolge berufen sein, und zwar in Schleswig-Holstein nach der gemeinen Erbfolgeordnung, in Lauenburg nach der dort geltenden Primogeniturordnung, der Mannsstamm der sonderburgschen Linie, welche vor der gottorfschen den Vorzug der Linie und der Erstgeburt genießt. In der sonderburgschen Linie aber würde nach dem Primogenitur-Statut von 1633 und der lauenburgschen Primogenitur-Ordnung wiederum der Erstgeborne der erstgebornen augustenburgschen Linie vor allen anderen Herzögen dieser, so wie der beck-glücksburgschen Linie zur Nachfolge berufen sein. Auf diesen und alle seine Nachfolger aus der sonderburgschen Linie vererben sich dann die gesammten Herzogthümer, wofern keiner von ihnen die Verträge von 1773 anfechten sollte, in welchem Falle ihnen nur Schleswig und Lauenburg in ihrem ganzen Umfange, von Holstein dagegen nur der ehemals königliche Antheil zustehen würde, wogegen der ehemals gottorfsche Antheil, gegen Herausgabe Oldenburgs, an das gottorfsche Haus, und zwar zunächst an die großherzoglich oldenburgsche Linie desselben, zurückfallen müßte. Nach dem Aussterben der augustenburgschen Linie succedirt unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen, nach Maßgabe der sonderburgschen und lauenburgschen Primogenitur-Ordnungen, der Erstgeborne der beck-glücksburgschen Linie in den gesammten Herzogthümern. Nach dem Ausgange dieser Linie folgt endlich in den gesammten Herzogthümer ohne Ausnahme, und zwar in Schleswig-Holstein nach der gemeinen Erbfolgeordnung, in Lauenburg nach der Primogenitur-Ordnung, das gottorfsche Haus. In diesem ist nach der hausgesetzlichen und der lauenburgschen Primogenitur-Ordnung zunächst der Erstgeborne der russischen, nach dem Abgange des Mannsstammes dieser, die schwedische, und nach dieser die großherzoglich-oldenburgsche Linie zur Nachfolge berufen.

Nach dem Aussterben des Mannsstammes des gesammten oldenburgschen Hauses fällt Lauenburg, wenn es nicht schon früher an Mecklenburg gekommen sein sollte, an das braunschweigsche Haus zurück. Schleswig und Holstein dagegen würden erblos sein, wenn

sich nicht etwa für diesen Fall ein Erbanspruch des in Preußen regierenden brandenburgschen Hauses auf Holstein sollte nachweisen lassen. Eine im Jahre 1502 zu Stendal geschlossene Ehe zwischen Churfürst Joachim I. von Brandenburg und Elisabeth, der Tochter König Johanns, so wie zwischen Johanns Bruder, Herzog Friedrich I., und Anna, der Schwester des Churfürsten, veranlaßte es, daß der Churfürst entweder von Kaiser Maximilian I. oder Karl V. eine Anwartschaft auf Holstein erhielt. In wiefern aber hieraus ein Erbanspruch des brandenburgschen Hauses herzuleiten sein möchte, darüber läßt sich so lange nicht entscheiden, als uns die urkundlichen Beweise noch fehlen. Erhielt nämlich der Churfürst wirklich nur eine reine Anwartschaft, so begründete diese nur eine persönliche Verpflichtung des Kaisers nach Aussterben des oldenburgschen Mannsstammes die Descendenten des Churfürsten mit Holstein zu belehnen, und da also dem brandenburgschen Hause hieraus ein dingliches Recht an Holstein nicht erwuchs, so muß jetzt nach Auflösung des Reiches und nachdem das verpflichtete Subjekt weggefallen ist, jene Anwartschaft als untergegangen und wirkungslos erscheinen. Sollte sie dagegen, wie es scheint, eine s. g. qualifizirte, oder mit Eventualbelehnung verbundene gewesen sein, dann erwarb das brandenburgsche Haus bereits damals ein dingliches Recht an Holstein, das durch Auflösung der Lehnsverbindung nicht untergehen konnte, und mit Abgang des oldenburgschen Mannsstammes wirksam werden würde. Von einer dänischerseits und in Betreff Schleswigs dem Churfürsten ertheilten Anwartschaft oder Eventualbelehnung ist bisher nichts bekannt geworden, so daß, wenn das brandenburgsche Haus nicht aus anderem Rechtsgrunde auch in Schleswig succediren sollte, eintretenden Falls Schleswig und Holstein getrennt werden müßten, da das Grundgesetz von 1460 den Kaiser rechtlich nicht verhindern konnte, eine Anwartschaft oder Eventualbelehnung in Betreff Holsteins zu ertheilen. Höchstens würde sich behaupten lassen, daß, um jenem Gesetze zu genügen, der König von Dänemark verpflichtet gewesen wäre, dem Churfürsten eine gleiche Anwartschaft auf Schleswig zu ertheilen.

# Beilagen.

Aus dem allerunterthänigsten Bedenken der Behufs Untersuchung der Successions-Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg allerhöchst ernannt gewesenen, im offenen Briefe vom 8ten Juli d. J. erwähnten Commission, sind die Resultate der über die Succession in das Herzogthum Schleswig angestellten Prüfung folgendermaßen zusammengefaßt worden.

---

Das Herzogthum Schleswig bildete von Alters her einen Theil des Königreichs Dänemark. Die Herzoge, deren Verwaltung es seit dem elften Jahrhundert von Zeit zu Zeit unterlegt ward, waren weder Vasallen der dänischen Krone noch Regenten eines selbstständigen Landes. Erst die Herzoge aus König Abels Stamme suchten die Berechtigung zur Verwaltung der ihnen überlassenen Provinz in eine erbliche Lehnfolge zu verwandeln. Nach ihrem Aussterben ertheilte Königin Margaretha den Grafen zu Holstein aus der Schauenburg-Rendsburgischen Linie das Herzogthum förmlich zu Lehn.

Der letzte aus dem Mannsstamme dieser Herzoge, Graf Adolph VIII zu Holstein suchte seinen Schwestersohn, Christian, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, die Erbfolge in seine Besitzungen zu verschaffen und bewog die Schleswigschen Stände, demselben die Eventual-Huldigung zu leisten. Als aber Graf Christian später zum Dänischen König erwählt war, ertheilte er den Ständen auf den Grund der als Urkunde nicht vorhandenen Waldemarischen Constitution die Zusage: es solle das Herzogthum nie mit dem Königreich vereinigt oder verbunden werden.

Nach Herzog Adolphs Tode hatten auf Holstein die Grafen zu Schauenburg-Pinneberg ein schwer bestreitbares Erbrecht. Für Schleswig konnte es zweifelhaft erscheinen, ob König Christian dasselbe nach Geblütsrecht für sich in Anspruch nehmen: oder als Lehnsherr einziehen, oder endlich einem seines Stammes zu Lehen reichen werde.

Da aber König Christian den Wunsch seines Oheims festhielt, in beiden Landen ungetrennt zu succediren und auch die Einwohner die Begründung einer festeren Verbindung vor Allem hochschätzten, ward das einzige Mittel ergriffen um diese bewahrt und befestigt zu sehen. Die zweifelhafte Frage ward durch gemeinsame Wahl von Ritter- und Landschaft des Herzogthums Schleswig, sowie der Grafschaften Holstein und Stormarn entschieden und dieselben wählten König Christian I von Dänemark ungeachtet der erwähnten Zusage zu ihrem Landesherrn (1460). Die Ansprüche der Schauenburgischen Grafen wurden abgefunden, nachdem der König beiden Landen ihre Selbstständigkeit und enge Verbindung bestätigt, sowie das Wahlrecht der Stände anerkannt hatte.

Bei den ersten Landestheilungen unter den Söhnen und dann unter den Enkeln König Christians machten die Stände von diesem Recht keinen Gebrauch und huldigten erst zwei, dann drei regierenden Herrn zugleich. Als aber Herzog Johann der Jüngere, Stifter der Sonderburgischen Linie, gleichfalls Anspruch auf die Erbhuldigung machte, verweigerten die Stände dieselbe und so gab es im Herzogthum Schleswig seit dem Tode Johanns

des Aelteren nur zwei regierende Linien, die Königliche und die Gottorpische. Dieselben hatten in der Weise getheilt, daß beide in ihrem privativen Antheil gleich berechtigt, über Prälaten, Ritterschaft und Städte — oder die ständischen Vertreter des ganzen Landes — die gemeinschaftliche Regierung führten. Die Königliche Linie hatte den dritten Theil ihrer Hälfte an die Sonderburgischen Herzoge abgetreten; ihr Chef war als König von Dänemark Lehnsherr des ganzen Herzogthums und wie er selbst, so mußten die Gottorpischen und die Sonderburgischen Herzoge bei ihm ihre Lehne muthen.

Die Verpflichtung und Berechtigung hiezu ward näher bestimmt durch den Odenseer Vertrag (1579), demzufolge jeder Herzog zu Holstein Oldenburgischen Stammes berechtigt sein sollte, die Investitur mit dem Herzogthum Schleswig zu suchen, insoweit er nicht bereits abgefunden worden. Demgemäß wurden die regierenden Herrn in der nächsten Periode regelmäßig mit dem ganzen Herzogthum, die von der Erbhuldigung und der Mitregierung über das Herzogthum ausgeschlossenen Sonderburgischen Herzoge mit ihrem angeerbten Antheil und der gesammten Hand am Herzogthum Schleswig, sowie am Lande Fehmern belehnt. Außerdem war das Verhältniß der Herzoge zu einander sowie zur Krone Dänemark durch die s. g. Ewige Union, eine Verpflichtung zu guter Freundschaft und Kriegshülfe, näher bestimmt.

Zu den schon angegebenen Vorzügen der regierenden Linien trat im siebzehnten Jahrhundert noch der wichtige Unterschied, daß die Landstände ihnen gegenüber auf ihr Wahl- oder Verwerfungsrecht zu Gunsten des jedesmaligen Erstgebornen verzichteten, daß also in deren von jetzt an untheilbaren Besitz auch eine feste Erbfolge Statt fand, während die Stände der Sonderburgischen Linie fortwährend die Erbhuldigung verweigerten. Diesem Mangel wurde, wie weiter unten zu erwähnen ist, in keiner Weise abgeholfen und so blieb, was das Verhältniß zu den Landständen angeht, das Erbrecht dieser Linie beständig in Frage gestellt.

Durch die Friedensschlüsse von Rothschild und Kopenhagen von 1658 und 1660 verlor Dänemark seine Provinzen jenseits des Sundes und die Lehnherrlichkeit über den Gottorpischen Antheil von Schleswig. In den Souverainetätsdiplomen vom 12ten Mai 1658 wurden wie der Herzog Friedrich III von Gottorp, so König Friedrich III als Herzog zu Schleswig von der Lehnpflicht gegen das Reich und die Krone Dänemark gänzlich liberirt und losgesprochen, und erhielten für sich und ihren Mannsstamm über das Herzogthum Schleswig (sowohl über den privativen als den gemeinschaftlich regierten Antheil) die Souverainetät „mit allen ihren Ehren, Würden und Vorsitzen". Die Krone Dänemark begab sich aller Lehn-, An- und Zusprüche, namentlich des juris infeudationis et sublimis dominii. Dabei wurden außer den Privilegien der Unterthanen und der Unveräußerlichkeit des nunmehr souverainen Besitzes alle mit Aufhebung des Lehnverbandes vereinbare Verträge und namentlich die Ewige Union der Herzoge zu Schleswig mit dem Reich Dänemark ausdrücklich vorbehalten und bestätigt.

Es ist bekannt, daß sowohl der Rendsburger Vergleich von 1675, Kraft dessen Herzog Christian Albrecht von Gottorp auf alle im Kopenhagener Vergleich vom 12ten Mai 1658 erlangten Vortheile wieder verzichtete, als auch die im Jahre 1676 erfolgte Sequestration des Gottorpschen Antheils ohne Folgen blieb, indem der Herzog durch den Frieden von Fontainebleau (1679) in den souverainen Besitz seines Antheils wieder eingesetzt ward.

Neue Streitigkeiten und Verwicklungen veranlaßten aber König Christian V denselben durch ein Patent vom 30sten Mai 1684 einzuziehen und

förmlich mit dem seinigen zu vereinigen. In diesem Patent erklärt der König, unter Berufung auf die vom Herzoge verletzten Unionen und Erbverträge, daß er dessen Antheil am Herzogthum einziehen und mit dem seinigen vereinigen wolle. Er gebiete demnach Prälaten, Ritterschaft, Städten, auch gesammten Eingesessenen, geistlichen und weltlichen, des Herzogthums, Ihn hinfüro für ihren alleinigen Landesherrn im Herzogthum Schleswig zu erkennen, wogegen Er ihnen ihre gesammten Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten confirmire, und sie sammt und sonders in seinen Königlichen landesherrlichen speciellen Schutz nehme.

Durch ein ferneres Patent vom 28sten Juni 1684 wurden darauf Prälat, Ritterschaft und Besitzer adeliger Güter zum 9ten Julius desselben Jahrs nach Gottorp entboten, um dem Könige als alleinigen souverainen Landesherrn den schuldigen Eid der Treue zu leisten. Dieser Eid wurde denn auch am gedachten Tage geleistet, und zwar dem Könige und dessen rechtmäßigen Erbsuccessoren in der Regierung, wobei am Eingange wiederholt ist, daß derselbe den Gottorpschen Antheil einzuziehen und mit dem seinigen zu vereinigen für gut befunden habe. Am Schluß geloben die Schwörenden dem König als ihrem souverainen König und Landesherrn Treue und Gehorsam.

Aus dem darüber aufgenommenen Protocoll ist anzuführen, daß einigen Gottorpschen Beamten auf die Frage, wie sich ihre künftigen Dienstverhältnisse gestalten würden, gerathen ward, sich nunmehr als treue Schleswigsche Unterthanen zu comportiren und den fürstlichen Dienst aufzugeben.

Nachdem durch den Altonaer Vergleich von 1689 und den Traventhaler Frieden von 1700 der Herzog von Gottorp abermals in die Souverainetät restituirt worden, trat zwischen den beiden regierenden Linien ein besseres Vernehmen ein. Obwohl zwischen Dänemark und Schweden im Jahre 1709 der Krieg wieder ausbrach, wurden die meisten Streitpuncte zwischen dem Königlichen und dem Herzoglichen Hause durch den Rendsburger Vergleich von 1712 ausgeglichen, und der Administrator des herzoglichen Antheils sicherte wiederholt Freundschaft und strenge Neutralität zu. Im Anfange des Jahrs 1713 aber wurden den Schweden die Thore der Festung Tönningen geöffnet und so die Feindseligkeiten begonnen. König Friedrich IV nahm darauf im März 1713 den Gottorpschen Antheil der Herzogthümer in Besitz, und der Schleswigsche wurde als erobertes Land angesehen.

Als solches wurde letzterer Antheil schon vor dem Friedensschlusse von 1720 Gegenstand von Verträgen mit europäischen Mächten.

Dänemark, welches mit seinen Alliirten die Schwedischen Besitzungen in Deutschland erobert hatte, cedirte die mit seinen Waffen gewonnenen Fürstenthümer Bremen und Verden an Georg I gegen eine Geldsumme und die einzige Verpflichtung, das eroberte Schleswig contra quoscunque vertheidigen zu helfen und an der etwanigen Entschädigung des früheren Besitzers Theil zu nehmen. England erneuerte diese Garantien den 23sten Juni 1720 beim allgemeinen Frieden, als Schweden die Bestimmung wegen Schleswig den vermittelnden Mächten, England und Frankreich, überließ. Auf Englands Antrag hatte auch Frankreich der Krone Dänemark, gegen deren Verzicht auf Schwedisch-Pommern, Rügen und Wismar, den Fürstlichen Theil von Schleswig und das Herzogthum Schleswig, wie dessen Besitz der Krone Dänemark schon von England gewährleistet worden war, unterm 14ten Juni desselben Jahrs garantirt.

Friedrich IV hegte keinen Zweifel an seinem Rechte, jure belli über den von Dänemark eroberten Antheil zu Gunsten Dänemarks zu verfügen und diesem ganz Schleswig zu incorporiren. Auch konnte der König im Herzoge nicht sowohl einen Mitregenten sehen, den Er, der König, vertreibe,

als den Souverain eines völlig selbstständigen Landes. Wie dem Königlichen Hause vom Herzoglichen die Souverainetät und später sogar das Recht zu Bündnißen innerhalb der Gränzen der Union abgerungen war, so hatte letzteres die vollständige Aufhebung der Communion zwischen den beiderseitigen Antheilen mehr und mehr durchzuführen gesucht. Schon der Copenhagener Vergleich vom 12ten Mai 1658 beweist, daß das Herzogliche Haus vorlängst diese Trennung gewünscht hatte, und was die Städte angeht, erreichte es dieselbe im Traventhaler Frieden dahin, daß dessen dritter Artikel bestimmte: „also hingegen hat in denen übrigen schon getheilten Landen, Aembtern und Städten, als dem Seinigen, jeder die souveraine und hohe Landesfürstliche Gewalt ganz und allein und privative zu exerciren, und soll von dem andern Theil unter dem Prätext einiger Communion, oder was Vorwandt sonst sein möchte, zu keiner Zeit daran einige Behinderung oder Einwand geschehen".

Unter solchen Verhältnissen sah König Friedrich IV alle und jede Ansprüche des Hauses Gottorp an Schleswig durch dessen Verbindung mit dem Feinde, wobei es schon auf eine Theilung Königlicher Lande abgesehen gewesen war, als völlig erloschen an, eine Erlöschung, die nicht bloß den Verlust der Besitz- und Erbrechte jenes Hauses auf den Gottorpischen Antheil zur Folge haben, sondern, als Frucht des Krieges, zugleich dessen eventuelle Erbansprüche auf die allezeit Königliche Hälfte vernichten mußte. Als nach den Garantien Frankreichs und Englands auch politische Rücksichten für die Incorporation des ganzen Herzogthums nicht mehr hemmend befunden wurden, ward der Entschluß dazu entschieden gefaßt.

I. Die Absicht der Einverleibung Schleswigs und Dänemark beurkundet sich in allen Berathungen, welche dem Patent vom 22sten August 1721 und der Erbhuldigung vom 3ten und 4ten September 1721 vorhergingen. Es bezeugt sie eine Erklärung, ganz von der Hand des Königs, wodurch er den Gründen für solche Einverleibung vor denen entschieden den Vorzug giebt, die dagegen in Betracht gestellt waren.

II. Darauf wurde durch das Patent und die nachfolgende Erbhuldigung die Incorporation vollzogen.

Parteigeist oder Befangenheit haben es verkannt. Dies könnte neben so vielem Anderen, was von daher zur Entstellung oder Verschweigung der Wahrheit ausgegangen, auch fernerhin unbeachtet bleiben. Wenn aber in der unterm 21sten December 1844 eingereichten Vorstellung der Holsteinischen Ständeversammlung, weil hiebei aus einem unvollständigen Abdruck des Patents vom 22sten August 1721 geschöpft sein wird, auf solche Verkennung alle die Schlüsse gebaut werden, deren Ergebniß der Ausschluß einer weiblichen Nachfolge auf dem Dänischen Thron von der Succession in das Herzogthum Schleswig sein soll, so dürfte es sehr nöthig sein, die Wahrheit herzustellen.

Der wahre Wortlaut des Patents, nach dessen von Friedrich IV, unter beigedrucktem Königlichen Siegel, unterschriebener Originalausfertigung, womit auch der derzeitige zur öffentlichen Bekanntmachung des Patents veranstaltete officielle Abdruck desselben übereinstimmt, lautet wie folgt:

> „Wir Friedrich der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Wohlwürdigen, Ehrwürdigen, Wohl Edlen, Edlen und Ehrsahmen, Prälaten, sämbtlichen von der Ritterschaft und anderen, so einige adeliche Güter im Hertzogthum Schleßwig besitzen, Unsere Gnade und ist Ihnen aus denen im Druck emanirten Schrifften zur Gnüge bekandt, welchergestalt der

Hertzog von Holstein, aller so wohl schrifft= als mündlichen, auch, durch dessen Ministros, wiederhohleten Versicherungen und Sincerations schnur strax zuwieder, sich notorie zu Uns gedrungen und durch dessen collusion mit Unserm damahligen Feinde und erfolgte würckliche Einräumung der Festung Tönningen sich treuloserweise gegen Uns declariret und öffentlich als Aggressor auffgeführet, ja so gar, wegen vermeintlicher Theilung Unserer Länder, mit dem Feinde sich eingelassen, und Tractaten darüber errichtet, auch gedachter Hertzog bei dessen erfolgter majorennitet, sothane Dero Oncle des Administratoris geführte Conduite in allem approbiret und guth geheißen, daß Wir dahero bewogen worden, des Hertzogen Carl Friedrich's zu Holstein gehabten Antheil im Hertzogthum Schleßwig, als ein in beschwehrlichen Zeiten unrechtmäßigerweise von der Crohne Dänemarck abgerissenes Pertinens, wieder in Possession zu nehmen. Wann nun durch den, mittelst göttlicher Verleihung, zwischen Uns und dem Könige und der Crohne Schweden im Julio Ao. 1720 geschlossenen und unterzeichneten auch darauff würcklich ratificirten Frieden, so dann durch die darüber von den beeden Königen, als gewesenen Mediatoren erfolgte formelle und solemne Garantien, für Uns und Unsere Königliche Erb=Successores an der Regierung, die Ewige und ruhige Besitz= und Beherrschung des gantzen Hertzogthums Schleßwig und folglich auch des hiebevor gewesenen Fürstlichen Antheils in jetzt besagtem Hertzogthum darin festgesetzet und versichert worden, und Wir dann solchemnach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen und zu incorporiren und Dero Behueff von den gesambten Eingesessenen Ständen Unsers Hertzogthums Schleßwig, als Prälaten, der Ritterschafft, Städten, Ambts= und Landschaffts=Einwohnern und Unterthanen die alleinige Erb=Huldigung, durch gewisse dazu Verordnete und authorisirte Commissarien einnehmen, die gesambte Eingesessene des gewesenen Fürstlichen Antheils, Geist= und Weltliche, wes Standes und Condition Sie auch seyn, Ihrer hiebevorigen Eydes=Pflicht, womit Sie dem Fürstlichen Hause verwandt gewesen, entschlagen und selbige, Kraft obermelten Frieden=Schlusses und der darüber erhaltenen Garantien unter Unserer Königlichen Souverainen und alleinigen Erb= und Landesregierung bringen und den Eyd der Treue ablegen zu lassen; Als gebiethen und befehlen Wir Prälaten und denen von der Ritterschafft wie auch denen jenigen, so adeliche Güther in mehr gedachtem Hertzogthum Schleßwig innehaben und besitzen, Krafft dieses Unseres offenen Patents, allergnädigst und Ernstlich, daß Sie Sich den 4 des instehenden Monats Septembris, als am Donnerstage nach dem 12ten Sonntage Trinitatis, Sambt und Sonders auf Unserm Schlosse Gottorff, als woselbst Wir Uns jetzo Persöhnlich aufhalten, zu dem Ende einfinden, umb Unsere allergnädigste Intention des falls weiter zu vernehmen und darauff Uns, als Ihren nunmehro alleinigen Souverainen Landes=Herrn, besagtermassen den schuldigen Eyd der Treue zu leisten und abzustatten, wie Wir dann auch allergnädigst wollen, daß von denen Geistlichen alhier, die Pröbste alleine erscheinen sollen; denen übrigen Geist= und Weltlichen Bedienten, Magistraten in den Städten und übrigen gesambten Eingesessenen Unterthanen der gewesenen Fürstlichen Städten, Aembter und Landschafften aber, mandiren und befehlen Wir hiemit allergnädigst und Ernstlich, daß sie sich auf Ahrt und Weise, wie ihnen solches von Unseren dazu verordneten und authorisirtem Commissarien nach und nach, in Unserm Nahmen, wird

intimiret und injungiret werden, zu Abstattung des Eydes der Treue an Uns, als ihren alleinigen Souverainen Landesherrn an denen bestimten Ohrten Persöhnlich sistiren und Unsern allergnädigsten Willen weiter vernehmen sollen; Wohingegen sie alle Königliche Gnade, Schutz und Gerechtigkeit zu gewarten haben; Diejenige aber, so ohne erhebliche Ehehafften, welche sie glaubwürdig zu bescheinigen schuldig seyn sollen, auß bleiben werden, gebührend zu Rede gestellet und nach befinden angesehen werden sollen. Wornach jedermänniglich sich allerunterthänigst zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Geben auff Unserm Schloß Gottorff, den 22sten Augusti 1721."

Friedrich R.

(L. S. R.)

C. Schestedt.

Durch dieses Patent wurde das ganze Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark incorporirt.

Um dies zu erkennen, ist die Verfügung „selbigen Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen und zu incorporiren" (letztere drei Worte sind bei der Vorstellung der Holsteinischen Ständeversammlung nicht zur Erwägung gekommen) nur so zu lesen, wie sie gelesen werden muß, nämlich: den fürstlichen Antheil mit dem Königlichen zu vereinigen und mit (zugleich mit) dem Königlichen zu incorporiren, und zu dem Behuf ꝛc.

Daß die vereinigten beiden Antheile dem Königreich Dänemark incorporirt wurden, war die nothwendige Meinung, nicht allein weil der König im Patent schon gesagt hatte, daß er bewogen worden sei, den Fürstlichen Antheil im Herzogthum Schleswig, als ein in beschwerlichen Zeiten von der Krone Dänemark abgekommenes Pertinens, wieder in Possession zu nehmen, sondern weil jene dispositiven Worte die Beziehung auf sein tractatmäßiges und garantirtes Recht auf ganz Schleswig, und darum auch mit Einschluß des Gottorpschen Theils, zum unmittelbaren Vordersatze haben. Da die Landestheile, welche die Antheile des Königs und des Hauses Gottorp bildeten, so lange es ein Herzogthum Schleswig gegeben hat, hierin corporirt waren, so konnten sie schon deshalb nicht mehr sich selbst, sondern nur Dänemark incorporirt werden sollen.

Zu der Absicht des Königs, den Eiden, die Er vorschrieb, und allen Vorbereitungen tritt also die Logik der ganzen Textfolge und der richtige Wortgebrauch, um einen anderen Sinn des Patents auszuschließen.

Wollte ferner der König — was er entschieden wollte — das Herzogthum Schleswig incorporiren, so konnte er den fürstlichen Antheil nicht allein Dänemark incorporiren, Er mußte denselben erst mit dem Königlichen vereinigen, um sie zusammen Dänemark zu incorporiren.

Das that der König und daß er es thue sagte Er.

Auch sagte er es so, daß ein anderes Verständniß zugleich die Sprache gegen sich hat.

Denn man incorporirt nicht ein Land mit dem andern, sondern dem anderen, wenn man nicht beide einem Dritten incorporiren will, welches hier nur Dänemark sein konnte.

Daß es dieses sein sollte, dafür zeugt denn endlich auch noch, daß Friedrich IV das Schleswigsche Wappen aus dem Mittelschilde, worin es mit denen von Holstein, Stormarn und Dithmarschen seinen Platz hatte, in den Hauptschild neben die Wappen von Dänemark und Norwegen erheben ließ.

Wenn man nun, nach allem, noch das was Friedrich IV wollte und aussprach, mit der Absicht und dem Vornehmen Christians V vergleicht, so muß jeder Zweifel an der Richtigkeit der im Vorstehenden begründeten Meinung schwinden.

Gerade weil es sich im Jahre 1684 nur von einer Vereinigung des Gottorpschen Antheils von Schleswig mit dem Königlichen handelte, wird um so weniger in Abrede gestellt werden können, daß 1721 mehr als eine solche Vereinigung beabsichtigt und ins Leben gerufen wurde. In allen betreffenden Urkunden von 1684 fehlen gerade die Zusätze, welche dem Patent und dem Huldigungseide von 1721 ihre Bedeutung geben. Das Wort „incorporiren", die Bezeichnung der früheren Stellung Schleswigs zur Krone Dänemark, die genaue Bestimmung der Erbsuccessoren als der Secundum tenorem legis regiae succedirenden — alles dieses vermißt man; es kann also im Jahre 1721 nicht ohne Absicht und Wirkung hinzugekommen sein.

Daß im Jahre 1684 eine Veränderung der staatsrechtlichen Stellung Schleswigs nicht bezweckt ward, geht noch daraus hervor, daß während Friedrich IV im Einberufungspatent die ritterschaftlichen Privilegien nicht erwähnt, und auch später deren Bestätigung verweigerte, Christian V nach eingenommener Huldigung die Privilegien der Schleswigschen Ritterschaft (so weit diese seiner souverainen alleinigen Regierung und „dem anjetzo an Uns erneueten und vorgegangenen actui homagiali", nicht widersprachen) vollständig confirmirte.

Es verdient noch bemerkt zu werden, daß Sonderburgische Herzoge, welche sich im Besitz von Gütern in Schleswig befanden, damals nicht zur Huldigung gezogen wurden.

Zur Vergleichung wird der Schluß des Patents vom 30sten Mai 1684 hier aufgenommen:

„So haben Wir Uns dahero und weilen die Sachen ohne gäntzlichen unterhalt der Fürstenthümer nicht länger in solchem verwirreten Zustande verbleiben können, genöthigt befunden, die in den Rechten der Völcker zugelassene Gegenmittel endlich zur Hand zu nehmen, und zu Unserer und Unsers Estats Sicherheit, den Anthe' des Hertzogthumbs Schleswieg, so Ihro Lbdn bishero besessen, einzuziehen, und mit dem Unsrigen wiederumb zu vereinigen. Gebieten und befehlen demnach allen und jeden Unsern Prälaten, denen von der Ritterschafft, Städten und Ständen, auch gesambten Eingesessenen, Geist- und Weltlichen Gedachten, Unsers Hertzogthumbs Schleswig, bei Unserer Königlichen Ungnade und Verlust Ihrer Haab und Güter, auch Privilegien, Freiheit, und Gerechtigkeiten, daß sie hinführo Uns für Ihren alleinigen Souverainen Landesherren in besagtem Hertzogthumb Schleswig erkennen, Treu, hold und gewärtig sein, und alles dasjenige leisten, was getreuen und gehorsamen Land-Ständen und Unterthanen Ihrem Souverainen Landesherrn zu thun und zu leisten schuldig. Wohingegen Wir dieselbe sambt und sonders in Unsern Königl. landesfürstl. specialen Schutz nehmen, auch gegen alle Gewalt kräfftiglich vertretten, dero sowol gesambte, alß auch eines jeden particuliere wolhergebrachte Privilegia, Rechte und Gerechtigkeiten, für Uns und Unsere Königl. Erbsuccessoren, allergnädigst confirmiren, und darbei zu allen Zeiten Königl. mainteniren, und handhaben wollen. Wornach sich ein Jeder allerunterthänigst zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und fürgedrucktem Insiegell." Geben auf Unserm Schloß zu Rendsburg den 30. Mai 1684.

Christian.

(L. S.)

Der Geschichtschreiber und Zeitgenosse Friedrichs IV, Andreas Hojer, hat so wenig die unter Ihm mit dem Herzogthum Schleswig vorgegangene Veränderung (im Bande der Protocolle über die Huldigungen „das Friedrich dem IV vorbehaltene große Werk der Wiedervereinigung dieses Herzogthums mit der Chrone Dennemark" genannt, „um es Dero Nachkommen unauflöslich an die Königliche Linie zu verknüpfen") als dessen cognatische Vererbung verkennen können und verkannt. Während er letztere in den Vorlesungen über sein Staatsrecht lehrte, äußert er sich, im „Leben Friedrichs IV", (II. Seite 53) über die Wiedervereinigung in folgender Weise:

„Weil auch König Friedrich nunmehro alleiniger Souverain des Herzogthums Schleswig war, und dessen Besitz mit dem Scepter völlig vereinigt hatte, so sahe er es für gut an, das Schleswigsche Wapen, so bisher im Mittelschilde die erste Stelle gehabt hatte, nunmehro daraus weg, und in den Hauptschild unter die souverainen Reiche und außer dem Römischen Reiche belegenen Provinzen zu versetzen, und also den Mittelschild bloß den dreien, zu Deutschland gehörigen Fürstenthümern Holstein, Stormarn und Dithmarschen, wie den Herzschild den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu überlassen. Welches also bis an König Friedrichs Tod geblieben, nachher aber wieder geändert, und die vorige Einrichtung des ganzen Königlichen Wapens von neuem angenommen ist."

III. Friedrichs IV Absicht ging wirklich dahin, Schleswig zu einer Provinz von Dänemark zu machen. Nachdem Er es als ein Herzogthum mit Dänemark vereinigt hatte, wie es Jahrhunderte als solches mit Dänemark verbunden gewesen war, verwirklichte Er diese Absicht nicht. Daher beschränkten sich auch die Wirkungen der Incorporation auf den Uebergang der Königsgesetzlichen Erbfolge auf Schleswig und auf die alleinige souveraine Regierung über dies Herzogthum mit den Folgen, die sich hieran rechtlich und historisch knüpften. Daß in der dem Könige und den Königlichen Erbsuccessoren zu leistenden und geleisteten Erbhuldigung unter „Krone" die Dänische, und unter „Lex regia" das Königsgesetz zu verstehen gewesen und verstanden worden, bedarf aus den Vorberathungen, zur Entfernung jedes Zweifels darüber, keines Nachweises mehr, nachdem dem Patent vom 22sten August 1721 sein vollständiger Text und hiedurch seine Meinung zurückgegeben worden.

Auch steht der Begründung der Erbfolge des Königsgesetzes für ganz Schleswig nicht entgegen, daß das Erbstatut Friedrichs III von 1650 nicht für den altköniglichen Antheil ausdrücklicher außer Wirksamkeit gesetzt wurde. Dies Erbstatut fiel mit dem Königsgesetz hinsichtlich der Erbfolge zusammen, bis auf des letzteren Successionsordnung für die weibliche Nachkommenschaft Friedrichs III. Mit diesem Theile seines Inhalts ergänzte das Königsgesetz, bei der Incorporation des ganzen Herzogthums Schleswig, von selbst des Erbstatut, oder es trat das Königgesetz als Erbfolgegesetz an dessen Stelle. Der Publication bedurfte das Königgesetz in dieser Eigenschaft nicht. So wenig das Erbstatut Friedrichs III von 1650 zu seiner Geltung eine — ihm nie zu Theil gewordene — Verkündung im altköniglichen Antheil bedurft hatte, so wenig erforderten sie die im Königsgesetz enthaltenen erbrechtlichen Bestimmungen Friedrichs III von 1665 im Herzogthum Schleswig zu ihrer Geltung dafür seit dem Patent vom 22sten August 1721.

Für die Anerkennung der alleinigen Souverainetät waren im altköniglichen Antheile keine Localhuldigungen nöthig; diese waren deshalb nur für

den fürstlichen und in den der gemeinschaftlichen Regierung unterlegenen Districten einzunehmen.

Von staatsrechtlicher Bedeutung in Anerkennung der Erbfolge des Königsgesetzes für das Herzogthum war dagegen die Erbhuldigung, welche von den Herzogen von Augustenburg und Glücksburg am 3ten September 1721 und am folgenden 4ten durch die dazu verordneten Großkanzler und Geheimeräthe des Conseils von Prälat- und Ritterschaft „im ganzen Herzogthum Schleswig", wie von allen Besitzern adeliger Güter auf dem Schloße Gottorp, wohin sie durch die an sie im Patent gerichtete feierliche Entbietung berufen waren und der König sich in Person begeben hatte, eingenommen wurde. Prälat und Ritterschaft erschienen hiebei ganz eigentlich als ständische Repräsentanten des ganzen Herzogthums, soweit in Verbindung mit den Besitzern adeliger Güter eine ständische Repräsentation desselben als politischen Landes noch möglich war.

Die Geschichte hatte den Untergang des alten Schleswig-Holsteinischen Landtags herangeführt, die Souverainetätserklärungen vollendeten ihn. Auch ließen die Landesherren für den letzten Landtag von 1712, nachdem die gemeinschaftliche Regierung über die landtagsfähigen Städte durch den Traventhaler Frieden so gut wie aufgehoben war, nur Prälat- und Ritterschaft entbieten. Die Städte beschwerten sich nicht; sie gehörten nicht mehr zum politischen, zum gemeinschaftlichen Lande, dem Corpus ducatuum, sondern wurden von den regierenden Herren nur noch als Landstädte ihrer souverainen Fürstenthümer, und nicht mehr als zur Vertretung auf einem für das ganze Herzogthum zu berufenden Landtage berechtigt angesehen. Die Resolution der Landtagscommission vom 25sten Januar 1712 bezeugt, daß nur von Prälaten und Ritterschaft (nicht wie sonst von Ritter- und Landschaft) auf der Landtagsversammlung Postulate angebracht wurden.

Für das im Jahre 1721 der alleinigen Souverainetät des Königs unterzogene ganze Herzogthum Schleswig konnten somit als Repräsentanten der Rechte des Herzogthums nur dessen Prälat und Ritterschaft und nach ihnen, wegen ihrer innehabenden Güter, die Herzoge von Augustenburg und Glücksburg und andere Besitzer solcher Güter gelten. Diese berief der König zu sich nach Gottorp und Prälat und Ritterschaft, wie die Besitzer adeliger Güter, schwuren König Friedrich IV und seinen Königlichen Erbsuccessoren folgenden Erbhuldigungseid:

(Eid des Prälaten.)

Ich Endesbenandter von der Ritterschafft in dem Herzogthum Schleßwig thue kundt hiermit: Nachdem Ihre Königliche Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. Mein allergnädigster König und Herr, krafft Dero sub dato Gottorff den 22sten August 1721 ausgelassenen Patents, das vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Chrone als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden, auch, krafft selbigen Patents, mir allergnädigst injungiren lassen, mich alhier Persöhnlich einzufinden und in Dero alleinige Pflicht zu treten und den gewöhnlichen Erb-Huldigungs-Eyd in behöriger Form abzulegen. So gelobe und verpflichte Ich, für mich, meine Erben und Successoren hiermit und inkrafft dieses, daß Ich und Sie Ihr Königliche Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. Für Unsern alleinigen Souverainen Landes-Herrn erkennen und halten, Deroselben, wie auch Dero Königliche Erb Successoren in der Regierung, secundum tenorem Legis Regiae, Treu hold und gewärtig sein, allerhöchst-gedachte Ihr Königliche Mayestät und Dero Königlichen Erb-Hauses Nutzen, Bestes und Vortheil in allem äußersten Fleißes suchen und befor-

dern, Schaden und Nachtheil aber, aller Möglichkeit nach, warnen, verhüten und abwenden, auch alles dasjenige thun und leisten wollen, was getreuen und gehorsahmen Land-Sassen und Erb-Unterthanen Ihrem Souverainen Könige und Landes-Herrn zu thun und zu leisten schuldig seynd. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort. Urkündtlich meiner Eigenhändigen Unterschrifft und auffgedruckten Adelichen Pittschaffts. Geschehen zu Schleßwig den 4ten September, Anno 1721.

D. Reventlau,
als Probst des adel. St. Joh. Closter von Schleßwig.
(L. S.)

(Eid des Besitzers eines adeligen Gutes.)

Ich Endesbenandter von der Ritterschafft in dem Herzogthum Schleßwig, thue kundt hiermit: Nachdem Ihre Königliche Majestät zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. Mein allergnädigster König und Herr, krafft Dero sub dato Gottorf den 22sten August 1721 ausgelassenen Patents, das vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleßwig mit dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Crohne, als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück, auf ewig wieder zu incorporiren für guth befunden, auch, krafft selbigen Patents, mir allergnädigst injungiren lassen, mich alhier Persöhnlich einzufinden, umb in Dero alleinige Pflicht zu treten und den gewöhnlichen Erb-Huldigungs-Eyd in behöriger Form abzulegen. So gelobe und verpflichte Ich, für mich, meine Erben und Successoren hiermit und infrafft dieses, däß Ich und Sie Ihr Königliche Majestät zu Dennemark, Norwegen ꝛc. Für Unsern alleinigen Souverainen Landes-Herrn erkennen und halten, Deroselben, wie auch Dero Königliche Erb Successoren in der Regierung, secundum tenorem Legis Regiae, Treu, Hold und gewärtig seyn, allerhöchst gedachte Ihr Königliche Majestät und Dero Königliche Erb-Hauses Nutzen, Bestes und Vortheil in allem äußersten Fleißes suchen und befordern, Schaden und Nachtheil aber, aller Möglichkeit nach, warnen, verhüten und abwenden, auch alles dasjenige thun und leisten wollen, was getreuen und gehorsahmen Land-Sassen und Erb-Unterthanen Ihrem Souverainen Könige und Landes-Herrn zu thun und zu leisten schuldig seynd. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort. Uhrkündtlich meiner Eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Adelichen Pittschafts. Geschehen zu Schleßwig den 4ten September, Anno 1721.

Christian Lüders,
wegen des Guhts Freyenwil.
(L. S.)

IV. Damit das Königsgesetz im Herzogthum Schleswig für mehr gelten könnte als für die Erbfolge und was durch die Incorporation und Erbhuldigung verändert worden, müßte allerdings eine weitere positive Verpflichtung auf seinen Inhalt hinzugekommen sein. Es konnte mit dem, was darin nicht Erbstatut ist, was das absolutum dominium betrifft, die Landesrechte, soweit sie durch die Incorporation und Erbhuldigung nicht berührt waren, nicht selbstfolglich alteriren. Für die Geltung des absolutum dominium in Schleswig hätte es, abgesehen von anderem, der Publication des Königsgesetzes bedurft. Freilich ist dieses für Dänemark und Norwegen, nebst zubehörigen Landen, in vim legis auch nicht publicirt, sondern nur auf Veranstaltung König Friedrichs IV, im Jahre 1709, also 44 Jahre nach der Erlassung, authentisch abgedruckt worden. Allein die die absolute Herrschergewalt bereits befassende Alleinerbherrschaftsacte von 1661 hatten in diesem und dem folgenden Jahre alle vornehmen Einwohner vom Adel,

der Geistlichkeit und des Bürgerstandes in Dänemark, Norwegen, auf Island und den Färöern unterschrieben und besiegelt.

Die Anführung in der Vorstellung der Holsteinischen Ständeversammlung, Schleswigs Verfassung sei unverändert, weil Friedrich IV sofort nach der Erbhuldigung allen Unterthanen ihre Privilegien und Freiheiten bestätigt habe, beruht auf einem Irrthum. Der König hat nur, wie bei einem Regierungswechsel, den früher Gottorpschen Unterthanen ihre speciellen Privilegien confirmirt. Im Einberufungspatent wird allen Unterthanen nur Gnade, Schutz und Gerechtigkeit verheißen. Ungeachtet wiederholter Ansuchen der Schleswigschen und Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft hat Friedrich IV nach 1721 selbst deren Privilegien nicht bestätigt.

Eben in der Privilegienbestätigung trat die nächst der neuen Erbfolgeordnung bedeutendste bleibende Folge des Jahres 1721 dadurch ein, daß sie von König Christian VI an, für die Schleswigsche und Holsteinische Ritterschaft gesondert ertheilt wurde. Auch waren es nur die ritterschaftlichen Privilegien, welche die Bestätigung empfingen, nicht die von Ritter- und Landschaft, wovon es schon 1712 abgekommen war. Die spätere Anerkennung der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft beruht bekanntlich auf der vom nämlichen Könige bewilligten Beibehaltung des nexus socialis zwischen den beiden ritterschaftlichen Körperschaften.

Im Uebrigen ist aber die für die sonstigen Verhältnisse Schleswigs beabsichtigte Incorporation nicht zur Ausführung gekommen. Es bildet in Beziehung auf Dänemark keinen Staatstheil im engern Sinn, sondern, wie Holstein und Lauenburg, jedes mit seinen eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnissen, einen Theil der Gesammtmonarchie. Dagegen hat es mit Holstein alles gemein, was die auch von Sr. Majestät dem König anerkannte bisherige Verbindung zwischen beiden Herzogthümern befaßt.

V. Die jure belli vollzogene, von England und Frankreich garantirte Erwerbung des Gottorpschen Antheils von Schleswig, welche, bei dem gleichfalls nach Kriegsrecht für erloschen geachteten Gottorpschen Erbrechte wegen des Königlichen Antheils, 1721 zur Begründung der Erbfolge des Königsgesetzes im Herzogthum Schleswig führte, erhielt in solcher Ausdehnung in den Jahren 1767 und 1773 die Anerkennung des hochfürstlichen Hauses Gottorp, als dasselbe auf alle seine Ansprüche an das Herzogthum Schleswig für ewige Zeiten zu Gunsten der Krone Dänemark resignirte.

Die Renunciationsacte des Thronfolgers von Rußland, des Großfürsten Paul Kaiserliche Hoheit, vom $^{20}/_{31}$ Mai 1773 lautet wie folgt:

Von Gottes Gnaden

Wir Paul

Kaiserlicher Cron-Prinz, Thronfolger und Großfürst aller Reussen, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit, wasgestalt in dem Articulo 1mo des zwischen Ihro der Russischen Kaiserinn Catharina der Zwoten, Unser höchstgeehrtesten Frau Mutter Majestät und Gnaden, und Seiner Königlichen Majestät zu Dännemark und Norwegen getroffenen sub dato Moscau den $\frac{\text{29sten Septbr.}}{\text{10ten Octbr.}}$ 1767 und sub dato Copenhagen den $^{19}/_{30}$ November ejusdem anni ratificirten provisorischen Tractats von Ihro Kaiserlichen Majestät von allen Reussen, gegen verschiedene von Seiner Königlichen Dänischen Majestät übernommene praestanda, versprochen worden, alle Ihre bona officia bey Uns, sobald Wir Unsere Mündigkeit erlanget, anzuwenden, daß Wir in eigener Person auf den von der Crone Dännemark occupirten, vormals Hochfürstli-

chen Antheil des Herzogthums Schleswig, für Uns, Unsere Erben und sämmtliche Nachkommen auf das Bündigste renunciiren und darüber eine solenne Renunciations-Acte ausstellen möchten.

Wenn Wir nun nach reiflicher Ueberlegung unter dem heutigen dato besagten provisorischen Tractat in allen Puncten förmlich agnosciret und ratihabiret, mithin auch selbigem in diesem Stücke Genüge zu leisten fest entschlossen sind.

Als renunciiren und entsagen Wir hiemit und Kraft dieses wohlwissentlich und wohlbedächtlich für Uns, Unsere Erben und Descendenten allen an das Herzogthum Schleswig und in specie auf den vormahligen Fürstlichen Antheil desselben, die Insul Fehmarn, auch alle zu dem Schleswigschen gehörige, davon abhangende, oder dazu gerechnete Lande, bisher gehabten oder davon zu formirenden Eigenthums und andern Rechten, Forderungen, An- und Zusprüchen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, auf die feyerlichste und kräftigste Art und Weise, und wollen solchemnach nicht nur, daß Ihro Königliche Majestät zu Dännemark, Norwegen und Dero Königliche Cron-Erben vorgedachtes Herzogthum Schleswig mit allen oberwähnten dessen Zubehörungen und Pertinentien, richtig und ungestört, ohne von jemanden, am wenigsten aber von Uns oder Unsere Erben und Descendenten deshalben zu machenden Forderung, Einrede, Ansprache und Hinderniß, ferner und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen, innehaben, genießen und nutzen mögen, sondern Wir verbinden Uns auch zu gleichen Endzweck für Uns, Unsere Erben und Descendenten auf das festeste hiedurch, weder Selbst in einige Weise oder Wege dieser Unserer wohlbedächtlichen Renunciation entgegen zu thun und zu handeln, noch geschehen zu lassen, daß durch andere derselben zuwider gehandelt und gethan werde. In welcher Absicht Wir denn ferner alle vorhergegangene Testamente, Dispositiones, Pacta, Verträge, Friedensschlüsse und Garantien, so entweder von Unsern Fürstlichen Vorfahren Selbst, oder in deren Faveur von andern gemacht, stipuliret oder eingegangen worden, es mögen solche Namen haben wie sie wollen, insoferne selbige dieser Unserer Renunciation und dem wörtlichen Inhalt oder Verstande derselben entgegen seyn möchten, hiemit in Ansehung Unserer, Unserer Erben und Descendenten expresse für aufgehoben und Kraftlos erklären und von jedermann angesehen wissen wollen, dergestalt daß solche, und besonders auch Unsers Ahnherrn, wailand Herzogs Johann Adolphs zu Schleswig-Holstein Christmildesten Gedächtnisses, wegen der künftigen Succession und sonst unterm 9ten Januar 1608 gemachte Disposition und Verordnung zur Entkräftung oder Alterirung gegenwärtiger Renunciation niemals sollen können angezogen, noch zu einigem Behelf genommen werden.

Wir begeben Uns anbey für Uns, Unsere Erben und Descendenten aller Uns und Ihnen gegen diese Renunciation und Absagung etwa das Wort redenden Einreden, Einwendungen und Ausflüchten, wie sie immer heißen, sie mögen schon erdacht sein, oder noch ersonnen werden, als welche weder Uns noch Ihnen jemals zu statten kommen sollen. Alles bey wahren Großfürstlichen Worten und Treue.

Zur Urkund und dessen allen mehrere Bekräftigung haben wir dieses Renunciations-Instrument eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Großfürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Zarsko-Selo den $^{20}/_{31}$ May 1773.

(L. S.
M. Pr. et D.)

Paul.
C. v. Panin.
C. v. Saldern.

Diese Acte bedarf keiner Deutung: jede wird durch das unbedingte Vertrauen ausgeschlossen, welches dem unbedingten Verzichte gebührt. Der volle Effect dieses Verzichtes, wäre er auch einzig von Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Thronfolger ausgegangen, kann, auch gegen jeden Dritten, schon deshalb nicht bezweifelt werden, weil hinsichtlich eines im Kriege gewonnenen Landes völkerrechtlich die Cession oder Renunciation des actuell Besitzberechtigten genügt, der im vorliegenden Falle zugleich als der Chef des Hochfürstlichen Gesammthauses Gottorp anerkannt worden war. Daß aber die Renunciation Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Paul jene Bedeutung mit dieser Bürgschaft verbindet, ergiebt gleich der erste Artikel des provisorischen Tractats vom $^{11}/_{22}$ April 1767 mit den Worten:

> „Ihro Kaiserliche Majestät von allen Reußen bewilligen für Sich und in Vormundschaft Dero Herrn Sohnes, Kaiserliche Hoheit, die von Königlich Dänischer Seite anbegehrte völlige Renunciation auf den von der Crone Dännemark occupirten Hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig ꝛc."

Derselbe Artikel enthielt weiter das Versprechen:

> „auch alle lebende Fürsten der Holstein-Gottorpischen Männlichen Linie dahin zu vermögen, daß sie entweder sogleich jetzo, oder die Minorennes sofort nach erlangter Majorennität, ebenmäßig die Renunciation auf beregten Antheil des Herzogthums Schleswig feierlich beschaffen."

Diese Kaiserliche Zusicherung des provisorischen Tractats, dem die Renunciationsacte des Großfürsten Thronfolgers als Entwurf bereits anlag, war von Seiten des Repräsentanten der dritten Gottorpschen Linie in Uebereinstimmung mit dieser Acte in Erfüllung gegangen, als der Kaiserliche Thronfolger letzteren bei Abschluß des Definitiv-Tractats vom $\frac{\text{21sten Mai}}{\text{1sten Juni}}$ 1773 vollzog.

Mit dem Repräsentanten der zweiten Gottorpschen Linie, dem Königlich Schwedischen Thronfolger Adolph Friedrich, hatte das Königliche Cabinet, zu einer Zeit, wo es den Anschein hatte, daß diese Linie in den nächsten Gottorpschen Anspruch eintreten werde, wegen ihres Verzichts auf Schleswig und wegen des Austauschs des Großfürstlichen Antheils von Holstein früher schon direct unterhandelt. Der Verzicht erfolgte im Jahre 1750, bündigst und für ewige Zeiten, zu Gunsten König Friedrichs V und seiner Erben und männlichen Descendenten und nicht bloß wegen des Gottorpschen Antheils, sondern zugleich wegen des ganzen Herzogthums Schleswig. Als der actuelle Anspruch sich in der ersten Linie erhielt, also die diesseitige Unterhandlung sich dahin wenden mußte und hier ihr Ziel erreichte, lag kein Interesse für die Königliche Regierung mehr vor, die Königlich Schwedische Linie bei den Verträgen von 1767 und 1773 noch zugezogen zu sehen. Ihr konnte und mußte die Renunciationsacte des actuell Berechtigten, Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Thronfolgers, mit der Garantie, welche sie hinsichtlich der höchsten Erben und Descendenten und gegen jeden Andern enthält, wie damals so für immer, auf das vollkommenste genügen.

VI. Das Erbrecht der Oldenburger war im Herzogthum Schleswig, so lange dieses vom Reich und der Krone Dänemark zu Lehn ging, kein bloßes Geblütsrecht, vielmehr war dessen Wirksamkeit durch die gleichmäßige Anerkennung des Lehnsherrn und der Stände beschränkt. Von diesen zwei Bedingungen mußte das ständische Wahlrecht, welches die Stelle einer Successionsordnung vertrat, im Jahre 1616 vor der Macht der zwei Mitregen-

ten, zur Begründung des Erbrechts der Primogeniturordnung für ihre Antheile, weichen.

Der Stammvater des Sonderburgischen Hauses, Herzog Johann der Jüngere und seine Nachkommen, welche mit ihren lehnsrührigen Besitzungen vom Königlichen Antheile gänzlich abgetheilt waren, hatten die ständische Erbhuldigung nicht erlangen können. Hierin wollten dieselben nicht sowol einen Anspruch auf Eintritt in die Mitregierung verfolgen, als sich die ständische Anerkennung dafür sichern, daß der Ausübung ihres auf Geblüt und Belehnung beruhenden Successionsrechts auch wegen der gesammten Hand am Herzogthum nach der Landesverfassung kein Hinderniß mehr entgegenstehe.

Für sie wurde auf dem Landtage von 1616 das ständische Wahlrecht nicht ad jus primogeniturae reducirt. Sie hatten demnach von den Landständen auch nicht das Recht erlangt, für ihre Linie eine Primogeniturordnung zur Ersetzung der Wahl zu stiften.

Als im Jahre 1658 das Herzogthum Schleswig in einen theils gesonderten, theils gemeinschaftlichen Besitz zweier souverainer Fürsten verwandelt wurde, war es für die Sonderburger Herzoge von höchster, ja entscheidender Bedeutung, in einem Lande, wo das reine Geblütsrecht durch Belehnung und Huldigung beschränkt gewesen, und wo die Belehnung allein um so weniger ein genügender Successionstitel war als hierauf nach den Landesprivilegien nur der gewählte Landesherr Anspruch hatte, ihre eventuellen Erbrechte durch Erbverträge mit den beiden souverainen Fürsten zu sichern.

Es geschah nicht. Die Sonderburgschen Fürsten blieben so gestellt, daß sie sich damit begnügen mußten nach wie vor für ihre Antheile am Erbe Johanns des Jüngeren Belehnung, und daneben für ihren Erbanspruch am Herzogthum die gesammte Hand zu suchen.

So entstand die Anomalie, daß eine Investitur für ein allodiales Land in Frage blieb.

Die Könige mochten es geschehen lassen um die Erinnerung des Schleswigschen Lehns, ungerne und auch nur bis zum Ausgang des Mannsstammes der regierenden Fürsten aufgegeben, mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses vom König und den Reichsständen im Sinn der früheren Verbindung gemachten Vorbehalts, im Andenken zu erhalten.

Mit dem Jahre 1721 änderten sich die Verhältnisse. Schleswig wurde mit Dänemark verbunden. Auch die Herzoge von Augustenburg und Glücksburg nahmen an der dem Könige und den Königlichen Erbsuccessoren geleisteten Erbhuldigung mit folgenden Eiden Theil:

„Ich Philipp Ernst, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thue kund hiemit:

Nachdem Ihre Königliche Majestät zu Dennemark, Norwegen ꝛc. mein gnädigster König und Landesherr, Kraft dero sub dato Gottorf den 22sten Augusti 1721 ausgelassenen Patents, das vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Crohne als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück, auf ewig wieder zu incorporiren für guth befunden, auch derowegen an mich gnädigst gesinnen lassen, den Deroselben, als jetzigem alleinigem Besitzern besagten Herzogthums Schleswig ratione meiner darin belegenen Güther, gebührenden Erb-Huldigungs-Eid abzustatten; So gelobe und verpflichte Ich für Mich, meine Erben und Successoren hiemit und in Krafft dieses, daß Ich und Sie Ihr Königl. Mtt. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. für Unsern alleinigen Souverainen Landesherrn erkennen und halten, Deroselben, wie auch Dero Königl.

Erb=Successoren in der Regierung *) secundum tenorem Regiae legis, treu, hold und gewärtig seyn, Hochgedacht Ihr Königl. Majestät und Dero Königl. Erb=Hauses Nutzen, Bestes und Vortheil in allem äußersten Fleißes suchen und befordern, Schaden und Nachtheil aber, aller Möglichkeit nach, warnen, verhüten und abwenden, auch alles dasjenige thun und leisten wollen, was getreue Fürsten und Vasallen Ihrem Souverainen Könige und Oberherrn zu thun und zu leisten schuldig seynd. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort. Urkundtlich meiner eigenhändigen Unterschrift und fürgedrucktem Fürstl. Insiegel. Geschehen zu Schleßwig den 3ten Septembris 1721

(L. S.) Philipp Ernst.

Ich Christian August, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. Thue kund hiemit: Nachdem Ihro Königl. Majestät zu Dennemarck, Norwegen 2c. Mein gnädigster König und Landes=Herr, krafft Dero sub dato Gottorff den 22sten Augusti 1721 ausgelassenen Patents, das vorhin gewesene Fürstl. Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen, und Dero Crohne, als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück, auf ewig wieder zu incorporiren für guth befunden, auch Derowegen gnädigst an Mich gesinnen lassen, den Deroselben, als jetzigem alleinigen Besitzern besagten Herzogthums Schleswig, ratione Meiner darin belegenen Güther, gebührenden Erb=Huldigungs=Eid abzustatten; So gelobe Ich, für Mich, Meine Erben und Successoren, hiemit und in Krafft dieses, daß Ich und Sie Ihr Königl. Majestät zu Dennemarck, Norwegen 2c. für Unsern alleinigen Souverainen Landes=Herrn erkennen und halten, Deroselben wie auch Dero Königl. Erb=Successoren in der Regierung, secundum tenorem Legis Regiae, treu, hold und gewärtig seyn, Hochgeb. Ihr Königl. Majestät und Dero Königl. Erb=Hauses, Nutzen, Bestes und Vortheil in allem äußerstem Fleißes suchen und befordern, Schaden und Nachtheil aber, aller Möglichkeit nach, warnen, verhüthen und abwenden, auch alles dasjenige thun und leisten wollen, was getreue Fürsten und Vasallen Ihrem Souverainen Könige und Ober=Herrn zu thun und zu leisten schuldig seynd. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Worth. Urkundlich Meiner eigenhändigen Unterschrift und fürgedrucktem Fürstl. Insiegel. Geschehen zu Schleßwig den 3ten Septembris, Ao. 1721.

(L. S.) C. August H. z. Holstein.

Diese Eide wurden laut Bericht der Königlichen Commissarien, welche sie am Tage vor der Erbhuldigung von Prälat und Ritterschaft und den Besitzern adeliger Güter in der Stadt Schleswig entgegennahmen, von beiden Herzogen „ohne die geringste Contestation" vollzogen. Sie lauteten, wiewol von den zwei Fürsten auch als „Vasallen" unterschrieben, nur für ihre Güter, nicht für Lehnbesitz. Im Besitz von Lehnstücken waren damals im Schleswigschen noch zwei Herzoge, der von Norburg und der von Glücksburg. Von keinem derselben wurde in dieser Qualität (die die Linie Sonderburg=Sonderburg schon seit mehr als funfzig Jahren verloren hatte) der Eid gefordert. Die Eide waren kein Verzicht auf lehnrechtliches Erbrecht; aber eine Erbfolge im Herzogthum, wozu unter Mitwirkung der beiden mit adeligen Gütern dort angesessenen Sonderburgschen Herzoge („für sich, ihre

*) Es ist zu bemerken, daß in allen vorliegenden Formularen nur in diesem Eide das Comma vor „secundum" fehlt. Vor „treu" findet es sich überall.

Erben und Successoren") das Geschlecht König Friedrichs III. im männlichen und weiblichen Stamme berufen worden war, vor dessen Ausgang für eine agnatische Succession, namentlich der Erben und Successoren dieser Herzoge, zu einer staatsrechtlichen Unmöglichkeit geworden.

Von keinem ihrer Stammvettern, selbst von denen nicht, die, wie der Feldmarschall Herzog von Beck und der dem Dänischen Thron nicht günstig gesinnte Herzog von Rethwisch, eine unabhängige Stellung im Auslande hatten, erfolgte eine Verwahrung gegen die Vorgänge von 1721. Daß dem Herzog Friedrich Karl von Plön 1722 ein Erbrecht auf Schleswig zugestanden worden, ist völlig ungegründet.

Ungeachtet jener Vorgänge bleibt der Bestand der Rechte der Sonderburgschen Fürsten, die keinen Theil an der staatsrechtlichen Veränderung von 1721 hatten, welcher dieser Rechtsbestand auch war, direct unwidersprochen.

Nachdem der letzte Gesammtlehnbrief für die Nachkommen Herzog Johanns des Jüngern, im Jahre 1649 ausgestellt worden war, fuhren diese auch nach 1721 fort nicht allein „wegen ihres innehabenden possedirenden Antheils" im Herzogthum Schleswig, sondern auch „wegen der gesammten Hand daran und dem Lande Fehmarn" zu muthen. Allein auf die Muthgesuche folgte um so weniger noch eine Investitur als diese (bis auf eine zweifelhafte von 1663 für die ausgestorbenen Linien von Sonderburg-Sonderburg und Sonderburg-Norburg; für Plön war 1670 eine solche zugesagt aber nicht zur Ertheilung gekommen) schon seit der Souverainetät nicht mehr verliehen war.

Man hat gesagt, die Muthscheine hätten bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts fortgedauert; sie haben es länger und könnten es noch, wenn noch ein Sonderburgischer Stamm mit lehnbarem Stammgut existirte, ohne für die 1721 begründete Erbfolge nach dem Königsgesetz ein Hinderniß zu bilden. Die letzte Königliche Antwort statt Muthzettel für die letzten Sonderburgischen Lehnsfolger des Glücksburgischen Hauses, wegen possedirenden Lehnstücks, datirt vom 7ten August 1767.

Allein dieses, wie alle früher auf die Muthgesuche erfolgten Königlichen Erwiederungsschreiben waren nur dahin abgefaßt, daß die Rechte der Linie durch die Muthung gewahrt sein sollten, aber wegen der Belehnung vorbehalten wurde: „wenn und welcher Gestalt solche geschehen könne." In diesem Sinn mit Vorbehalt von Zeit, Ort und Weise der Belehnung, auch mit Verweigerung derselben mit Rücksicht auf Incidentfragen wegen des Besteurungsrechts, unehrerbietigen Bezeigens ꝛc. liefen solche Muthungen noch durch das Jahrhundert von der Souverainetät bis zur unbedingten Abtretung Schleswigs an die Dänischen Thronerben, welche die Kaiserlich Russische Renunciationsacte im Entwurf schon 1767 aussprach.

Die Sache ist, daß seit der Erblichkeit in den zwei souverainen Fürstenhäusern, also seit 1658, ein Sonderburgscher Successionsanspruch an Schleswig von der Königlichen Linie, so lange von ihr noch Mann oder Weib übrig, als nicht mehr berechtigt betrachtet wurde. Dies beweist der nämliche Vorgang der zur Unterstützung der entgegengesetzten Behauptung in Bezug genommen worden ist. Der von König Friedrich III. dem Herzog Joachim Ernst von Plön gemachte, seinem Sohn dem Prinzen Hans Adolph bei dessen Aufenthalt in Kopenhagen im Jahre 1665 eröffnete Vorschlag ging nämlich wörtlich dahin:

„Es verspricht Herzog Joachim Ernst für sich und seine Erben und Nachkommen, wie auch im Nahmen Dero sämmtlichen Herrn Vettern Sunderburgischer Linie, als Herzogs Johannsen des jüngeren nachgelassenen Söhnen und gesammten Erben und Nachkommen, daß Ihre Liebden und Sie auf die begehrte Erbhuldigung zu dem Herzogthum Holstein, so

lange bis unsre ehelichen Descendenten mann- und fräulichen Geschlechts und Dero Leibs-Erben und Nachkommen einer übrig und nach Gottes Willen im Leben sein wird, gänzlich begeben (weil im Schleswigschen Unsre und der Unsrigen Erbgerechtigkeit bereits stabiliret und festgestellet) nichts mehr zu praetendiren, noch dieselbe unter was Praetext es auch sein mögte in oder außerhalb Gerichts zu suchen — sondern Ihro Liebden und Dero Mittbenannnte derselben hiemit und Kraft dieses beständigster Maßen renuntiiren. Wie auch Ihro Liebden darüber Dero gesammten Herrn Vettern, Herzoge zu Schleswig-Holstein-Sunderburgischer Linie schriftlichen Consens einzuschaffen versprechen. Doch jedoch durch göttliche Verhängniß Unsere Königliche Familie männlichen und fräulichen Geschlechts durch Sterbfälle gänzlich ausgehen sollte, bleibet Herzog Joachim Ernstens wie Dero mitgemeldten Herren Vettern und die von ihnen künftig posteriren mögten, ihr jus successionis auf berührte Unsere Fürstenthümer vorbehalten und vorgemerkt."

Alle Verleihungen der gesammten Hand waren für die Sonderburgsche Gesammtlinie, soweit alle Nachforschungen gereicht haben, ausschließlich an angestammte Lehntheile geknüpft. Sie scheinen keinem Personalisten des Sonderburgischen Hauses ohne im Zusammenhang mit Lehnbesitz je ertheilt zu sein. Daher mußte, wenn dies feststand, der Königlichen Linie, um allen Sonderburgschen Erbprätensionen ein Ende zu machen, nichts näher liegen als das Lehngut, welches sie bedingte, selbst zu erwerben. Und dies machte die Königliche Linie sich nicht allein zur Aufgabe, sie vollbrachte es. Seit den Concursen woraus Sonderburg und Norburg an sie kamen, vollendete sie successive durch Verhandlungen und Entschädigungen die Wiedererwerbung des an Plön cedirten Norburg und dann die Erwerbung von Plön und Glücksburg für die Krone Dänemark, so daß kein Sonderburgischer Herzog seit 1779 mehr irgend einen Theil des alten Sonderburgischen Fürstenlehns als solchen besessen hat.

Im Patent vom 9ten September 1806, wogegen der letztverstorbene Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg die Rechte seines Hauses wegen Holstein gewahrt haben soll, (eine Urkunde darüber hat nicht gefunden werden können) wurde die Vereinigung dieses Herzogthums als eines ungetrennten Theiles mit dem Staatskörper der übrigen Monarchie ausgesprochen. Eine Verwahrung gegen diesen Ausdruck „Staatskörper" ist noch nicht behauptet worden.

So stände es mit den Erbrechten des Sonderburgischen Fürstenhauses, insofern dergleichen wirklich noch agnatisch von den Herzoglichen Linien Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg und Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg prätendirt werden wollten.

Daß solche Ansprüche die für das Herzogthum Schleswig bestehende Erbfolge des Königsgesetzes nicht berühren können, dafür genügt freilich schon, nebst den Garantien Frankreichs und Englands, die Bürgschaft, welche die Kaiserlich-Russische Verzichtsacte gewährt. Aber hiervon unabhängig sind es die vorstehenden Rechtsgründe, wovon sie nicht weniger erwartet werden darf.

Es bleibt noch ein neuerlich verbreiteter Irrthum zu berichtigen, der, welcher das Erbstatut der Speciallinie Sonderburg von 1633 in ein Primogeniturgesetz für Successionen verwandelt hat. Weder das Haus noch eine Linie des Hauses Sonderburg hat je ein solches besessen, oder ursprünglich zu besitzen geglaubt. Jenes Erbstatut war bloß ein Erbvergleich unter den Söhnen des Herzogs Alexander von Sonderburg-Sonderburg für ihren Besitzstand und dessen Zuwachs unter vereinbarter Theilung des Mobiliar-Nachlasses und der Bestimmung für solche Erbfälle die nach göttlicher

Providenz künftig angestammt werden mögten: sich darüber freundbrüderlich vergleichen zu wollen. Die Königliche Bestätigung ist nur für einen Erbvergleich dieser Art und dieses Sinnes erbeten und nach dem hierauf erfolgten Königlichen Antwortschreiben nur für „die Herzogs Alexandri hinterlassener Länder, Güther und Fahrnuß halber aufgerichtete Erbvereinigung" ertheilt. Daher erklärt sich auch die dieser Erbvereinigung fehlende Kaiserliche Bestätigung ganz einfach dadurch, daß ihr wesentlicher Gegenstand Stadt und Amt Sonderburg waren, und daß für einen weiteren Umfang dem Kaiser nichts der Bestätigung Fähiges vorzulegen war. Sonst würde die Linie Sonderburg-Sonderburg doch schwerlich im Jahre 1633 in Rücksicht des Bedürfnisses derselben anderes gedacht haben, als das Haus Gottorp im Jahre 1608, Dänemark 1650 und Graf Anton Günther von Oldenburg und Delmenhorst 1653.

Doch es mögen das Schreiben des Herzogs Johann Christian an König Christian IV., worin dessen Bestätigung nachgesucht wurde und die Antwort des Königs selbst reden.

„Durchleuchtigster Großmächtiger Königs Ew. Königl. Majestät seindt unsere gantzwillige geflißne Dienste undt was wir besten der verwandtnuß nach vielmehr liebst und guetes vermüegen zuvor, freundlicher Hochgeehrter Herr Vetter, Ew. Kön. Mt. Thund wir zufoderst bei abwechselung der itzigen Zeit von dem Allmüegenden Gott, ein glückfähliges, friedt- und freidenreiches neues Jahr, fürnemblich aber, daß Sie nicht allein dieß nunmehr angetrettene, Sondern auch viele darauf folgende Jahre, in beharlicher Leibst gesundtheit undt aller florirender hohen prosperität anfahen und vollenden müegen auß vetterlicher trewhertziger devotion an wündschen, undt daneben dienstfreundlich berichten, wasgestalt wir durch der göttlichen Almacht sonderbahren direction für wenig Tagen mit unsern freundlichen geliebten Herr Brüder nach publicirung, vernehmung und approbirung unsers in Gott ruhenden Herrn Vatters weilandt Herrn Alexandri, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig, Holstein, Christfähligster gedachtnus, hinterlassenen Testaments oder letzten willens, einen wissent- und wohlbedächtlichen, bestendigen undt ewig wehrenden brüderlichen Erbvertrags wegen derer auf uns devolvirten Landt undt Leute, in schriften aufgerichtet undt volzogen wie solches beygehende Copey mit mehrem besagt. Von den Ew. Königl. Mt. Hochrespectirliche Confirmation über solche Erbvereinigung wir zu suchen gantz nöthig erachten, uns auch deren ertheilung allerdings getrösten. Alß gereicht drauff zu Ew. Königl. Mt. unser dienstfreundliches vleissiges pitten, Sie geruhen uns hierin Ihre Königliche große gewogenheit zu demonstriren undt besagten Erbvergleich mitt Ihrer fürtrefflichen confirmation in optima forma zu secondiren und zu authorisiren. Maßen wir zu fernerer sollicitirung undt da nötigh producirung des original vertrags, gegenwertigen unsern Kammer Secretarium und lieben getrewen Georgh Thurn von hinnen abgeschickt. Bey welchem Ew. Königl. Majestät gewirige Bezeigung wir ohngezweifelt erwarten, und seindt er bei aller occurentz nach höchster müeglichkeit zu demeriren so schüldigh als bereit, Ew. Königl. Mt. damit Gottes ohnaufförliche conservantz zu allem selbst gefälligem hohen aufnehmen undt Ihre zu behorsamer vetterlicher faveur nuß bestes vleißes recommandirend, Datum Sonderburg den 2 January Anno 1634.

Von Gottes Gnaden Johans Christian
Erbe zur Norwegen, Hertzog zu Schleßwig,
Holstein 2c. Ew. Kön. Mt. dienstwilliger getreuer Vetter

J. Christian.

Christian ꝛc.

P. P. Hochgeborner Fürst, Freundlicher lieber Vetter, Wir haben Ew. LL. hertzliche Glückwünschungh zum itz eingetrettenem newen Jahre, so wie was Sie wegen Unser Königl. confirmation einer zwischen Sie und ihren Hern gebrudern Dero allerseits in Gott ruhenden Hern Vattern, Christseliger gedächtnuß weilant Herzogh Alexandri LL. hinterlassenen Länder, Güeter und Fahrnuß halber auffgerichteten Erbvereinigungh undt recesses in freundvetterlichem Verträwen suchen wollen, zur besonders wollmeinenden willen vermercket; Wie Wir nun angeregter congratulation halber fürerst Unß gegen E. LL. freundvetterlich thuen bedanken, auch Deroselben von dem Allmächtigen gleichmaßigen gnadensehgen von Hertzen wünschen, Alß haben wir auch nichts daweniger Dero gesuchten confirmation gewuerigh geruhet undt thuen dieselbe E. LL. bei Dero abgefertigten Cammer Secretario gegenwertigh zuerygk schicken; verpleibendt E. LL., die Wir Gottes högsten Beschirmbungh treulich einverleiben, jederzeit zu aller freundvetterlichen Willfahr in mehren beigethan und geneigt. Geben Schanderburg den 15 January Anno 1664."

Nach dem was die vorstehenden zwei Schreiben ergeben, kann es nicht mehr befremden, daß, als den Linien Augustenburg und Beck die Erbschaft ihrer Agnaten zu Sonderburg-Plön und Sonderburg-Glücksburg eröffnet wurde, nichts nach Erstgeburt entschieden worden ist. Dieselben hatten auf beide Erbschaften im Voraus so verzichtet, daß ihnen ein Aequivalent der Einkünfte bestellt werden solle, die dem Königlichen Hause wirklich aus dem Verzichte zuwachsen würden. Bei Plön waren neben dem Herzog von Glücksburg (der durch eine früher bestimmte Leibrente abgefunden war) der Herzog und der Prinz von Beck, die im Grade nächsten Agnaten und erhielten demgemäß als wirkliche Erben ihr Aequivalent für zwei Drittheile des Plönschen Lehnsdistricts mit einer Leibrente von 10,000 Rthlr.

Der Herzog Friedrich Christian von Augustenburg und dessen Herr Bruder hatten nur den Anspruch, daß für sie nach Aussterben der Glücksburgschen oder der Beckschen Linie ein Aequivalent berechnet werde.

Sie zogen vor, sich sofort nicht eines wirklichen Erbtheils wegen, sondern wegen aller künftigen Ansprüche, die sie nach dem Aussterben dieser beiden Linien gehabt haben würden, abfinden zu lassen. Gegen eigenthümliche Uebertragung mehrerer Güter auf die Augustenburgischen Mannsstämme ward auf alle diese Ansprüche, auch auf die Zusage verzichtet, daß die Becksche Leibrente demnächst auf Augustenburg übergehen solle.

Als das Haus Glücksburg ausstarb, waren die schon gänzlich abgefundenen Augustenburgschen Agnaten die nächsten im Grade und daher erhielt der Enkel des Herzogs Peter Friedrich August von Beck keine Erhöhung seines Aequivalents, da aus seinem Verzicht dem Königlichen Hause keine weitere Einkünfte zufielen.

In dieser Weise ist Augustenburg für ein Drittheil von Plön und für das Herzogthum Glücksburg, die Linie Beck für zwei Drittheile der Plönschen Erbschaft abgefunden. Nur die Linie Beck hat, wenn durch Aussterben der Augustenburgischen Mannsstämme die eigenthümlich übertragenen Güter zurückfallen, Anspruch auf Erhöhung ihres Aequivalents.

Es ist vor dem Schluß dieses Prüfungsergebnisses noch hervorzuheben, daß eventuelle Successionsansprüche von Linien des Herzoglich Sonderburgschen Hauses bei den Hochfürstlich Gottorpschen Verzichten auf Schleswig durch die Verträge von 1767 und 1773 so wenig als vorhanden in Be-

tracht gekommen, als dagegen, auch nachdem diese Verträge zur allgemeinen Kenntniß gelangt, verwahrt worden sind.

Wenigstens ist in den hiesigen Archiven keine Spur solcher Einsprache aufgefunden.

Diese Verträge bilden längst Bestandtheile des Europäischen Völkerrechts. Hiernach, wie nach allem Ausgeführten kann in Rücksicht der eventuellen Succession in das Herzogthum Schleswig keine Rechtsfrage mehr offen erachtet werden.

## Druckfehler.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Seite 35. | Zeile 11. | v. o. | statt | Biestimmung | lies | Beistimmung. |
| — 65. | — 19. | — | — | von seinem | — | vor seinem. |
| — 73. | — 8. | — | — | reine | — | rein. |

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.

## des schles Schauenburger.

Wagrisch Lüder.
Johann I.

Westphälische Linie.
Adolf d. Aeltere † 1315.

Adolf V. † 1308. Johann .

Johann † 1312. Nicolaus Milde

1390.

Adolf d. Jüngere † 1353.

Bernhard. Otto II. † 1393.

Adolf X. † 1410.

Otto III. † 1464.

Ernst. Adolf. Erich. Otto. Heinrich. Anton. Bernhard. Johann.

ausgestorben mit Otto VI. † 1640.

gel

Adol

ogli
. P
8. ge
7. ge

lie geb. 1

ann
15 rg.
638.
655.

geb

geb
P Gem
A Tocht
Fri
geb
ges
gel
Car Pet
A
gel
ge gel
Ka
rie ande
17. gest.
v. R
edr
au
178
He
hr
eb

Johann.
geb. 1455, gest. 1513. König v. Dänemark.

Christian II.
geb. 1481, gest. 1559. König v. Dänemark.

**Königlich**

Friedrich II.
geb. 1534, gest. 1588.
König v. Dänemark.

**Aeltere Königl. oder Königsche Linie.**

Christian IV.
geb. 1577, gest. 1648.
König v. Dänemark.

Friedrich III.
geb. 1609, gest. 1670.
König v. Dänemark.

Christian V.
geb. 1646, gest. 1699.
König v. Dänemark.

Friedrich IV.
geb. 1671, gest. 1730.
König v. Dänemark.

Christian VI.
geb. 1699, gest. 1746.
König v. Dänemark.

Friedrich V.
geb. 1723, gest. 1766.
König v. Dänemark.

Christian VII.
geb. 1749, gest. 1808.
König v. Dänemark.

Friedrich VI.
geb. 1768, gest. 1839.
König v. Dänemark.

Friedrich.
geb. 1753, gest. 1805.

Christian VIII.
geb. 1786.
Kön. v. Dänem.

Charlotte.
geb. 1789.
Gemal: Landgraf Wilhelm v. Hessen.

Ferdinand.
geb. 1792.

Friedrich Carl Christian.
geb. 1808. Kronprinz.

Friedrich.
geb. 1829.

Christian, geb. 1570, gest. 1633.
zu Arröe

Johann Christian.
geb. 1607, gest. 1653.

Alexander
geb. 1608

Franzenhagensche Linie.
Christian Adolph.
geb. 1641, gest. 1702.

Schleswigsche
Alexander
geb. 1651

Ludwig Carl.
geb. 1684, gest. 1708.

Christian Adolph.
geb. 1704, gest. 1709.

Christian Carl
Friedrich August
geb. 1789.

Friedrich
Christian
August
geb. 1829.

W

We

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hälschner, Hugo,

Die Staats-Erbfolge der Herzogthümer Schleswig-Hostein und Lauenburg zugleich als Antwort auf die, dem königlichen dänischen offenen Briefe vom 8. Juli d. J. zu Grunde liegende, Staatsschrift

Bonn 1846

Hols. 168 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10457103-9